

# **NATIONALER AKTIONSPLAN PFLANZENSCHUTZMITTEL ÖSTERREICH**

**ZUSAMMENFASSUNG DER  
LANDESAKTIONSPLÄNE  
DER NEUN BUNDESLÄNDER**



## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>Einleitung .....</b>	<b>Seite 02</b>
<b>Niederösterreichischer Landesaktionsplan .....</b>	<b>Seite 03</b>
<b>Oberösterreichischer Landesaktionsplan .....</b>	<b>Seite 26</b>
<b>Burgenländischer Landesaktionsplan .....</b>	<b>Seite 66</b>
<b>Steiermärkischer Landesaktionsplan .....</b>	<b>Seite 87</b>
<b>Tiroler Landesaktionsplan .....</b>	<b>Seite 111</b>
<b>Wiener Landesaktionsplan .....</b>	<b>Seite 134</b>
<b>Vorarlberger Landesaktionsplan .....</b>	<b>Seite 159</b>
<b>Kärntner Landesaktionsplan .....</b>	<b>Seite 204</b>
<b>Salzburger Landesaktionsplan .....</b>	<b>Seite 225</b>

## **EINLEITUNG**

Nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/128/EG haben die Mitgliedsstaaten Nationale Aktionspläne zu erlassen, in denen ihre quantitativen Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festgelegt werden und mit denen die Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren gefördert werden, um die Abhängigkeit von der Verwendung von Pestiziden zu verringern.

Die Regelung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln liegt in Österreich gemäß der österreichischen Bundesverfassung hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung im Kompetenzbereich der neun Bundesländer. Die Erlassung von Aktionsplänen im Bereich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, inklusive der Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung, hat demnach im Verantwortungsbereich der Bundesländer zu erfolgen. Der österreichische Nationale Aktionsplan Pflanzenschutzmittel umfasst daher neun eigenständige Landesaktionspläne.

Dem Bund obliegt im Bereich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß der österreichischen Bundesverfassung lediglich die Grundsatzgesetzgebung. Diese wurde mit den §§ 13 und 14 im Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, bereits erlassen. Gemäß § 14 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 haben die Bundesländer nach den Vorgaben des Artikels 4 der Richtlinie 2009/128/EG und unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 Landesaktionspläne zu erstellen und an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten.

Die Inhalte der Landesaktionspläne der Bundesländer werden folgend nach Reihenfolge der Fertigstellung durch das jeweilige Bundesland aufgeführt. Die jeweils für den Landesaktionsplan im Bundesland zuständige Behörde sowie der entsprechende Link zur Website, unter der der Landesaktionsplan veröffentlicht ist, sind am Beginn jedes Landesaktionsplans aufgeführt.



# **NÖ Landesaktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln 2012 – 2016**

## **Für den Inhalt verantwortlich:**

**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Gruppe Land- und Forstwirtschaft  
Abteilung Agrarrecht, LF1  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten  
Tel: 0043/27429005-12980  
E-Mail: [post.lf@noel.gv.at](mailto:post.lf@noel.gv.at)  
Homepage: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at)**

## **Link zum Landesaktionsplan:**

**[http://www.nap-pflanzenschutz.de/fileadmin/SITE\\_MASTER/content/Dokumente/Aktuelles/LAP-Nieder%C3%B6sterreich.pdf](http://www.nap-pflanzenschutz.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/Dokumente/Aktuelles/LAP-Nieder%C3%B6sterreich.pdf)**

## **1. Einleitung**

Die Durchführung des Pflanzenschutzes und insbesondere das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind in Österreich rechtlich umfassend und auf einem hohen Schutzniveau für Mensch, Tier, Grundwasser und Naturhaushalt geregelt. Auf Grund der Kompetenzbestimmungen der Österreichischen Bundesverfassung ist für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Grundsatzgesetzgebung im Bereich Pflanzenschutz und Pflanzenschutzmittel der Bund zuständig, während für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die Bundesländer Ausführungsgesetze zu erlassen haben.

Das umfangreiche Fachrecht im Pflanzenschutz wurde geschaffen, um Kulturpflanzen vor Schadorganismen zu schützen und gleichzeitig Gefahren abzuwenden, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt entstehen können.

Schon die der aktuellen Richtlinie 2009/128/EG vorausgehende Richtlinie 91/414/EWG erwähnte schon die Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis bzw. sah vor, dass die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes im Rahmen des Möglichen befolgt werden sollen. In den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen der §§ 13 und 14 des neuen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, ist angeordnet, dass die Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer bei den Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG, insbesondere die Erstellung von Landesaktionsplänen, unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips zu regeln haben.

Diesem Auftrag ist das Land Niederösterreich mit der Novelle des Gesetzes über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, in Kraft getreten am 20.1.2012, nachgekommen. Aufgrund der Kompetenzverteilung konnte damit der Landesaktionsplan für Niederösterreich zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geregelt werden, für die Erstellung des Nationalen Aktionsplanes betreffend Pestizide (= Pflanzenschutzmittel + Biozide) ist der Bund (im Rahmen des Projekts UNAPP = Umsetzung Nationaler Aktionsplan Pestizide) zuständig.

Der integrierte Pflanzenschutz ist weltweit das Leitbild für den nachhaltigen Pflanzenschutz im konventionellen Landbau. Schon im 1985 verabschiedeten Verhaltens-

kodex der Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO-Code of Conduct on the Distribution and Use of Pesticides) wird der integrierte Pflanzenschutz als zentrales Element eines nachhaltigen Pflanzenschutzes genannt. Das NÖ Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft bezieht sich seit 1991 auf diesen Begriff.

Der integrierte Pflanzenschutz stellt ein ganzheitliches, langfristig angelegtes Pflanzenschutzsystem im Betrieb dar und verfolgt das Ziel, den ökologischen, ökonomischen und sozialen Anforderungen gleichermaßen gerecht zu werden, indem die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel zugunsten nichtchemischer Pflanzenschutzverfahren auf das notwendige Maß begrenzt wird. Dabei verlangt er sorgfältige Abwägungsprozesse über alle Entscheidungen und stellt hohe Ansprüche an Bereitstellung und Nutzung von Fachinformationen.

Der Landesaktionsplan für Niederösterreich 2012 bis 2016 geht gezielt auf die Reduktion von Risiken und nicht auf pauschale Mengenreduktionen ein. Pauschale Reduktionen verkaufter Pflanzenschutzmittelmengen lassen die Eigenschaften der Stoffe und die mit ihrer Anwendung verbundenen Risiken unbeachtet. So würde bei einem solchen Mengenansatz zum Beispiel die Verwendung eines risikoreicheren Pflanzenschutzmittels, das schon in geringerer Menge wirkt, positiver bewertet als die Verwendung eines weniger risikoreichen Pflanzenschutzmittels, das jedoch in größeren Mengen angewendet werden muss. Ziel des Landesaktionsplanes für Niederösterreich ist daher nicht das Verbot von sondern der nachhaltige Umgang mit Pflanzenschutzmitteln.

Eines der wesentlichen Ziele der Richtlinie 2009/128/EG des Pflanzenschutzmittelgesetzes des Bundes bzw. auch des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes ist die verbesserte Aus-, Fort- und Weiterbildung und Sachkunde sowohl für berufliche Verwender als auch für private Nutzer von Pflanzenschutzmitteln sowie die Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit. Diese Notwendigkeit zur Information und Einbeziehung der Öffentlichkeit wird für diesen Landesaktionsplan für Niederösterreich insoweit entsprochen, als dieser vor Beschluss durch die NÖ Landesregierung einem Bürgerbeteiligungsverfahren nach dem § 3 Abs. 9 NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. 6170-4, unterzogen wird, bei dem über das gesetzlich normierte Begutachtungsverfahren bei Erlassung eines Gesetzes hinaus die zweckdienlichen Wünsche und Anregungen der niederösterreichischen Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt wurden.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

1. Die Europäische Union hat mit zwei Rechtsakten das Pflanzenschutzmittelrecht neu geregelt:

a) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABI. Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 1

b) Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABI. Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 71.

Durch diese neuen Regelungen ist ein völlig geänderter rechtlicher Rahmen für die Ausführungsgesetze der Bundesländer und das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz des Bundes (Republik Österreich) entstanden.

2. Der Bund hat in Reaktion darauf im Frühjahr 2010 einen Begutachtungsentwurf für eine Änderung des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 114/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 87/2005, zur Begutachtung versendet, der sich darauf beschränkte, den Inhalt der Richtlinie über den Aktionsrahmen für die Verwendung von Pestiziden 2009/128/EG in groben Zügen umzusetzen.

3. Parallel dazu hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft das Projekt UNAPP (= Umsetzung des nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel) initiiert und in dessen Rahmen auch zwei Arbeitspakete eingerichtet, die die Zuständigkeiten der Bundesländer betreffen:

Das Arbeitspaket 2.1 im Rahmen des UNAPP befasste sich mit der Sichtung der bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften. Das Arbeitspaket 2.2 wurde mit der Ausarbeitung von Textbausteinen für Ausführungsgesetze der Bundesländer, unter dem Vorsitz einer Mitarbeiterin des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und Umwelt und Wasserwirtschaft betraut. Dies erfolgte in der Weise, dass auf der

Grundlage der gesichteten bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften der Umsetzungsbedarf für die Richtlinie erhoben wurde und die einzelnen Bundesländervertreter zu den verschiedenen Bereichen Textbausteine übermittelten, die gemeinsam diskutiert und von der Vorsitzenden zusammengefasst wurden. Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurden die Übergangsbestimmungen für die Verwendung der nach dem alten Regime zugelassenen Pflanzenschutzmittel beigesteuert.

4. Parallel zum Arbeitspaket 2.2 wurde im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Vorgangsweise dahingehend geändert, dass die gegenständlichen Bestimmungen nicht mehr in einem eigenen Grundsatzgesetz geregelt werden, sondern die Bestimmungen des Pflanzenschutzgrundgesetzes materienspezifisch auf ein neues Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und ein Pflanzenschutzgesetz 2011 aufgeteilt werden.

Das neue Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, wurde am 15. Februar 2011 erlassen. Es enthält folgende für die Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer wesentlichen Grundsatzbestimmungen der §§ 13 und 14:

#### „Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

##### § 13. (Grundsatzbestimmung)

- (1) Die Landesgesetzgebung hat Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG, ausgenommen Biozid-Produkte nach dem Biozid-Produkte-Gesetz, BGBl. I Nr. 105/2000, unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips vorzusehen, insbesondere im Hinblick auf
1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte,
  2. Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten,
  3. Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwender und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems einschließlich wechselseitiger Anerkennung,

4. Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit, sofern sie nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist,
5. Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems,
6. Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
7. Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren und
8. Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

(2) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass Berichte zu erstellen und an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten sind, und zwar im Hinblick auf

1. die Umsetzung der Kontrollmaßnahmen gemäß Art. 8 der Richtlinie 2009/128/EG,
2. den integrierten Pflanzenschutz gemäß Art. 14 der Richtlinie 2009/128/EG,
3. die Ergebnisse von Bewertungen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/128/EG und
4. die Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 68 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bis 31. Mai nach Abschluss des Jahres, auf das sich der Bericht bezieht.

(3) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass – unter Berücksichtigung der Aufbrauchsfrist und des § 3 Abs. 2 Z. 2 – nur die im Pflanzenschutzmittelregister eingetragenen Produkte verwendet werden dürfen. Die Verwendung umfasst das Verbrauchen, Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung.

(4) Die Landesgesetzgebung hat Übertretungen der in den Landesausführungsgesetzen festgelegten Vorschriften unter Strafe zu stellen.

## Landesaktionspläne und nationaler Aktionsplan Pflanzenschutzmittel

### § 14. (Grundsatzbestimmung)

(1) Zum Zwecke der Erstellung und Zusammenfassung eines bundesweiten nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel und dessen Änderungen hat die Landesgesetzgebung nach den Vorgaben gemäß Art. 4 der Richtlinie 2009/128/EG und unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 vorzusehen, dass Landesaktionspläne erstellt und gegebenenfalls auch abgeändert werden, in denen zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt der bestehende Zustand und die bereits eingeführten und durchzuführenden Maßnahmen erhoben und dokumentiert und Zielvorgaben mittels Zeitplänen festgelegt werden. Die Landesaktionspläne haben weiters die Umsetzung der in § 13 Abs. 1 angeführten Maßnahmen zu beschreiben.

(2) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass die Landesaktionspläne nach Abs. 1 – und zwar erstmalig bis 30. April 2012 – an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten sind.

(3) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass Landesaktionspläne zumindest alle fünf Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren sind sowie dass für die Erstellung oder Änderung der Landesaktionspläne die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 2 der Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung, ABl. Nr. L 156 vom 25.6.2003 S. 17, Anwendung finden.“

5. Das NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. 6170-4, dient der Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, (4. Teil, § 13) und der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 71.

6. Bestimmte Richtlinieninhalte (Artikel 6, 9 und 10 der RL) haben nicht in den Aktionsplan Eingang gefunden, weil diese durch bereits bestehende bundes- oder landesgesetzliche Bestimmungen vollständig abgedeckt sind.

### **3. Ziele des Landes-Aktionsplanes von Niederösterreich**

Die in der Folge festgelegten Maßnahmen sollen dazu führen, dass

1. das grundsätzlich umweltgerechte, hohe Niveau im Pflanzenschutz weiterhin gehalten wird.
2. zusätzlich Risiken reduziert werden, die durch die Anwendung insbesondere chemischer Pflanzenschutzmittel für Mensch, Tier und Umwelt entstehen, und die Intensität der Anwendung dieser Pflanzenschutzmittel im vertretbaren Ausmaß vermindert wird. Es sind
  - die Anzahl der Anwendungen chemischer Pflanzenschutzmittel, die über dem notwendigen Maß im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes liegen, zu senken und
  - wo möglich - ein deutlicher Anteil chemischer Pflanzenschutzmaßnahmen durch nichtchemische Maßnahmen wie vorbeugende, biologische und mechanische Pflanzenschutzmaßnahmen zu ersetzen.
3. dass das Risiko durch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Agrarprodukten weiter reduziert und damit ein zusätzlicher Beitrag zum vorsorgenden Konsumentenschutz geleistet wird.
4. die regionale Produktion und die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln gesichert und gefördert wird.
5. die Verwendungssituation (Anwendung, Lagerung, Einhaltung der Zulassungsbestimmungen) der nicht beruflichen Verwender verbessert wird, indem u. a. unnötige Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln vermieden werden.
6. das Risiko einer Verunreinigung von Boden, Grundwasser und Oberflächengewässern durch Pflanzenschutzmittel und deren relevante Abbauprodukte weiter reduziert und die Sanierung unterstützt wird.

Bei der Umsetzung des Maßnahmenpaketes dieses Landesaktionsplans wird nach fachlicher Einschätzung erwartet, dass Risiken, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt entstehen können, schon in der ersten Periode reduziert bzw. die Grundlage für wirksame Maßnahmen zur Reduktion der Risiken geschaffen werden. Davon ausgenommen sind Maßnahmen, die zur Bekämpfung von Quarantäneschadorganismen gemäß der RL 2000/0029/EG erforderlich sind.

#### **4. Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 in Verbindung mit den Artikel 5 bis 15 der RL 2009/128/EG**

##### **4.1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte (Artikel 13 der RL)**

###### **4.1.1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

###### Status Quo:

Die Regelung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist aufgrund der österreichischen Bundesverfassung den Bundesländern zugeordnet.

In NÖ finden sich im NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 zahlreiche Detailvorschriften, die diesen Bereich abdecken. Die Kontrolle der Verwender erfolgt durch die NÖ Landesregierung bzw. durch eine beauftragte Institution.

Darüber hinaus gibt es derzeit:

Cross Compliance- Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln SVB- , AUVA-Broschüren für die sichere Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ÖAIP Broschüre „Umweltgerechter Pflanzenschutz nur mit funktionierenden Geräten“

###### Maßnahme:

Das Land Niederösterreich wird darauf hinwirken, dass in Zusammenarbeit mit dem Bund harmonisierte Dosierungs- und Ausbringungssysteme für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in verschiedenen Kulturen (inklusive Biolandbau) erarbeitet werden.

- Untermaßnahme im Feldbau:

Das Land Niederösterreich bekennt sich zur Förderung von abdriftmindernden Applikationstechniken z.B. luftunterstützte Düsen.

- Untermaßnahme in Raumkulturen: Das Land Niederösterreich bekennt sich zur Förderung von verlustminimierender Applikation z.B. Tunnelsprühgeräte im Obst- und Weinbau.

Maßnahme:

Das Land Niederösterreich wird darauf hinwirken, Dienstnehmer- und Anwenderschutz im Zierpflanzenbau zu gewährleisten (Glashaus, Kaltvernebelung).

#### **4.1.2. Befüllung und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte**

Status Quo:

Wie auch bei der Verwendung gibt es Regelungen im NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 für die sachgemäße Befüllung und Reinigung.

Darüber hinaus gibt es derzeit:

„Handbuch für den Sachkundenachweis“ herausgegeben durch die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Integrierten Pflanzenschutz (ÖAIP). In dieser sind neben dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) auch die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), die Landes-Landwirtschaftskammern, die Pflanzenschutzmittelfirmen, die Pflanzenschutzgerätehersteller und Landwirte vertreten.

Cross Compliance-Vorschriften über die Befüllung und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte, Infolder der LKÖ zur Befüllung und Reinigung von Pflanzenschutzgeräten.

Maßnahmen:

Das Land Niederösterreich forciert die Nachrüstung mit Handwasch- und Reinwasserbehältern für die Reinigung der Pflanzenschutzgeräte am Feld und empfiehlt den Einbau von kontinuierlichen Innenreinigungssystemen bei schon in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten. Dadurch können mögliche Verunreinigungen für Folgekulturen und chemische Reaktionen im Tank vermieden werden und punktuelle

Einträge von Pflanzenschutzmitteln in Hinblick auf die Grundwasserbelastung vermindert werden.

Das Land Niederösterreich setzt in Zusammenarbeit mit der LKÖ einen Beratungsschwerpunkt zum Thema Befüllung und Reinigung von Pflanzenschutzgeräten.

Das Land Niederösterreich nimmt die gezielte Förderung von Nachrüstsätzen bezüglich Reinwasserbehälter und Innenreinigungsdüsen zur Minimierung von Umweltbeeinträchtigungen in Aussicht.

#### **4.2. Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten (Artikel 11 und 12 der RL)**

##### Status Quo:

Die Bundesländer haben in Ausführung des § 13 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 in ihren Ausführungsgesetzen Bestimmungen vorzusehen, dass die Landesregierung hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken in bestimmten Gebieten unter bestimmten Bedingungen Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erlassen muss (durch Schutzgebietsverordnungen). Dies erfolgte mit der letzten Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelrechtes.

An weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen bestehen:

1. WRG – Handhabung in Schutz und Schongebieten, Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Beobachtungs- und voraussichtlichen Maßnahmengebieten

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG können zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung der Ergiebigkeit durch die Wasserrechtsbehörden durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und entsprechende Schutzgebiete bestimmen.

Gemäß § 34 Abs. 2 WRG hat der Landeshauptmann zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung mit einer Verordnung zu bestimmen, dass in einem Teil des Einzugsgebiets Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder die Spiegellage des Wasservorkommens gefährden können, der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen

sind oder einer Bewilligung bedürfen oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Gemäß § 35 WRG ist dies auch zur Sicherung eines zukünftigen Trink- und Nutzwasserbedarfs möglich.

Gemäß § 33 f WRG muss der Landeshauptmann aufgrund von einer bestimmten Anzahl von Schwellenwertüberschreitungen in einem Grundwasserkörper Beobachtungsgebiete ausweisen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Maßnahmenggebiete festlegen. Diese Werkzeuge greifen erst bei Vorliegen einer festgestellten Grundwasserbelastung.

2. Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (März 2010) wurde in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erlassen. Er umfasst u. a. die Bestandaufnahme (Ist-Bestandsanalyse über die Gewässer), die Zusammenfassung der Überwachungsergebnisse und die allgemein verbindlichen Maßnahmenprogramme zur Erreichung des guten Gewässerzustands bzw. des guten Potentials. Diese können Maßnahmen beinhalten (Sanierungsmaßnahmen), Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung des bestehenden Zustands (Erhaltungsmaßnahmen) und Vorsorgemaßnahmen.

Auch auf das Thema Pflanzenschutzmittel wird im NGP eingegangen. Es werden die Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwässer beschrieben und bestehende Maßnahmen wie z. B. die Anpassung von Schutz- und Schongebieten oder das Österreichische Programm für Umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) zusammengefasst sowie weitergehende Maßnahmen im Bereich des Grundwasser wie z.B. Grundwasserzustandüberwachungsverordnung (GZÜV), Sondermessprogramme oder das Forschungsprojekt „GeoPEARL Austria“ mit dem Ziel, die Planung von Maßnahmen zur Vermeidung von potentiellen Verunreinigungen des Grundwassers durch Pestizide oder deren relevante Metaboliten zu unterstützen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass in Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG auf der Grundlage des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes zum Schutz der aquatischen Umwelt und der Trinkwasserversorgung landesrechtliche Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festgelegt werden können. Diese sollen zur Unterstützung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie dienen.

Darüber hinaus gibt es derzeit:

ÖPUL besteht seit 1995, es beinhaltet spezielle Auflagen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, deren zusätzlicher Aufwand für die Durchführung teilweise finanziell abgegolten wird.

#### Maßnahmen:

Das Land Niederösterreich sorgt für die erforderliche Koordinierung mit den Bundesbehörden zur Anpassung der wasserrechtlichen Regelungen für Schutz- und Schongebiete bei neuen Grenzwertüberschreitungen oder anderen Risikosituationen. Dabei sollten alle Betroffenen einbezogen werden.

Das Land Niederösterreich sorgt für die erforderliche Koordinierung mit den Bundesbehörden zur Kontrolle der Einhaltung der wasserrechtlichen Schutz- und Schongebietsregelungen.

Das Land Niederösterreich erlässt bei Vorliegen der Voraussetzungen in Ausführung des § 13 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 und des § 9 NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz zeitliche, örtliche und sachliche Anwendungsbeschränkungen.

### **4.3. Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwender und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems einschließlich wechselseitiger Anerkennung (Artikel 5 der RL)**

#### **4.3.1. Sicherung der Sachkunde für den Verwender**

##### Status Quo:

Es gibt in Niederösterreich Vorschriften über Voraussetzungen für die Erlangung der Sachkunde für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Derzeit kann der Verwender über eine bestimmte Berufsausbildung oder über Sachkundekurse die Voraussetzungen für die Sachkunde erfüllen.

### Maßnahmen:

Das Land Niederösterreich leitet koordinierte Maßnahmen zur Sicherung der Sachkunde mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, anderen Bildungseinrichtungen sowie mit privaten und amtlichen PflanzenschutzberaterInnen ein.

Das Land Niederösterreich passt die Lehrpläne der landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen sowie andere bestehende Aus- und Weiterbildungskonzepte an die Anforderungen des Anhangs I der RL 2009/128/EG an und entwickelt diese weiter. Das Land Niederösterreich sorgt für ein entsprechendes Angebot an Ausbildungsveranstaltungen und verbessert somit den Wissensstand der Verwender.

Das Land Niederösterreich führt die bestehenden Sachkunderegelungen in das neue Bescheinigungssystem gemäß der RL 2009/128/EG über. Das Bescheinigungssystem ist von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bis spätestens 26. November 2013 einzuführen. Ab dem 26. November 2015 dürfen nur noch berufliche Verwender die für berufliche Verwender zugelassenen Pflanzenschutzmittel kaufen und verwenden.

### **4.3.2. Stärkung der Pflanzenschutzberatung**

#### Status Quo:

Es sind derzeit in Niederösterreich Pflanzenschutzberater im Auftrag des Landes in der NÖ Landwirtschaftskammer tätig. Neben der Anwendungs- und Präventionsberatung werden von ihnen auch Aufgaben in der Aus- und Weiterbildung wahrgenommen.

#### Maßnahmen:

Das Land Niederösterreich unterstützt durch den Auf- und Ausbau der Officialberatung und den Ausbau der „Garten- und Grünraumberatung“ die Inhalte des Landesaktionsplans maßgeblich.

Das Land Niederösterreich erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem BMLFUW, der AGES und den anderen Bundesländern Informationsmaterialien und sorgt für eine effiziente Verbreitung durch moderne Medien.

Das Land Niederösterreich setzt sich dafür ein, dass eine von wirtschaftlichen Interessen unabhängige Beratung gestärkt wird und damit der ökonomische Erfolg der

landwirtschaftlichen Produktion und die Versorgungssicherung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln nachhaltig gewährleistet werden.

Das Land Niederösterreich setzt sich dafür ein, dass eine von wirtschaftlichen Interessen unabhängige Beratung gestärkt wird, die im öffentlichen Raum eine ökologische Grünraumbewirtschaftung sicherstellt.

Das Land Niederösterreich unterstützt die Durchführung von Pflanzenschutzversuchen zur Sicherung der Beratungsqualität und zur Erhebung von Grundlagen für eine ökologische Grünraumbewirtschaftung, um den Einsatz von PSM zu verringern, PSM mit geringem Risiko einzusetzen, biologische Bekämpfungsmaßnahmen zu bevorzugen und geeignete Risikomanagementmaßnahmen zu entwickeln.

Das Land Niederösterreich unterstützt die Einrichtung und den Ausbau von Prognose- und Warndienstsystemen zur exakten Terminisierung und damit ökologischen Optimierung von Pflanzenschutzmaßnahmen.

#### **4.3.3. Weiterbildungsveranstaltungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

##### Status Quo:

Im Land Niederösterreich gibt es laufend Veranstaltungen zu diesem Bereich, die sich auf bestimmte Kulturen und den nichtlandwirtschaftlichen Bereich beziehen (Fachtagungen).

##### Maßnahme:

Das Land Niederösterreich sorgt dafür, dass die Schulungsmaßnahmen für berufliche Verwender auch allen Interessierten zur Verfügung stehen.

#### **4.4. Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit, sofern sie nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist (Artikel 7 der RL)**

##### **4.4.1. Aufbau eines Internetportals Pflanzenschutz**

##### Status Quo:

In Österreich ist das Bewusstsein in der Bevölkerung hinsichtlich Pflanzenschutzmitelanwendung hoch.

### Maßnahmen:

Das Land Niederösterreich unterstützt im Zusammenwirken mit den anderen Bundesländern den Aufbau und die Pflege eines Internetportals Pflanzenschutz für eine qualitativ und quantitativ schlagkräftige Vermittlung von Fachinformationen und allgemeinverständlichen Informationen für „nicht-berufliche“ Verwender und andere betroffene Kreise. Dabei ist auf bestehende, eingeführte Informationsquellen für einzelne Verwenderkreise wie die Homepage der AGES, der ÖAIP, das Agrarnet der LKs, das Infoportal der SVB, die Leitlinien für Golfplätze, Gemeindezeitschriften, Zeitschriften von Kleingartenvereinen wie dem „Kleingärtner“ und die verschiedenen Medien von „Natur im Garten“ aufzubauen.

Das Land Niederösterreich unterstützt Veranstaltungen zur Verbesserung des Verständnisses für die Notwendigkeit von Pflanzenschutzmaßnahmen (Schautage, Präsentationen, etc.).

Das Land Niederösterreich sorgt für eine sachliche und fundierte Information.

#### **4.4.2. Information und Schulung von „nicht-beruflichen“ Verwendern**

### Status Quo:

Auch für „nicht-berufliche“ Verwender ist eine umfassende Schulung ein wichtiger Baustein für eine umweltschonende Verwendung von Pestiziden.

In verschiedenen Bundesländern (Wien, OÖ) gibt es bereits verpflichtende Schulungsmaßnahmen im Kleingartenbereich. In Niederösterreich gibt es derzeit keine verpflichtenden Schulungen.

In Niederösterreich stehen derartige Schulungen jedoch der breiten Öffentlichkeit offen (u. a. „Natur im Garten“).

### Maßnahme:

Das Land Niederösterreich unterstützt die Information für „nicht-berufliche“ Verwender durch Folder, Veranstaltungen wie etwa in Obst-, Wein- und Gartenbauvereinen, in Kleingartenvereinen, Siedlervereinen (nach Dr. Siedler), bei Gartenschauen, durch die Aktion „Natur im Garten“.

## **4.5. Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems (Artikel 8 der RL)**

### **4.5.1. Weiterentwicklung von Pflanzenschutzgeräten und Einführung neuer Technologien in die Praxis**

#### Status Quo:

Derzeit sind für in Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte auf den Leitfaden der ÖAIP aus 2009 „Nur mit funktionierenden Pflanzenschutzgeräten“, für neue Pflanzenschutzgeräte die Bestimmungen der Maschinenrichtlinie (Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010) und für beide Gerätekategorien der Erlass des BML-FUW aus dem Jahr 2001 zur abdriftmindernden Gerätetechnik maßgeblich. Im Rahmen von ÖPUL-Maßnahmen ist die regelmäßige Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten verpflichtend vorgeschrieben.

#### Maßnahme:

Das Land Niederösterreich unterstützt die Praxiseinführung neuer Pflanzenschutzgeräte und neuer Technologien, die zur Verlustminderung (Abdrift- und Abtropfverluste) und zur sparsamen und effizienten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beitragen. Die regelmäßige Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Anhäng- und Anbau-, sowie selbstfahrenden Pflanzenschutzgeräten hat erstmalig bis 26. November 2016 stattzufinden.

## **4.6. Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Artikel 12 der RL)**

### **4.6.1. Verringerung der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln**

#### Status Quo:

Die im europäischen Vergleich kleinstrukturierte österreichische Landwirtschaft bedingt ein aufgelockertes Erscheinungsbild der Kulturlandschaft. Schon seit 1995 wurde durch ÖPULmaßnahmen (Biolandbau, IP) eine freiwillige Reduktion von Pflanzenschutzmaßnahmen bewirkt. Im nichtlandwirtschaftlichen Bereich sind seit

1999 mittels der Aktion „Natur im Garten“ laufend Maßnahmen zur freiwilligen Reduktion von PSM gesetzt worden.

#### Maßnahmen:

Das Land Niederösterreich setzt sich für die Verankerung eines freiwilligen Verzichtes auf Pflanzenschutzmittel mit hoher Grundwassergefährdung in bestehende Förderprogrammen (ÖPUL,...) ein.

Das Land unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des hohen Niveaus naturnaher Gestaltung und ökologischer Pflege im Bereich der Gärten und Grünanlagen.

Das Land Niederösterreich unterstützt den Einsatz nützlingsschonender Pflanzenschutzmittel im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes.

Das Land Niederösterreich setzt sich dafür ein, die Einsparungspotentiale im nicht-landwirtschaftlichen Bereich auszuschöpfen (z.B. Golf- und Sportplätze).

Das Land Niederösterreich unterstützt die Ausarbeitung von kulturartenspezifischen Strategien zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes bzw. zum Ersatz von Wirkstoffen mit hohem Grundwasserbelastungspotential in sensiblen Gebieten.

Das Land Niederösterreich unterstützt Maßnahmen zur Teilflächenbehandlung (Reihenbehandlung bzw. Punktbekämpfung).

### **4.6.2. Hot Spot Management**

#### Status Quo:

Eingeschleppte Pflanzenarten wie z.B. Ambrosia (Ragweed) stellen in Niederösterreich ein großes Problem für Allergiker und die Biodiversität dar.

#### Maßnahme:

Das Land Niederösterreich unterstützt die Erarbeitung wirksamer umweltverträglicher Bekämpfungsmethoden.

#### Status Quo:

Trotz ausdrücklicher Regelung im NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz kann es durch unsachgemäßes Befüllen und Reinigen von Pflanzenschutzgeräten zu punktuellen Verunreinigungen des Grundwassers kommen.

Maßnahme:

Das Land Niederösterreich empfiehlt die Einrichtung von geeigneten Manipulationsflächen und die Entwicklung von Strategien zur Vermeidung von punktuellen Einträgen.

Status Quo:

Auf Golfplätzen werden intensive Pflanzenschutzmaßnahmen zur Erhaltung der Greens gesetzt.

Maßnahme:

Das Land Niederösterreich führt systematische Kontrollen der Pflanzenschutzmittelaufzeichnungen auf Golfplätzen durch.

Status Quo:

Es bestehen Anreicherungen von schwer abbaubaren Pflanzenschutzwirkstoffen in Böden.

Maßnahme:

Das Land Niederösterreich beschränkt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den regionalen Einsatz bestimmter Pflanzenschutzmittel nach Maßgabe der Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen.

Das Land Niederösterreich unterstützt die Landwirte bei der Auswahl geeigneter Kulturpflanzen und Fruchtfolgen.

Status Quo:

Es bestehen Anreicherungen von Pflanzenschutzwirkstoffen und relevanter Metaboliten im Grundwasser.

Maßnahme:

Das Land Niederösterreich unterstützt die Anwender bei der Auswahl geeigneter Pflanzenschutzmittel für den Standort.

Das Land Niederösterreich unterstützt die Landwirte bei der Auswahl geeigneter Kulturpflanzen und Fruchtfolgen.

Das Land Niederösterreich erlässt bei Vorliegen der Voraussetzungen in Ausführung des § 13 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und des § 9 NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz zeitliche, örtliche und sachliche Anwendungsbeschränkungen.

Das Land forciert in Zusammenarbeit mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer die Offizialberatung.

#### **4.7. Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren (Artikel 14 der RL)**

##### **4.7.1. Förderung von Verfahren des Integrierten Pflanzenschutzes und des Ökologischen Landbaus im Rahmen von Förderprogrammen**

###### Status Quo:

In Österreich erfolgt im Rahmen von ÖPUL 2007-2013 die Förderung des Integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen (biologischen) Landbaues.

###### Maßnahmen:

Das Land Niederösterreich setzt sich für die Bereitstellung von ausreichend finanziellen Mitteln für ein entsprechendes Umweltprogramm nach 2013 ein und berücksichtigt integrierte Pflanzenschutzverfahren und ökologischen Landbau angemessen in Förder- und Forschungsprogrammen.

##### **4.7.2. Erstellung von kultur- und sektorspezifischen Leitlinien für den integrierten Pflanzenschutz**

###### Status Quo:

Derzeit gibt es die IP-Richtlinien im Rahmen des ÖPUL in Österreich, die berufliche Verwender zur freiwilligen Teilnahme anregen sollen. Die zu erwartenden Mindererträge oder Bewirtschaftungerschwernisse werden durch einen Fixentschädigungsbeitrag auszugleichen versucht.

###### Maßnahmen:

Das Land Niederösterreich setzt sich unter Beibehaltung der Konkurrenzfähigkeit (Ertragsminderung ausgleichen) für die Fortsetzung dieser Programme ein.

Das Land Niederösterreich entwickelt gemeinsam mit den anderen Bundesländern und den Bundesstellen die geltenden IP- Richtlinien im Sinne des Anhanges 3 der RL für alle Kulturen fachlich weiter.

Das Land Niederösterreich setzt sich für die Entwicklung und Einführung von alternativen Methoden oder Verfahren des Pflanzenschutzes für Garten – und öffentlichem Grünraum ein.

Das Land Niederösterreich unterstützt dies durch weiterführende Schulung und Beratung für alle Kulturen.

#### **4.7.3. Anlegen von unbehandelten Kontrollflächen (Spritzfenstern)**

##### Status Quo:

Derzeit erfolgt keine generelle Evaluierung von Pflanzenschutzmaßnahmen.

##### Maßnahme:

Das Land Niederösterreich empfiehlt die Anlage von „Spritzfenstern“ beim Auftreten von Schadorganismen in bestimmten einjährigen Kulturen zur Überprüfung der Pflanzenschutzmaßnahme (Kennzeichnung als Kontrollfläche).

Das Land Niederösterreich nützt die daraus gewonnenen Erkenntnisse für die Optimierung der Beratung.

#### **4.8. Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Artikel 15 der RL):**

##### **4.8.1. Sammlung statistischer Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

##### Status Quo:

Im Rahmen der IP werden Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittelanwendung geführt, einige Bundesländer verlangten die Führung dieser Aufzeichnungen schon aufgrund ihrer Ländergesetze. Durch die VO 1107/2009 ist seit 14. Juni 2011 die Führung der PSM-Aufzeichnungen für berufliche Verwender verbindlich. Das BAES verfügt über die in Österreich in Verkehr gebrachten Mengen von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen (Mengen von registrierten Produkten).

#### Maßnahmen:

Das Land Niederösterreich entwickelt in Abstimmung mit den anderen Bundesländern eine einheitliche Dokumentation für die beruflichen Verwender für die betrieblichen Aufzeichnungen.

#### Status Quo:

In der jährlichen Rohdatenerhebung der Landwirtschaftlichen Buchführungsgesellschaft (LBG) für die Erstellung des Grünen Berichtes werden auch die Aufwendungen für Pflanzenschutzmittel erfasst.

#### Maßnahme:

Das Land Niederösterreich beobachtet die Veränderung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes aufgrund der erhobenen Daten in den einzelnen Kulturen und veranlasst bei Auffälligkeiten Schwerpunktkontrollen.

### **4.8.2. Modellrechnung für das Verhalten von Pflanzenschutzmitteln in der Umwelt**

Der Bund nimmt diese Kompetenz wahr (Projekt GeoPearl führt Sickerwasserbewertung unter behandelten Flächen unter Einbeziehung von verschiedenen Parametern durch).

## **5. Zusammenfassung**

**Dem Land Niederösterreich ist es ein Anliegen, die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln zugunsten nichtchemischer Pflanzenschutzverfahren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.**

**Dieser Aktionsplan enthält Maßnahmen, die das Land Niederösterreich selbst verpflichten, einen Beitrag zur Umsetzung dieses Vorhabens zu leisten.**

**Die Maßnahmen sind solche privatwirtschaftlichen Charakters wie die Vergabe von Förderungen und Abhaltung von Ausbildungskursen wie auch hoheitlichen Charakters wie die Erlassung von Verordnungen.**

**Bei der Formulierung der einzelnen Maßnahmen wurde versucht, allgemein verständliche Ausdrücke zu verwenden und die Ausführungen möglichst kurz zu halten, wodurch teilweise fachliche Unschärfen in Kauf genommen wurden.**

## **6. Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Gemäß § 3 Abs. 8 des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. 6170-4, hat bei der Erstellung und bei jeder Änderung des Aktionsplanes unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 eine **Anhörung der Öffentlichkeit** gemäß Abs. 9 und 10 zu erfolgen. Darüber hinaus sind zu berücksichtigen

1. die gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen,
2. die besonderen ökologischen, klimatischen, geologischen, wasserwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Bedingungen in Niederösterreich und
3. alle relevanten Interessengruppen im Sinne der Z. 1.

Gemäß Abs. 9 sind der Entwurf eines Aktionsplanes und eine verständliche Zusammenfassung der wichtigsten Punkte des Entwurfs von der Landesregierung während der Amtsstunden beim Amt der Landesregierung mindestens vier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und im Internet zu veröffentlichen. Die öffentliche Auflage ist im Amtsblatt kundzumachen.

**Die Kundmachung erfolgte im Amtsblatt vom 15. März 2012.**

**Der Aktionsplan wurde von 20. März 2012 bis 17. April 2012 im Internet veröffentlicht und bei der Abteilung Agrarrecht des Amtes der NÖ Landesregierung zur Einsicht aufgelegt.**

**Innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.**

### Impressum:

Herausgeber: Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Land- und Forstwirtschaft – Abteilung Agrarrecht. Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Monika Kohlross (Abteilung Agrarrecht, LF1)



# **Aktionsplan des Landes Oberösterreich zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

## **Für den Inhalt verantwortlich:**

**Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche  
Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz  
Telefon (+43 732) 77 20-115 01  
E-Mail: [lfw.Post@ooe.gv.at](mailto:lfw.Post@ooe.gv.at)  
Homepage: [www.ooe.gv.at](http://www.ooe.gv.at)**

## **Link zum Landesaktionsplan:**

**[http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/ooe/hs.xsl/115364\\_DEU\\_HTML.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/ooe/hs.xsl/115364_DEU_HTML.htm)**

## **1. Einleitung**

Die Durchführung des Pflanzenschutzes und insbesondere das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind in Österreich rechtlich umfassend und auf einem hohen Schutzniveau für Mensch, Tier, Grundwasser und Naturhaushalt geregelt. Auf Grund der Kompetenzbestimmungen der Österreichischen Bundesverfassung ist für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Grundsatzgesetzgebung im Bereich Pflanzenschutz und Pflanzenschutzmittel der Bund zuständig, während für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die Bundesländer Ausführungsgesetze zu erlassen haben.

Das umfangreiche Fachrecht im Pflanzenschutz wurde geschaffen, um Kulturpflanzen vor Schadorganismen zu schützen und gleichzeitig Gefahren abzuwenden, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt entstehen können.

Die neuen und kommenden Herausforderungen der Landwirtschaft hinsichtlich Sicherstellung der Versorgung mit Nahrungs- und Futtermitteln sowie der wachsenden Bedeutung des Sektors nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie machen einen gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Stabilisierung der Erträge notwendig. Schon die der aktuellen Richtlinie 2009/128/EG vorausgehende Richtlinie 91/414/EWG erwähnte die Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis bzw. sah vor, dass die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes im Rahmen des Möglichen befolgt werden sollen. In den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen der §§ 13 und 14 des neuen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, ist angeordnet, dass die Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer bei den Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG, insbesondere die Erstellung von Landesaktionsplänen, unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips zu regeln haben.

Diesem Auftrag ist das Land Oberösterreich mit der Bodenschutzgesetznovelle 2012, LGBl. Nr.44, in Kraft getreten am 1. Juni 2012, nachgekommen. Aufgrund der Kompetenzverteilung konnte damit der Landesaktionsplan für Oberösterreich zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geregelt werden, für die Erstellung des

Nationalen Aktionsplanes betreffend Pestizide ist der Bund (im Rahmen des Projekts UNAPP = Umsetzung Nationaler Aktionsplan Pestizide) zuständig.

Der integrierte Pflanzenschutz ist weltweit das Leitbild für den nachhaltigen Pflanzenschutz im konventionellen Landbau. Schon im 1985 verabschiedeten Verhaltenskodex der Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO-Code of Conduct on the Distribution and Use of Pesticides) wird der integrierte Pflanzenschutz als zentrales Element eines nachhaltigen Pflanzenschutzes genannt. Das Oö. Bodenschutzgesetz bezieht sich seit 1991 auf diesen Begriff.

Der integrierte Pflanzenschutz stellt ein ganzheitliches, langfristig angelegtes Pflanzenschutzsystem im Betrieb dar und verfolgt das Ziel, den ökologischen, ökonomischen und sozialen Anforderungen gleichermaßen gerecht zu werden, indem die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel zugunsten nichtchemischer Pflanzenschutzverfahren auf das notwendige Maß begrenzt wird. Dabei verlangt er sorgfältige Abwägungsprozesse über alle Entscheidungen und stellt hohe Ansprüche an Bereitstellung und Nutzung von Fachinformationen.

Das Land Oberösterreich hat schon jetzt aufgrund von Rückständen von Pflanzenschutzmitteln im Grund- und Trinkwasser die Oö. Pestizidstrategie entwickelt, die durch Beratung und freiwilligen Verzicht der Verwendung bestimmter Wirkstoffe, durch Intensivierung der Gewässeraufsicht, durch Regelungen in Schutz- und Schongebieten sowie durch die Anregung der Neubewertung einzelner Stoffe im Rahmen der Zulassung auf Bundesebene zu einer Verbesserung bzw. Sanierung bestimmter Gebiete führen soll.

Der Landesaktionsplan für Oberösterreich 2012 bis 2016 geht gezielt auf die Reduktion von Risiken und nicht auf pauschale Mengenreduktionen ein. Pauschale Reduktionen verkaufter Pflanzenschutzmittelmengen lassen die Eigenschaften der Stoffe und die mit ihrer Anwendung verbundenen Risiken unbeachtet. So würde bei einem solchen Mengenansatz zum Beispiel die Verwendung eines risikoreicheren Pflanzenschutzmittels, das schon in geringerer Menge wirkt, positiver bewertet als die Verwendung eines weniger risikoreichen Pflanzenschutzmittels, das jedoch in größeren Mengen angewendet werden muss. Ziel des Landesaktionsplanes für Oberösterreich

reich ist daher nicht das Verbot von sondern der nachhaltige Umgang mit Pflanzenschutzmitteln.

Eines der wesentlichen Ziele der Richtlinie 2009/128/EG des Pflanzenschutzmittelgesetzes des Bundes bzw. auch des Oö. Bodenschutzgesetzes ist die verbesserte Aus-, Fort- und Weiterbildung und Sachkunde sowohl für berufliche Verwender als auch für private Nutzer von Pflanzenschutzmitteln sowie die Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit. Diese Notwendigkeit zur Information und Einbeziehung der Öffentlichkeit wurde für diesen Landesaktionsplan für Oberösterreich insoweit entsprochen, als dieser vor Beschluss durch die Oö. Landesregierung einem Bürgerbeteiligungsverfahren nach dem Vorbild des § 38 lit. e Oö. Umweltschutzgesetz unterzogen wurde, bei dem über das gesetzlich normierte Begutachtungsverfahren bei Erlassung eines Gesetzes hinaus die zweckdienlichen Wünsche und Anregungen der oberösterreichischen Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt wurden. Das Land Oberösterreich bedient sich bei der Umsetzung und Evaluierung des Landesaktionsplanes der Amtssachverständigen und Institutionen des Landes, insbesondere des Fachbeirates für Bodenschutz, der Bodenschutzberatung und der Wasserschutzberatung.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

1. Die Europäische Union hat mit zwei Rechtsakten das Pflanzenschutzmittelrecht neu geregelt:

- a) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 1
- b) Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 71.

Durch diese neuen Regelungen ist ein völlig geänderter rechtlicher Rahmen für die Ausführungsgesetze der Bundesländer und das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz des Bundes (Republik Österreich) entstanden.

2. Der Bund hat in Reaktion darauf im Frühjahr 2010 einen Begutachtungsentwurf für eine Änderung des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 114/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 87/2005, zur Begutachtung versendet, der sich darauf beschränkte, den Inhalt der Richtlinie über den Aktionsrahmen für die Verwendung von Pestiziden 2009/128/EG in groben Zügen umzusetzen.

3. Parallel dazu hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft das Projekt UNAPP (= Umsetzung des nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel) initiiert und in dessen Rahmen auch zwei Arbeitspakete eingerichtet, die die Zuständigkeiten der Bundesländer betreffen:

Das Arbeitspaket 2.1 im Rahmen des UNAPP befasste sich mit der Sichtung der bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften. Das Arbeitspaket 2.2 wurde mit der Ausarbeitung von Textbausteinen für Ausführungsgesetze der Bundesländer, unter dem Vorsitz einer Mitarbeiterin des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und Umwelt und Wasserwirtschaft betraut. Dies erfolgte in der Weise, dass auf der Grundlage der gesichteten bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften der Umsetzungsbedarf für die Richtlinie erhoben wurde und die einzelnen Bundesländervertreter zu den verschiedenen Bereichen Textbausteine übermittelten, die gemeinsam diskutiert und von der Vorsitzenden zusammengefasst wurden. Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurden die Übergangsbestimmungen für die Verwendung der nach dem alten Regime zugelassenen Pflanzenschutzmittel beigesteuert.

4. Parallel zum Arbeitspaket 2.2 wurde im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Vorgangsweise dahingehend geändert, dass die gegenständlichen Bestimmungen nicht mehr in einem eigenen Grundsatzgesetz geregelt werden, sondern die Bestimmungen des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes materienspezifisch auf ein neues Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und ein Pflanzenschutzgesetz 2011 aufgeteilt werden.

Das neue Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, wurde am 15. Februar 2011 erlassen. Es enthält folgende für die Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer wesentlichen Grundsatzbestimmungen der §§ 13 und 14:

„Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 13. (Grundsatzbestimmung) (1) Die Landesgesetzgebung hat Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG, ausgenommen Biozid-Produkte nach dem Biozid-Produkte-Gesetz, BGBl. I Nr. 105/2000, unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips vorzusehen, insbesondere im Hinblick auf

1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte,
2. Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten,
3. Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwender und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems einschließlich wechselseitiger Anerkennung,
4. Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit, sofern sie nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist,
5. Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems,
6. Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
7. Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren und
8. Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

(2) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass Berichte zu erstellen und an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten sind, und zwar im Hinblick auf

1. die Umsetzung der Kontrollmaßnahmen gemäß Art. 8 der Richtlinie 2009/128/EG,
2. den integrierten Pflanzenschutz gemäß Art. 14 der Richtlinie 2009/128/EG,
3. die Ergebnisse von Bewertungen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/128/EG und
4. die Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 68 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bis 31. Mai nach Abschluss des Jahres, auf das sich der Bericht bezieht.

(3) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass – unter Berücksichtigung der Aufbrauchfrist und des § 3 Abs. 2 Z 2 – nur die im Pflanzenschutzmittelregister eingetragenen Produkte verwendet werden dürfen. Die Verwendung umfasst das Verbrauchen, Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung.

(4) Die Landesgesetzgebung hat Übertretungen der in den Landesausführungsgeetzen festgelegten Vorschriften unter Strafe zu stellen.“

„Landesaktionspläne und nationaler Aktionsplan Pflanzenschutzmittel

§ 14. (Grundsatzbestimmung) (1) Zum Zwecke der Erstellung und Zusammenfassung eines bundesweiten nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel und dessen Änderungen hat die Landesgesetzgebung nach den Vorgaben gemäß Art. 4 der Richtlinie 2009/128/EG und unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 vorzusehen, dass Landesaktionspläne erstellt und gegebenenfalls auch abgeändert werden, in denen zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt der bestehende Zustand und die bereits eingeführten und durchzuführenden Maßnahmen erhoben und dokumentiert und Zielvorgaben mittels Zeitplänen festgelegt werden. Die Landesaktionspläne haben weiters die Umsetzung der in § 13 Abs. 1 angeführten Maßnahmen zu beschreiben.

(2) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass die Landesaktionspläne nach Abs. 1 – und zwar erstmalig bis 30. April 2012 – an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten sind.

(3) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass Landesaktionspläne zumindest alle fünf Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren sind sowie dass für die Erstellung oder Änderung der Landesaktionspläne die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 2 der Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung, ABl. Nr. L 156 vom 25.6.2003 S. 17, Anwendung finden.“

5. Die Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2012, LGBl. Nr. 44, dient der Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, (4. Teil, § 13) und der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 71.

6. Das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 idgF. regelt in seinem IV. Abschnitt die Verwendung von Pflanzenschutzmittel.

## § 16

### Schutzzweck, Anwendungsbereich

(1) Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Lebens- und Futtermittelsicherheit und zum Schutz von Wasser, Luft, Boden, Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen enthält dieser Abschnitt die Grundlagen für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren, die Belange der Umwelt und die Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit dem Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen und insbesondere der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

(2) Dieser Abschnitt ist nicht anzuwenden auf

die im Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2007, vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Holzgewäch-

1. dann für Grundflächen, auf die die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 grundsätzlich Anwendung finden, wenn diese unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundflächen angrenzen und dies im Interesse des Pflanzenschutzes geboten ist;
2. den Schutz vor Schädigungen der Pflanzen durch jagdbare Tiere.

## § 16a

### Datenverkehr

(1) Soweit gemeinschaftsrechtliche Vorschriften die Übermittlung von Daten, insbesondere solcher, die im Rahmen der amtlichen Kontrolle erhoben werden, an die Europäische Gemeinschaft oder an andere Staaten vorsehen, sind diese von der Lan-

desregierung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt zu geben.

(2) Die Landesregierung hat Berichte zu erstellen und an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten, und zwar im Hinblick auf

1. die Umsetzung der Kontrollmaßnahmen gemäß Art. 8 der Richtlinie 2009/128/EG,
2. den integrierten Pflanzenschutz gemäß Art. 14 der Richtlinie 2009/128/EG,
3. die Ergebnisse von Bewertungen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/128/EG und die Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 68 erster
4. Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bis 31. Mai nach Abschluss des Jahres, auf das sich der Bericht bezieht.

(3) Personenbezogene Daten, die in Vollziehung dieses Landesgesetzes ermittelt worden sind, dürfen automationsunterstützt verarbeitet und an das Bundesamt für Ernährungssicherheit und die Agrarmarkt Austria übermittelt werden, soweit diese Daten eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der diesen Einrichtungen gesetzlich übertragenen Aufgaben bilden.

## § 16b

### Auskunftserteilung

(1) Die Behörde hat gegenüber Dritten über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln schriftlich Auskunft zu erteilen. Diese haben das Recht, schriftlich einschlägige Informationen zu verlangen. § 2 Abs. 2 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz ist anzuwenden.

(2) Die schriftliche Auskunftspflicht der Behörde gegenüber Dritten umfasst sämtliche Informationen auf Grund der gemäß § 18a bestehenden Aufzeichnungspflicht über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Der Auskunftspflicht muss nicht entsprochen werden, wenn das Auskunftsbegehren über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln offenbar mutwillig verlangt wird.

(3) Die von Dritten verlangten Informationen sind schriftlich zu erteilen. Im Fall der Auskunftsverweigerung ist § 5 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz anzuwenden.

## § 17

### Sachkundenachweis

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen, außer bei der Verwendung geringer Mengen im Haushaltsbereich, nur von sachkundigen Personen verwendet werden. Dieser ist auf Verlangen eines Organs der Behörde vorzuweisen. (Anm: Zweiter Satz ist erst ab 26. November 2013 maßgeblich)

(2) Sachkundig im Sinn des Abs. 1 sind Personen, die über die für die sachgerechte Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweislich verfügen (Sachkundenachweis). Als Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gilt

für berufliche Verwenderinnen bzw. Verwender, die Verwendung in der Landwirtschaft und Beraterinnen und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln:

- a) eine am 1. Jänner 1992 nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht mindestens fünfjährige praktische Betätigung in der Landwirtschaft in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an einem Weiterbildungskurs der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich im Ausmaß von mindestens acht Stunden,
- b) die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungskurs der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich im Ausmaß von mindestens 20 Stunden,
- c) die erfolgreiche Teilnahme an einer sonstigen fachlich einschlägigen Ausbildung, wenn die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich bestätigt, dass diese Ausbildung geeignet war, die erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln,
- d) der erfolgreiche Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule der Fachrichtungen Landwirtschaft oder Gartenbau, einer Berufsausbildung im Ausbildungsgebiet Landwirtschaft oder in den Ausbildungsgebieten Garten-, Feldgemüse-, Wein- oder Obstbau, einer einschlägigen gewerblichen Berufsausbildung, einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder eines Universitätsstudiums einschlägiger Fachrichtungen, oder
- e) die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung;

2. für sonstige Verwenderinnen bzw. Verwender:

- a) ein Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Z 1, die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Landwirtschaftskammer für
- b) Oberösterreich veranstalteten Ausbildungskurs im Ausmaß von mindestens fünf Stunden, oder die erfolgreiche Teilnahme an einer sonstigen fachlich einschlägigen Ausbildung, wenn die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich bestätigt, dass diese
- c) Ausbildung geeignet war, die erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

(3) Die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich hat in ihren Aus- und Weiterbildungskursen den Inhalt des Anhangs I der Richtlinie 2009/128/EG zu vermitteln.

(4) Ein Sachkundeausweis ist von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich auf Antrag auszustellen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Abs. 2 Z 1 erbringt und gegen sie oder ihn keine Maßnahme gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 rechtswirksam angeordnet ist.

(5) Der Sachkundeausweis hat zumindest folgende Angaben bzw. Merkmale zu enthalten:

- 1. die Bezeichnung „Sachkundeausweis“;
- 2. die ausstellende Stelle;
- 3. Name, Geburtsdatum und ein Lichtbild der Inhaberin bzw. des Inhabers;
- 4. Ausstellungsdatum und Ablaufdatum der Gültigkeit;
- 5. die Unterschrift der bzw. des Ausstellungsbefugten.

Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften insbesondere über das Aussehen und die Beschaffenheit des Sachkundeausweises zu erlassen.

(6) Dem Antrag auf Ausstellung eines Sachkundeausweises ist ein Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Abs. 2 Z 1 anzuschließen und – sofern die dafür erforderlichen Ausbildungen länger als drei Jahre vor der Antragstellung abgeschlossen wurden – die Teilnahme an einem Weiterbildungskurs gemäß Abs. 8 nachzuweisen, der nicht länger als drei Jahre vor der Antragstellung abgeschlossen worden sein darf.

(7) Der Sachkundeausweis wird für die Dauer von sechs Jahren ausgestellt. Eine Neuausstellung darf nur erfolgen, wenn die Teilnahme eines Weiterbildungskurses gemäß Abs. 8 nachgewiesen wird. Dieser Kurs darf nicht länger als drei Jahre vor der Antragstellung abgeschlossen worden sein.

(8) Weiterbildungskurse sind von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich im erforderlichen Umfang zu veranstalten und haben bei einer Mindestdauer von fünf Stunden insbesondere die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wesentlichen neuen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Darüber hinaus kann die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich Weiterbildungskurse von anderen Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern, die gleichwertige Informationen vermitteln, als Weiterbildungskurse im Sinn dieser Bestimmung anerkennen.

(9) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich die Namen und Geburtsdaten jener Personen unverzüglich mitzuteilen, gegen die rechtswirksam Maßnahmen gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 angeordnet wurden. Die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich hat der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde auf Anfrage die Daten betreffend Inhaberinnen und Inhaber eines Sachkundeausweises mitzuteilen.

(10) Bei der Wahrnehmung behördlicher Aufgaben nach diesem Landesgesetz wird die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich als Pflanzenschutzstelle gemäß § 10 Abs. 2 Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002 im übertragenen Wirkungsbereich tätig; sie ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Der Erlös der von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich auf Grund des Oö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974 erhobenen Verwaltungsabgaben ist ihr als Vergütung für ihre Mitwirkung an der Vollziehung zu belassen.

## § 18

### Verwendung

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen – unter Berücksichtigung der Aufbrauchfrist – nur verwendet werden, wenn sie im Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 4 Abs. 2 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10, eingetragen sind. Die Aufbrauchfrist für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln beträgt nach Maßgabe des Art. 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ein Jahr.

(2) Die Landesregierung hat, wenn es zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt oder zur Umsetzung des Rechts der Europäischen

Union erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorschriften über das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln zu erlassen; insbesondere über ein Verbot oder die zeitliche, örtliche, sachliche oder mengenmäßige Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten im Sinn des Art. 12 lit. a bis c der Richtlinie 2009/128/EG, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gesundheit, biologische Vielfalt oder der Ergebnisse einschlägiger Risikobewertungen. Im Fall der Zulassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in diesen Gebieten ist zu beachten, dass deren Verwendung soweit wie möglich verringert wird, Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko sowie biologische Bekämpfungsmaßnahmen zu bevorzugen sind und geeignete Risikomanagementmaßnahmen getroffen werden.

(3) Das Spritzen oder Sprühen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist verboten.

(4) Treten bei der Verwendung Pflanzenschutzmittel in einer Menge oder Konzentration aus, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt gefährden, hat die Verursacherin bzw. der Verursacher sofort geeignete Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung des Pflanzenschutzmittels einzuleiten.

(5) Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist das Rauchen, Essen und Trinken verboten. Erforderlichenfalls sind ein geeigneter Atemschutz und eine geeignete Schutzbekleidung zu verwenden. Nach dem Kontakt mit Pflanzenschutzmitteln sind ungeschützte Hautstellen sorgfältig zu reinigen.

(6) Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind nachteilige Einwirkungen auf Nachbargrundstücke zu vermeiden. Sind solche Einwirkungen für die Verwenderin bzw. den Verwender erkennbar dennoch eingetreten, so ist hievon die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die bzw. der Nutzungsberechtigte des Nachbargrundstücks unverzüglich in Kenntnis zu setzen und über die zur Beurteilung der Einwirkung maßgeblichen Umstände zu informieren.

(7) Die §§ 25 und 26 gelten sinngemäß, wenn mit Grund anzunehmen ist, dass durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln die Schutzzwecke des § 16 Abs. 1 beeinträchtigt sind.

## § 18a

### Aufzeichnungen

Über das Verbrauchen, Anwenden, Ausbringen und Gebrauchen von Pflanzenschutzmitteln ist, außer bei der Verwendung geringer Mengen im Haushaltsbereich,

ein Spritztagebuch zu führen. Darin sind entsprechend Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 jedenfalls die Bezeichnung und Menge des verwendeten Pflanzenschutzmittels, der Zeitpunkt der Verwendung, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde, unverzüglich einzutragen. Das Spritztagebuch ist für jedes Kalenderjahr gesondert zu führen und vier Jahre lang aufzubewahren. Die Pflicht zur Führung eines Spritztagebuchs wird auch durch Aufzeichnungen erfüllt, die auf Grund von Bestimmungen der Marktordnung oder der Teilnahme an umweltbezogenen Förderprogrammen des Bundes oder des Landes Oberösterreich geführt werden, sofern diese sämtliche im zweiten Satz angeführten Daten enthalten.

## § 18b

### Aufbewahrung und Lagerung

(1) Pflanzenschutzmittel sind in verschlossenen, unbeschädigten Handelspackungen aufzubewahren und zu lagern. Wenn dies nicht möglich ist, hat die Aufbewahrung und Lagerung in geeigneten verschlossenen Behältnissen zu erfolgen, bei denen ein unbeabsichtigter Austritt des Pflanzenschutzmittels und Verwechslungen mit Arzneimitteln sowie mit Lebensmitteln, Futtermitteln oder sonstigen ungefährlichen Waren des täglichen Gebrauchs auszuschließen sind. Diese Behältnisse sind inhaltlich auf die gleiche Weise wie die Handelspackungen zu kennzeichnen; die Beipacktexte sind gemeinsam mit diesen Behältnissen aufzubewahren.

(2) Pflanzenschutzmittel sind so zu lagern oder aufzubewahren, dass Unbefugte, insbesondere Kinder, keinen Zugriff zu den Pflanzenschutzmitteln erhalten können.

(3) Die Lagerbereiche für Pflanzenschutzmittel, die im Rahmen einer beruflichen Verwendung gelagert werden, sind hinsichtlich Standort, Größe und Baumaterialien so zu gestalten, dass es zu keiner unbeabsichtigten Freisetzung kommen kann.

## § 18c

### Pflanzenschutzgeräte

(1) Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln dürfen nur Pflanzenschutzgeräte verwendet werden, die so beschaffen und gewartet sind, dass bei ihrem sachgerechten Gebrauch die Pflanzenschutzmittel nur in einem für eine wirksame Schädlingsbekämpfung notwendigen Ausmaß aufgebracht werden können. Die Wartung beinhaltet

auch regelmäßige Kalibrierungen und technische Kontrollen der verwendeten Pflanzenschutzgeräte.

(2) Das Zubereiten von Spritzbrühen und das Füllen der Behälter von Pflanzenschutzgeräten hat so zu erfolgen, dass bei allfälligem Austritt der Spritzbrühe ein Versickern in den Boden oder ein Eintritt in Oberflächenwässer oder das Grundwasser oder in Kanalsysteme verhindert wird.

(3) Pflanzenschutzgeräte sowie Geräte und Behältnisse, die für die Zubereitung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden, sind nach jeder Anwendung sorgfältig zu reinigen; gleiches gilt für die erforderlichen Schutzbekleidungen und Schutzausrüstungen. Die dabei anfallenden Reinigungswässer dürfen nicht direkt in Oberflächenwässer oder das Grundwasser eingebracht oder punktuell in den Boden versickert werden.

## § 19

### Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte

(1) Die Landesregierung hat zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, nicht schädlichen Lebewesen oder der Umwelt durch Verordnung nähere Vorschriften über die regelmäßige Überprüfung der Funktionstüchtigkeit von Pflanzenschutzgeräten durch Prüforgane (Abs. 2) zu erlassen; dabei ist insbesondere zu regeln:

1. die Voraussetzungen, bei deren Erfüllung eine Person als zur Durchführung der Überprüfung geeignet zu gelten hat sowie - nach dem Stand der Technik - die Ausstattung, die in personeller und technischer Hinsicht für die Überprüfung erforderlich ist;
2. die gemäß Art. 8 der Richtlinie 2009/128/EG zu bemessenden Intervalle, innerhalb derer in Benützung stehende Pflanzenschutzgeräte zur Überprüfung vorzuführen sind;
3. Art und Umfang der durchzuführenden Prüfmaßnahmen einschließlich der zu prüfenden Geräteteile und -funktionen, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Aufwandmengen und der gleichmäßigen Verteilung;
4. der Mindestinhalt des vom Prüforgang über die durchgeführte Überprüfung und deren Ergebnis zu erstellenden schriftlichen Befundes (Prüfbefund) sowie Ausse-

hen und Beschaffenheit der auf dem überprüften Pflanzenschutzgerät vom Prüforgang anzubringenden Begutachtungsplakette;

die für die Überprüfung zu entrichtenden Entgelte, die die anteiligen Kosten des

5. notwendigen Aufwandes zuzüglich einer angemessenen Entschädigung des Prüforganges nicht übersteigen dürfen.

(2) Die Behörde hat auf Antrag Personen, die den Voraussetzungen und Ausstattungserfordernissen im Sinne des Abs. 1 Z 1 entsprechen, als Prüforgänge zu bestellen. Die Bestellung ist von der Behörde zu widerrufen, wenn einer ordnungsgemäßen Prüftätigkeit entgegenstehende Mängel trotz Aufforderung binnen festzusetzender, angemessener Frist nicht behoben wurden.

(3) Eine Ausfertigung des Prüfbefundes (Abs. 1 Z 4) ist dem das Pflanzenschutzgerät Vorführenden zu übergeben, eine zweite Ausfertigung ist vom Prüforgang fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Begutachtungsplakette (Abs. 1 Z 4) darf vom Prüforgang nur bei einem im Sinne des § 18c Abs. 1 positiven Ergebnis angebracht werden.

## § 20

### Informationspflicht

Personen, die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind und die wegen ihrer Behandlung nicht zum Verzehr durch Menschen, Nutz- oder Haustiere oder durch Wild bestimmt sind (z. B. gebeiztes Saatgut), abgeben, haben den Übernehmer vor der Abgabe nachweislich über diese Umstände zu informieren.

## § 21

### Maßnahmen

(1) Besteht der begründete Verdacht, dass Pflanzenschutzmittel nicht bestimmungs- oder sachgemäß verwendet werden oder sonstigen Verpflichtungen nach diesem Abschnitt oder darauf beruhender Verordnungen nicht nachgekommen wird, hat die Behörde - unter einer gleichzeitig zu setzenden angemessenen Frist - die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikoausschaltung anzuordnen, wie insbesondere:

1. das Verbot oder die Beschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder die Entziehung eines Sachkundefausweises gemäß § 17;
2. die unschädliche Beseitigung und allenfalls Dekontaminierung kontaminierter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder Gegenstände oder kontaminierten Bodens;
3. die Reinigung, Wartung und Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten;
4. die Reinigung von Baulichkeiten und Transportmitteln;
5. die Durchführung betrieblicher Maßnahmen, insbesondere bei Verwendung, Dokumentation und Eigenkontrolle;
6. sonstige Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele im Sinn der §§ 1 und 16 erforderlich sind;
7. die unverzügliche Berichtspflicht über die Durchführung der angeordneten Maßnahmen.

(2) Die Überwachungsorgane haben Pflanzenschutzmittel einschließlich ihrer Verpackungen und Etiketten vorläufig zu beschlagnahmen, wenn einer behördlich angeordneten Maßnahme gemäß Abs. 1 nicht oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist Folge geleistet wurde. Bei der vorläufigen Beschlagnahme haben die Überwachungsorgane im Sinn des § 10 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10, vorzugehen.

(3) Die Überwachungsorgane haben die vorläufige Beschlagnahme unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen; diese hat binnen fünf Wochen nach Einlangen der Anzeige und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 die Beschlagnahme mit Bescheid anzuordnen. Andernfalls tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft. Bei der Beschlagnahme ist § 10 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10, sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat von ihr beschlagnahmte Gegenstände für verfallen zu erklären, wenn die Voraussetzungen des § 16 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10, vorliegen.

## § 21a

### Aktionsplan

(1) Die Landesregierung hat einen Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erlassen. Der Aktionsplan hat unter Berücksichtigung der

allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips

quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die

1. menschliche Gesundheit und die Umwelt festzulegen, die die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränken,

die Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden und Verfahren, wie die Methoden des biologischen Landbaus,

2. insbesondere die nicht-chemischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes sowie den Einsatz von Nützlingen, zu fördern, um die Abhängigkeit von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verringern, und

die Sammlung vorhandener und künftiger Verwendungs- und Referenzdaten für

3. Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die besonders bedenkliche Wirkstoffe enthalten, zu umfassen, insbesondere wenn nicht-chemische Alternativen verfügbar sind.

(2) Die Zielvorgaben gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 haben insbesondere den Schutz der Arbeitnehmer, den Umweltschutz, den Umgang mit Rückständen, den Einsatz bestimmter Techniken im Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und -techniken für bestimmte Kulturpflanzen zu berücksichtigen.

(3) Bei der Festlegung von Indikatoren gemäß Abs. 1 Z 3 sind Pflanzenschutzmittel, die im Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln aufgenommene Wirkstoffe enthalten, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zulassung gemäß Art. 80 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zu erneuern ist, die Kriterien des Anhangs II Z 3.6 (Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit), Z 3.7 (Verbleib und Verhalten in der Umwelt) und Z 3.8 (Ökotoxikologie) der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht erfüllen, besonders zu berücksichtigen.

(4) Auf der Grundlage der Indikatoren gemäß Abs. 1 Z 3 sind im Aktionsplan Zeitpläne und Zielvorgaben für die Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festzulegen, insbesondere, wenn die Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geeignet ist, eine Verringerung des Risikos im Hinblick auf die er-

mittelten Trends bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere jener, welche Wirkstoffe enthalten oder die Kulturpflanzen, Regionen oder Verfahren betreffen, die besondere Aufmerksamkeit erfordern, um die Ziele gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 zu erreichen. Dabei sind der bestehende Zustand zu beschreiben und die bereits auf Grund anderer Maßnahmen erreichten Zielvorgaben für die Verringerung des Risikos oder der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie bewährte Praktiken zu berücksichtigen.

(5) Die Zielvorgaben gemäß Abs. 4 können nach Maßgabe ihrer Eignung für die Erreichung der Einschränkung der Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln oder ihres Risikos sowohl als vorläufige als auch als endgültige Ziele festgelegt werden, wobei alle notwendigen Maßnahmen auszuschöpfen sind, um die Ziele gemäß Abs. 4 zu erreichen.

(6) Im Aktionsplan ist weiters

zu beschreiben, welche gesetzlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie

1. 2009/128/EG erlassen wurden und welche sonstigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Ziele gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 zu erreichen,
- Planungen auf Grund anderer unionsrechtlicher oder landesgesetzlicher Vor-
2. schriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Rechnung zu tragen, und
- auf Planungen auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften, insbesondere auf dem
3. Gebiet des Wasserrechts, Bedacht zu nehmen.

(7) Der Aktionsplan ist unter Berücksichtigung der aktuellen Erfordernisse mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

(8) Bei der Erstellung sowie bei jeder Änderung des Aktionsplans hat eine Anhörung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des § 38e Oö. Umweltschutzgesetz 1996 zu erfolgen. Darüber hinaus sind

1. die gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen,
2. die besonderen ökologischen, klimatischen, geologischen, wasserwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Bedingungen in Oberösterreich, und

3. alle relevanten Interessengruppen  
zu berücksichtigen.

(9) Die Landesregierung hat den Aktionsplan dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis längstens 30. April 2012 zu übermitteln. Ebenso sind wesentliche Änderungen gemäß Abs. 7 unverzüglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln. Werden vom Bundesminister zu diesem Zweck einheitliche Berichtsformate zur Verfügung gestellt, sind nach Möglichkeit diese zu verwenden.

(10) Durch den Aktionsplan werden subjektiv-öffentliche Rechte nicht begründet.

## § 21b

### Information und Sensibilisierung

Das Land hat als Träger von Privatrechten die Aufklärung der Bevölkerung über die Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu fördern, insbesondere über die Risiken und mögliche akute und chronische Auswirkungen ihrer Verwendung auf die menschliche Gesundheit, Nichtzielorganismen und die Umwelt sowie über die Verwendung nicht-chemischer Alternativen.

7. Bestimmte Richtlinieninhalte (Artikel 6, 9 und 10 der RL) haben nicht in den Aktionsplans des Landes Oberösterreich zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln Eingang gefunden, weil diese durch bereits bestehende bundes- oder landesgesetzliche Bestimmungen vollständig abgedeckt sind.

### **3. Ziele des Aktionsplans des Landes Oberösterreich zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

Die in der Folge festgelegten Maßnahmen sollen dazu führen, dass

1. die regionale Produktion und die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Produkten (Futtermittel, Industrierohstoffe,..) gesichert und gefördert wird.

2. das grundsätzlich umweltgerechte, hohe Niveau im Pflanzenschutz weiterhin gehalten wird.

3. zusätzlich Risiken reduziert werden, die durch die Anwendung insbesondere chemischer Pflanzenschutzmittel für Mensch, Tier und Umwelt entstehen, und die Intensität der Anwendung dieser Pflanzenschutzmittel im vertretbaren Ausmaß vermindert wird. Es sind

- die Anzahl der Anwendungen chemischer Pflanzenschutzmittel, die über dem notwendigen Maß im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes liegen, zu senken und
- wo möglich- ein deutlicher Anteil chemischer Pflanzenschutzmaßnahmen durch nichtchemische Maßnahmen zu ersetzen.

4. dass das Risiko durch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Agrarprodukten weiter reduziert und damit ein zusätzlicher Beitrag zum vorsorgenden Konsumentenschutz geleistet wird.

5. die Verwendungssituation (Anwendung, Lagerung, Einhaltung der Zulassungsbestimmungen) der nicht beruflichen Verwender verbessert wird, indem u. a. unnötige Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln vermieden werden.

6. das Risiko einer Verunreinigung von Boden, Grundwasser und Oberflächengewässern durch Pflanzenschutzmittel und deren relevante Abbauprodukte weiter reduziert und die Sanierung unterstützt wird.

Bei der Umsetzung des Maßnahmenpaketes dieses Aktionsplans des Landes Oberösterreich zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird nach fachlicher Einschätzung erwartet, dass Risiken, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt entstehen können, schon in der ersten Periode reduziert bzw. die Grundlagen für wirksame Maßnahmen zur Reduktion der Risiken geschaffen werden. Davon ausgenommen sind Maßnahmen, die zur Bekämpfung von Quarantäneschadorganismen gemäß der RL 2000/0029/EG erforderlich sind.

## **4. Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 in Verbindung mit den Artikel 5 bis 15 der RL 2009/128/EG**

### **4.1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte (Artikel 13 der RL)**

#### **4.1.1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

##### Status Quo:

Die Regelung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist aufgrund der österreichischen Bundesverfassung den Bundesländern zugeordnet. Es finden sich in den jeweiligen Landesgesetzen und -verordnungen zahlreiche Detailvorschriften, die diesen Bereich abdecken. Die Kontrolle der Verwender erfolgt durch die öö. Landesbehörden und beauftragten Institutionen.

Darüber hinaus gibt es derzeit:

OÖ Pestizidstrategie 2011

Folder „Verlustarm Sprühen“ der Steirischen Erwerbsobstbauern

Cross Compliance- Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

SVB, AUVA Broschüren für die sichere Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

ÖAIP-Broschüre "Umweltgerechter Pflanzenschutz nur mit funktionierenden Geräten"

Broschüre "Sachgerechtes Befüllen und reinigen von Pflanzenschutzgeräten" der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich

##### Maßnahme:

Das Land Oberösterreich wird darauf hinwirken, dass ab 2014 harmonisierte Dosierungs- und Ausbringungssysteme für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in verschiedenen Kulturen (inklusive Biolandbau) erarbeitet werden.

-Untermaßnahme im Feldbau:

Das Land Oberösterreich bekennt sich zur Förderung von abdriftmindernden Ausbringungstechniken z.B. luftunterstützte Düsen

-Untermaßnahme in Raumkulturen: Das Land Oberösterreich bekennt sich zur Förderung von verlustminimierender Ausbringung z.B. „Verlustarm Sprühen“ im Obstbau, Tunnelsprühgeräte im Weinbau

Maßnahme:

Dienstnehmer- und Anwenderschutz und auch Konsumentenschutz im Zierpflanzenbau erhöhen (Glashaus, Kaltvernebelung)

#### **4.1.2. Befüllung und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte**

Status Quo:

Wie auch bei der Verwendung gibt es in diesem Bereich detaillierte Regelungen in den Landesgesetzen für die sachgemäße Reinigung.

Darüber hinaus gibt es derzeit:

„Handbuch für den Sachkundenachweis“ herausgegeben durch die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Integrierten Pflanzenschutz (ÖAIP). In dieser ÖAIP sind neben dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) auch die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), die Landes-Landwirtschaftskammern, die Pflanzenschutzmittelfirmen, die Pflanzenschutzgerätehersteller und Landwirte vertreten.

Cross Compliance- Vorschriften über die Befüllung und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte

Infofolder der LK OÖ zur Befüllung und Reinigung von Pflanzenschutzgeräten

Maßnahmen:

Das Land Oberösterreich empfiehlt den Aufbau von Handwasch- und Reinwasserbehältern für die Reinigung der Pflanzenschutzgeräte am Feld und den Einbau von kontinuierlichen Innenreinigungssystemen bei schon in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten. Dadurch können mögliche Verunreinigungen für Folgekulturen und chemische Reaktionen im Tank vermieden werden.

Das Land Oberösterreich gibt eine Richtlinie zur sachgerechten Befüllung und Reinigung von Pflanzenschutzgeräten heraus und leitet mit der Landwirtschaftskammer

für Oberösterreich koordinierte Maßnahmen zur diesbezüglichen Information und Beratung ein.

Das Land Oberösterreich nimmt die gezielte Förderung von Nachrüstsets bezüglich Reinwasserbehälter und Innenreinigungsdüsen zur Minimierung von Umweltbeeinträchtigungen in Aussicht.

#### **4. 2. Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten (Artikel 11 und 12 der RL)**

##### Status Quo:

Die Bundesländer haben in Ausführung des § 13 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 in ihren Ausführungsgesetzen Bestimmungen vorzusehen, dass die Landesregierung hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken in bestimmten Gebieten unter bestimmten Bedingungen Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erlassen muss (durch Schutzgebietsverordnungen). Dies erfolgte mit der Oö. Bodenschutzgesetznovelle 2012. Es können auch allfällige Verwendungsbeschränkungen betreffend die Verwendung im Einzugsgebiet von Wasserversorgungsanlagen in Betracht kommen.

An weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen bestehen:

1. WRG – Handhabung in Schutz und Schongebieten, Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Beobachtungs- und voraussichtlichen Maßnahmengebieten

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG können zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung der Ergiebigkeit durch die Wasserrechtsbehörden durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und entsprechende Schutzgebiete bestimmen.

Gemäß § 34 Abs. 2 WRG hat der Landeshauptmann zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung mit einer Verordnung zu bestimmen, dass in einem Teil des Ein-

zugsgebiets Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder die Spiegellage des Wasservorkommens gefährden können, der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder einer Bewilligung bedürfen oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Gemäß § 35 WRG ist dies auch zur Sicherung eines zukünftigen Trink- und Nutzwasserbedarfs möglich.

Gemäß § 33 f WRG muss der Landeshauptmann aufgrund von einer bestimmten Anzahl von Schwellenwertüberschreitungen in einem Grundwasserkörper Beobachtungsgebiete ausweisen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Maßnahmenggebiete festlegen. Diese Werkzeuge greifen erst bei Vorliegen einer festgestellten Grundwasserbelastung.

2. Fachgrundlagen zur Ausweisung von Schutz- und Schongebieten [ÖVGW: Richtlinie W72 "Schutz- und Schongebiete; Land Oö.: Trinkwasser-Schutzgebiete – Leitlinie für Oberösterreich] gehen von einer sachgemäßen Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus. Darüber hinaus werden Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel vorgesehen, die laut Kennzeichnung in Wasserschutzgebieten verboten bzw. nicht empfohlen sind bzw. die nachgewiesene Wirkstoffrückstände im Grundwasser zur Folge haben. Diese Inhalte sind im Bescheid zur Schutzgebietsfestlegung als Schutzanordnungen zu konkretisieren. Schutz und Schongebiete decken jeweils nur Teile der Einzugsgebiete von Wasserversorgungsanlagen ab.

3. Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (März 2010) wurde in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erlassen. Er umfasst u. a. die Bestandaufnahme (Ist-Bestandsanalyse über die Gewässer), die Zusammenfassung der Überwachungsergebnisse und die allgemein verbindlichen Maßnahmenprogramme zur Erreichung des guten Gewässerzustands bzw. des guten Potentials. Diese können Maßnahmen beinhalten (Sanierungsmaßnahmen), Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung des bestehenden Zustands (Erhaltungsmaßnahmen) und Vorsorgemaßnahmen.

Auch auf das Thema Pflanzenschutzmittel wird im NGP eingegangen. Es werden die Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwässer beschrieben und bestehende Maßnahmen wie z. B. die Anpassung von Schutz- und Schongebieten oder das Österreichische Programm für Umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) zusam-

mengefasst sowie weitergehende Maßnahmen im Bereich des Grundwasser wie z.B. Grundwasserzustandüberwachungsverordnung (GZÜV), Sondermessprogramme oder das Forschungsprojekt „GeoPEARL Austria“ mit dem Ziel, die Planung von Maßnahmen zur Vermeidung von potentiellen Verunreinigungen des Grundwassers durch Pestizide oder deren Metaboliten zu unterstützen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass in Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG auf der Grundlage des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes zum Schutz der aquatischen Umwelt und der Trinkwasserversorgung landesrechtliche Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festgelegt werden und dies zur Unterstützung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie dient.

Bei Oberflächengewässern sind keine weiteren Maßnahmen im ersten NGP bei diffusen Quellen vorgesehen.

Darüber hinaus gibt es derzeit:

OÖ Pestizidstrategie 2011

ÖPUL besteht seit 1995, es beinhaltet spezielle Auflagen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, deren zusätzlicher Aufwand für die Durchführung teilweise finanziell abgegolten wird.

#### Maßnahmen:

Das Land Oberösterreich erlässt derzeit schon aufgrund der Pestizidstrategie auf wasserrechtlicher Basis Anwendungsverbote der jeweiligen problematischen Pflanzenschutzwirkstoffe im Einzugsgebiet belasteter Wasserversorgungsanlagen (Schutz-/Schongebiete).

Das Land Oberösterreich erlässt bei Vorliegen der Voraussetzungen in Ausführung des § 13 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 und § 18 Abs. 2 Oö. Bodenschutzgesetz zeitliche, örtliche und sachliche Anwendungsbeschränkungen. Konkret werden die Grundlagen zur Verordnung von Anwendungsbeschränkungen in den bekannten Belastungsgebieten der Grundwasserkörper Unteres Ennstal und Traun-Enns-Platte geschaffen und gegebenenfalls in Verordnungen umgesetzt.

Das Land Oberösterreich unterstützt in belasteten Gebieten die gezielte Beratung durch unabhängige Fachleute (z.B. Oö. Wasser- und Bodenschutzberatung).

### **4.3. Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwender und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems einschließlich wechselseitiger Anerkennung (Artikel 5 der RL)**

#### **4. 3.1. Sicherung der Sachkunde für den Verwender:**

Status Quo: Es gab in Oberösterreich schon bisher Vorschriften über Voraussetzungen für die Erlangung der Sachkunde für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Derzeit kann der Verwender über eine bestimmte Berufsausbildung oder über Sachkundekurse die Voraussetzungen für die Sachkunde erfüllen.

#### Maßnahmen:

Das Land Oberösterreich leitet koordinierte Maßnahmen zur Sicherung der Sachkunde mit der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, anderen Bildungseinrichtungen sowie mit privaten und amtlichen PflanzenschutzberaterInnen ein.

Das Land Oberösterreich unterstützt in Gebieten mit belasteten Messstellen und belasteten Wasserversorgungsanlagen die gezielte Beratung durch unabhängige Fachleute.

Das Land Oberösterreich passt die Lehrpläne der landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen sowie andere bestehende Aus- und Weiterbildungskonzepte an die Anforderungen des Anhangs I der RL 2009/128/EG an und entwickelt diese weiter.

Das Land Oberösterreich sorgt für eine Erhöhung der Anzahl der Ausbildungsveranstaltungen und verbessert somit den Wissensstand der Verwender.

Das Land Oberösterreich führt die bestehenden Sachkunderegelungen in das neue Bescheinigungssystem gemäß der RL 2009/128/EG über. Das Bescheinigungssystem ist bis spätestens 26. November 2013 einzuführen. Ab dem 26. November 2015 dürfen nur noch berufliche Verwender die für berufliche Verwender zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwenden.

Das Land Oberösterreich fordert den Bund zur fristgerechten Umsetzung des dualen Zulassungssystems auf, damit nicht sachkundige Personen keinen Zugang mehr zu gefährlichen Pflanzenschutzmitteln haben.

#### **4.3.2. Stärkung der Pflanzenschutzberatung**

Status Quo: Es sind derzeit in Oberösterreich Pflanzenschutzberater im Auftrag des Landes in der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich tätig. Neben der Anwendungs- und Präventionsberatung werden von ihnen auch Aufgaben in der Aus- und Weiterbildung wahrgenommen.

Maßnahmen: Das Land Oberösterreich unterstützt durch den Auf- und Ausbau der Officialberatung die Inhalte des Landes- Aktionsplans maßgeblich.

Das Land Oberösterreich erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem BMLFUW, der AGES und den anderen Bundesländern Informationsmaterialien und sorgt für eine effiziente Verbreitung durch moderne Medien.

Das Land Oberösterreich setzt sich dafür ein, dass eine von wirtschaftlichen Interessen unabhängige Beratung gestärkt wird und damit sowohl der ökonomische Erfolg der landwirtschaftlichen Produktion und die Versorgungssicherung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln einerseits und der Schutz von Mensch, Tier und Umwelt andererseits nachhaltig gewährleistet werden. In diesem Zusammenhang richtet das Land auch die Bodenschutzberatung, die Oö. Wasserschutzberatung (die laut dem Oö. Reformprojekt zusammengelegt werden) sowie die laufenden Versuchsprogramme zum Boden- und Wasserschutz auf diese Zielsetzungen aus.

Das Land Oberösterreich unterstützt die Einrichtung und den Ausbau von Prognose- und Warndienstsystemen zur exakten Terminisierung und damit ökologischen Optimierung von Pflanzenschutzmaßnahmen.

#### **4.3.3. Weiterbildungsveranstaltungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

Status Quo:

Im Land Oberösterreich gibt es laufend Veranstaltungen zu diesem Bereich, die sich auf bestimmte Kulturen beziehen (Fachtagungen).

Maßnahme:

Das Land Oberösterreich sorgt dafür, dass die Schulungsmaßnahmen für berufliche Verwender auch allen Interessierten zur Verfügung stehen.

Das Land Oberösterreich sorgt dafür, dass auch Berater, Handel, Maschinenring über gewässerschonde Pflanzenschutzmaßnahmen informiert werden, insbesondere

über das Grundwassergefährdungspotential bestimmter problematischer Wirkstoffe und Metaboliten.

#### **4.4. Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit, sofern sie nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist (Artikel 7 der RL)**

##### **4.4.1 Aufbau eines Internetportals Pflanzenschutz**

Status Quo: In Österreich ist das Bewusstsein in der Bevölkerung hinsichtlich Pflanzenschutzmittelanwendung sehr hoch.

##### Maßnahmen:

Das Land Oberösterreich unterstützt im Zusammenwirken mit den anderen Ländern den Aufbau und die Pflege eines Internetportals Pflanzenschutz für eine qualitativ und quantitativ schlagkräftige Vermittlung von Fachinformationen und allgemeinverständlichen Informationen für nichtberufliche Verwender und andere betroffene Kreise. Dabei ist auf bestehende, eingeführte Informationsquellen für einzelne Verwendere Kreise wie die Homepage der AGES, der ÖAIP, das Agrarnet der Landwirtschaftskammern, das Infoportal der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, die Leitlinien für Golfplätze, Gemeindezeitschriften und Zeitschriften von Kleingartenvereinen wie dem „Kleingärtner“ aufzubauen.

Das Land Oberösterreich unterstützt Veranstaltungen zur Verbesserung des Verständnisses für die Notwendigkeit von Pflanzenschutzmaßnahmen (Schautage, Präsentationen, etc.).

Das Land Oberösterreich sorgt für eine sachliche und fundierte Information.

##### **4.4.2. Information und Schulung von nichtberuflichen Verwendern**

##### Status Quo:

Auch für nichtberufliche Verwender ist eine umfassende Schulung ein wichtiger Baustein für eine umweltschonende Verwendung von Pestiziden.

In Oberösterreich gab es schon bisher verpflichtende Schulungsmaßnahmen im Kleingartenbereich, in allen Bundesländern stehen derartige Schulungen der breiten Öffentlichkeit offen.

### Maßnahme:

Das Land Oberösterreich unterstützt die Information für nichtberufliche Verwender durch Folder, Veranstaltungen wie etwa in Obst-, Wein- und Gartenbauvereinen, in Kleingartenvereinen, Siedlervereinen, bei Gartenschauen und im Sportanlagenbereich (ÖFB, ASKÖ, UNION,...).

## **4.5. Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems (Artikel 8 der RL)**

### **4.5.1. Weiterentwicklung von Pflanzenschutzgeräten und Einführung neuer Technologien in die Praxis**

#### Status Quo:

Derzeit sind für in Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte der Leitfaden der ÖAIP aus 2009 „Nur mit funktionierenden Pflanzenschutzgeräten“, für neue Pflanzenschutzgeräte die Bestimmungen der Maschinenrichtlinie (Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010) und für beide Gerätekategorien der Erlass des BML-FUW aus dem Jahr 2001 zur abdriftmindernden Gerätetechnik maßgeblich. Im Rahmen von ÖPUL- Maßnahmen ist die regelmäßige Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten verpflichtend vorgeschrieben.

Maßnahme: Das Land Oberösterreich unterstützt die Praxiseinführung neuer Pflanzenschutzgeräte und neuer Technologien, die zur Verlustminderung (Abdrift- und Abtropfverluste) und zur sparsamen und effizienten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beitragen. Die regelmäßige Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Anhäng- und Anbau-, sowie selbstfahrenden Pflanzenschutzgeräten ist bis 26. November 2016 unter Beachtung der technischen Standards des Anhangs II der Richtlinie 2009/128/EG umzusetzen. Eine Akkordierung der maßgeblichen Bestimmungen mit den anderen Bundesländern ist beabsichtigt.

## **4.6. Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

**(Artikel 12 der RL)**

### **4.6.1. Verringerung der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln**

#### Status Quo:

Die im europäischen Vergleich kleinstrukturierte österreichische Landwirtschaft bedingt ein aufgelockertes Erscheinungsbild der Kulturlandschaft. Dadurch ist eine optimale Anpassung der konkreten Pflanzenschutzmaßnahmen möglich.

#### Maßnahmen:

Das Land Oberösterreich setzt sich für die Erhaltung der differenzierten landwirtschaftlichen Strukturen ein.

Das Land Oberösterreich unterstützt den Einsatz nützlingschonender und umweltfreundlicher Pflanzenschutzmittel im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes, weil dies zu einer Reduktion der Pflanzenschutzmaßnahmen führen kann.

Das Land Oberösterreich setzt sich dafür ein, die Einsparungspotentiale im nicht landwirtschaftlichen Bereich auszuschöpfen (Golfbereich, Sportplätze).

Das Land Oberösterreich setzt sich für die Verankerung eines freiwilligen Verzichtes auf Pflanzenschutzmittel mit hoher Grundwassergefährdung in bestehende Förderprogrammen (ÖPUL,...) ein (Oö. Pestizidstrategie).

Das Land Oberösterreich unterstützt die Ausarbeitung von kulturartenspezifischen Strategien zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes bzw. zum Ersatz von Wirkstoffen mit hohem Grundwasserbelastungspotential, insbesondere der Stoffe Bentazon, Chloridazon, Terbutylazin, Metolachlor und Metazachlor, da bei deren Wegfall der Öl- und Eiweißpflanzenanbau gefährdet wäre.

Das Land Oberösterreich fordert den Bund auf, auf Basis der aktuellen EU-Rechtslage (CLP-VO) praktikable Vorgangsweisen in Form von Risikoklassen zu entwickeln, die die Umsetzung von quantitativen Reduktionen gefährlicher Pflanzenschutzmittel ermöglichen.

Das Land Oberösterreich unterstützt Maßnahmen zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln (insbesondere in Verbotsgebieten) bzw. zur Punktbekämpfung.

#### **4.6.2. Hot Spot Management**

##### Status Quo:

Zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers in etablierten Gebieten und den daran anschließenden Zonen der natürlichen Ausbreitung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass Mais nur höchstens in drei aufeinanderfolgenden Jahren angebaut wird. Davon ausgenommen ist die Ausbringung von Vorstufen- und Basissaatgut zur Saatmaisproduktion.

Unsachgemäßer Umgang mit dem insektizidgebeiztem Saatgut bzw. unsachgemäße Ausbringung des Saatgutes kann die Bienenvölker schädigen.

##### Maßnahme:

Das Land Oberösterreich intensiviert die Kontrollen gezielt im Maisanbau im Umkreis von geschädigten Bienenstöcken.

Das Land bekennt sich zu und unterstützt Maßnahmen einer Resistenz mindernden Pflanzenschutzmittel-Strategie (Wirkstoffwechsel, breite Pflanzenschutzmittelpalette, geeignete Fruchtfolgen und Kulturen). Nach österreichweiter Evaluierung der Ergebnisse bzw. Wirkungen der Oö. Maiswurzelbohrerverordnungs-Novelle 2012 sind Fruchtfolge-regelungen entsprechend anzupassen.

##### Status Quo:

Unkräuter wie z.B. Ambrosia (Ragweed) stellen nicht nur in Oberösterreich ein großes Problem für Allergiker dar. Wirksame Pflanzenschutzmittel gegen diese Unkräuter sollten in Schongebieten nicht eingesetzt werden.

##### Maßnahme:

Das Land Oberösterreich beauftragt zum Schutz der Bevölkerung (Konsumenten und Produzenten) die Gesundheits- und Umweltbehörden mit der Erarbeitung wirksamer umweltverträglicher Bekämpfungsmethoden. Ein allfälliger Mehraufwand ist abzugelten.

Status Quo: Trotz ausdrücklicher Regelung in § 18 c Abs. 3 Oö. Bodenschutzgesetz kann es durch unsachgemäßes Befüllen und Reinigen von Pflanzenschutzgeräten zu punktuellen Verunreinigungen des Grundwassers kommen.

Maßnahme:

Das Land Oberösterreich empfiehlt die Einrichtung von geeigneten Manipulationsflächen und die Entwicklung von Strategien zur Vermeidung von punktuellen Einträgen.

Status Quo:

Auf Golfplätzen werden intensive Pflanzenschutzmaßnahmen zur Erhaltung der Greens gesetzt.

Maßnahme:

Das Land Oberösterreich führt regelmäßige Kontrollen der Pflanzenschutzmittelaufzeichnungen auf Golfplätzen durch.

Status Quo:

Es bestehen Anreicherungen von Pflanzenschutzwirkstoffen und von relevanten Metaboliten im Grundwasser. Hinweise zum Risikopotential durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf bestimmten Standorten und bei bestimmten Kulturen leiten sich aus dem Projekt Geoparl ab. Bei der Bewertung der Relevanz von Metaboliten werden internationale Forschungsergebnisse - insbesondere solche aus Deutschland - berücksichtigt.

Maßnahme:

Das Land Oberösterreich erlässt bei Vorliegen der Voraussetzungen in Ausführung des § 13 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und des § 18 Abs.2 OÖ Bodenschutzgesetz zeitliche, örtliche und sachliche Anwendungsbeschränkungen.

Das Land Oberösterreich unterstützt die Landwirte bei der Auswahl geeigneter Kulturpflanzen und Fruchtfolgen.

Das Land Oberösterreich unterstützt die Anwender bei der Auswahl geeigneter Pflanzenschutzmittel für den Standort.

Das Land Oberösterreich setzt sich für eine Minimierung des Bentazoneinsatzes durch Alternativstrategien beim Sojaanbau sowie - soweit technisch möglich - durch eine Bio-Soja-Offensive ein.

Das Land Oberösterreich intensiviert die Gewässeraufsicht gemäß § 130 WRG.

Das Land Oberösterreich setzt sich für ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln mit hoher Gewässergefährdung im künftigen ÖPUL ein.

Das Land Oberösterreich fordert den Bund auf, im Rahmen seiner Zuständigkeit die Zulassungen der Wirkstoffe Bentazon, Chloridazon, Terbutylazin, Metolachlor, Metazachlor und Glyphosat bzw. der Wirkstoffgruppe der Neonicotinoide auf Verbesserung der risikomindernden Maßnahmen zu überprüfen bzw. bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse allfällige Einschränkungen bis hin zu Verboten auszusprechen.

#### **4.7. Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren (Artikel 14 der RL)**

##### **4.7.1. Förderung von Verfahren des Integrierten Pflanzenschutzes und des Ökologischen Landbaues im Rahmen von Förderprogrammen**

###### Status Quo:

Gemäß § 21a Abs. 1 Z.2 Oö. Bodenschutzgesetz 1991 sind die Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden und Verfahren, wie die Methoden des biologischen Landbaus, insbesondere die nicht-chemischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes sowie der Einsatz von Nützlingen, zu fördern, um die Abhängigkeit von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verringern.

In Österreich erfolgt im Rahmen von ÖPUL 2007-2013 die Förderung des Integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen (biologischen) Landbaues. In Oberösterreich können mit Agrarinvestitionskrediten Bodenbearbeitungsgeräte insbesondere auch für die bodenschonende Bodenbearbeitung und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung neu angeschafft werden.

###### Maßnahmen:

Das Land Oberösterreich setzt sich für die Bereitstellung von ausreichend finanziellen Mitteln für das neue Programm 2014 - 2020 ein und berücksichtigt integrierte

Pflanzenschutzverfahren und ökologischen Landbau angemessen in Förder- und Forschungsprogrammen.

#### **4.7.2. Erstellung von kultur- und sektorspezifischen Leitlinien für den integrierten Pflanzenschutz**

##### Status Quo:

Derzeit gibt es die IP- Richtlinien im Rahmen des ÖPUL in Österreich, die berufliche Verwender zur freiwilligen Teilnahme anregen sollen. Die zu erwartenden Mindererträge oder Bewirtschaftungerschwernisse werden durch einen Fixentschädigungsbeitrag auszugleichen versucht.

##### Maßnahmen:

Das Land Oberösterreich setzt sich unter Beibehaltung der Konkurrenzfähigkeit (Ertragsminderung ausgleichen) für die Fortsetzung dieser Programme ein und unterstützt dies durch weiterführende Schulung und Beratung.

Das Land Oberösterreich entwickelt gemeinsam mit den anderen Bundesländern und den Bundesstellen die geltenden IP- Richtlinien im Sinne des Anhanges 3 der RL für alle Kulturen fachlich weiter und sorgt in diesem Zusammenhang kulturartenspezifisch für eine Erhebung und Aktualisierung der Zahl und Art der vom Bund zugelassenen Pflanzenschutzmittel pro "Zielorganismus", der optimalen Verwendungsformen sowie Alternativen ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz. Ziel ist eine risikobasierte Reihung der Pflanzenschutzmittelverwendungsformen als Basis für den integrierten Pflanzenschutz, um einen möglichst umweltschonenden Einsatz zu erreichen.

#### **4.7.3. Anlegen von unbehandelten Kontrollflächen (Spritzfenstern)**

##### Status Quo:

Derzeit erfolgt keine generelle Evaluierung von Pflanzenschutzmaßnahmen.

##### Maßnahme:

Das Land Oberösterreich empfiehlt die Anlage von „Spritzenfenstern“ beim Auftreten von Schadorganismen in bestimmten Kulturen zur Überprüfung der Pflanzenschutzmaßnahme (Kennzeichnung als Kontrollfläche).

Das Land Oberösterreich nützt die daraus gewonnenen Erkenntnisse für die Optimierung der Beratung.

#### **4.8. Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Artikel 15 der RL):**

##### **4.8.1. Erhebung statistischer Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

###### Status Quo:

Es sind gemäß Verordnung 1185/2009 EG über Statistiken von Pestiziden sowohl Daten über das Inverkehrbringen als auch über die Verwendung von Pestiziden zu erheben und nach Wirkstoffen zu untergliedern, eine entsprechende Ausführungsverordnung des Bundes wurde jedoch noch nicht erlassen.

Durch die VO 1107/2009 wird die Führung der Pflanzenschutzmittelaufzeichnungen für berufliche Verwender verbindlich. Diese hat jedenfalls die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, den Zeitpunkt der Verwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde zu beinhalten.

Die Führung solcher Aufzeichnungen ist auch in § 18 a der Oö. Bodenschutzgesetznovelle 2012 vorgesehen. Auch bisher schon waren im Rahmen des IP Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittelanwendung zu führen.

Weiters sind gemäß der Verordnung Statistik der pflanzlichen Erzeugnisse BGBl. II Nr. 83/2012 Erhebungen zu Kulturen auf dem Ackerland, bei Dauerkulturen und landwirtschaftlich genutzten Flächen erforderlich, wie z.B. beim Ackerland Erntefläche, Erntemenge, Ertrag.

###### Maßnahmen:

Das Land Oberösterreich entwickelt in Abstimmung mit den anderen Bundesländern eine einheitliche Dokumentation (Aufzeichnungen nach Kulturen, Schlaggröße, behandelte Fläche, Aufwandmenge/Konzentration, Pflanzenschutzmittel, Zeitpunkt der

Anwendung), die im Zuge der Behördenkontrollen laufend abgefragt wird und sorgt für deren systematische Erfassung, Auswertung und Verfügbarkeit für Vollzugsbehörden, Beratungskräfte und die Öffentlichkeit.

Das Land Oberösterreich führt in regelmäßigen Abständen nach abgestimmten Vorgaben (Vollerwerb/Nebenerwerb; Kulturartenverhältnis, Betriebsgröße, Viehhaltung) Erhebungen der gesetzten Pflanzenschutzmaßnahmen in repräsentativem Umfang durch und interpretiert die Ergebnisse.

Das Land Oberösterreich erhebt beim BAES die in Österreich in Verkehr gebrachten Mengen von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen (Mengen von registrierten Produkten) sowie die Rückgabemengen von Pflanzenschutzmitteln, die nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, zur sachgerechten Entsorgung im Sinne des § 3 Abs. 3 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 (z.B. weil nicht mehr zugelassen oder Aufbrauchsfrist überschritten ist). Das Land Oberösterreich wird darauf hinwirken, dass diese Daten auch konkret für Oberösterreich ausgewertet werden können.

Das Land Oberösterreich erhebt bei der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich als zuständiger Behörde gemäß § 17 Abs. 4 und 5 Oö. Bodenschutzgesetz die Anzahl der Personen, die zu einem bestimmten Stichtag über die für die sachgerechte Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweislich verfügen (Sachkundenachweis), die Anzahl bzw. der Anteil der auslaufenden Sachkundenachweise zu einem bestimmten Stichtag und die Anzahl sonstiger Verwenderinnen bzw. Verwender mit Sachkundenachweis zu einem bestimmten Stichtag.

Das Land Oberösterreich erhebt die Bioanbauflächen in Prozent in Oberösterreich, die Anzahl an ÖPUL Teilnehmern ( mit nachhaltiger Anwendung von Pflanzenschutzmitteln) in Relation zu Nichtteilnehmer sowie den jeweils diesen beiden Gruppen zugeordneter Anteil an den landwirtschaftlich genutzten Flächen in Oberösterreich als Trendverlauf über die Jahre.

Das Land Oberösterreich erhebt nach Inkrafttreten der gemäß § 19 Abs. 1 Oö. Bodenschutzgesetz zu erlassenden Verordnung über die regelmäßige Überprüfung der Funktionstüchtigkeit von Pflanzenschutzgeräten die Anzahl der gekauften neuen Pflanzenschutzgeräte oder Nachrüstsätze pro Jahr sowie die Anzahl der regelmäßig kalibrierten und technisch kontrollierten Pflanzenschutzgeräte pro Jahr.

#### Status Quo:

In der jährlichen Rohdatenerhebung der Landwirtschaftlichen Buchführungsgesellschaft (LBG) für die Erstellung des Grünen Berichtes werden auch die Aufwendungen für Pflanzenschutzmittel erfasst.

#### Maßnahme:

Das Land Oberösterreich beobachtet die Veränderung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes aufgrund der erhobenen Daten in den einzelnen Kulturen und veranlasst bei Auffälligkeiten Schwerpunktkontrollen.

### **4.8.2. Monitoring von Pflanzenschutzmitteln in der Umwelt**

#### Status Quo:

Das Land beteiligte sich an dem von der AGES in den Jahren 2009 bis 2011 durchgeführten Forschungsprojekt "Melissa" („Untersuchungen zum Auftreten von Bienenverlusten in Mais und Rapsanbaugebieten Österreichs und möglicher Zusammenhänge mit Bienenkrankheiten und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln“). Aufgrund der daraus gewonnenen Erkenntnisse konnten Bienenschäden durch Pflanzenschutzmittel deutlich vermindert und den Anteil von gebeiztem Saatgut beim Körnermais von 2009 bis 2012 von 22 auf 5 Prozent gesenkt werden.

Das Land Oberösterreich sorgt für den Schutz und Sanierung von Oberflächengewässern sowie für den flächendeckenden Schutz des Grundwassers als Trinkwasser.

#### Maßnahme:

Das nach Ablauf des Forschungsprojekts "Melissa" von der AGES fortgesetzte Monitoring "Bienenschutz 2012" wird vom Landes Oberösterreich sehr begrüßt und auch ein entsprechender Kostenbeitrag geleistet.

Das Land Oberösterreich zieht als Indikator hinsichtlich der Auswirkungen der PSM-Verwendung auf das Schutzgut Wasser die Ergebnisse der Messprogramme der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV, erfasst Oberflächen- und auch Grundwasser, wird bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse rasch an neue Problemstoffe angepasst), von Hausbrunnen- sowie von Trinkwasseruntersuchungen und auch die Zahl und Art von Ausnahmegenehmigungen für Pflanzenschutzmittel bei Trinkwasser-versorgungsanlagen heran.

Das Land Oberösterreich erhebt allfällige Belastungen von Lebensmitteln aus Oberösterreich mit Rückständen von Pflanzenschutzmitteln bei der Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen bzw. der AGES.

Das Land Oberösterreich zieht als Indikatoren weiters Ergebnisse der Gewässeraufsicht und sonstiger Aufsichtstätigkeiten heran.

Das Land Oberösterreich zieht als Indikatoren die Naturschutz-Datenbank, das Naturschutzbuch, die Naturraumkartierung (mit den Biotop- und Lebensraumkartierungen) im Wege des **Geografischen Naturschutz Informationssystem**s – GENISYS und, sobald vorhanden, den High Nature Value Farmland Indikator gemäß VO 1689/2005/EG betreffend den naturschützerischen Wert von Agrarflächen heran, um in Planung und Beratung die geschützten Gebiete und erhobenen Lebensräume berücksichtigen zu können.

## **5. Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Gemäß § 21 a Abs. 8 hat bei der Erstellung sowie bei jeder Änderung des Aktionsplans eine Anhörung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des § 38e Oö. Umweltschutzgesetz 1996 zu erfolgen. Danach sind Entwürfe von der Landesregierung öffentlich aufzulegen und über elektronische Medien allgemein zugänglich zu machen. Die öffentliche Auflage ist in zwei verbreiteten Tageszeitungen sowie in elektronischer Form bekannt zu machen. Der Öffentlichkeit ist die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb von sechs Wochen nach öffentlicher Auflage schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind zusammenfassend zu würdigen. Zur Berücksichtigung dieser Stellungnahmen ist eine Dokumentation zu erstellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Kundmachung hat den Ort, den Zeitraum der Auflegung (Auflegungsfrist) und die Amtsstunden, während deren in die Unterlagen Einsicht genommen werden kann, die Fundstelle in elektronischen Medien sowie den Hinweis zu enthalten, dass es jeder Person freisteht, gegenüber der Behörde innerhalb der Auflegungsfrist Stellungnahmen schriftlich abzugeben. Die Behörde hat die Aktionsplan für die Einsichtnahme der Öffentlichkeit bereitzuhalten sowie die Verteilung über elektronische Medien zu ermöglichen. Diese Informationen sind durch begleitende zusammenfassende Darstellungen der wichtigsten Punkte deutlich und

verständlich zu gestalten. Durch das Auflageverfahren werden keine subjektiv-öffentlichen Rechte begründet.

## **6. Zusammenfassung**

Dem Land Oberösterreich ist es ein Anliegen, die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln zugunsten nichtchemischer Pflanzenschutzverfahren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Dieser Aktionsplan enthält Maßnahmen, die das Land Oberösterreich selbst verpflichten, einen Beitrag zur Umsetzung dieses Vorhabens zu leisten.

Die Maßnahmen sind solche privatwirtschaftlichen Charakters wie die Vergabe von Förderungen und Abhaltung von Ausbildungskursen wie auch hoheitlichen Charakters wie die Erlassung von Verordnungen.

Bei der Formulierung der einzelnen Maßnahmen wurde versucht, allgemein verständliche Ausdrücke zu verwenden und die Ausführungen möglichst kurz zu halten, wodurch teilweise fachliche Unschärfen in Kauf genommen wurden.



# **Burgenländischer Landesaktionsplan 2012 über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

## **Für den Inhalt verantwortlich:**

**Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 4a - Agrar- und Veterinärwesen  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt  
Tel: 0043/57-600/2372  
E-Mail: [post.abteilung4a@bgl.d.gv.at](mailto:post.abteilung4a@bgl.d.gv.at)  
Homepage: [www.burgenland.gv.at](http://www.burgenland.gv.at)**

## **Link zum Landesaktionsplan:**

**[http://www.burgenland.at/media/file/2369\\_Landesaktionsplan\\_Pflanzenschutzmittel.pdf](http://www.burgenland.at/media/file/2369_Landesaktionsplan_Pflanzenschutzmittel.pdf)**

## **1. Einleitung**

Der vorliegende Burgenländische Landesaktionsplan stellt eine Absichtserklärung dar und formuliert Ziele für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (= Pflanzenschutzmittel + Biozide) innerhalb einer Frist von 5 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine Evaluierung und gegebenenfalls eine Anpassung an den aktuellen Stand des Wissens. Ein rechtlicher Anspruch auf finanzielle Unterstützung von Vorhaben jedweder Art durch das Land Burgenland kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die Durchführung des Pflanzenschutzes und das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind in Österreich rechtlich umfassend und auf einem hohen Schutzniveau für Mensch, Tier und Umwelt geregelt. Auf Grund der Kompetenzbestimmungen der Österreichischen Bundesverfassung ist für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Grundsatzgesetzgebung im Bereich Pflanzenschutz und Pflanzenschutzmittel der Bund zuständig, während für die Anwendung von Pflanzenschutzmittel die Bundesländer Ausführungsgesetze zu erlassen haben.

Das umfangreiche Fachrecht im Pflanzenschutz wurde geschaffen, um Kulturpflanzen vor Schadorganismen zu schützen und gleichzeitig Gefahren abzuwenden, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt entstehen können.

Die der aktuellen Richtlinie 2009/128/EG vorausgehende Richtlinie 91/414/EWG erwähnte schon die Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis bzw. sah vor, dass die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes im Rahmen des Möglichen befolgt werden sollen. In den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen der §§ 13 und 14 des neuen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, ist angeordnet, dass die Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer bei den Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG, insbesondere bei der Erstellung von Landesaktionsplänen, die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, die Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips zu berücksichtigen hat.

Diesem Auftrag ist das Land Burgenland mit dem Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetz 2012, LGBL. Nr. 46/2012, nachgekommen. Aufgrund der Kompe-

tenzverteilung konnte damit der Landesaktionsplan für das Burgenland zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verfasst werden. Für die Erstellung des Nationalen Aktionsplanes betreffend Pestizide (= Pflanzenschutzmittel + Biozide) ist der Bund zuständig.

Der integrierte Pflanzenschutz ist weltweit das Leitbild für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft. Schon im 1985 verabschiedeten Verhaltenskodex der Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO-Code of Conduct on the Distribution and Use of Pesticides) wird der integrierte Pflanzenschutz als zentrales Element einer nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln genannt.

Auch das Burgenländische Pflanzenschutzmittelgesetz 1995 bezog sich bereits auf diesen Begriff.

Der integrierte Pflanzenschutz stellt ein ganzheitliches, langfristig angelegtes Pflanzenschutzsystem im Betrieb dar und verfolgt das Ziel, den ökologischen, ökonomischen und sozialen Anforderungen gleichermaßen gerecht zu werden, indem die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel zugunsten nichtchemischer Pflanzenschutzverfahren auf das notwendige Maß begrenzt wird. Dabei verlangt er sorgfältige Abwägungsprozesse über alle Entscheidungen und stellt hohe Ansprüche an Bereitstellung und Nutzung von Fachinformationen.

Der Burgenländische Landesaktionsplan für 2012 bis 2016 geht gezielt auf die Reduktion von Risiken und nicht auf unspezifische Mengenreduktionen ein. Pauschale Verringerungen verkaufter Pflanzenschutzmittelmengen lassen die Eigenschaften der Stoffe und die mit ihrer Anwendung verbundenen Risiken unbeachtet. So würde bei einem solchen Mengenansatz zum Beispiel die Verwendung eines risikoreicheren Pflanzenschutzmittels, das schon in geringerer Menge negativ wirkt, positiver bewertet als die Verwendung eines weniger risikoreichen Pflanzenschutzmittels, das jedoch in größeren Mengen angewendet werden muss. Ziel des Burgenländischen Landesaktionsplanes ist daher nicht das Verbot von sondern der nachhaltige Umgang mit Pflanzenschutzmitteln.

Eines der wesentlichen Ziele der Richtlinie 2009/128/EG, des Pflanzenschutzmittelgesetzes des Bundes bzw. auch des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 ist die verbesserte Aus-, Fort- und Weiterbildung und Sachkunde sowohl für berufliche Verwenderinnen und berufliche Verwender als auch für private Nutze-

rinnen und Nutzer von Pflanzenschutzmitteln sowie die Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit. Dieser Notwendigkeit zur Information und Einbeziehung der Öffentlichkeit wird mit dem Burgenländischen Landesaktionsplan insoweit entsprochen, als dieser einem Bürgerbeteiligungsverfahren nach dem § 15 Abs. 8 Bgld. PSMG 2012 unterzogen wird, bei dem die zweckdienlichen Wünsche und Anregungen der burgenländischen Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt wurden.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

1. Die Europäische Union hat mit zwei Rechtsakten das Pflanzenschutzmittelrecht neu geregelt:

a) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24. 11.2009, S. 1

b) Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 71.

Durch diese neuen Regelungen ist ein völlig geänderter rechtlicher Rahmen für die Ausführungsgesetze der Bundesländer und das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz des Bundes entstanden.

2. Der Bund hat in Reaktion darauf das Agrarrechtsänderungsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 10/2011 erlassen, das sich unter anderem darauf beschränkt, den Inhalt der Richtlinie über den Aktionsrahmen für die Verwendung von Pestiziden 2009/128/EG in groben Zügen umzusetzen. Gleichzeitig werden in diesem Gesetz Bestimmungen des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes und des Pflanzenschutzmittelgesetzes zu einem Gesetz zusammengefasst.

3. Weiters hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft das Projekt UNAPP (= Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel) initiiert und in dessen Rahmen auch zwei Arbeitspakete eingerichtet, die die Zuständigkeiten der Bundesländer betreffen:

Das Arbeitspaket 2.1 im Rahmen des UNAPP befasste sich mit der Sichtung der bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften. Das Arbeitspaket 2.2 wurde mit der Ausarbeitung von Textbausteinen für Ausführungsgesetze der Bundesländer, unter dem Vorsitz einer Mitarbeiterin des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und

Umwelt und Wasserwirtschaft betraut. Dies erfolgte in der Weise, dass auf der Grundlage der gesichteten bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften der Umsetzungsbedarf für die Richtlinie erhoben wurde und die einzelnen Ländervertreter zu den verschiedenen Bereichen Textbausteine erarbeiteten.

4. Das neue Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, wurde am 15. Februar 2011 erlassen. Es enthält folgende für die Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer wesentlichen Grundsatzbestimmungen der §§ 13 und 14:

„Verwendung von Pflanzenschutzmitteln § 13. (Grundsatzbestimmung)

(1) Die Landesgesetzgebung hat Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG, ausgenommen Biozid-Produkte nach dem Biozid-Produkte-Gesetz, BGBl. I Nr. 105/2000, unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips vorzusehen, insbesondere im Hinblick auf

1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte,
2. Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten,
3. Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwender und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems einschließlich wechselseitiger Anerkennung,
4. Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit, sofern sie nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist,
5. Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems,
6. Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
7. Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren und
8. Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

(2) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass Berichte zu erstellen und an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten sind, und zwar im Hinblick auf

1. die Umsetzung der Kontrollmaßnahmen gemäß Art. 8 der Richtlinie 2009/128/EG,

2. den integrierten Pflanzenschutz gemäß Art. 14 der Richtlinie 2009/128/EG,  
3. die Ergebnisse von Bewertungen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/128/EG und  
4. die Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 68 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bis 31. Mai nach Abschluss des Jahres, auf das sich der Bericht bezieht.

(3) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass – unter Berücksichtigung der Aufbrauchfrist und des § 3 Abs. 2 Z. 2 – nur die im Pflanzenschutzmittelregister eingetragenen Produkte verwendet werden dürfen. Die Verwendung umfasst das Verbrauchen, Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung.

(4) Die Landesgesetzgebung hat Übertretungen der in den Landesausführungsgesetzen festgelegten Vorschriften unter Strafe zu stellen.

Landesaktionspläne und nationaler Aktionsplan Pflanzenschutzmittel § 14. (Grundsatzbestimmung)

(1) Zum Zwecke der Erstellung und Zusammenfassung eines bundesweiten nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel und dessen Änderungen hat die Landesgesetzgebung nach den Vorgaben gemäß Art. 4 der Richtlinie 2009/128/EG und unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 vorzusehen, dass Landesaktionspläne erstellt und gegebenenfalls auch abgeändert werden, in denen zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt der bestehende Zustand und die bereits eingeführten und durchzuführenden Maßnahmen erhoben und dokumentiert und Zielvorgaben mittels Zeitplänen festgelegt werden. Die Landesaktionspläne haben weiters die Umsetzung der in § 13 Abs. 1 angeführten Maßnahmen zu beschreiben.

(2) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass die Landesaktionspläne nach Abs. 1 – und zwar erstmalig bis 30. April 2012 – an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten sind.

(3) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass Landesaktionspläne zumindest alle fünf Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren sind sowie dass für die Erstellung

oder Änderung der Landesaktionspläne die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 2 der Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung, ABl. Nr. L 156 vom 25.6.2003 S. 17, Anwendung finden.“

5. Das Bgld. PSMG 2012 dient der Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, (4. Teil, § 13) und der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 71.

### **3. Ziele des Burgenländischen Landesaktionsplanes**

Die in der Folge festgelegten Maßnahmen sollen dazu führen, dass

1. das umweltgerechte hohe Niveau im Pflanzenschutz weiterhin gehalten wird,
2. zusätzlich Risiken reduziert werden, die durch die Anwendung insbesondere chemischer Pflanzenschutzmittel für Mensch, Tier und Umwelt entstehen, und die Intensität der Anwendung dieser Pflanzenschutzmittel im vertretbaren Ausmaß vermindert wird.

Es sind

- die Anzahl der Anwendungen chemischer Pflanzenschutzmittel, die über dem notwendigen Maß im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes liegen, zu senken und
- wenn möglich - ein deutlicher Anteil chemischer Pflanzenschutzmaßnahmen durch nichtchemische Maßnahmen wie vorbeugende, biologische und mechanische Pflanzenschutzmaßnahmen zu ersetzen.

3. das Risiko durch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Agrarprodukten weiter reduziert und damit ein zusätzlicher Beitrag zum vorsorgenden Konsumentenschutz geleistet wird.

4. die regionale Produktion und die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln in ausreichendem Umfang gesichert und gefördert wird.

5. die Verwendungssituation der nicht beruflichen Verwenderinnen und nicht beruflichen Verwender durch laufende Information verbessert wird.

6. das Risiko einer Verunreinigung von Boden, Grundwasser und Oberflächengewässern durch Pflanzenschutzmittel und deren relevante Abbauprodukte weiter reduziert und die Sanierung unterstützt wird.

Bei der Umsetzung des Maßnahmenpaketes dieses Landesaktionsplans wird nach fachlicher Einschätzung erwartet, dass Risiken, die durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt entstehen können, schon in der ersten Periode reduziert bzw. die Grundlage für wirksame Maßnahmen zur Reduktion der Risiken geschaffen werden. Maßnahmen, die zur Bekämpfung von Quarantäneschadorganismen gemäß der RL 2000/0029/EG erforderlich sind, können allerdings in Einzelfällen eine intensivere Bekämpfung notwendig machen.

#### **4. Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 in Verbindung mit den Art 5 bis 15 der RL 2009/128/EG**

##### **4.1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte (Artikel 13 der RL)**

###### **4.1.1. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

###### Status Quo:

Die Regelung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere deren Anwendung ist aufgrund der österreichischen Bundesverfassung den Bundesländern zugeordnet.

Im Burgenland finden sich im Bgld. PSMG 2012 zahlreiche Detailvorschriften, die diesen Bereich regeln. Die Kontrolle erfolgt durch die Burgenländische Landesregierung bzw. durch eine von dieser beauftragten Institution.

Darüber hinaus gibt es Informationsmaterialien wie:

Cross Compliance- Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln SVB-, AUVA-Broschüren für die sichere Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Broschüre „Umweltgerechter Pflanzenschutz nur mit funktionierenden Geräten“, herausgegeben durch die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Integrierten Pflanzenschutz (ÖAIP)

### Maßnahme:

Das Land Burgenland wird darauf hinwirken, dass in Zusammenarbeit mit dem Bund harmonisierte Dosierungs- und Ausbringungssysteme für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in verschiedenen Kulturen (inklusive Biolandbau) erarbeitet werden.

- Untermaßnahme im Feldbau:

Das Land Burgenland bekennt sich zu abdriftmindernden Applikationstechniken z.B. luftunterstützte Düsen.

- Untermaßnahme in Raumkulturen: Das Land Burgenland bekennt sich zu verlustminimierenden Applikationstechniken z.B. Tunnelsprühgeräte im Obst- und Weinbau. Das Land Burgenland wird darauf hinwirken, die Bestimmungen zum Anwenderschutz weiter zu entwickeln.

### Ziel:

Die beschriebenen Maßnahmen sollen den Einsatz der abdriftmindernden Applikationstechnik bzw. der verlustminimierenden Pflanzenschutzgeräte im Burgenland auf 30 % der im Einsatz befindlichen Geräte steigern. Im Bereich des Anwenderschutzes soll der Wissensstand der Verwenderinnen und Verwender von Pflanzenschutzmitteln durch Schulungen und Informationsmaterialien in allen Bereichen der Pflanzenschutzmittelverwendung gesteigert werden.

## **4.1.2. Befüllung und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte**

### Status Quo:

Im Bgld. PSMG 2012 sind Regelungen für die sachgemäße Befüllung und Reinigung von Pflanzenschutzgeräten vorgesehen.

Darüber hinaus gibt es Informationsmaterialien wie:

„Handbuch für den Sachkundenachweis“, herausgegeben durch die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Integrierten Pflanzenschutz (ÖAIP), Cross Compliance-Vorschriften über die Befüllung und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte, Infofolder der Bgld. LWK zur Befüllung und Reinigung von Pflanzenschutzgeräten.

### Maßnahme:

Das Land Burgenland forciert die Nachrüstung mit Handwasch- und Reinwasserbehältern für die Reinigung der Pflanzenschutzgeräte am Feld und empfiehlt den Ein-

bau von kontinuierlichen Innenreinigungssystemen bei schon in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten. Dadurch können mögliche Verunreinigungen für Folgekulturen und chemische Reaktionen im Tank vermieden werden und punktuelle Einträge von Pflanzenschutzmitteln in Hinblick auf die Grundwasserbelastung verhindert werden.

Ziel:

Die Nachrüstung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten soll bei Handwasch- und Reinwasserbehältern zu 80 % und bei kontinuierlichen Innenreinigungssystemen zu 30 % erreicht werden.

**4.2. Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten (Artikel 11 und 12 der RL)**

Status Quo:

Das Land Burgenland hat in Ausführung des § 13 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 Bestimmungen vorzusehen, dass die Landesregierung hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken in bestimmten Gebieten unter bestimmten Bedingungen Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erlässt.

Dies erfolgte mit der Erlassung des Bgld. PSMG 2012.

Darüber hinaus gibt es derzeit:

ÖPUL (Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft) besteht seit 1995, es beinhaltet spezielle Auflagen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, deren zusätzlicher Aufwand für die Durchführung teilweise finanziell abgegolten wird. Die Wasserrahmenrichtlinie regelt die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in zur Trinkwasserversorgung relevanten Gebieten.

Maßnahme:

Das Land Burgenland sorgt für die erforderliche Koordinierung mit den Bundesbehörden und regelt alle notwendigen Bereiche zur Risikominimierung bei der Pflanzenschutzmittelanwendung in folgenden Gebieten:

- a) Gebiete, die von der Allgemeinheit oder von gefährdeten Personengruppen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genutzt werden, wie öffentliche Parks und Gärten, Sport- und Freizeitplätze, Schulgelände und Kinderspielplätze sowie Gebiete in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens;
- b) Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG oder andere Gebiete, die im Hinblick auf die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 79/409/EWG oder der Richtlinie 92/43/EWG ausgewiesen wurden und wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete;
- c) kürzlich behandelte Flächen, die von landwirtschaftlichen Arbeitskräften genutzt werden oder diesen zugänglich sind,

Das Land Burgenland erlässt bei Vorliegen der Voraussetzungen in Ausführung des § 13 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 und des § 14 Bgld. PSMG 2012 zeitliche, örtliche und sachliche Anwendungsbeschränkungen.

#### Ziel:

Das Land Burgenland erlässt eine Verordnung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten im Sinne des Art. 12 lit. a bis c der Richtlinie 2009/128/EG bis September 2013.

### **4.3. Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwenderinnen und berufliche Verwender und Beraterinnen und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems einschließlich wechselseitiger Anerkennung (Artikel 5 der RL)**

#### **4.3.1. Sicherung der Sachkunde für die Verwenderinnen und Verwender**

#### Status Quo:

Es gibt im Burgenland Vorschriften über Voraussetzungen für die Erlangung der Sachkunde für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Derzeit kann die berufliche Verwenderin oder der berufliche Verwender über eine bestimmte Berufsausbildung oder über Ausbildungskurse die Voraussetzungen für die Sachkunde erfüllen.

#### Maßnahme:

Das Land Burgenland koordiniert die Ausbildungskurse zur Sicherung der Sachkunde mit der Bgld. Landwirtschaftskammer.

Das Land Burgenland passt die Lehrpläne der landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen sowie andere bestehende Aus- und Weiterbildungskonzepte an die Anforderungen des Anhangs I der RL 2009/128/EG an und entwickelt diese weiter.

Das Land Burgenland sorgt für die Anerkennung sonstiger fachlicher einschlägiger Ausbildungen.

Das Land Burgenland schafft alle Voraussetzungen zur Erfüllung des Bescheinigungssystems gemäß der RL 2009/128/EG. Ab dem 26. November 2015 dürfen nur noch berufliche Verwenderinnen und berufliche Verwender zugelassene Pflanzenschutzmittel kaufen und verwenden. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Kleingarten- und Hobbybereich wird es ab 26. November 2015 zu Registrierungen kommen, sodass für nicht berufliche Verwenderinnen oder nicht berufliche Verwender Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als zuständiger Behörde zugelassen werden.

Ziel:

Das Land Burgenland schafft bis Jänner 2015 die Einrichtungen zur Beantragung der Ausbildungsbescheinigung bei den Bezirksverwaltungsbehörden.

#### **4.3.2. Stärkung der Pflanzenschutzberatung**

Status Quo:

Es sind derzeit im Burgenland 2 Pflanzenschutzberater im Auftrag des Landes in der Officialberatung tätig. Neben der Anwendungs- und Präventionsberatung werden von ihnen auch Aufgaben in der Aus- und Weiterbildung wahrgenommen.

Maßnahme:

Das Land Burgenland unterstützt durch den Auf- und Ausbau der Officialberatung die Inhalte des Landesaktionsplans maßgeblich.

Das Land Burgenland erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem BMLFUW, der AGES und den anderen Bundesländern Informationsmaterialien und sorgt für eine effiziente Verbreitung durch moderne Medien.

Das Land Burgenland setzt sich dafür ein, dass eine von wirtschaftlichen Interessen

unabhängige Beratung gestärkt wird und damit der ökonomische Erfolg der landwirtschaftlichen Produktion und die Versorgungssicherung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln nachhaltig gewährleistet werden.

Das Land Burgenland unterstützt die Durchführung von Pflanzenschutzversuchen zur Sicherung der Beratungsqualität, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu optimieren, Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko einzusetzen, biologische Bekämpfungsmaßnahmen zu bevorzugen und geeignete Risikomanagementmaßnahmen zu entwickeln.

Das Land Burgenland unterstützt die Einrichtung und den Ausbau von Prognose- und Warndienstsystemen zur exakten Terminisierung von Pflanzenschutzmaßnahmen.

Ziel:

Das Land Burgenland stellt sicher, dass 2 Pflanzenschutzberater im Auftrag des Landes in der Officialberatung tätig sind.

Das Land Burgenland stellt sicher, dass derzeit bestehende Warndienstsysteme nach dem jeweiligen Stand der Technik nutzbar sind.

#### **4.3.3. Weiterbildungsveranstaltungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

Status Quo:

Im Land Burgenland gibt es laufend Veranstaltungen zur Pflanzenschutzmittelanwendung in bestimmten Kulturen und in nichtlandwirtschaftlichen Bereichen.

Maßnahme:

Das Land Burgenland sorgt dafür, dass die Schulungsmaßnahmen für berufliche Verwenderinnen und berufliche Verwender auch sonstigen Interessierten zur Verfügung stehen.

Ziel:

Das Land Burgenland schafft in Koordination mit der Burgenländischen Landwirtschaftskammer Fortbildungsmöglichkeiten ab 26. November 2015 für berufliche Verwenderinnen und berufliche Verwender.

Das Land Burgenland stellt sicher, dass Informationsmaterialien für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Kleingarten- und Hobbybereich zur Verfügung stehen und Weiterbildungsveranstaltungen abgehalten werden.

#### **4.4. Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit, sofern sie nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist (Artikel 7 der RL)**

##### **4.4.1. Aufbau eines Internetportals Pflanzenschutz**

###### Status Quo:

In Österreich ist das Bewusstsein in der Bevölkerung hinsichtlich Pflanzenschutzmit-telanwendung hoch.

###### Maßnahme:

Das Land Burgenland unterstützt im Zusammenwirken mit dem Bund und den ande-ren Bundesländern den Aufbau und die Pflege eines Internetportals Pflanzenschutz für eine qualitativ und quantitativ schlagkräftige Vermittlung von Fachinformationen und allgemeinverständlichen Informationen für alle Verwenderinnen und Verwender und andere betroffene Kreise. Dabei ist auf bestehende, eingeführte Informations-quellen wie die Homepage der AGES, der ÖAIP, das Agrarnet der Landwirtschafts-kammern, das Infoportal der SVB, die Leitlinien für Golfplätze sowie einschlägige Fachmedien aufzubauen.

Das Land Burgenland sorgt für eine sachliche und fundierte Information.

###### Ziel:

Das Land Burgenland stellt den Aufbau eines Internetportals Pflanzenschutz bis De-zember 2014 sicher.

##### **4.4.2. Information und Schulung von nicht beruflichen Verwenderinnen und nicht beruflichen Verwendern**

###### Status Quo:

Im Burgenland ist die Information und Schulung für jede nicht berufliche Verwenderin und jeden nicht beruflichen Verwender durch den freien Zugang zu Weiterbildungs-veranstaltungen der Bgld. Landwirtschaftskammer oder anderer Schulungseinrich-tungen möglich.

### Maßnahme:

Das Land Burgenland unterstützt weiterhin alle Informationsveranstaltungen und strebt deren öffentliche Zugänglichkeit an.

### Ziel:

Ziel ist die Anhebung des Wissens rund um die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Kleingarten- und Hobbybereich.

## **4.5. Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems (Artikel 8 der RL)**

### **4.5.1. Weiterentwicklung von Pflanzenschutzgeräten und Einführung neuer Technologien in die Praxis**

#### Status Quo:

Derzeit sind für in Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte keine gesetzlichen Regelungen in Kraft. Informationen dazu gibt es:

Broschüre „Umweltgerechter Pflanzenschutz nur mit funktionierenden Geräten“, herausgegeben durch die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Integrierten Pflanzenschutz (ÖAIP)

Im Rahmen von ÖPUL-Maßnahmen ist die regelmäßige Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten verpflichtend vorgeschrieben.

#### Maßnahme:

Das Land Burgenland unterstützt die Praxiseinführung neuer Pflanzenschutzgerätektechnologien.

Zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit von in Gebrauch befindlichen Geräten ist für diese eine regelmäßige technische Überprüfung vorgesehen, um die nachteiligen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die von diesen Geräten ausgehen, zu minimieren. Die Landesregierung erlässt nähere Vorschriften dazu in einer Verordnung.

Bis 26. November 2016 müssen alle in Gebrauch befindlichen Anhäng- und Anbau- sowie selbstfahrende Pflanzenschutzgeräte erstmalig überprüft sein.

Ausgenommen von dieser Überprüfungsverpflichtung sind handgeführte Ausbringungsgeräte sowie Rückenspritzen und Anwendungsgeräte, die nur im geringen Umfang eingesetzt werden. Dazu zählen insbesondere Herbizidausbringungsgeräte in Raumkulturen oder sonstigen Anwendungsbereichen mit einer Spritzbalkenbreite von unter drei Metern.

Ziel:

Das Land Burgenland erlässt eine Verordnung zur Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten bis September 2013.

**4.6. Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Artikel 12 der RL)**

**4.6.1. Verringerung der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln**

Status Quo:

Die im europäischen Vergleich kleinstrukturierte burgenländische Landwirtschaft bedingt ein aufgelockertes Erscheinungsbild der Kulturlandschaft. Schon seit 1995 wurde durch ÖPUL-Maßnahmen (Biolandbau, IP) eine freiwillige Reduktion von Pflanzenschutzmaßnahmen bewirkt.

Maßnahme:

Das Land Burgenland setzt sich für die Verankerung eines freiwilligen Verzichtes auf Pflanzenschutzmittel mit hoher Grundwassergefährdung in bestehende Förderprogramme (ÖPUL,...) ein.

Das Land Burgenland unterstützt den Einsatz nützlingsschonender Pflanzenschutzmittel im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes.

Das Land Burgenland setzt sich dafür ein, die Einsparungspotentiale im nichtlandwirtschaftlichen Bereich auszuschöpfen.

Das Land Burgenland unterstützt die Ausarbeitung von kulturartenspezifischen Strategien zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes bzw. zum Ersatz von Wirkstoffen mit hohem Grundwasserbelastungspotential in sensiblen Gebieten.

#### Ziel:

Das Land Burgenland strebt eine Beteiligung an ÖPUL-Programmen ab 2014 von 80 % der landwirtschaftlichen Betriebe an.

#### **4.6.2. Hot Spot Management**

##### Status Quo:

Trotz ausdrücklicher Regelung im Bgld. PSMG 2012 kann es durch intensive Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Anreicherung von Altwirkstoffen und unsachgemäßem Befüllen und Reinigen von Pflanzenschutzgeräten zu punktuellen Verunreinigungen des Grundwassers kommen.

Neben möglichen punktuellen Pflanzenschutzmitteleinträgen in die Umwelt können eingeschleppte Pflanzenarten wie z.B. Ambrosia (Ragweed) im Burgenland ein großes Problem für Allergiker und die Biodiversität darstellen.

Das Land Burgenland beauftragt derzeit jährlich ein fachlich versiertes Unternehmen mit der stichprobenartigen Durchführung von Kontrollen der Pflanzenschutzmittelanwendung bei 30 Betrieben.

##### Maßnahme:

Das Land Burgenland beschränkt den regionalen Einsatz bestimmter Pflanzenschutzmittel nach Maßgabe der Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen.

Das Land Burgenland unterstützt die Anwenderinnen und Anwender von Pflanzenschutzmitteln bei der Auswahl geeigneter Pflanzenschutzmittel für den Standort.

Das Land Burgenland empfiehlt die Einrichtung von geeigneten Manipulationsflächen und die Entwicklung von Strategien zur Vermeidung von punktuellen Einträgen.

Das Land Burgenland unterstützt die Erarbeitung wirksamer umweltverträglicher Bekämpfungsmethoden.

Das Land Burgenland unterstützt die Landwirtinnen und Landwirte bei der Auswahl geeigneter Kulturpflanzen und Fruchtfolgen.

##### Ziel:

Das Land Burgenland beauftragt jährlich ein fachlich versiertes Unternehmen mit der stichprobenartigen Durchführung von Kontrollen der Pflanzenschutzmittelanwendung bei weiterhin 30 Betrieben.

## **4.7. Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren (Artikel 14 der RL)**

### **4.7.1. Förderung von Verfahren des Integrierten Pflanzenschutzes und des Ökologischen Landbaus im Rahmen von Förderprogrammen**

#### Status Quo:

Im Burgenland erfolgt im Rahmen von ÖPUL 2007-2013 die Förderung des Integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen (biologischen) Landbaues.

#### Maßnahme:

Das Land Burgenland setzt sich für die Bereitstellung von ausreichend finanziellen Mitteln für ein entsprechendes Umweltprogramm nach 2013 ein und berücksichtigt integrierte Pflanzenschutzverfahren und ökologischen Landbau angemessen in Förder- und Forschungsprogrammen.

#### Ziel:

Die Landwirtinnen und Landwirte erhalten ab dem Jahr 2014 für freiwillige Einschränkungen in der Pflanzenschutzmittelanwendung einen Ertragsausgleich.

### **4.7.2. Erstellung von kultur- und sektorspezifischen Leitlinien für den integrierten Pflanzenschutz**

#### Status Quo:

Derzeit gibt es die IP-Richtlinien im Rahmen des ÖPUL in Österreich, die berufliche Verwenderinnen und berufliche Verwender zur freiwilligen Teilnahme anregen sollen.

#### Maßnahme:

Das Land Burgenland entwickelt gemeinsam mit den anderen Bundesländern und den Bundesstellen die geltenden IP - Richtlinien im Sinne des Anhanges 3 der RL für alle Kulturen fachlich weiter.

Das Land Burgenland setzt sich für die Entwicklung und Einführung von alternativen Methoden oder Verfahren des Pflanzenschutzes ein.

Ziel:

Das Land Burgenland erarbeitet kulturspezifische Leitlinien bis Dezember 2014.

**4.7.3. Anlegen von unbehandelten Kontrollflächen (Spritzfenstern)**

Status Quo:

Derzeit erfolgt keine generelle Evaluierung von Pflanzenschutzmaßnahmen.

Maßnahme:

Das Land Burgenland empfiehlt die Anlage von „Spritzfenstern“ beim Auftreten von Schadorganismen in landwirtschaftlichen Kulturen zur Überprüfung der Pflanzenschutzmaßnahme.

Das Land Burgenland nützt die daraus gewonnenen Erkenntnisse für die Optimierung der Beratung.

Ziel:

Die Burgenländischen Landwirtinnen und Landwirte belassen bis Dezember 2016 auf 20 % der mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Flächen ein Spritzfenster zur Kontrolle der Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln.

**4.8. Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Artikel 15 der RL):**

**4.8.1. Sammlung statistischer Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

Status Quo:

Im Rahmen der integrierten Produktion werden Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittelanwendung geführt. Durch die VO 1107/2009 ist seit 14. Juni 2011 die Führung der PSM-Aufzeichnungen für berufliche Verwenderinnen und berufliche Verwender verbindlich. In der jährlichen Rohdatenerhebung der Landwirtschaftlichen Buchführungsgesellschaft (LBG) für die Erstellung des Grünen Berichtes werden auch die Aufwendungen für Pflanzenschutzmittel erfasst.

#### Maßnahme:

Das Land Burgenland entwickelt in Abstimmung mit den anderen Bundesländern eine einheitliche Dokumentation für die beruflichen Verwenderinnen und beruflichen Verwender für betriebliche Aufzeichnungen der Pflanzenschutzmittelanwendung.

Das Land Burgenland beobachtet die Veränderung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes aufgrund der erhobenen Daten in den einzelnen Kulturen und veranlasst bei Auffälligkeiten Schwerpunktkontrollen.

#### Ziel:

Das Land Burgenland entwickelt die Aufzeichnungsblätter gemeinsam mit der Burgenländischen Landwirtschaftskammer bis Dezember 2013.

Das Land Burgenland verwendet ab Dezember 2014 die erhobenen Daten der Landesbuchführungsgesellschaft (LBG) zur Evaluierung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

#### **4.8.2. Modellrechnung für das Verhalten von Pflanzenschutzmitteln in der Umwelt**

Der Bund nimmt diese Kompetenz im Projekt GeoPearl wahr und führt Sickerwasserbewertung unter behandelten Flächen unter Einbeziehung von verschiedenen Parametern durch.

#### **5. Zusammenfassung**

**Das Land Burgenland hat gemäß § 15 Bgld. PSMG 2012 einen Aktionsplan zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden zu erstellen. Dem Land Burgenland ist es ein Anliegen, die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln zugunsten nichtchemischer Pflanzenschutzverfahren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.**

**Bei der Formulierung der einzelnen Maßnahmen wurde versucht, allgemein verständliche Ausdrücke zu verwenden und die Ausführungen möglichst kurz zu halten.**

## **6. Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Gemäß § 15 Abs. 8 des Bgld. PSMG 2012 hat bei der Erstellung und bei jeder Änderung des Aktionsplanes unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 eine **Anhörung der Öffentlichkeit** gemäß Abs. 9 und 10 zu erfolgen. Darüber hinaus sind zu berücksichtigen

1. die gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen,
2. die besonderen ökologischen, klimatischen, geologischen, wasserwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Bedingungen im Burgenland.

Gemäß Abs. 9 sind der Entwurf eines Aktionsplanes und eine verständliche Zusammenfassung der wichtigsten Punkte des Entwurfs von der Landesregierung während der Amtsstunden beim Amt der Landesregierung mindestens vier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und im Internet zu veröffentlichen. Die öffentliche Auflage ist im Amtsblatt kundzumachen.

**Die Kundmachung erfolgte im Amtsblatt vom 1. Juni 2012.**

**Der Beginn der Auflagefrist war der 1. Juni 2012**

**und das Ende der Auflagefrist der 29. Juni 2012.**

Zum Entwurf konnte während der Auflagefrist jedermann gegenüber der Landesregierung, per Adresse: Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4a – Agrar- und Veterinärwesen, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, (E-mail: [post.abteilung4a@bgld.gv.at](mailto:post.abteilung4a@bgld.gv.at); FAX 02682/600/2920) eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

Bis zum Ende der Auflagefrist ist keine Stellungnahme beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingelangt.



# **Aktionsplan des Landes Steiermark zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln 2012 - 2016**

**Für den Inhalt verantwortlich:**

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft  
Krottendorfer Straße 94  
8052 Graz-Wetzelsdorf  
Tel: 0043/316877-6903  
E-Mail: [abteilung10@stmk.gv.at](mailto:abteilung10@stmk.gv.at)  
Homepage: [www.steiermark.at](http://www.steiermark.at)**

**Link zum Landesaktionsplan:**

**<http://www.agrar.steiermark.at/cms/beitrag/11678677/75236882/>**

## **1. Einleitung**

Die Durchführung des Pflanzenschutzes und insbesondere das Inverkehrbringen sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (in der Folge: PSM) sind in Österreich rechtlich umfassend und auf einem hohen Schutzniveau für Mensch, Tier und Umwelt geregelt. Auf Grund der Kompetenzbestimmungen der Österreichischen Bundesverfassung ist für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Grundsatzgesetzgebung im Bereich Pflanzenschutz und PSM der Bund zuständig, während für die Anwendung von PSM und für den Pflanzenschutz vor Ort die Bundesländer Ausführungsgesetze zu erlassen haben.

Das umfangreiche Fachrecht im Pflanzenschutz wurde geschaffen, um das Auftreten und die Verbreitung von Schadorganismen einzudämmen, Kulturpflanzen vor Schadorganismen zu schützen und gleichzeitig Gefahren abzuwenden, die durch die Anwendung von PSM oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die menschliche und tierische Gesundheit sowie die Umwelt entstehen können.

Schon die der aktuellen Richtlinie 2009/128/EG vorausgehende Richtlinie 91/414/EWG erwähnte die Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis bzw. sah vor, dass die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes im Rahmen des Möglichen befolgt werden sollen. In den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen der §§ 13 und 14 des neuen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, ist angeordnet, dass die Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips sowie die Erstellung von Landesaktionsplänen vorzusehen hat.

Diesem Auftrag ist das Land Steiermark mit dem Steiermärkischen Pflanzenschutzmittelgesetz 2012, LGBl.Nr. 87/2012, in Kraft getreten am 11.09.2012, nachgekommen. Aufgrund der Kompetenzverteilung konnte damit der Aktionsplan des Landes Steiermark zur nachhaltigen Verwendung von PSM rechtlich geregelt werden. Für die Erstellung des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel ist der Bund (im Rahmen des Projekts UNAPP = Umsetzung Nationaler Aktionsplan PSM) zuständig.

Der integrierte Pflanzenschutz ist weltweit das Leitbild für den nachhaltigen Pflanzenschutz im konventionellen Landbau. Schon im 1985 verabschiedeten Verhaltenskodex der Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO-Code of Conduct on the Distribution and Use of Pesticides) wird der integrierte Pflanzenschutz als zentrales Element eines nachhaltigen Pflanzenschutzes genannt. Das steirische Pflanzenschutzmittelrecht bezieht sich seit 1989 (Steiermärkisches landwirtschaftliches Chemikaliengesetz, Steiermärkisches Pflanzenschutzmittelgesetz) auf diesen Begriff.

Der integrierte Pflanzenschutz stellt ein ganzheitliches, langfristig angelegtes Pflanzenschutzsystem im Betrieb dar und verfolgt das Ziel, den ökologischen, ökonomischen und sozialen Anforderungen gleichermaßen gerecht zu werden, indem die Anwendung chemischer PSM zugunsten nichtchemischer Pflanzenschutzverfahren auf das notwendige Maß begrenzt wird. Dies verlangt sorgfältige Abwägungsprozesse bei Entscheidungen und stellt hohe Ansprüche an Bereitstellung und Nutzung von Fachinformationen.

Der Landesaktionsplan Steiermark 2012 bis 2016 zielt auf die Reduktion von Risiken und nicht auf pauschale Mengenreduktionen bei der Pflanzenschutzmittelverwendung. Pauschale Reduktionen verkaufter Pflanzenschutzmittelmengen lassen die Eigenschaften der Stoffe und die mit ihrer Anwendung verbundenen Risiken unbeachtet. So würde bei einem solchen Mengenansatz zum Beispiel die Verwendung eines risikoreicheren PSM, das schon in geringerer Menge wirkt, positiver bewertet als die Verwendung eines weniger risikoreichen PSM, das jedoch in größeren Mengen angewendet werden muss. Ziel des Landesaktionsplans Steiermark ist daher nicht das Verbot von PSM, sondern der nachhaltige Umgang damit.

Eines der wesentlichen Ziele der Richtlinie 2009/128/EG, des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 des Bundes und auch des Steiermärkischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 ist die verbesserte Aus-, Fort- und Weiterbildung und Sachkunde sowohl für berufliche Verwender, als auch für private Nutzer von PSM sowie die Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit. Der Notwendigkeit zur Information und Einbeziehung der Öffentlichkeit wird bereits bei der Erstellung dieses Lan-

desaktionsplans insoweit entsprochen, als dieser im Entwurf einer öffentlichen Anhörung unterzogen wird, zweckdienliche Stellungnahmen von den steirischen Bürgerinnen und Bürger eingebracht werden können und bei der weiteren Erarbeitung zu würdigen sind.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

1. Die Europäische Union hat mit zwei Rechtsakten das Pflanzenschutzmittelrecht neu geregelt:

- a) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von PSM und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009, S. 1;
- b) Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009, S. 71.

Durch diese neuen Regelungen ist ein völlig geänderter rechtlicher Rahmen für das Pflanzenschutzmittelgesetz des Bundes (Republik Österreich) – insbesondere dessen Grundsatzbestimmungen - und für die Ausführungsgesetze der Bundesländer entstanden.

2. Der Bund hat in Reaktion darauf im Frühjahr 2010 einen Begutachtungsentwurf für eine Änderung des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 114/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 87/2005, zur Begutachtung versendet, der sich darauf beschränkte, den Inhalt der Richtlinie über den Aktionsrahmen für die Verwendung von Pestiziden 2009/128/EG in groben Zügen umzusetzen.

3. Parallel dazu hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft das Projekt UNAPP (= Umsetzung des nationalen Aktionsplans PSM) initiiert und in dessen Rahmen auch zwei Arbeitspakete eingerichtet, die die Zuständigkeiten der Bundesländer betreffen:

Das Arbeitspaket 2.1 im Rahmen des UNAPP befasste sich mit der Sichtung der bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften.

Das Arbeitspaket 2.2 beinhaltete die Ausarbeitung von Textbausteinen für Ausführungsgesetze der Bundesländer. Dies erfolgte in der Weise, dass auf der Grundlage der bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften der Umsetzungsbedarf für die Richtlinie erhoben, die von einzelnen Bundesländervertretern zu den verschiedenen Bereichen übermittelten Textbausteine gemeinsam diskutiert und zusammengefasst wurden. Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurden die Übergangsbestimmungen für die Verwendung der nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 zugelassenen PSM ausgearbeitet.

4. Parallel zum Arbeitspaket 2.2 wurde im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Vorgangsweise dahingehend geändert, dass die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen nicht mehr in einem eigenen Grundsatzgesetz geregelt werden, sondern die Bestimmungen des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes materienspezifisch auf ein neues Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und ein neues Pflanzenschutzgesetz 2011 aufgeteilt wurden. Das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, wurde am 15. Februar 2011 erlassen. Es enthält folgende für die Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer wesentlichen Grundsatzbestimmungen der §§ 13 und 14:

#### „Verwendung von PSM

##### § 13. (Grundsatzbestimmung)

(1) Die Landesgesetzgebung hat Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG, ausgenommen Biozid-Produkte nach dem Biozid-Produkte-Gesetz, BGBl. I Nr. 105/2000, unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips vorzusehen, insbesondere im Hinblick auf

1. Verwendung von PSM und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte,
2. Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von PSM hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten,

3. Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwenderinnen/berufliche Verwender und Beraterinnen/Berater für die Verwendung von PSM in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems einschließlich wechselseitiger Anerkennung,
4. Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit, sofern sie nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist,
5. Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems,
6. Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von PSM,
7. Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren und
8. Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von PSM.

(2) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass Berichte zu erstellen und an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten sind, und zwar im Hinblick auf

1. die Umsetzung der Kontrollmaßnahmen gemäß Art. 8 der Richtlinie 2009/128/EG,
2. den integrierten Pflanzenschutz gemäß Art. 14 der Richtlinie 2009/128/EG,
3. die Ergebnisse von Bewertungen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/128/EG und
4. die Kontrolle der Verwendung von PSM gemäß Art. 68 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bis 31. Mai nach Abschluss des Jahres, auf das sich der Bericht bezieht.

(3) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass – unter Berücksichtigung der Aufbrauchfrist und des § 3 Abs. 2 Z 2 – nur die im Pflanzenschutzmittelregister eingetragenen Produkte verwendet werden dürfen. Die Verwendung umfasst das Verbrauchen, Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von PSM zum Zwecke der Anwendung.

(4) Die Landesgesetzgebung hat Übertretungen der in den Landesausführungsgesetzen festgelegten Vorschriften unter Strafe zu stellen.“

#### „Landesaktionspläne und nationaler Aktionsplan PSM

##### § 14. (Grundsatzbestimmung)

(1) Zum Zwecke der Erstellung und Zusammenfassung eines bundesweiten nationalen Aktionsplans PSM und dessen Änderungen hat die Landesgesetzgebung nach den Vorgaben gemäß Art. 4 der Richtlinie 2009/128/EG und unter Berücksichtigung

des § 2 Abs. 2 vorzusehen, dass Landesaktionspläne erstellt und gegebenenfalls auch abgeändert werden, in denen zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von PSM auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt der bestehende Zustand und die bereits eingeführten und durchzuführenden Maßnahmen erhoben und dokumentiert und Zielvorgaben mittels Zeitplänen festgelegt werden. Die Landesaktionspläne haben weiters die Umsetzung der in § 13 Abs. 1 angeführten Maßnahmen zu beschreiben.

(2) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass die Landesaktionspläne nach Abs. 1 – und zwar erstmalig bis 30. April 2012 – an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten sind.

(3) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass Landesaktionspläne zumindest alle fünf Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren sind sowie dass für die Erstellung oder Änderung der Landesaktionspläne die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 2 der Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung, ABl. Nr. L 156 vom 25.6.2003 S. 17, Anwendung finden.“

5. Das Steiermärkische Pflanzenschutzmittelgesetz 2012, LGBl. 87/2012, dient der Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, (§§ 13 und 14) und der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009, S. 71.

6. Dieses Gesetz beinhaltet folgende wesentliche Neuerungen:

- Der Anwendungsbereich des Pflanzenschutzmittelgesetzes ist nicht mehr auf die Verwendung in der Landwirtschaft beschränkt, sondern umfasst auch die PSM-Verwendung auf öffentlichen Flächen, Flächen von Gewerbe- und Industriebetrieben, Flächen für die Sportausübung und für Freizeitanlagen, Verkehrsinfrastrukturflächen, Haus- und Kleingärten etc.
- Es wird zwischen beruflichen und nicht beruflichen Verwenderinnen/beruflichen und nicht beruflichen Verwendern unterschieden: Berufliche Verwenderin-

nen/Berufliche Verwender sind alle Personen, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit PSM verwenden, insbesondere die Anwenderin/der Anwender, die Technikerin/der Techniker, die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber sowie die Selbständigen in der Landwirtschaft und anderen Sektoren. Sie benötigen ab 26. November 2015 eine Ausbildungsbescheinigung zur Verwendung von PSM. Auch für den Erwerb von PSM, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind, ist ab diesem Zeitpunkt nach der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 des Bundes eine Ausbildungsbescheinigung erforderlich. Nicht berufliche Verwenderinnen/Nicht berufliche Verwender benötigen für den Erwerb und für die Verwendung von PSM für den Haus- und Kleingartenbereich keine Ausbildungsbescheinigung.

- Ab 1. März 2013 wird ein System für die Ausstellung von Ausbildungsbescheinigungen in der Steiermark eingeführt. Fachliche Voraussetzungen für die Ausbildungsbescheinigung werden eine einschlägige landwirtschaftliche Ausbildung (von der Lehre/Fachschule bis zur Universität) oder die Absolvierung eines Ausbildungskurses bei der Landwirtschaftskammer sowie Fortbildung sein.
  - Die Bevölkerung ist vom Land Steiermark über die Anwendung und die Risiken von PSM zu informieren.
  - Für nähere Regelungen bezüglich der Einschränkung bzw. des Verbots der Verwendung von PSM, der Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten und der Aus- und Fortbildung sind Verordnungsermächtigungen vorgesehen.
7. Bestimmte Richtlinieninhalte (Artikel 6, 9 und 10 der RL) sind im Aktionsplan nicht berücksichtigt, weil diese durch bestehende bundesgesetzliche oder landesrechtliche Bestimmungen vollständig abgedeckt sind.

### **3. Ziele des Landesaktionsplans**

Die in der Folge festgelegten Maßnahmen sollen dazu führen, dass

1. das grundsätzlich umweltgerechte, hohe Niveau im Pflanzenschutz weiterhin gehalten wird,
2. zusätzlich Risiken reduziert werden, die durch die Anwendung insbesondere chemischer PSM für Mensch, Tier und Umwelt entstehen, und die Anwendung dieser PSM im vertretbaren Ausmaß vermindert wird,

Es ist

- a. die Anzahl der Anwendungen chemischer PSM auf das notwendige Maß im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes zu senken und
  - b. ein deutlicher Anteil chemischer Pflanzenschutzmaßnahmen - wo möglich - durch nichtchemische Maßnahmen wie vorbeugende, biologische und mechanische Pflanzenschutzmaßnahmen zu ersetzen,
3. das Risiko von Pflanzenschutzmittelrückständen in Agrarprodukten weiter reduziert und damit ein zusätzlicher Beitrag zum vorsorgenden Konsumentenschutz geleistet wird,
  4. die regionale Produktion und die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln gesichert und gefördert werden,
  5. die Verwendungssituation (Anwendung, Lagerung, Einhaltung der Zulassungsbestimmungen) der beruflichen und nicht beruflichen Verwenderinnen/der beruflichen und nicht beruflichen Verwender verbessert wird, indem u. a. Anwendungen von PSM auf das notwendige Maß im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes beschränkt werden,
  6. das Risiko einer Verunreinigung von Boden, Grundwasser und Oberflächengewässern durch PSM und deren relevante Abbauprodukte weiter reduziert und die Sanierung unterstützt wird.

Bei der Umsetzung des Maßnahmenpaketes dieses Landesaktionsplans zur nachhaltigen Verwendung von PSM wird nach fachlicher Einschätzung erwartet, dass Risiken, die durch die Anwendung von PSM für Mensch, Tier und Umwelt entstehen können, reduziert werden. Davon ausgenommen sind Maßnahmen, die zur Bekämpfung von Quarantäneschadorganismen gemäß RL 2000/0029/EG erforderlich sind.

#### **4. Maßnahmen nach dem Steiermärkischen Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 in Verbindung mit Artikel 5 bis 15 der RL 2009/128/EG**

##### **4.1. Verwendung von PSM und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte (Artikel 13 der RL)**

###### **4.1.1. Verwendung von PSM**

### Status Quo:

Die Regelung der Verwendung von PSM ist aufgrund der österreichischen Bundesverfassung den Bundesländern zugeordnet. Es finden sich daher im Steiermärkischen Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 zahlreiche Regelungen dazu. Detailvorschriften in noch zu erlassenden Verordnungen werden diesen Bereich ergänzend abdecken.

Die Kontrolle der Verwender erfolgt durch die Bezirksverwaltungsbehörden.

Darüber hinaus gibt es derzeit u.a.:

- Den Folder „Verlustarm Sprühen“ des Steirischen Erwerbsobstbauernverbandes.
- Das „Handbuch für den Sachkundenachweis im Pflanzenschutz“ und die Broschüre „Umweltgerechter Pflanzenschutz nur mit funktionierenden Geräten“ der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz (ÖAIP)  
In der ÖAIP sind das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), die Landwirtschaftskammern, die Pflanzenschutzmittelfirmen, die Pflanzenschutzgerätehersteller und Landwirte vertreten.
- Verschiedene Broschüren u.a. der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt für die sichere Verwendung von PSM.
- Richtlinien im Rahmen des ÖPUL für die integrierte Produktion (IP) bei Obst, Wein, Gemüse, Kartoffel, Ölkürbis und Zuckerrübe.

### Maßnahme:

Das Land Steiermark wird darauf hinwirken, dass ab 2014 die Dosierungs- und Ausbringungssysteme für die Anwendung von PSM in verschiedenen Kulturen optimiert werden.

#### - Untermaßnahme im Feldbau:

Das Land Steiermark informiert über die Vorteile von abdriftmindernden Ausbringetechniken z.B. luftunterstützte Ausbringungssysteme, Abdrift mindernde Düsen.

- Untermaßnahme in Raumkulturen: Das Land Steiermark unterstützt die Entwicklung und Verbesserung von verlustminimierenden Dosier- und Ausbringungssystemen z.B. „Verlustarm Sprühen“ im Obstbau, Tunnelsprühgeräte im Weinbau.

### Maßnahme:

Verbesserte Ausbildung und verstärkte Kontrolle zur Förderung des Dienstnehmer- und Anwenderschutzes sowie auch des Konsumentenschutzes im Zierpflanzenbau.

#### **4.1.2. Befüllung und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte**

### Status Quo:

Zu diesem Bereich gibt es ebenfalls Regelungen im Steiermärkischen Pflanzenschutzmittelgesetz 2012.

Darüber hinaus gibt es derzeit u.a.:

- „Handbuch für den Sachkundenachweis im Pflanzenschutz“, herausgegeben von der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz (ÖAIP).
- Folder „Sachgerechtes Befüllen und Reinigen von Pflanzenschutzgeräten“ (LK Österreich, ÖAIP, Fachverband der chem. Industrie Österreich - Industrie-gruppe Pflanzenschutz, Industrieverband Agrar e.V.)

### Maßnahmen:

Das Land Steiermark empfiehlt bei schon in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten die Nachrüstung mit Handwasch- und Reinwasserbehältern für die Reinigung der Pflanzenschutzgeräte am Feld und bei Neu- und Gebrauchtgeräten den Einbau von kontinuierlichen Innenreinigungssystemen. Dadurch können mögliche Verunreinigungen für Folgekulturen und chemische Reaktionen im Tank vermieden und die Gefahr punktueller Boden- und Wasserbelastungen verringert werden.

Das Land Steiermark setzt in Zusammenarbeit mit der LKÖ einen Beratungsschwerpunkt zum Thema Befüllen und Reinigen von Pflanzenschutzgeräten.

Das Land unterstützt darüber hinaus die Information über das sachgerechte Befüllen und Reinigen von Pflanzenschutzgeräten

#### **4. 2. Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von PSM hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten (Artikel 11 und 12 der RL)**

### Status Quo:

1. Nach § 4 des Steiermärkischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 hat die Landesregierung durch Verordnung nähere Vorschriften über Beschränkungen der Verwendung von PSM und zur Förderung nichtchemischer Methoden zu erlassen, wenn es zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt oder der biologischen Vielfalt oder zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften erforderlich ist.

Die Verwendungsbeschränkungen umfassen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen und die biologische Vielfalt oder der Ergebnisse einschlägiger Risikobewertungen insbesondere ein Verbot oder die zeitliche, örtliche, sachliche oder mengenmäßige Einschränkung der Verwendung von PSM in folgenden Gebieten:

- a. Gebiete, die von der Allgemeinheit oder von gefährdeten Personengruppen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genutzt werden (öffentliche Parks, Sportplätze, Schulgelände etc.),
- b. Gebiete, in denen die Vogelschutzrichtlinie und die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie gelten sowie
- c. Schutzgebiete im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie.

In diesen Gebieten sind die Verwendung von PSM so gering wie möglich zu halten, PSM mit geringem Risiko sowie biologische Bekämpfungsmaßnahmen zu bevorzugen und geeignete Risikomanagementmaßnahmen zu treffen.

### 2. Weitere rechtliche Rahmenbedingungen:

2.1. Wasserrechtsgesetz (WRG) – Festlegung von Schutz und Schongebieten, Erlassung von Regionalprogrammen und Ausweisung von Beobachtungs- und voraussichtlichen Maßnahmengebieten:

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG können zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung der Ergiebigkeit durch die Wasserrechtsbehörden durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und entsprechende Schutzgebiete bestimmen.

Gemäß § 34 Abs. 2 WRG hat der Landeshauptmann zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung mit einer Verordnung zu bestimmen, dass in einem Teil des Einzugsgebiets Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder die Spiegellage des Wasservorkommens gefährden können, der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder einer Bewilligung bedürfen oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. In der Steiermark gibt es dazu seit Anfang der 1990er Jahre u.a. eine Reihe von Grundwasserschongebietsverordnungen, die teilweise auch die Ausbringung bestimmter PSM verbieten oder einschränken. Gemäß § 35 WRG ist dies auch zur Sicherung eines zukünftigen Trink- und Nutzwasserbedarfs möglich.

Nach § 55g WRG hat der Landeshauptmann darüber hinaus die Möglichkeit zur Erlassung wasserwirtschaftlicher Regionalprogramme (u.a. zum Schutz von Grundwasserkörpern).

Gemäß § 33 f WRG muss der Landeshauptmann aufgrund von einer bestimmten Anzahl von Schwellenwertüberschreitungen in einem Grundwasserkörper Beobachtungsgebiete ausweisen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Maßnahmenggebiete festlegen. Diese Werkzeuge greifen erst bei Vorliegen einer festgestellten Grundwasserbelastung.

2. 2. Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) wurde im März 2010 in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erlassen. Er umfasst u. a. die Bestandaufnahme (Ist-Bestandsanalyse über die Gewässer), die Zusammenfassung der Überwachungsergebnisse und die allgemein verbindlichen Maßnahmenprogramme zur Erreichung des guten Gewässerzustands bzw. des guten Potentials. Diese können Maßnahmen zur Sanierung (Sanierungsmaßnahmen), Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung des bestehenden Zustands (Erhaltungsmaßnahmen) und Vorsorgemaßnahmen beinhalten.

Auch auf das Thema PSM wird im NGP eingegangen. Es werden die Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwässer beschrieben und bestehende Maßnahmen wie z. B. die Anpassung von Schutz- und Schongebieten oder das Österreichische Programm für Umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) zusammengefasst sowie weitergehende Maßnahmen im Bereich des Grundwasser wie z.B. Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV), Sondermessprogramme oder das For-

schungsprojekt „GeoPEARL Austria“ mit dem Ziel, die Planung von Maßnahmen zur Vermeidung von potentiellen Verunreinigungen des Grundwassers durch Pestizide oder deren relevante Metaboliten zu unterstützen, angeführt. Weiters wird darauf hingewiesen, dass in Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG auf der Grundlage der pflanzenschutzgrundsatzgesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der aquatischen Umwelt und der Trinkwasserversorgung landesrechtliche Vorschriften über die Verwendung von PSM festgelegt werden können. Diese sollen zur Unterstützung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie dienen.

Die Ausweisung von Schutzgebieten im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) fällt in den Kompetenztatbestand Wasserrecht des Bundes und es sind daher Maßnahmen von den Wasserrechtsbehörden festzulegen.

Die Festlegung allfälliger Beschränkungen bis hin zu Verboten betreffend die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz der aquatischen Umwelt in einer Verordnung gemäß § 4 Steiermärkisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 bedarf daher einer sorgfältigen Abwägung und wird nur zur Unterstützung von Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG in Betracht kommen, die mit Maßnahmen auf Basis des Wasserrechts nicht (oder nur unzureichend) umgesetzt werden können.

#### Maßnahmen:

Das Land Steiermark sorgt für die erforderliche Koordinierung mit den Bundesbehörden zur Anpassung der wasserrechtlichen Regelungen für Schutz- und Schongebiete bei neuen Grenzwertüberschreitungen oder anderen Risikosituationen.

Das Land Steiermark sorgt für die erforderliche Koordinierung mit den Bundesbehörden zur Kontrolle der Einhaltung der wasserrechtlichen Schutz- und Schongebietsregelungen.

Das Land Steiermark erlässt bei Vorliegen der Voraussetzungen zeitliche, örtliche und sachliche Anwendungsbeschränkungen nach § 4 des Steiermärkischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012.

Über die bestehenden Verbote und Beschränkungen bei der Verwendung von bestimmten PSM und Wirkstoffen in Wasserschutz- und Wasserschongebieten hinausgehend, wird durch die Aktivitäten der Pflanzenschutzberatung der Landwirtschafts-

kammer und der Landwirtschaftlichen Umweltberatung Steiermark zur Vermeidung von Rückständen von PSM im Grund- und Trinkwasser beigetragen.

#### **4.3. Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwender und Berater für die Verwendung von PSM in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems einschließlich wechselseitiger Anerkennung (Artikel 5 der RL)**

##### **4. 3.1: Sicherung der Sachkunde für die Verwenderin/den Verwender:**

Status Quo: Es gibt in der Steiermark seit dem Jahr 1989 Vorschriften über Voraussetzungen für die Erlangung der Sachkunde für die Verwendung von PSM. Derzeit kann die Verwenderin/der Verwender über eine bestimmte Berufsausbildung oder über Sachkundekurse die Voraussetzungen für die Sachkunde erwerben bzw. erfüllen.

##### Maßnahmen:

Das Land Steiermark leitet koordinierte Maßnahmen zur Sicherung der Sachkunde mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark und der Steiermärkischen Landarbeiterkammer ein.

Das Land Steiermark passt die Lehrpläne der landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen sowie andere bestehende Aus- und Weiterbildungskonzepte an die Anforderungen des Anhangs I der RL 2009/128/EG an und entwickelt diese weiter.

Das Land Steiermark sorgt für eine ausreichende Anzahl an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und verbessert somit den Wissensstand der Verwenderin/des Verwenders.

Das Land Steiermark führt die bestehenden Sachkunderegelungen in das neue Bescheinigungssystem gemäß der RL 2009/128/EG über. Das Bescheinigungssystem ist bis spätestens 26. November 2013 einzuführen. Ab dem 26. November 2015 dürfen nur noch berufliche Verwenderinnen/berufliche Verwender die für beruflichen Verwenderinnen/beruflichen Verwender zugelassenen PSM verwenden.

Das Land Steiermark erlässt eine Verordnung über die Ausbildungsbescheinigung bis Dezember 2012.

#### **4.3.2.Sicherung einer unabhängigen Pflanzenschutzberatung**

Status Quo: In der unabhängigen Pflanzenschutzberatung sind derzeit die Pflanzenschutzfachberater und Produktionsberater der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark im Auftrag des Landes tätig. Neben der Anwendungs- und Präventionsberatung werden von ihnen auch Aufgaben in der Aus- und Weiterbildung wahrgenommen.

Maßnahmen: Das Land Steiermark unterstützt durch die Mitfinanzierung der Officialberatung die Inhalte des Landesaktionsplans maßgeblich.

Das Land Steiermark erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem BMLFUW, der AGES und den anderen Bundesländern Informationsmaterialien und sorgt für eine effiziente Verbreitung durch moderne Medien.

Das Land Steiermark setzt sich dafür ein, dass die unabhängige Beratung gestärkt und damit auch der ökonomische Erfolg der landwirtschaftlichen Produktion und die Versorgungssicherung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln nachhaltig gewährleistet werden.

Das Land Steiermark unterstützt die Durchführung von Pflanzenschutzversuchen zur Sicherung der Beratungsqualität und zur Schaffung von Grundlagen für die Zulassung von geeigneten PSM.

Das Land Steiermark unterstützt die Einrichtung und den Ausbau von Prognose- und Warndienstsystemen zur exakten Terminisierung und damit ökologischen Optimierung von Pflanzenschutzmaßnahmen.

#### **4.3.3. Weiterbildungsveranstaltungen über die Verwendung von PSM**

Status Quo:

In der Steiermark gibt es zur Pflanzenschutzmittelanwendung laufend Fortbildungskurse und Veranstaltungen sowie Informationen, die sich auf bestimmte Kulturen (z.B. Pflanzenschutztage, Maisbautage, Obstbautage, Weinbautage etc.) und teilweise auch auf den nichtlandwirtschaftlichen Bereich beziehen.

Maßnahme:

Das Land Steiermark sorgt dafür, dass die Schulungsmaßnahmen für berufliche Verwenderinnen/berufliche Verwender auch sonstigen Interessierten angeboten werden.

#### **4.4. Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit, sofern sie nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist (Artikel 7 der RL)**

##### **4.4.1 Aufbau eines Internetportals Pflanzenschutz**

Status Quo: In Österreich ist das Bewusstsein in der Bevölkerung hinsichtlich Pflanzenschutzmittelanwendung hoch. Die vermeintlichen Risiken für das Leben und die Umwelt werden aber teilweise sehr kritisch betrachtet.

##### Maßnahmen:

Das Land Steiermark unterstützt im Zusammenwirken mit den anderen Ländern den Aufbau und die Pflege eines Internetportals Pflanzenschutz für die Vermittlung von Fachinformationen und mit allgemeinverständlichen Informationen für nichtberufliche Verwender und andere betroffene Kreise. Dabei ist auf bestehende, eingeführte Informationsquellen für einzelne Verwenderkreise wie z. B. die Homepage der AGES, der ÖAIP, das Agrarnet der LKÖ, das Infoportal der SVB, die Leitlinien für Golfplätze, Gemeindezeitschriften und Zeitschriften von Kleingartenvereinen, wie dem „Kleingärtner“, aufzubauen.

Das Land Steiermark unterstützt Veranstaltungen zur Verbesserung des Verständnisses für die Notwendigkeit von Pflanzenschutzmaßnahmen (Schautage, Präsentationen, etc.).

Das Land Steiermark sorgt im Zusammenwirken mit den anderen Ländern für eine sachliche und fundierte Information.

##### **4.4.2. Information und Schulung von nicht beruflichen Verwenderinnen/nicht beruflichen Verwendern**

##### Status Quo:

In verschiedenen Bundesländern (Wien, OÖ) gibt es verpflichtende Schulungsmaßnahmen im Kleingartenbereich. In der Steiermark besteht keine Schulungsverpflichtung, stehen Schulungen über die PSM-Verwendung aber für die breite Öffentlichkeit offen (z.B. LFI-Kurse).

##### Maßnahme:

Das Land Steiermark unterstützt die Information für nicht berufliche Verwenderinnen/nicht berufliche Verwender durch Folder, Veranstaltungen wie etwa in Obst-,

Wein- und Gartenbauvereinen, in Kleingartenvereinen, Siedlervereinen (nach Dr. Siedler) und bei Gartenschauen.

Das Land Steiermark sorgt dafür, dass die Schulungsmaßnahmen für berufliche Verwenderinnen/berufliche Verwender auch den nicht beruflichen Verwenderinnen/nicht beruflichen Verwendern offen stehen.

#### **4.5. Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems (Artikel 8 der RL)**

##### **4.5.1. Weiterentwicklung von Pflanzenschutzgeräten und Einführung neuer Technologien in die Praxis**

Status Quo: Pflanzenschutzgeräte müssen so beschaffen sein sowie gewartet und gereinigt werden, dass bei ihrem sachgerechten Gebrauch schädliche Auswirkungen auf das Leben und die Gesundheit von Menschen und auf die Umwelt vermieden werden. Auf den Leitfaden der ÖAIP aus 2009 „Umweltgerechter Pflanzenschutz nur mit funktionierenden Pflanzenschutzgeräten“ wird ergänzend dazu verwiesen.

Im Rahmen von ÖPUL- Maßnahmen ist die regelmäßige Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten verpflichtend vorgeschrieben.

Für neue Pflanzenschutzgeräte sind die Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und der Richtlinie 2009/127/EG maßgeblich. Diese Richtlinien werden innerstaatlich mit der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 umgesetzt.

Maßnahme: Das Land Steiermark unterstützt die Praxiseinführung neuer Pflanzenschutzgeräte und neuer Technologien, die zur Verlustminderung (Reduktion von Abdrift- und Abtropfverlusten z.B. durch Optimierung des Gebläseluftstroms) und zur sparsamen und effizienten Anwendung von PSM beitragen. Die regelmäßige Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten hat erstmalig bis 26. November 2016 zu erfolgen. Das Land Steiermark erlässt eine Verordnung mit näheren Details zur Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten bis Ende des Jahres 2013.

## **4.6. Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von PSM (Artikel 12 der RL)**

### **4.6.1. Verringerung der Ausbringung von PSM**

#### **Status Quo:**

Die im europäischen Vergleich kleinstrukturierte steirische Landwirtschaft bedingt ein aufgelockertes Erscheinungsbild der Kulturlandschaft. Schon seit 1995 wird durch ÖPUL-Maßnahmen (z.B. Biolandbau, IP, Betriebsmittelverzicht) eine freiwillige Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes unterstützt und bewirkt.

#### **Maßnahmen:**

Das Land Steiermark setzt sich für die Erhaltung der vielfältigen landwirtschaftlichen Strukturen ein.

Das Land Steiermark setzt sich für die Verankerung eines freiwilligen Verzichtes auf PSM mit hoher Grundwassergefährdung in bestehenden Förderprogrammen (z.B. ÖPUL) ein.

Das Land Steiermark unterstützt den Einsatz nützlicherschonender und umweltfreundlicher PSM im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes.

Das Land Steiermark setzt sich dafür ein, die Einsparungspotentiale im nicht landwirtschaftlichen Bereich auszuschöpfen (z.B. Golf- und Sportplätze).

Das Land Steiermark unterstützt die Ausarbeitung von kulturartenspezifischen Strategien zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes bzw. zum Ersatz von Wirkstoffen mit hohem Grundwasserbelastungspotential in sensiblen Gebieten.

### **4.6.2. Hot Spot Management**

#### **Status Quo:**

Insektizidgebeiztes Saatgut wird derzeit für die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers eingesetzt, wenn keine Fruchtfolge möglich ist. Unsachgemäßer Umgang mit dem Saatgut und unsachgemäße Ausbringung des Saatgutes können die Bienenvölker schädigen. In der Säugeräteverordnung ist die sachgerechte Verwendung von gebeiztem Ölkürbis- und Maissaatgut geregelt.

#### **Maßnahme:**

Das Land Steiermark führt gezielte Kontrollen im Maisanbau im Umkreis von geschädigten Bienenstöcken durch.

Status Quo:

Eingeschleppte Pflanzenarten (wie z.B. Ambrosia - Ragweed) stellen in der Steiermark ein großes Problem für die Biodiversität, die Landwirtschaft und teilweise für Allergiker dar. Wirksame PSM gegen diese Neophyten können in Schongebieten teilweise nicht eingesetzt werden.

Maßnahme:

Das Land Steiermark unterstützt die Erarbeitung wirksamer und umweltverträglicher Bekämpfungsmethoden.

Status Quo: Trotz ausdrücklicher Regelung im Steiermärkischen Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 kann es durch unsachgemäßes Befüllen und Reinigen von Pflanzenschutzgeräten zu punktuellen Verunreinigungen des Grundwassers kommen.

Maßnahme:

Das Land Steiermark empfiehlt die Einrichtung von geeigneten Manipulationsflächen und unterstützt die Entwicklung von Strategien zur Vermeidung von punktuellen Einträgen.

Status Quo:

Auf Sport- und Freizeitanlagen werden teilweise intensive Pflanzenschutzmaßnahmen zur Erhaltung der Grünflächen gesetzt.

Maßnahme:

Das Land Steiermark führt Kontrollen der Pflanzenschutzmittelanwendung auf Sport- und Freizeitanlagen durch.

Status Quo:

Es bestehen vereinzelt Anreicherungen von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen und relevanten Metaboliten im Grundwasser.

Maßnahme:

Das Land Steiermark unterstützt die Anwenderinnen/die Anwender bei der Auswahl geeigneter PSM für den Standort.

Das Land Steiermark unterstützt die Landwirtinnen/die Landwirte bei der Auswahl geeigneter Kulturpflanzen und Fruchtfolgen.

## **4.7. Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren (Artikel 14 der RL)**

### **4.7.1. Förderung von Verfahren des Integrierten Pflanzenschutzes und des Ökologischen Landbaues im Rahmen von Förderprogrammen**

#### Status Quo:

In Österreich erfolgt die Förderung des Integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen (biologischen) Landbaues im Rahmen von ÖPUL 2007-2013.

#### Maßnahmen:

Das Land Steiermark setzt sich für die Bereitstellung von ausreichend finanziellen Mitteln für ein entsprechendes Umweltprogramm nach 2013 ein und berücksichtigt Integrierte Pflanzenschutzverfahren sowie den ökologischen Landbau angemessen in Förder- und Forschungsprogrammen.

### **4.7.2. Erstellung von kultur- und sektorspezifischen Leitlinien für den integrierten Pflanzenschutz**

#### Status Quo:

Derzeit gibt es in Österreich IP-Richtlinien im Rahmen des ÖPUL, die berufliche Verwenderinnen/berufliche Verwender zur freiwilligen Teilnahme anregen sollen. Die zu erwartenden Mindererträge oder Bewirtschaftungerschwernisse werden durch fixe Entschädigungsbeträge auszugleichen versucht.

#### Maßnahmen:

Das Land Steiermark setzt sich unter Beachtung der Konkurrenzfähigkeit der IP (Ausgleich der Ertragsminderung) für die Fortsetzung dieser Programme ein.

Das Land Steiermark entwickelt gemeinsam mit den anderen Bundesländern und den Bundesstellen die geltenden IP- Richtlinien im Sinne des Anhanges 3 der RL für alle Kulturen fachlich weiter.

Das Land Steiermark unterstützt dies durch weiterführende Schulung und Beratung.

Das Land Steiermark unterstützt die Entwicklung und Einführung von alternativen Methoden oder Verfahren des Pflanzenschutzes.

### **4.7.3. Anlegen von unbehandelten Kontrollflächen (Spritzfenstern)**

#### Status Quo:

Derzeit erfolgt keine generelle Evaluierung von Pflanzenschutzmaßnahmen.

#### Maßnahme:

Das Land Steiermark empfiehlt die Anlage von „Spritzfenstern“ beim Auftreten von Schadorganismen in bestimmten einjährigen Kulturen zur Überprüfung der Pflanzenschutzmaßnahme (Kennzeichnung als Kontrollfläche).

Das Land Steiermark nützt die daraus gewonnenen Erkenntnisse für die Optimierung der Beratung.

### **4.8. Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von PSM (Artikel 15 der RL):**

#### **4.8.1: Erhebung statistischer Daten über die Anwendung von PSM**

#### Status Quo:

In der Steiermark ist das Führen von Aufzeichnungen über die Verwendung von PSM (Spritztagebuch) seit dem Inkrafttreten des Steiermärkischen Pflanzenschutzmittelgesetzes, LGBl.Nr. 78/2007, verpflichtend vorgeschrieben. Darüber hinaus werden im Rahmen der IP seit Jahren Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittelanwendung geführt

Durch die VO 1107/2009 wird das Führen von Pflanzenschutzmittelaufzeichnungen für berufliche Verwenderinnen/berufliche Verwender EU-weit verbindlich.

Das BAES verfügt über die Daten der in Österreich in Verkehr gebrachten Mengen von PSM und Wirkstoffen registrierter Produkte.

#### Maßnahmen:

Das Land Steiermark aktualisiert in Abstimmung mit den anderen Bundesländern eine einheitliche Dokumentation für die beruflichen Verwenderinnen/beruflichen Verwender für betriebliche Aufzeichnungen der Pflanzenschutzmittelanwendung.

Das Land Steiermark führt in regelmäßigen Abständen Kontrollen der Pflanzenschutzmittelverwendung durch.

Das Land Steiermark erhebt beim BAES die in Österreich in Verkehr gebrachten Mengen von PSM und Wirkstoffen von registrierten Produkten.

Status Quo:

In der jährlichen Rohdatenerhebung der Landwirtschaftlichen Buchführungsgesellschaft (LBG) für die Erstellung des Grünen Berichtes des Bundes werden auch die Aufwendungen für PSM erfasst.

Maßnahme:

Das Land Steiermark beobachtet die Veränderung der Aufwendungen für den Pflanzenschutzmitteleinsatz aufgrund der erhobenen Daten in den einzelnen Kulturen und veranlasst bei Auffälligkeiten Abklärungen.

#### **4.8.2. Modellrechnung für das Verhalten von Pflanzenschutzmitteln in der Umwelt**

Der Bund nimmt diese Kompetenz wahr (z.B. im Projekt GeoPearl, wo Sickerwasserbewertungen unter behandelten Flächen mit der Einbeziehung von verschiedenen Parametern durchgeführt werden).

### **5. Zusammenfassung**

**Dem Land Steiermark ist es ein Anliegen, die Verwendung von chemischen PSM zugunsten nichtchemischer Pflanzenschutzverfahren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.**

**Dieser Aktionsplan enthält Maßnahmen, die das Land Steiermark selbst verpflichten, einen Beitrag zur Umsetzung dieses Vorhabens zu leisten.**

**Die Maßnahmen sind solche privatwirtschaftlichen Charakters wie die Vergabe von Förderungen und die Abhaltung von Ausbildungskursen wie auch hoheitlichen Charakters wie die Erlassung von Verordnungen.**

**Bei der Formulierung der einzelnen Maßnahmen wurde versucht, allgemein verständliche Ausdrücke zu verwenden und die Ausführungen möglichst kurz zu halten, wodurch teilweise fachliche Unschärfen in Kauf genommen wurden.**

## **6. Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Gemäß § 9 Abs. 8 des Steiermärkischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 hat bei der Erstellung sowie bei jeder Änderung des Aktionsplans eine Anhörung der Öffentlichkeit gemäß Abs. 9 und 10 zu erfolgen. Darüber hinaus sind

1. die gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen;
2. die besonderen ökologischen, klimatischen, geologischen, wasserwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Bedingungen in der Steiermark und
3. alle relevanten Interessensgruppen im Sinne der Z. 1

zu berücksichtigen.

Nach Abs. 9 sind der Entwurf eines Aktionsplanes und eine verständliche Zusammenfassung der wichtigsten Punkte des Entwurfs von der Landesregierung während der Amtsstunden beim Amt der Landesregierung mindestens vier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und im Internet zu veröffentlichen. Die öffentliche Auflage ist in der Grazer Zeitung kundzumachen.

Die Kundmachung erfolgte in der Grazer Zeitung vom 6. Juli 2012.

Der Beginn der Auflagefrist war der 6. Juli 2012.

und das Ende der Auflagefrist der 10. August 2012.

Zum Entwurf wurde während der Auflagefrist keine Stellungnahme abgegeben.



# **Tiroler Landesaktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

## **2012 - 2016**

**Für den Inhalt verantwortlich:**

**Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei  
Gruppe Agrar  
Heiliggeiststraße 7-9  
6020 Innsbruck  
Tel: 0043/512508-2540  
E-Mail: [landw.schulwesen@tirol.gv.at](mailto:landw.schulwesen@tirol.gv.at)  
Homepage: [www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)**

**Link zum Landesaktionsplan:**

**[www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/laendlicher-raum/agrar/zahlen-daten-agrarberichte/downloads/PflanzenschutzTirol\\_2012-2016.PDF](http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/laendlicher-raum/agrar/zahlen-daten-agrarberichte/downloads/PflanzenschutzTirol_2012-2016.PDF)**

## **1. Einleitung**

Die Durchführung des Pflanzenschutzes und insbesondere das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind in Österreich rechtlich umfassend und auf einem hohen Schutzniveau für Mensch, Tier, Grundwasser und Naturhaushalt geregelt. Auf Grund der Kompetenzbestimmungen der Österreichischen Bundesverfassung ist für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Grundsatzgesetzgebung im Bereich Pflanzenschutz und Pflanzenschutzmittel der Bund zuständig, während für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die Bundesländer Ausführungsgesetze zu erlassen haben.

Das umfangreiche Fachrecht im Pflanzenschutz wurde geschaffen, um Kulturpflanzen vor Schadorganismen zu schützen und gleichzeitig Gefahren abzuwenden, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt entstehen können.

Schon die der aktuellen Richtlinie 2009/128/EG vorausgehende Richtlinie 91/414/EWG erwähnte schon die Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis bzw. sah vor, dass die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes im Rahmen des Möglichen befolgt werden sollen. In den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen der §§ 13 und 14 des neuen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, ist angeordnet, dass die Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer bei den Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG, insbesondere die Erstellung von Landesaktionsplänen, unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips zu regeln haben.

Diesem Auftrag ist das Land Tirol mit dem Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012, LGBl. Nr. 56/2012, in Kraft getreten am 15.06.2012, nachgekommen. Aufgrund der Kompetenzverteilung konnte damit der Landesaktionsplan für Tirol zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geregelt werden, für die Erstellung des Nationalen Aktionsplanes betreffend Pestizide (= Pflanzenschutzmittel + Biozide) ist der Bund (im Rahmen des Projekts UNAPP = Umsetzung Nationaler Aktionsplan Pestizide) zuständig.

Der integrierte Pflanzenschutz ist weltweit das Leitbild für den nachhaltigen Pflanzenschutz im konventionellen Landbau. Schon im 1985 verabschiedeten Verhaltens-

kodex der Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO-Code of Conduct on the Distribution and Use of Pesticides) wird der integrierte Pflanzenschutz als zentrales Element eines nachhaltigen Pflanzenschutzes genannt. Die landesgesetzliche Regelung Tirols bezieht sich seit 2006 auf diesen Begriff.

Der integrierte Pflanzenschutz stellt ein ganzheitliches, langfristig angelegtes Pflanzenschutzsystem im Betrieb dar und verfolgt das Ziel, den ökologischen, ökonomischen und sozialen Anforderungen gleichermaßen gerecht zu werden, indem die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel zugunsten nichtchemischer Pflanzenschutzverfahren auf das notwendige Maß begrenzt wird. Dabei verlangt er sorgfältige Abwägungsprozesse über alle Entscheidungen und stellt hohe Ansprüche an Bereitstellung und Nutzung von Fachinformationen.

Der Landesaktionsplan für Tirol 2012 bis 2016 geht gezielt auf die Reduktion von Risiken und nicht auf pauschale Mengenreduktionen ein. Pauschale Reduktionen verkaufter Pflanzenschutzmittelmengen lassen die Eigenschaften der Stoffe und die mit ihrer Anwendung verbundenen Risiken unbeachtet. So würde bei einem solchen Mengenansatz zum Beispiel die Verwendung eines risikoreicheren Pflanzenschutzmittels, das schon in geringerer Menge wirkt, positiver bewertet als die Verwendung eines weniger risikoreichen Pflanzenschutzmittels, das jedoch in größeren Mengen angewendet werden muss. Ziel des Landesaktionsplanes für Tirol ist daher nicht das Verbot von Pflanzenschutzmitteln, sondern der nachhaltige Umgang mit Pflanzenschutzmitteln.

Eines der wesentlichen Ziele der Richtlinie 2009/128/EG, des Pflanzenschutzmittelgesetzes des Bundes bzw. auch des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 ist die verbesserte Aus-, Fort- und Weiterbildung und Sachkunde sowohl für berufliche Verwender als auch für private Nutzer von Pflanzenschutzmitteln sowie die Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit. Dieser Notwendigkeit zur Information und Einbeziehung der Öffentlichkeit wird für diesen Landesaktionsplan für Tirol insoweit entsprochen, als vor Beschluss durch die Tiroler Landesregierung gemäß dem § 3 Abs. 8 Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 in sinngemäßer Anwendung des § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes, LGBl. Nr. 34/2005, die Öffentlichkeit beteiligt wird, sodass im Ergebnis alle relevanten Interessengruppen Gehör finden.

## 2. Rechtliche Grundlagen

1. Die Europäische Union hat mit zwei Rechtsakten das Pflanzenschutzmittelrecht neu geregelt:

a) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 1

b) Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 71.

Durch diese neuen Regelungen ist ein völlig geänderter rechtlicher Rahmen für die Ausführungsgesetze der Bundesländer und das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz des Bundes (Republik Österreich) entstanden.

2. Der Bund hat in Reaktion darauf im Frühjahr 2010 einen Begutachtungsentwurf für eine Änderung des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 114/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 87/2005, zur Begutachtung versendet, der sich darauf beschränkte, den Inhalt der Richtlinie über den Aktionsrahmen für die Verwendung von Pestiziden 2009/128/EG in groben Zügen umzusetzen.

3. Parallel dazu hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft das Projekt UNAPP (= Umsetzung des nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel) initiiert und in dessen Rahmen auch zwei Arbeitspakete eingerichtet, die die Zuständigkeiten der Bundesländer betreffen:

Das Arbeitspaket 2.1 im Rahmen des UNAPP befasste sich mit der Sichtung der bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften. Das Arbeitspaket 2.2 wurde mit der Ausarbeitung von Textbausteinen für Ausführungsgesetze der Bundesländer, unter dem Vorsitz einer Mitarbeiterin des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und Umwelt und Wasserwirtschaft betraut. Dies erfolgte in der Weise, dass auf der Grundlage der gesichteten bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften der Umsetzungsbedarf für die Richtlinie erhoben wurde und die einzelnen Bundesländervertre-

ter zu den verschiedenen Bereichen Textbausteine übermittelten, die gemeinsam diskutiert und von der Vorsitzenden zusammengefasst wurden. Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurden die Übergangsbestimmungen für die Verwendung der nach dem alten Regime zugelassenen Pflanzenschutzmittel beigesteuert.

4. Parallel zum Arbeitspaket 2.2 wurde im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Vorgangsweise dahingehend geändert, dass die gegenständlichen Bestimmungen nicht mehr in einem eigenen Grundsatzgesetz geregelt werden, sondern die Bestimmungen des Pflanzenschutzgrundgesetzes materienspezifisch auf ein neues Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und ein Pflanzenschutzgesetz 2011 aufgeteilt werden.

Das neue Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, wurde am 15. Februar 2011 erlassen. Es enthält folgende für die Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer wesentlichen Grundsatzbestimmungen der §§ 13 und 14:

#### „Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

##### § 13. (Grundsatzbestimmung)

(1) Die Landesgesetzgebung hat Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG, ausgenommen Biozid-Produkte nach dem Biozid-Produkte-Gesetz, BGBl. I Nr. 105/2000, unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips vorzusehen, insbesondere im Hinblick auf

1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte,
2. Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten,
3. Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwender und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems einschließlich wechselseitiger Anerkennung,
4. Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit, sofern sie nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist,

5. Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems,
6. Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
7. Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren und
8. Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

(2) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass Berichte zu erstellen und an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten sind, und zwar im Hinblick auf

1. die Umsetzung der Kontrollmaßnahmen gemäß Art. 8 der Richtlinie 2009/128/EG,
2. den integrierten Pflanzenschutz gemäß Art. 14 der Richtlinie 2009/128/EG,
3. die Ergebnisse von Bewertungen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/128/EG und
4. die Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 68 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bis 31. Mai nach Abschluss des Jahres, auf das sich der Bericht bezieht.

(3) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass – unter Berücksichtigung der Aufbrauchfrist und des § 3 Abs. 2 Z 2 – nur die im Pflanzenschutzmittelregister eingetragenen Produkte verwendet werden dürfen. Die Verwendung umfasst das Verbrauchen, Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung.

(4) Die Landesgesetzgebung hat Übertretungen der in den Landesausführungsgesetzen festgelegten Vorschriften unter Strafe zu stellen.

## Landesaktionspläne und nationaler Aktionsplan Pflanzenschutzmittel

### § 14. (Grundsatzbestimmung)

(1) Zum Zwecke der Erstellung und Zusammenfassung eines bundesweiten nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel und dessen Änderungen hat die Landesgesetzgebung nach den Vorgaben gemäß Art. 4 der Richtlinie 2009/128/EG und unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 vorzusehen, dass Landesaktionspläne erstellt und

gegebenenfalls auch abgeändert werden, in denen zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt der bestehende Zustand und die bereits eingeführten und durchzuführenden Maßnahmen erhoben und dokumentiert und Zielvorgaben mittels Zeitplänen festgelegt werden. Die Landesaktionspläne haben weiters die Umsetzung der in § 13 Abs. 1 angeführten Maßnahmen zu beschreiben.

(2) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass die Landesaktionspläne nach Abs. 1 – und zwar erstmalig bis 30. April 2012 – an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten sind.

(3) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass Landesaktionspläne zumindest alle fünf Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren sind sowie dass für die Erstellung oder Änderung der Landesaktionspläne die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 2 der Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung, ABl. Nr. L 156 vom 25.6.2003 S. 17, Anwendung finden.“

5. Das Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012, LGBl. Nr. 56/2012 dient der Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, (4. Teil, § 13) und der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 71.

6. Bestimmte Richtlinieninhalte (Artikel 6, 9 und 10 der RL) haben nicht in den Aktionsplan Eingang gefunden, weil diese durch bereits bestehende bundes- oder landesgesetzliche Bestimmungen vollständig abgedeckt sind.

### **3. Ziele des Landes- Aktionsplanes von Tirol**

Die in der Folge festgelegten Maßnahmen sollen dazu führen, dass

1. das grundsätzlich umweltgerechte, hohe Niveau im Pflanzenschutz weiterhin gehalten wird.
2. zusätzlich Risiken reduziert werden, die durch die Anwendung insbesondere chemischer Pflanzenschutzmittel für Mensch, Tier und Umwelt entstehen. Es sind - wo möglich - ein deutlicher Anteil chemischer Pflanzenschutzmaßnahmen durch nichtchemische wie vorbeugende, biologische und mechanische Pflanzenschutzmaßnahmen zu ersetzen.
3. das Risiko durch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Agrarprodukten weiter reduziert und damit ein zusätzlicher Beitrag zum vorsorgenden Konsumentenschutz geleistet wird.
4. die regionale Produktion und die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln gesichert und gefördert wird.
5. die Verwendungssituation (Anwendung, Lagerung, Einhaltung der Zulassungsbestimmungen) der nicht beruflichen Verwender verbessert wird, indem u. a. unnötige Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln vermieden werden.
6. das Risiko einer Verunreinigung von Boden, Grundwasser und Oberflächengewässern durch Pflanzenschutzmittel und deren relevante Abbauprodukte weiter reduziert und die Sanierung unterstützt wird.

Bei der Umsetzung des Maßnahmenpaketes dieses Landes- Aktionsplans wird nach fachlicher Einschätzung erwartet, dass Risiken, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt entstehen können, schon in der ersten Periode reduziert bzw. die Grundlage für wirksame Maßnahmen zur Reduktion der Risiken geschaffen werden. Davon ausgenommen sind Maßnahmen, die zur Bekämpfung von Quarantäneschadorganismen gemäß der RL 2000/0029/EG erforderlich sind.

## **4. Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 in Verbindung mit den Artikel 5 bis 15 der RL 2009/128/EG**

### **4.1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte (Artikel 13 der RL)**

#### **4.1.1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

##### Status Quo:

Die Regelung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist aufgrund der österreichischen Bundesverfassung den Bundesländern zugeordnet.

In Tirol finden sich im Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 zahlreiche Detailvorschriften, die diesen Bereich abdecken. Die Kontrolle der Verwender erfolgt durch die Tiroler Landesregierung bzw. durch die von ihr beauftragten Aufsichtsorgane.

Darüber hinaus gibt es derzeit:

- Cross Compliance- Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- SVB, AUVA Broschüren für die sichere Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- ÖAIP Broschüre „Umweltgerechter Pflanzenschutz nur mit funktionierenden Geräten“

##### Maßnahme:

Das Land Tirol wird darauf hinwirken, dass in Zusammenarbeit mit dem Bund harmonisierte Dosierungs- und Ausbringungssysteme für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in verschiedenen Kulturen (inklusive Biolandbau) erarbeitet werden.

##### -Untermaßnahme im Feldbau:

Das Land Tirol bekennt sich zur Förderung von abdriftmindernden Applikationstechniken z.B. luftunterstützte Düsen

-Untermaßnahme in Raumkulturen: Das Land Tirol bekennt sich zur Förderung von verlustminimierender Applikation z.B. Tunnelsprühgeräte im Obst - und Weinbau und/oder andere abdriftmindernde Maßnahmen.

### Maßnahme:

Das Land Tirol wird darauf hinwirken, Dienstnehmer- und Anwenderschutz zu erhöhen ( z.B. im Zierpflanzen- und Glashaus bei der Kaltvernebelung)

### **4.1.2. Befüllung und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte**

#### Status Quo:

Wie auch bei der Verwendung gibt es im Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 Regelungen für die sachgemäße Befüllung und Reinigung.

Darüber hinaus gibt es derzeit:

„Handbuch für den Sachkundenachweis“ herausgegeben durch die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Integrierten Pflanzenschutz (ÖAIP). In dieser sind neben dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) auch die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), die Landes-Landwirtschaftskammern, die Pflanzenschutzmittelfirmen, die Pflanzenschutzgerätehersteller und Landwirte vertreten.

Cross Compliance- Vorschriften über die Befüllung und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte, Infofolder der LKÖ zur Befüllung und Reinigung von Pflanzenschutzgeräten.

#### Maßnahmen:

Das Land Tirol forciert die Nachrüstung mit Handwasch- und Reinwasserbehältern für die Reinigung der Pflanzenschutzgeräte am Feld und empfiehlt den Einbau von kontinuierlichen Innenreinigungssystemen bei schon in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten. Dadurch können mögliche Verunreinigungen für Folgekulturen und chemische Reaktionen im Tank vermieden und punktuelle Einträge von Pflanzenschutzmitteln in Hinblick auf die Grundwasserbelastung vermindert werden.

Das Land Tirol setzt in Zusammenarbeit mit der LKÖ einen Beratungsschwerpunkt zum Thema Befüllung und Reinigung von Pflanzenschutzgeräten.

Das Land Tirol unterstützt die Um- bzw. Nachrüstung von Pflanzenschutzgeräten mit Handwaschbehältern sowie Reinwasserbehältern und Innenreinigungsdüsen zur Minimierung von Gefahren für die Menschliche Gesundheit und von Umweltbeeinträchtigungen.

**4. 2. Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten**  
**(Artikel 11 und 12 der RL)**

Status Quo:

Die Bundesländer haben in Ausführung des § 13 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 in ihren Ausführungsgesetzen Bestimmungen vorzusehen, dass die Landesregierung hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken in bestimmten Gebieten unter bestimmten Bedingungen Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erlassen muss (durch Schutzgebietsverordnungen). Dies erfolgte mit der Neuregelung des Tiroler Pflanzenschutzmittelrechtes.

An weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen bestehen:

1. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) – Handhabung in Schutz und Schongebieten, Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Beobachtungs- und voraussichtlichen Maßnahmengebieten

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG können zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung der Ergiebigkeit durch die Wasserrechtsbehörden durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und entsprechende Schutzgebiete bestimmen.

Gemäß § 34 Abs. 2 WRG hat der Landeshauptmann zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung mit einer Verordnung zu bestimmen, dass in einem Teil des Einzugsgebiets Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder die Spiegellage des Wasservorkommens gefährden können, der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder einer Bewilligung bedürfen oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Gemäß § 35 WRG ist dies auch zur Sicherung eines zukünftigen Trink- und Nutzwasserbedarfs möglich.

Gemäß § 33 f WRG muss der Landeshauptmann aufgrund von einer bestimmten Anzahl von Schwellenwertüberschreitungen in einem Grundwasserkörper Beobach-

tungsgebiete ausweisen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Maßnahmenggebiete festlegen. Diese Werkzeuge greifen erst bei Vorliegen einer festgestellten Grundwasserbelastung.

2. Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (März 2010) wurde in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erlassen. Er umfasst u. a. die Bestandaufnahme (Ist-Bestandsanalyse über die Gewässer), die Zusammenfassung der Überwachungsergebnisse und die allgemein verbindlichen Maßnahmenprogramme zur Erreichung des guten Gewässerzustands bzw. des guten Potentials. Diese können Maßnahmen beinhalten (Sanierungsmaßnahmen), Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung des bestehenden Zustands (Erhaltungsmaßnahmen) und Vorsorgemaßnahmen.

Auch auf das Thema Pflanzenschutzmittel wird im NGP eingegangen. Es werden die Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwässer beschrieben und bestehende Maßnahmen wie z. B. die Anpassung von Schutz- und Schongebieten oder das Österreichische Programm für Umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) zusammengefasst sowie weitergehende Maßnahmen im Bereich des Grundwasser wie z.B. Grundwasserzustandüberwachungsverordnung (GZÜV), Sondermessprogramme oder das Forschungsprojekt „GeoPEARL Austria“ mit dem Ziel, die Planung von Maßnahmen zur Vermeidung von potentiellen Verunreinigungen des Grundwassers durch Pestizide oder deren relevante Metaboliten zu unterstützen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass in Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG auf der Grundlage des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes zum Schutz der aquatischen Umwelt und der Trinkwasserversorgung landesrechtliche Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festgelegt werden können. Diese sollen zur Unterstützung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie dienen.

Darüber hinaus gibt es derzeit:

ÖPUL besteht seit 1995, es beinhaltet spezielle Auflagen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, deren zusätzlicher Aufwand für die Durchführung teilweise finanziell abgegolten wird.

#### Maßnahmen:

Das Land Tirol sorgt für die erforderliche Koordinierung mit den Bundesbehörden zur Anpassung der wasserrechtlichen Regelungen für Schutz- und Schongebiete bei neuen Grenzwertüberschreitungen oder anderen Risikosituationen sowie für die Kontrolle der Einhaltung der wasserrechtlichen Schutz- und Schongebietsregelungen. Dabei sollten alle Betroffenen einbezogen werden.

Das Land Tirol erlässt bei Vorliegen der Voraussetzungen in Ausführung des § 13 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 und des § 6 Abs. 2 des Tiroler Pflanzenschutzgesetzes 2012 zeitliche, örtliche und sachliche Anwendungsbeschränkungen.

### **4.3. Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwender und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems einschließlich wechselseitiger Anerkennung (Artikel 5 der RL)**

#### **4. 3.1. Sicherung der Sachkunde für den Verwender:**

Status Quo: Es gibt in Tirol Vorschriften über Voraussetzungen für die Erlangung der Sachkunde für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Derzeit kann der Verwender über bestimmte Berufsausbildungen oder über Sachkundekurse die Voraussetzungen für die Sachkunde erfüllen.

#### Maßnahmen:

Das Land Tirol erstellt Vorgaben für die Landwirtschaftskammer, anderen Bildungseinrichtungen sowie privaten und amtlichen PflanzenschutzberaterInnen zur Sicherung der Sachkunde bei beruflichen Verwendern.

Das Land Tirol passt die Lehrpläne der landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen sowie andere bestehende Aus- und Weiterbildungskonzepte an die Anforderungen des Anhangs I der RL 2009/128/EG an und entwickelt diese weiter.

Das Land Tirol sorgt für eine Erhöhung der Anzahl der Ausbildungsveranstaltungen und verbessert somit den Wissensstand der Verwender.

Das Land Tirol führt die bestehenden Sachkunderegelungen in das neue Bescheinigungssystem gemäß der RL 2009/128/EG über. Das Bescheinigungssystem ist bis

spätestens 26. November 2013 einzuführen. Ab dem 26. November 2015 dürfen nur noch berufliche Verwender, die über eine gültige Ausbildungsbescheinigung verfügen, die für berufliche Verwender zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwenden.

#### **4.3.2. Stärkung der Pflanzenschutzberatung**

Status Quo: Derzeit ist ein Pflanzenschutzreferent halbtags in der Landwirtschaftskammer tätig. Dieser befasst sich u.a. mit den Aufgaben der Aus- und Weiterbildung im Pflanzenschutzbereich sowie der Wartung der von der Landwirtschaftskammer betriebenen Wetterstationen. Weiters sind Fachreferenten aus den Produktionsbereichen (Wald, Forst, Gemüse, Obst, Zierpflanzen, Grünland- und Ackerbau) im Zuge ihrer Beratungstätigkeit - wenn auch zeitlich untergeordnet – als Pflanzenschutzberater Ansprechpartner für die Betriebe betreffend Anbauberatung mit der Auswahl und Empfehlung der passenden Pflanzenschutzmaßnahmen tätig.

Maßnahmen: Das Land Tirol unterstützt die Officialberatung der Landwirtschaftskammer und damit auch die Umsetzung der Inhalte des Landes-Aktionsplanes. Das Land Tirol erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem BMLFUW, der AGES und den anderen Bundesländern Informationsmaterialien und sorgt für eine effiziente Verbreitung durch moderne Medien.

Das Land Tirol setzt sich dafür ein, dass eine von wirtschaftlichen Interessen unabhängige Beratung gestärkt wird, damit der ökonomische Erfolg der landwirtschaftlichen Produktion und die Versorgungssicherung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln nachhaltig gewährleistet werden und im öffentlichen Raum eine ökologische Grünraumbewirtschaftung sichergestellt wird.

Das Land Tirol unterstützt die Durchführung von Pflanzenschutzversuchen zur Sicherung der Beratungsqualität und zur Erhebung von Grundlagen für eine ökologische Grünraumbewirtschaftung, um den Einsatz von PSM zu verringern, PSM mit geringem Risiko einzusetzen, biologische Bekämpfungsmaßnahmen zu bevorzugen und geeignete Risikomanagementmaßnahmen zu entwickeln.

Das Land Tirol unterstützt die Einrichtung und den Ausbau von Prognose- und Warndienstsystemen zur exakten Terminisierung und damit ökologischen Optimierung von Pflanzenschutzmaßnahmen.

### **4.3.3. Weiterbildungsveranstaltungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

#### Status Quo:

Im Land Tirol gibt es laufend Veranstaltungen zu diesem Bereich, die sich auf bestimmte land- und forstwirtschaftliche Kulturen und den nichtlandwirtschaftlichen Bereich beziehen (Fachtagungen).

#### Maßnahme:

Das Land Tirol sorgt dafür, dass die Schulungsmaßnahmen für berufliche Verwender auch allen Interessierten zur Verfügung stehen.

### **4.4. Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit, sofern sie nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist (Artikel 7 der RL)**

#### **4.4.1. Aufbau eines Internetportals Pflanzenschutz**

Status Quo: In Österreich ist das Bewusstsein in der Bevölkerung hinsichtlich Pflanzenschutzmittelanwendung hoch.

#### Maßnahmen:

Das Land Tirol unterstützt im Zusammenwirken mit den anderen Ländern den Aufbau und die Pflege eines Internetportals Pflanzenschutz für eine qualitativ und quantitativ schlagkräftige Vermittlung von Fachinformationen und allgemeinverständlichen Informationen für nichtberufliche Verwender und andere betroffene Kreise. Dabei ist auf bestehende, eingeführte Informationsquellen für einzelne Verwenderkreise wie die Homepage der AGES, der ÖAIP, das Agrarnet der LKs, das Infoportal der SVB, die Leitlinien für Golfplätze, Gemeindezeitschriften und Zeitschriften von Kleingartenvereinen aufzubauen.

Das Land Tirol unterstützt Veranstaltungen zur Verbesserung des Verständnisses für die Notwendigkeit von Pflanzenschutzmaßnahmen (Schautage, Präsentationen, etc.).

Das Land Tirol sorgt für eine sachliche und fundierte Information.

#### **4.4.2. Information und Weiterbildung von nichtberuflichen Verwendern**

##### Status Quo:

Auch für „nicht-berufliche“ Verwender ist eine umfassende Weiterbildung ein wichtiger Baustein für eine umweltschonende Verwendung von Pestiziden.

In verschiedenen Bundesländern (Wien, OÖ) gibt es verpflichtende Schulungsmaßnahmen im Kleingartenbereich, in allen Bundesländern stehen derartige Schulungen der breiten Öffentlichkeit offen.

##### Maßnahme:

Das Land Tirol unterstützt die Information für nichtberufliche Verwender durch Folder, Veranstaltungen wie etwa in Obst- und Gartenbauvereinen, in Kleingartenvereinen, Siedlervereinen und bei Gartenschauen.

#### **4.5. Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems (Artikel 8 der RL)**

##### **4.5.1. Weiterentwicklung von Pflanzenschutzgeräten und Einführung neuer Technologien in die Praxis**

Status Quo: Derzeit sind für in Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte auf den Leitfaden der ÖAIP aus 2009 „Nur mit funktionierenden Pflanzenschutzgeräten“, für neue Pflanzenschutzgeräte die Bestimmungen der Maschinenrichtlinie (Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010) und für beide Gerätekategorien der Erlass des BML-FUW aus dem Jahr 2001 zur abdriftmindernden Gerätetechnik maßgeblich. Im Rahmen von ÖPUL- Maßnahmen ist die regelmäßige Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten verpflichtend vorgeschrieben.

Maßnahme: Das Land Tirol unterstützt die Einführung neuer Pflanzenschutzgeräte und neuer Technologien, die zur Verlustminderung (Abdrift- und Abtropfverluste) und zur sparsamen und effizienten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beitragen. Die regelmäßige Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Anhäng- und Anbau-, sowie selbstfahrenden Pflanzenschutzgeräten hat erstmalig bis 26. November 2016 stattzufinden.

## **4.6. Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

### **(Artikel 12 der RL)**

#### **4.6.1. Verringerung der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln**

##### Status Quo:

Die im europäischen Vergleich kleinstrukturierte österreichische Landwirtschaft bedingt ein aufgelockertes Erscheinungsbild der Kulturlandschaft. Schon seit 1995 wurde durch ÖPULmaßnahmen (Biolandbau, IP) eine freiwillige Reduktion von Pflanzenschutzmaßnahmen bewirkt.

##### Maßnahmen:

Das Land Tirol setzt sich für die Verankerung eines freiwilligen Verzichtes auf Pflanzenschutzmittel mit hoher Grundwassergefährdung in bestehende Förderprogrammen (ÖPUL,...) ein.

Das Land Tirol erhält das hohe Niveau naturnaher Gestaltung und ökologische Pflege im Bereich der Gärten und Grünanlagen.

Das Land Tirol unterstützt den Einsatz nützlingsschonender Pflanzenschutzmittel im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes.

Das Land Tirol setzt sich dafür ein, die Einsparungspotentiale im nichtlandwirtschaftlichen Bereich auszuschöpfen (z. B. Golf- und Sportplätze, Haus- und Kleingartenbereich).

Das Land Tirol unterstützt die Ausarbeitung von kulturartenspezifischen Strategien zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes bzw. zum Ersatz von Wirkstoffen mit hohem Grundwasserbelastungspotential in sensiblen Gebieten.

Das Land Tirol unterstützt Maßnahmen zur Teilflächenbehandlung (Reihenbehandlung bzw. Punktbekämpfung).

#### **4.6.1. Hot Spot Management**

##### Status Quo:

Insektizidgebeiztes Saatgut wird derzeit, wo keine Fruchtfolge möglich ist, für die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers und des Drahtwurms eingesetzt. Unsachgemäßer

Umgang mit dem Saatgut bzw. unsachgemäße Ausbringung des Saatgutes kann insbesondere zur Staubabdrift insektizider Beize führen und die Bienenvölker schädigen. Durch die bereits in Tirol mittels Verordnung erfolgte Vorschreibung einer die Staubabdrift mindernden Technik soll die Beeinträchtigung blühender Pflanzenbestände (wie Wiesen, Weg- und Feldränder) weitestgehend vermieden werden.

Maßnahme:

Das Land Tirol intensiviert die Kontrollen gezielt im Maisanbau im Umkreis von geschädigten Bienenstöcken und unterstützt die Information der Anwender in diesen Gebieten.

Das Land Tirol setzt sich für die Entwicklung von Alternativen zum Einsatz von insektizid gebeiztem Saatgut zur Bekämpfung des Drahtwurms und des Maiswurzelbohrers ein.

Status Quo:

Eingeschleppte Pflanzenarten wie z.B. Ambrosia (Ragweed) stellen auch in Tirol ein großes Problem für Allergiker und die Biodiversität dar.

Maßnahme:

Das Land Tirol unterstützt die Gesundheits-, Umwelt- und Naturschutzbehörden bei der Erarbeitung wirksamer umweltverträglicher Bekämpfungsmethoden.

Status Quo: Trotz ausdrücklicher Regelung im Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2012 kann es durch unsachgemäßes Befüllen und Reinigen von Pflanzenschutzgeräten zu punktuellen Verunreinigungen des Grundwassers kommen.

Maßnahme:

Das Land Tirol empfiehlt die Einrichtung von geeigneten Manipulationsflächen und die Entwicklung von Strategien zur Vermeidung von punktuellen Einträgen und unterstützt die Information der Anwender.

Status Quo:

Auf Golfplätzen werden intensive Pflanzenschutzmaßnahmen zur Erhaltung der Greens gesetzt.

Maßnahme:

Das Land Tirol führt systematische Kontrollen der Pflanzenschutzmittelanwendungen auf Golfplätzen durch.

Status Quo:

Es bestehen Anreicherungen von schwer abbaubaren Pflanzenschutzwirkstoffen in Böden.

Maßnahme:

Das Land Tirol beschränkt den regionalen Einsatz bestimmter Pflanzenschutzmittel nach Maßgabe der Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen.

Das Land Tirol unterstützt die Landwirte bei der Auswahl geeigneter Kulturpflanzen und Fruchtfolgen.

Status Quo:

Es bestehen Anreicherungen von Pflanzenschutzwirkstoffen und relevanter Metaboliten im Grundwasser.

Maßnahme:

Das Land Tirol unterstützt die Landwirtschaftskammer bei der Erarbeitung von Informationen und Beratung über geeigneten Pflanzenschutzmittel für den Standort sowie bei der Auswahl geeigneter Kulturpflanzen und Fruchtfolgen.

Das Land Tirol erlässt bei Vorliegen der Voraussetzungen in Ausführung des § 13 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und des § 6 Abs. 2 des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 zeitliche, örtliche und sachliche Anwendungsbeschränkungen.

Das Land forciert in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Tirol die Offizi-alberatung.

**4.7. Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren (Artikel 14 der RL)**

**4.7.1. Förderung von Verfahren des Integrierten Pflanzenschutzes und des Ökologischen Landbaues im Rahmen von Förderprogrammen**

#### Status Quo:

In Österreich erfolgt im Rahmen von ÖPUL 2007-2013 die Förderung des Integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen (biologischen) Landbaues.

#### Maßnahmen:

Das Land Tirol setzt sich für die Bereitstellung von ausreichend finanziellen Mitteln für ein entsprechendes Umweltprogramm nach 2013 ein und berücksichtigt integrierte Pflanzenschutzverfahren und ökologischen Landbau angemessen in Förder- und Forschungsprogrammen.

### **4.7.2. Erstellung von kultur- und sektorspezifischen Leitlinien für den integrierten Pflanzenschutz**

#### Status Quo:

Derzeit gibt es die IP- Richtlinien im Rahmen des ÖPUL in Österreich, die berufliche Verwender zur freiwilligen Teilnahme anregen sollen. Die zu erwartenden Mindererträge oder Bewirtschaftungerschwernisse werden durch einen Fixentschädigungsbeitrag auszugleichen versucht.

#### Maßnahmen:

Das Land Tirol setzt sich unter Beibehaltung der Konkurrenzfähigkeit (Ertragsminderung ausgleichen) für die Fortsetzung dieser Programme ein.

Das Land Tirol entwickelt gemeinsam mit den anderen Bundesländern und den Bundesstellen die geltenden IP- Richtlinien im Sinne des Anhanges 3 der RL für alle Kulturen fachlich weiter.

Das Land Tirol setzt sich für die Entwicklung und Einführung von alternativen Methoden oder Verfahren des Pflanzenschutzes für den Haus- und Kleingartenbereich, Sport- und Golfplätze sowie den öffentlichen Grünraum ein.

Das Land Tirol unterstützt dies durch weiterführende Schulung und Beratung für alle Kulturen.

### **4.7.3. Anlegen von unbehandelten Kontrollflächen (Spritzfenstern)**

#### Status Quo:

Derzeit erfolgt keine generelle Evaluierung von Pflanzenschutzmaßnahmen.

#### Maßnahme:

Das Land Tirol empfiehlt im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes unter Berücksichtigung der Feldgröße die Anlage von „Spritzfenstern“ beim Auftreten von Schadorganismen in bestimmten Kulturen zur Überprüfung der Pflanzenschutzmaßnahme (Kennzeichnung als Kontrollfläche).

Das Land Tirol unterstützt die Landwirtschaftskammer bei der Umsetzung der daraus gewonnenen Erkenntnisse für die Optimierung der Beratung.

### **4.8. Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Artikel 15 der RL):**

#### **4.8.1: Erhebung statistischer Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

#### Status Quo:

Im Rahmen der IP werden Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittelanwendung geführt, einige Bundesländer verlangen die Führung dieser Aufzeichnungen schon aufgrund der Ländergesetze. Durch die VO 1107/2009 wird die Führung der PSM-Aufzeichnungen für berufliche Verwender verbindlich. Das BAES verfügt über die in Österreich in Verkehr gebrachten Mengen von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen (Mengen von registrierten Produkten).

#### Maßnahmen:

Das Land Tirol entwickelt zur Erstellung von Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Abstimmung mit den anderen Bundesländern eine einheitliche Dokumentation für die beruflichen Verwender für die betrieblichen Aufzeichnungen.

#### Status Quo:

In der jährlichen Rohdatenerhebung der Landwirtschaftlichen Buchführungsgesellschaft (LBG) für die Erstellung des Grünen Berichtes werden auch die Aufwendungen für Pflanzenschutzmittel erfasst.

#### Maßnahme:

Das Land Tirol beobachtet die Veränderung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes aufgrund der erhobenen Daten in den einzelnen Kulturen und veranlasst bei Auffälligkeiten Schwerpunktkontrollen.

#### **4.8.2. Modellrechnung für das Verhalten von Pflanzenschutzmitteln in der Umwelt**

Der Bund nimmt diese Kompetenz wahr (Projekt GeoPearl führt Sickerwasserbewertung unter Einbeziehung von verschiedenen Parametern durch).

### **5. Zusammenfassung**

**Dem Land Tirol ist es ein Anliegen, die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln zugunsten nichtchemischer Pflanzenschutzverfahren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.**

**Dieser Aktionsplan enthält Maßnahmen, die das Land Tirol selbst verpflichten, einen Beitrag zur Umsetzung dieses Vorhabens zu leisten.**

**Die Maßnahmen sind solche privatwirtschaftlichen Charakters wie die Vergabe von Förderungen und Abhaltung von Ausbildungskursen wie auch hoheitlichen Charakters wie die Erlassung von Verordnungen.**

**Bei der Formulierung der einzelnen Maßnahmen wurde versucht, allgemein verständliche Ausdrücke zu verwenden und die Ausführungen möglichst kurz zu halten, wodurch teilweise fachliche Unschärfen in Kauf genommen wurden.**

## **6. Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Nach § 3 Abs. 8 des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 ist bei der Erstellung sowie bei jeder Änderung des Aktionsplans in sinngemäßer Anwendung des § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes, LGBl. Nr. 34/2005, die Öffentlichkeit zu beteiligen, sodass im Ergebnis alle relevanten Interessengruppen Gehör finden. Damit wird Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2009/128/EG Genüge getan. Die abgegebenen Stellungnahmen sind im Hinblick auf die im Gesetz angeführten Aspekte bei der Beschlussfassung nachvollziehbar zu berücksichtigen.

Nach der sinngemäßen Anwendung des § 6 Abs. 3 leg. cit. ist der Entwurf des Aktionsplanes durch Auflegung zur Einsichtnahme beim Amt der Landesregierung unter Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen zugänglich zu machen. Gemäß § 6 Abs. 4 leg. cit. ist die Art der Zugänglichmachung des Aktionsplanes für die Öffentlichkeit im Boten für Tirol und erforderlichenfalls zusätzlich auch auf andere geeignete Weise, insbesondere in Internet, kundzumachen.

**Die Kundmachung erfolgte im Boten für Tirol vom 27.06.2012**

**Der Beginn der Auflagefrist war der 02.07.2012**

**und das Ende der Auflagefrist der 13.08.2012.**

Der Entwurf des Aktionsplanes wurde zusätzlich während der Auflagefrist auf der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol kundgemacht.

Zum Entwurf wurde während der Auflagefrist keine Stellungnahme abgegeben.

Die Bestimmungen über den Umweltbericht sowie jene über grenzüberschreitende Konsultationen im Sinn der §§ 5 und 7 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes finden bei der Ausarbeitung bzw. Änderung des Aktionsplanes keine Anwendung.

Durch die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erstellung bzw. Änderung des Aktionsplanes und jene über den Aktionsplan selbst werden keine subjektiv-öffentliche Rechte begründet. Dies wird im § 3 Abs. 9 des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 klargestellt. Der Aktionsplan ist ein Planungsinstrument. Er ist nicht als Rechtsverordnung anzusehen.



# Wiener Landesaktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln 2012 bis 2016

**Für den Inhalt verantwortlich:**

**Amt der Wiener Landesregierung  
MA 42 – Wiener Stadtgärten  
Johannesgasse 35  
1030 Wien  
Tel: 0043/1/4000-8042  
E-Mail: [post@ma42.wien.gv.at](mailto:post@ma42.wien.gv.at)  
Homepage: [www.wien.gv.at](http://www.wien.gv.at)**

**Link zum Landesaktionsplan:**

**<http://www.wien.gv.at/umwelt/parks/pdf/landesaktionsplan-2013.pdf>**

## **1. Einleitung**

Der Pflanzenschutz in Österreich umfasst unter anderem das Inverkehrbringen und das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln. Hier wird besonders auf den Schutz von Mensch, Tier, Gewässer und Umwelt Bedacht genommen. Die Österreichische Bundesverfassung sieht in diesem Bereich eine Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern vor:

- die Regelung des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln sowie die Grundsatzgesetzgebung im Bereich des Pflanzenschutzes und der Pflanzenschutzmittel liegen im Aufgabenbereich des Bundes
- die Regelung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in den Ausführungsgesetzen und deren Verordnungen der Bundesländer geregelt.

Die Gesetze und deren Verordnungen im Bereich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln dienen einerseits dazu, den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und andererseits die Kulturpflanzen vor Schadorganismen zu schützen.

Der „Wiener Landesaktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln 2012 bis 2016“ wird in Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden ABL. Nr. L 309 v. 24. November 2009 S. 71., (RL 2009/128/EG) ausgearbeitet. Hier wird von den Mitgliedstaaten die Erstellung von nationalen Aktionsplänen gefordert, in denen quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne festgelegt werden, um die Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und Umwelt zu verringern. Zudem soll der integrierte Pflanzenschutz sowie alternativen Methoden und Verfahren gefördert werden, um die Abhängigkeit von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Weiters werden Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit besonders bedenklichen Wirkstoffen entwickelt. Bereits in der vorhergehenden Richtlinie des Rates, ABL Nr. L 309 vom 24. November 2009 S. 1. (RL 91/414/EWG) wurde die Umsetzung der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis sowie des integrierten Pflanzenschutzes im Rahmen der Möglichkeiten gefordert.

In den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen der §§ 13 und 14 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10 ist vorgesehen, dass in Umsetzung der RL 2009/128/EG zum Zweck der Erstellung und Zusammenfassung eines bundesweiten „nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel“ jedes Bundesland einen eigenen Landesaktionsplan erstellt. Die Erstellung hat unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis sowie der Anwendung des Vorsorgeprinzips zu erfolgen.

Zur Erfüllung dieser Vorgaben wurde das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz novelliert (Kundmachung vom 21. Juni 2012, LGBl. für Wien Nr. 32 /2012, Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz). Für die Erstellung eines „nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel“ ist der Bund im Rahmen des Projektes UNAPP (Umsetzung Nationaler Aktionsplan Pestizide) zuständig.

Der „Wiener Landesaktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln 2012 bis 2016“ baut auf den rechtliche Grundlagen zum Pflanzenschutzmittelrecht auf und setzt Ziele sowie Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. Nr. 10 in Verbindung mit den Artikeln 5 bis 15 der RL 2009/128/EG um. Die Maßnahmen des Landesaktionsplanes beziehen sich beispielsweise auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Reinigung der Pflanzenschutzgeräte (Manipulationsplatz), die Fort- und Weiterbildung von beruflichen Verwenderinnen und beruflichen Verwendern (Bescheinigungssystem), die Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, die Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten sowie das Monitoring von Pflanzenschutzmitteln in der Umwelt.

Im Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz wird die erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung näher beschrieben.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

1. Die Europäische Union hat mit zwei Rechtsakten das Pflanzenschutzmittelrecht neu geregelt:

a) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 1 (VO 1107/2009)

b) Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24. November 2009, S. 71 (RL 2009/128/EG).

Durch diese neuen Regelungen ist ein völlig geänderter rechtlicher Rahmen für die Ausführungsgesetze der Bundesländer und das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz des Bundes (Republik Österreich) entstanden.

2. Der Bund hat in Reaktion darauf im Frühjahr 2010 einen Begutachtungsentwurf für eine Änderung des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 114/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 87/2005, zur Begutachtung versendet, der sich darauf beschränkte, den Inhalt der Richtlinie über den Aktionsrahmen für die Verwendung von Pestiziden 2009/128/EG in groben Zügen umzusetzen.

3. Parallel dazu hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft das Projekt UNAPP (= Umsetzung des nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel) initiiert und in dessen Rahmen auch zwei Arbeitspakete eingerichtet, die die Zuständigkeiten der Bundesländer betreffen:

Das Arbeitspaket 2.1 im Rahmen des UNAPP befasste sich mit der Sichtung der bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften. Das Arbeitspaket 2.2 wurde mit der Ausarbeitung von Textbausteinen für Ausführungsgesetze der Bundesländer, unter dem Vorsitz einer Mitarbeiterin des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und Umwelt und Wasserwirtschaft betraut. Dies erfolgte in der Weise, dass auf der Grundlage der gesichteten bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften der Umset-

zungsbedarf für die Richtlinie erhoben wurde und die einzelnen Bundesländervertreter zu den verschiedenen Bereichen Textbausteine übermittelten, die gemeinsam diskutiert und von der Vorsitzenden zusammengefasst wurden. Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurden die Übergangsbestimmungen für die Verwendung der nach dem alten Regime zugelassenen Pflanzenschutzmittel beigesteuert.

4. Parallel zum Arbeitspaket 2.2 wurde im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Vorgangsweise dahingehend geändert, dass die gegenständlichen Bestimmungen nicht mehr in einem eigenen Grundsatzzgesetz geregelt werden, sondern die Bestimmungen des Pflanzenschutzgrundsatzzgesetzes materienspezifisch auf ein neues Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und ein Pflanzenschutzgesetz 2011 aufgeteilt werden.

Das neue Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, wurde am 15. Februar 2011 erlassen. Es enthält folgende für die Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer wesentlichen Grundsatzbestimmungen der §§ 13 und 14:

#### „Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 13-Abs. 1 (Grundsatzbestimmung): Die Landesgesetzgebung hat Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG, ausgenommen Biozid-Produkte nach dem Biozid-Produkte-Gesetz, BGBl. I Nr. 105/2000, unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips vorzusehen, insbesondere im Hinblick auf

1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte,
2. Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten,
3. Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwenderinnen und Beraterinnen sowie berufliche Verwender und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems einschließlich wechselseitiger Anerkennung,
4. Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit, sofern sie nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist,

5. Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems,
6. Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
7. Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren und
8. Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Abs. 2: Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass Berichte zu erstellen und an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten sind, und zwar im Hinblick auf

1. die Umsetzung der Kontrollmaßnahmen gemäß Art. 8 der Richtlinie 2009/128/EG,
2. den integrierten Pflanzenschutz gemäß Art. 14 der Richtlinie 2009/128/EG,
3. die Ergebnisse von Bewertungen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/128/EG und
4. die Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 68 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bis 31. Mai nach Abschluss des Jahres, auf das sich der Bericht bezieht.

Abs. 3: Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass – unter Berücksichtigung der Aufbrauchfrist und des § 3 Abs. 2 Z 2 – nur die im Pflanzenschutzmittelregister eingetragenen Produkte verwendet werden dürfen. Die Verwendung umfasst das Verbrauchen, Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung.

Abs. 4: Die Landesgesetzgebung hat Übertretungen der in den Landesausführungsgesetzen festgelegten Vorschriften unter Strafe zu stellen.“

#### „Landesaktionspläne und nationaler Aktionsplan Pflanzenschutzmittel

§ 14 Abs. 1 (Grundsatzbestimmung): Zum Zwecke der Erstellung und Zusammenfassung eines bundesweiten nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel und dessen Änderungen hat die Landesgesetzgebung nach den Vorgaben gemäß Art. 4 der Richtlinie 2009/128/EG und unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 vorzusehen, dass Landesaktionspläne erstellt und gegebenenfalls auch abgeändert werden, in denen

zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt der bestehende Zustand und die bereits eingeführten und durchzuführenden Maßnahmen erhoben und dokumentiert und Zielvorgaben mittels Zeitplänen festgelegt werden. Die Landesaktionspläne haben weiters die Umsetzung der in § 13 Abs. 1 angeführten Maßnahmen zu beschreiben.

Abs. 2: Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass die Landesaktionspläne nach Abs. 1 – und zwar erstmalig bis 30. April 2012 – an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten sind.

Abs. 3: Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass Landesaktionspläne zumindest alle fünf Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren sind sowie dass für die Erstellung oder Änderung der Landesaktionspläne die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 2 der Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung, ABl. Nr. L 156 vom 25.6.2003 S. 17, Anwendung finden.“

5. Das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. für Wien Nr. 32/2012 dient der Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, (4. Teil, § 13) und der RL 2009/128/EG

<http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/pdf/l4600000.pdf>

Anmerkung: § 4 der konsolidierten Fassung des Wiener Pflanzenschutzmittelgesetzes ist nur noch bis einschließlich 25. November 2013 gültig!

Ab 26. November 2013 gilt:

„§ 4. (1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur von einem beruflichen Verwender bzw. einer beruflichen Verwenderin verwendet werden.

(2) Ein beruflicher Verwender bzw. eine berufliche Verwenderin darf nur tätig werden, sofern eine entsprechende Ausbildung (§ 9b) bzw. Fortbildung (§ 9c) sowie sobald

erforderlich auch eine entsprechende Weiterbildung (§ 9d) absolviert wurden und diese durch eine Ausbildungsbescheinigung (§ 9e) nachgewiesen werden.“

6. Bestimmte Richtlinieninhalte (Artikel 6, 9 und 10 der RL) haben nicht in den Aktionsplan Eingang gefunden, weil diese durch bereits bestehende bundes- oder landesgesetzliche Bestimmungen vollständig abgedeckt sind.

### **3. Ziele des Wiener Landesaktionsplans**

Die in der Folge festgelegten Maßnahmen sollen dazu führen, dass

1. das grundsätzlich umweltgerechte, hohe Niveau im Pflanzenschutz weiterhin gehalten wird,
2. zusätzlich Risiken reduziert werden, die durch die Anwendung insbesondere chemischer Pflanzenschutzmittel für Mensch, Tier und Umwelt entstehen, und die Intensität der Anwendung dieser Pflanzenschutzmittel im vertretbaren Ausmaß vermindert wird. Es ist
  - die Anzahl der Anwendungen chemischer Pflanzenschutzmittel, die über dem notwendigen Maß im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes liegen, zu senken und
  - wo möglich- ein deutlicher Anteil chemischer Pflanzenschutzmaßnahmen durch nichtchemische Maßnahmen zu ersetzen,
3. das Risiko durch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Agrarprodukten weiter reduziert und damit ein zusätzlicher Beitrag zum vorsorgenden Konsumentenschutz und Konsumentenschutz geleistet wird,
4. die regionale Produktion und die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln gesichert und gefördert wird und
5. die Verwendungssituation (Anwendung, Lagerung, Einhaltung der Zulassungsbestimmungen) der nichtberuflichen Verwenderinnen und nichtberuflichen Verwender verbessert wird, indem u. a. unnötige Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln vermieden werden.

Bei der Umsetzung des Maßnahmenpaketes des Wiener Landesaktionsplans wird nach fachlicher Einschätzung erwartet, dass Risiken, die durch die Anwendung von

Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt entstehen können, schon in der ersten Periode reduziert werden. Davon ausgenommen sind Maßnahmen, die zur Bekämpfung von Quarantäneschadorganismen gemäß der Richtlinie 2000/0029/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1 erforderlich sind.

#### **4. Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 in Verbindung mit den Artikel 5 bis 15 der RL 2009/128/EG**

##### **4.1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte (Artikel 13 der RL)**

###### **4.1.1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

###### Status Quo:

Die Regelung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist aufgrund der Österreichischen Bundesverfassung den Bundesländern zugeordnet. Es finden sich im Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz zahlreiche Detailvorschriften, die diesen Bereich abdecken. Die Kontrolle der Verwenderinnen und Verwender erfolgt durch die Behörde in Wien (Amtlicher Österreichischer Pflanzenschutzdienst für Wien).

Darüber hinaus gibt es derzeit:

- Cross Compliance- Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB), Allgemeine Unfall-Versicherungs-Anstalt (AUVA): Broschüren für die sichere Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Integrierten Pflanzenschutz (ÖAIP) Broschüre „Umweltgerechter Pflanzenschutz nur mit funktionierenden Geräten“

#### Maßnahme:

Das Land Wien unterstützt gegebenenfalls Forschungsprojekte zur Erarbeitung von harmonisierten Dosierungs- und Ausbringungssystemen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in verschiedenen Kulturen. Die Unterstützung bezieht sich beispielsweise auf das Bereitstellen von Fachwissen und Erfahrungen bzw. von Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern bzw. Versuchsflächen.

#### Maßnahme:

Das Land Wien bekennt sich zur Förderung von abdriftmindernden Ausbringetechniken sowie zur Förderung von verlustminimierender Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche Verwenderinnen und berufliche Verwender. Diese Maßnahme des Dienstnehmerinnen- und Dienstnehmer-, Anwenderinnen- und Anwender-, und Konsumentinnenschutz und Konsumentenschutzes erfolgt über

1. entsprechende Beratung von beruflichen Verwenderinnen und beruflichen Verwendern
2. entsprechende Berücksichtigung dieser Thematik im Zuge der Fort- und Weiterbildung zu beruflichen Verwenderinnen und zu beruflichen Verwendern.

### **4.1.2. Befüllung und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte**

#### Status Quo:

Auch in diesem Bereich gibt es Regelungen im Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz.

Darüber hinaus gibt es derzeit:

- „Handbuch für den Sachkundenachweis“ herausgegeben durch die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Integrierten Pflanzenschutz (ÖAIP). In dieser sind neben dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) auch die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), die Landes-Landwirtschaftskammern, Pflanzenschutzmittelfirmen, Pflanzenschutzgerätehersteller sowie Landwirtinnen und Landwirte vertreten.
- Cross Compliance- Vorschriften über die Befüllung und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte

Zusätzlich plant die Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ) einen Infofolder zur Befüllung und Reinigung von Pflanzenschutzgeräten.

#### Maßnahme:

Das Land Wien empfiehlt den Aufbau von Handwasch- und Reinwasserbehältern für die Reinigung der Pflanzenschutzgeräte am Feld und den Einbau von kontinuierlichen Innenreinigungssystemen bei schon in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten. Dadurch können mögliche Verunreinigungen für Folgekulturen und chemische Reaktionen im Tank vermieden werden und punktuelle Einträge von Pflanzenschutzmitteln im Hinblick auf die Grundwasserbelastung vermindert werden.

Diese Empfehlungen erfolgen

- im Zuge entsprechender Beratung von beruflichen Anwenderinnen und beruflichen Anwendern
- durch entsprechende Berücksichtigung dieser Thematik im Zuge der Fort- und Weiterbildung zu beruflichen Anwenderinnen und zu beruflichen Anwendern.

Zusätzlich werden alle relevanten Informationen bezüglich des Manipulationsplatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zuge der Betriebskontrollen abgefragt und in dem Protokoll vermerkt.

#### **4.2. Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten (Artikel 11 und 12 der RL)**

#### Status Quo:

Die Bundesländer können in Ausführung des § 13 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 u. a. Schutzgebietsverordnungen erlassen.

In Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurde der nationale Gewässerbewirtschaftungsplan inkl. Maßnahmenprogramm (März 2010) erlassen.

Dieser umfasst u. a. die Ist-Bestandsanalyse, die Zusammenfassung der Überwachungsergebnisse und darauf basierend das Maßnahmenprogramm zur Erreichung des guten Gewässerzustands bzw. des guten Potentials (Sanierungsmaßnahmen), Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung des bestehenden Zustands (Erhaltungsmaßnahmen) und Vorsorgemaßnahmen.

Auf das Thema Pflanzenschutzmittel wird im Maßnahmenteil eingegangen. Erläutert werden bestehende Maßnahmen wie z. B. die Anpassung von Schutz- und Schongebieten oder das Österreichische Programm für Umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL), sowie weiterführende Maßnahmen wie z.B. Grundwasserzustandüberwachungsverordnung (GZÜV) -Sondermessprogramme oder das Forschungsprojekt „GeoPEARL Austria“.

Darüber hinaus gibt es derzeit:

- Anpassung der wasserrechtlichen Regelungen für Schutz- und Schongebiete bei Grenzwertüberschreitungen
- ÖPUL besteht seit 1995, es beinhaltet spezielle Auflagen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, deren zusätzlicher Aufwand für die Durchführung teilweise finanziell abgegolten wird.

#### Maßnahme:

Das Land Wien sorgt gegebenenfalls für die erforderliche Koordinierung mit den Bundesbehörden zur Kontrolle der Einhaltung der wasserrechtlichen Schutz- und Schongebietsregelungen.

Das Land Wien erlässt bei Vorliegen der Voraussetzungen in Ausführung des § 13 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 und § 8 des Wiener Pflanzenschutzmittelgesetzes zeitliche, örtliche und sachliche Anwendungsbeschränkungen.

Das Land Wien sorgt für entsprechende Sensibilisierung betroffener beruflicher Verwenderinnen und beruflicher Verwender

3. im Zuge entsprechender Beratung von beruflichen Verwenderinnen und beruflichen Verwendern
4. durch entsprechende Berücksichtigung dieser Thematik im Zuge der Fort- und Weiterbildung zu beruflichen Verwenderinnen und zu beruflichen Verwendern.

#### **4.3. Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwenderinnen und berufliche Verwender sowie Beraterinnen und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems einschließlich wechselseitiger Anerkennung (Artikel 5 der RL)**

#### **4.3.1. Sicherung der Sachkunde für berufliche Verwenderinnen und berufliche Verwender**

##### Status Quo:

Es gibt in Wien Vorschriften über Voraussetzungen für die Erlangung der Sachkunde für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Derzeit können berufliche Verwenderinnen und berufliche Verwender über eine bestimmte Berufsausbildung oder über spezielle Kurse die Voraussetzungen für die Sachkunde erfüllen.

##### Maßnahme:

Das Land Wien leitet koordinierte Maßnahmen zur Sicherung der Sachkunde mit der Wiener Landwirtschaftskammer, anderen Bildungseinrichtungen sowie gegebenenfalls mit privaten und amtlichen Pflanzenschutzberaterinnen und Pflanzenschutzberatern ein.

Das Land Wien sensibilisiert und berät die landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen bei der Anpassung der Lehrpläne sowie andere bestehende Aus- und Weiterbildungskonzepte gemäß den Anforderungen des Anhangs I der RL 2009/128/EG und unterstützt bei deren Adaptierung und Weiterentwicklung.

Das Land Wien sorgt für eine Erhöhung der Anzahl der Ausbildungsveranstaltungen und verbessert somit den Wissensstand der beruflichen Verwenderinnen und beruflichen Verwender. Diese werden von der Behörde oder von durch die Behörde legitimierten Stellen abgehalten.

Das Land Wien führt die bestehenden Sachkunderegelungen in das neue Bescheinigungssystem gemäß der RL 2009/128/EG über. Das Bescheinigungssystem ist bis spätestens 26. November 2013 einzuführen. Ab dem 26. November 2015 dürfen nur noch berufliche Verwenderinnen und berufliche Verwender die für berufliche Verwenderinnen und berufliche Verwender zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwenden.

#### **4.3.2. Stärkung der Pflanzenschutzberatung**

##### Status Quo:

Derzeit erfolgt die Anwendungs- und Präventionsberatung in Wien durch den Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienst der Magistratsabteilung 42 (MA 42) in folgender Weise:

- Beratung am Pflanzenschutztelefon
- Beratung im Zuge von Veranstaltungen
- Beratung im Zuge von Sitzungen beim Zentralverband der Kleingärtner und Siedler Österreichs
- Beratung im Zuge von Betriebskontrollen vor Ort
- Unterstützung der Datengrundlagen für den Obstbauwarndienst der AGES

#### Maßnahme:

Das Land Wien forciert die Stärkung und den Ausbau der Pflanzenschutzberatung im Besonderen im Hinblick auf den Einsatz biologischer Pflanzenschutzmittel. Der Status Quo ist bereits auf sehr hohem Niveau und soll in Zukunft erhalten und gegebenenfalls darüber hinaus weiter ausgebaut werden.

Das Land Wien unterstützt durch den Auf- und Ausbau der Officialberatung die Inhalte des Wiener Landesaktionsplans maßgeblich.

Das Land Wien erarbeitet, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem BMLFUW, der AGES und anderen Bundesländern, Informationsmaterialien und sorgt für eine effiziente Verbreitung.

Das Land Wien unterstützt die Durchführung von Pflanzenschutzversuchen zur Sicherung der Beratungsqualität. Die Unterstützung bezieht sich beispielsweise auf das Bereitstellen von Fachwissen und Erfahrungen, Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern sowie Versuchsflächen.

Das Land Wien unterstützt die Einrichtung und den Ausbau von Prognose- und Warndienstsystemen zur exakten Terminisierung und damit ökologischen Optimierung von Pflanzenschutzmaßnahmen (Obstbauwarndienst in Kooperation mit der AGES und den anderen Bundesländern).

#### **4.3.3. Weiterbildungsveranstaltungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

##### Status Quo:

Im Land Wien gibt es laufend Veranstaltungen in diesem Bereich. Diese beziehen sich auf bestimmte Kulturen und den nichtlandwirtschaftlichen Bereich (Beratung im Zuge diverser Veranstaltungen der MA 42).

#### Maßnahme:

Das Land Wien sorgt dafür, dass die Schulungsmaßnahmen für berufliche Verwenderinnen und berufliche Verwender in ausreichender Anzahl bereitgestellt werden. Diese Schulungen werden voraussichtlich von unterschiedlichen Organisationen, wie zum Beispiel dem Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienst für Wien, der Landwirtschaftskammer Wien und dem Zentralverband der Kleingärtner und Siedler Wien (sofern akkreditiert) angeboten werden.

#### **4.4. Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit, sofern sie nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist (Artikel 7 der RL)**

##### **4.4.1. Aufbau eines Internetportals Pflanzenschutz**

#### Status Quo:

In Österreich ist das Bewusstsein in der Bevölkerung hinsichtlich Pflanzenschutzmitelanwendung sehr hoch.

#### Maßnahme:

Das Land Wien unterstützt im Zusammenwirken mit den anderen Bundesländern den Aufbau und die Pflege eines Internetportals Pflanzenschutz für eine qualitativ und quantitativ schlagkräftige Vermittlung von Fachinformationen und allgemeinverständlichen Informationen für nichtberufliche Verwenderinnen und nichtberufliche Verwender und andere betroffene Kreise. Dabei ist auf bestehende, eingeführte Informationsquellen für einzelne Verwenderinnenkreise und Verwenderkreise wie die Homepage der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Integrierten Pflanzenschutz (ÖAIP), das Agrarnet der Landwirtschaftskammern (LK), das Infoportal der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB), die Leitlinien für Golfplätze, Gemeindezeitschriften und Zeitschriften von Kleingartenvereinen wie dem „Kleingärtner“ aufzubauen.

Zusätzlich sollen auf der Homepage der MA 42 entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Das Land Wien unterstützt weiterhin die schon bisher auf sehr hohem Niveau stattfindenden Veranstaltungen zur Verbesserung des Verständnisses für die Notwendigkeit von Pflanzenschutzmaßnahmen (Schantage, Präsentationen, etc.). Thematische Schwerpunkte sollen künftig gesetzt werden.

Das Land Wien sorgt für eine sachliche und fundierte Information.

#### **4.4.2. Information und Schulung von nichtberuflichen Verwenderinnen und nichtberuflichen Verwendern**

##### Status Quo:

In verschiedenen Bundesländern (Wien und Oberösterreich) gibt es bereits verpflichtende Schulungsmaßnahmen z.B. im Kleingartenbereich. In allen Bundesländern stehen derartige Schulungen der breiten Öffentlichkeit offen.

##### Maßnahme:

Das Land Wien unterstützt die Information für nichtberufliche Verwenderinnen und nichtberufliche Verwender durch Folder, Veranstaltungen wie etwa in Garten- und Kleingartenvereinen, Siedlervereinen und bei Gartenschauen. Wie bisher werden Fachvorträge bei den Sitzungen, Begehungen und Beratungen in den Vereinen weiter durchgeführt.

#### **4.5. Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems (Artikel 8 der RL)**

##### **4.5.1. Weiterentwicklung von Pflanzenschutzgeräten und Einführung neuer Technologien in der Praxis**

##### Status Quo:

Derzeit ist für in Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte der Leitfaden der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Integrierten Pflanzenschutz (ÖAIP) aus 2009 „Nur mit funktionierenden Pflanzenschutzgeräten“ maßgeblich. Für neue Pflanzenschutzgeräte sind die Bestimmungen der Maschinenrichtlinie (Maschinensicherheitsverordnung 2010) bindend. Für beide Gerätekategorien ist der Erlass des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) aus dem Jahr 2001 zur abdriftmindernden Gerätetechnik maßgeblich. Im Rahmen des Österreichischen Programms für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL)- Maßnahmen ist die regelmäßige Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten verpflichtend vorgeschrieben.

### Maßnahme:

Das Land Wien setzt im Zuge der Schulungen zur Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwenderinnen und berufliche Verwender einen Schwerpunkt auf neue Gerätetechnologien.

Die regelmäßige Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Anhäng- und Anbau-, sowie selbstfahrenden Pflanzenschutzgeräten ist bis 26. November 2016 umzusetzen.

## **4.6. Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Artikel 12 der RL)**

### **4.6.1. Verringerung der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln**

#### Status Quo:

Die im europäischen Vergleich kleinstrukturierte, österreichische Landwirtschaft bedingt ein aufgelockertes Erscheinungsbild der Kulturlandschaft. Dadurch ist eine optimale Anpassung der konkreten Pflanzenschutzmaßnahmen leichter möglich.

Seit 1995 wurde im Zuge von ÖPUL-Maßnahmen eine freiwillige Reduktion von Pflanzenschutzmitteln erreicht.

#### Maßnahme:

Das Land Wien unterstützt den Einsatz nützlicherschonender und umweltfreundlicher Pflanzenschutzmittel im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes im Zuge der Fort- und Weiterbildungsschulungen sowie durch Information bei den Betriebskontrollen.

Im öffentlichen Bereich setzt die Stadt Wien durch eine eigene Einsatzgruppe vermehrt biologische Pflanzenschutzmittel ein.

Das Land Wien setzt sich dafür ein, die Einsparungspotentiale im nicht landwirtschaftlichen Bereich auszuschöpfen (Golfbereich).

Bei den nichtberuflichen Verwenderinnen und nichtberuflichen Verwendern soll der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln durch fachliche Beratung (Vorträge in Kleingartenvereinen, Pflanzenschutztelefon der MA 42,...) auf ein notwendiges Maß reduziert werden.

#### **4.6.2. Hot Spot Management**

##### Status Quo:

Insektizidgebeiztes Saatgut wird in Österreich derzeit für die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers eingesetzt, wo keine Fruchtfolge erfolgt. Unsachgemäßer Umgang mit dem Saatgut bzw. unsachgemäße Ausbringung des Saatgutes kann die Bienenvölker schädigen.

##### Maßnahme:

Das Land Wien intensiviert die Kontrollen gezielt im Maisanbau im Umkreis von geschädigten Bienenstöcken.

##### Status Quo:

Unkräuter wie z.B. *Ambrosia artemisiifolia* (Ragweed) stellen in Wien ein Problem für Allergikerinnen und Allergiker dar. Wirksame Pflanzenschutzmittel (Herbizide) gegen diese Unkräuter sollten in Schongebieten nicht eingesetzt werden.

##### Maßnahme:

Das Land Wien unterstützt die Gesundheits-, Umwelt- und Naturschutzbehörden bei der Erarbeitung wirksamer umweltverträglicher Bekämpfungsmethoden. In den von Wien betreuten öffentlichen Parkanlagen erfolgt ausschließlich eine mechanische Bekämpfung.

Das Land Wien beachtet die Ergebnisse des Forschungsprojektes „Ragweed: Eine Pflanze mit allergenem Potenzial“ der Universität für Bodenkultur Wien und setzt diese um.

Im Zuge der Beratungstätigkeit und bei Veranstaltungen wird ein Schwerpunkt auf dieses Unkraut gesetzt.

##### Status Quo:

Durch unsachgemäßes Befüllen und Reinigen von Pflanzenschutzgeräten kann es zu punktuellen Verunreinigungen des Grundwassers kommen.

##### Maßnahme:

Das Land Wien empfiehlt die Einrichtung von geeigneten Manipulationsflächen und die Entwicklung von Strategien zur Vermeidung von punktuellen Einträgen. Bei den

Betriebskontrollen wird ein spezielles Augenmerk auf den Manipulationsplatz gelegt und dies wird in der Niederschrift vermerkt (vgl. Kap. 4.1.2.).

Status Quo:

Auf Golfplätzen werden intensive Pflanzenschutzmaßnahmen zur Erhaltung der Anlagen gesetzt.

Maßnahme:

Das Land Wien führt regelmäßig Betriebskontrollen bei den Golfplätzen durch.

Status Quo:

Es bestehen Anreicherungen von schwer abbaubaren Pflanzenschutzwirkstoffen in Böden.

Maßnahme:

Das Land Wien beschränkt gegebenenfalls regional den Einsatz bestimmter Pflanzenschutzmittel nach Maßgabe der Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen. Das Land Wien unterstützt gegebenenfalls die Landwirtinnen und die Landwirte bei der Auswahl geeigneter Kulturpflanzen und Fruchtfolgen (vgl. Kap. 4.2.). Die Unterstützung erfolgt am Pflanzenschutztelefon der MA 42 sowie im Zuge diverser Veranstaltungen und Betriebskontrollen.

Status Quo:

Es bestehen Anreicherungen von Pflanzenschutzwirkstoffen und relevanter Metaboliten im Grundwasser.

Maßnahme:

Das Land Wien unterstützt die Anwenderinnen und die Anwender bei der Auswahl geeigneter Pflanzenschutzmittel.

Das Land Wien unterstützt die Landwirtinnen und die Landwirte bei der Auswahl geeigneter Kulturpflanzen und Fruchtfolgen (vgl. Kap. 4.2.). Die Unterstützung erfolgt am Pflanzenschutztelefon der MA 42 sowie im Zuge diverser Veranstaltungen und Betriebskontrollen.

Das Land Wien erlässt bei Vorliegen der Voraussetzung in Ausführung des § 13 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und des § 8 Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz zeitliche, örtliche und sachliche Anwendungsbeschränkungen.

#### **4.7.1. Förderung von Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen Landbaues im Rahmen von Förderprogrammen**

##### Status Quo:

In Österreich erfolgt im Rahmen von ÖPUL 2007-2013 die Förderung des integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen bzw. biologischen Landbaues.

##### Maßnahme:

Die für Förderungen zuständige Stelle des Landes Wien setzt sich für die Bereitstellung von ausreichend finanziellen Mitteln nach 2013 ein und berücksichtigt integrierte Pflanzenschutzverfahren und ökologischen Landbau angemessen in Förder- und Forschungsprogrammen.

#### **4.7.2. Erstellung von kultur- und sektorspezifischen Leitlinien für den integrierten Pflanzenschutz**

##### Status Quo:

Derzeit gibt es die IP- Richtlinien im Rahmen des ÖPUL in Österreich, die berufliche Verwenderinnen und berufliche Verwender zur freiwilligen Teilnahme anregen sollen. Die zu erwartenden Mindererträge oder Bewirtschaftungerschwernisse werden durch einen Fixentschädigungsbeitrag auszugleichen versucht.

##### Maßnahme:

Das Land Wien setzt sich gegebenenfalls unter Beibehaltung der Konkurrenzfähigkeit (Ausgleichen von Ertragsminderungen) für die Fortsetzung dieser Programme ein und unterstützt dies im Anlassfall durch weiterführende Schulung und Beratung. Das Land Wien entwickelt gegebenenfalls gemeinsam mit den anderen Bundesländern und den Bundesstellen die geltenden IP- Richtlinien im Sinne des Anhanges 3 der RL für alle Kulturen fachlich weiter.

### **4.7.3. Anlegen von unbehandelten Kontrollflächen (Spritzfenstern)**

#### Status Quo:

Derzeit erfolgt keine generelle Evaluierung von Pflanzenschutzmaßnahmen.

#### Maßnahme:

Das Land Wien empfiehlt die Anlage von „Spritzfenstern“ beim Auftreten von Schadorganismen in bestimmten Kulturen zur Überprüfung der Pflanzenschutzmaßnahme (Kennzeichnung als Kontrollfläche).

Das Land Wien nützt die daraus gewonnenen Erkenntnisse für die Optimierung der Beratung (Minderung der Anzahl der Spritzungen).

### **4.8. Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Artikel 15 der RL):**

#### **4.8.1. Erhebung statistischer Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

#### Status Quo:

Derzeit werden im Rahmen der IP Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittelanwendung geführt. Wien, wie auch einige andere Bundesländer, verlangt die Führung dieser Aufzeichnungen schon aufgrund des Landesgesetzes. Durch die VO 1107/2009 wird die Führung der Pflanzenschutzmittel-Aufzeichnungen für berufliche Verwenderinnen und berufliche Verwender verbindlich.

#### Maßnahme:

Im Land Wien wird auf Grund der Bestimmungen des Wiener Pflanzenschutzmittelgesetzes (§ 5 Abs. 1) das Führen eines gegen die Veränderung der chronologischen Reihenfolge gesicherten Spritztagebuches (Aufzeichnungen) vorgeschrieben. Dieses ist sieben Jahre aufzubewahren und bei Betriebsüberprüfungen der Behörde vorzulegen. Gegebenenfalls entwickelt das Land Wien in Abstimmung mit den anderen Bundesländern eine einheitliche Dokumentation (Aufzeichnungen nach Kulturen, Schlaggröße, Aufwandmenge/Konzentration, Pflanzenschutzmittel und ev. Wirkstoff, Zeitpunkt der Anwendung).

Das Land Wien führt nach bestimmten Vorgaben (Vollerwerb/Nebenerwerb; Kulturartenverhältnis, Betriebsgröße, Viehhaltung) Erhebungen der gesetzten Pflanzenschutzmaßnahmen in repräsentativem Umfang im Zuge der Betriebskontrollen durch und interpretiert die Ergebnisse, um die Beratungsleistung zu evaluieren und gegebenenfalls zu verbessern. Es werden für genau definierte Zeiträume Schwerpunkte auf bestimmte Hauptkulturen gesetzt.

Das Land Wien erhebt beim Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) die in Österreich in Verkehr gebrachten Mengen von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen (Mengen von registrierten Produkten).

#### Status Quo:

In der jährlichen Rohdatenerhebung der Landwirtschaftlichen Buchführungsgesellschaft (LBG) für die Erstellung des Grünen Berichtes werden auch die Aufwendungen für Pflanzenschutzmittel erfasst.

#### Maßnahme:

Das Land Wien beobachtet die Veränderung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes aufgrund der erhobenen Daten in den einzelnen Kulturen und veranlasst bei Auffälligkeiten Schwerpunktkontrollen.

### **4.8.2. Monitoring von Pflanzenschutzmitteln in der Umwelt**

Der Bund nimmt diese Kompetenz wahr (Grundwasseruntersuchung, vorbeugend Projekt GeoPEARL).

## **5. Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung für den „Wiener Landesaktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln 2012 bis 2016“ wird einerseits durch die Richtlinie 2003/35/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme vom 26. Mai 2003 und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung geregelt. Andererseits berücksichtigt das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz § 10h Abs. 8 in Umsetzung der oben genannten Richtlinie bei der Erstellung bzw. Überarbeitung des Wiener Landesaktionsplans

- eine Anhörung der Öffentlichkeit. Zu diesem Zweck ist der Entwurf bzw. die Überarbeitung des Wiener Landesaktionsplans auf einer Internetseite der Stadt Wien ([www.gemeinderecht.wien.at](http://www.gemeinderecht.wien.at)) aufzulegen sowie Zeit und Ort einer möglichen öffentlichen Einsichtnahme bekannt zu geben (mind. 4 Wochen Einsicht). Innerhalb dieser Frist darf jede Person, die ein entsprechendes Interesse glaubhaft machen kann, schriftlich Stellung nehmen (Form, Übermittlungsart und spätester Zeitpunkt des Einlangens sind ebenfalls auf der Internetseite bekannt zu geben). Die rechtzeitig eingelangten Stellungnahmen sind vor der Beschlussfassung durch die Behörde in die Überlegung miteinzubeziehen.
- die gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen.
- die besonderen ökologischen, klimatischen, geologischen, wasserwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Bedingungen in Wien.
- alle relevanten Interessensgruppen im Sinne der Z1.

## **6. Stellungnahmen**

## **7. Zusammenfassung**

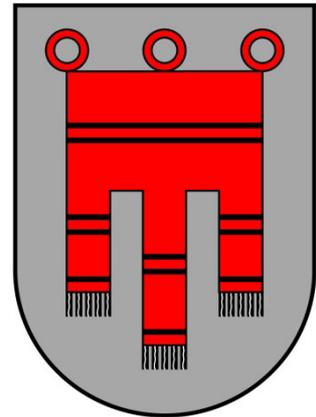
Die Europäische Union hat mit zwei Rechtsakten das Pflanzenschutzmittelrecht neu geregelt. Erstens die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zweitens die Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden. Es wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft das Projekt UNAPP (Umsetzung des nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel) initiiert, um den in der oben genannten Richtlinie geforderten „nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel“ zu erstellen. Weiters wurde das Grundsatzgesetz auf ein neues Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und ein Pflanzenschutzgesetz 2011 aufgeteilt. Auch das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz wurde novelliert. Hier ist die Erstellung eines Wiener Landesaktionsplans vorgeschrieben.

Der Wiener Landesaktionsplan legt in Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG die grundsätzlichen Strategien zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden in der Periode von 2012 bis 2016 fest. Es sollen quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne erarbeitet werden, um die Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu verringern. Die Erstellung erfolgt unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis sowie der Anwendung des Vorsorgeprinzips. Der integrierte Pflanzenschutz ist weltweit das Leitbild für den nachhaltigen Pflanzenschutz im konventionellen Landbau. § 2 Abs. 4 des Wiener Pflanzenschutzmittelgesetzes definiert den integrierten Pflanzenschutz als die sorgfältige Abwägung aller verfügbaren Pflanzenschutzmethoden und die anschließende Einbindung geeigneter Maßnahmen. Diese sollen der Entstehung von Populationen diverser Schadorganismen entgegenwirken und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf einem wirtschaftlich und ökologisch vertretbaren Niveau halten. Weiters sollen die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt reduziert werden.

Zu diesem Zweck legt das Land Wien im vorliegenden Landesaktionsplan fest, welche Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 in Verbindung mit den Artikeln 5 bis 15 der RL 2009/128/EG in den kommenden fünf Jahren gesetzt werden sollen. So sollen die in Kapitel 3 genannten Ziele erreicht werden. Die Ziele sind das hohe Niveau im Pflanzenschutz weiterhin zu erhalten, die Risiken durch die

Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren, die Risiken durch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Agrarprodukten zu reduzieren, die regionale Produktion zu sichern und die Informationen der nichtberuflichen Verwenderinnen und nichtberuflichen Verwender zu verbessern. Ausgenommen davon sind jedoch Maßnahmen, die zur Bekämpfung von Quarantäneschadorganismen gemäß der RL 2000/0029/EG dienen. Beispiele für bedeutende diesbezügliche Maßnahmen sind die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und die Reinigung der Pflanzenschutzgeräte (Manipulationsplatz), die Fort- und Weiterbildung von beruflichen Verwenderinnen und beruflichen Verwendern (Bescheinigungssystem) und Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten.

Im Jahr 2016 wird im Zuge einer Evaluierung des Landesaktionsplans über die ersten fünf Jahre überprüft werden, inwieweit die gesetzten Ziele mit den vorgesehenen Maßnahmen erreicht werden konnten.



# **Landesaktionsplan Pflanzenschutzmittel**

## **Aktionsplan des Landes Vorarlberg**

### **zur verantwortungsvollen Verwendung**

### **von Pflanzenschutzmittel**

**Für den Inhalt verantwortlich:**

**Amt der Vorarlberger Landesregierung**  
**Abteilung Landwirtschaft**  
**Römerstraße 15**  
**6901 Bregenz**  
**Tel: 0043/5574-511-25105**  
**E-Mail: [landwirtschaft@vorarlberg.at](mailto:landwirtschaft@vorarlberg.at)**  
**Homepage: [www.vorarlberg.gv.at](http://www.vorarlberg.gv.at)**

**Link zum Landesaktionsplan:**

**[http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/landwirtschaft\\_forst/landwirtschaft/landwirtschaft/neuigkeiten\\_mitbild\\_/landesaktionsplangemaessp.htm](http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/landwirtschaft_forst/landwirtschaft/landwirtschaft/neuigkeiten_mitbild_/landesaktionsplangemaessp.htm)**

## Vorwort

In der ORF Sendung am Schauplatz vom 14.9.2012 berichteten besorgte Bürgerinnen und Bürger in Korneuburg von Grundwasserkontaminationen durch Pflanzenschutzmittel. Tomatenblätter, die sich einrollen, Leitungswasser, das man nicht trinken kann und vor Gebrauch durch eine Ultrafiltrationsanlage muss. Es wurde festgestellt, dass der erlaubte Höchstwert des Pflanzenschutzmittelwirkstoffs Thiamectoxam im Grundwasser um das 570-fache überschritten wurde. Verursacher: vermutlich eine Chemikalienfirma, die Pflanzenschutzmittel herstellt. Einer ihrer Spülwasserbrunnen war undicht geworden und das belastete Wasser sickerte in den Boden. Solche Meldungen erschüttern immer wieder das Vertrauen der Bevölkerung in den verantwortungsvollen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Auch mit den Bäuerinnen und Bauern wird oft hart ins Gericht gegangen, wenn es um die Anwendung von diesen geht. Wie viel und wie oft Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen, welche Bäuerinnen und Bauern zu den schwarzen Schafen gehören, darüber diskutieren Anwohnerinnen und Anwohner.

Fest steht, dass der Markt aufgrund der Ansprüche der Konsumentinnen und Konsumenten heute Produkte höchster Qualität fordert. Ein Apfel mit schwarzen Flecken auf der Schale wird nicht gern gekauft, weder vom Händler noch vom Kunden. Als nicht marktfähig scheidet er als Tafelobst aus, zwar unbehandelt, aber nicht schön anzusehen. Obst und Gemüse werden meist mit Pflanzenschutzmitteln behandelt, sowohl im konventionellen als auch im biologischen Anbau. Aber die Wahl der Mittel macht einen Bio-Apfel, zu dem was er ist. Der Betriebsmittelkatalog entscheidet darüber, welche Pflanzenschutzmittel im biologischen Landbau eingesetzt werden dürfen. Alle chemisch-synthetischen scheiden aus und das Risiko von Rückständen in Lebensmitteln oder der Umwelt wird dadurch reduziert.

Der verantwortungsvolle Umgang mit Pflanzenschutzmitteln ist dem Land Vorarlberg ein Anliegen. Zu diesem Zweck enthält das Pflanzenschutzgesetz nicht nur Richtlinien über den Umgang beim Auftreten von Schadorganismen, sondern auch Vorschriften, die die Verwendung (Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, Lagerung und Handhabung, Verdünnen und Mischen von Pflanzenschutzmit-

ten, Ausbildungspflicht für Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden) regeln.

**Neben der gesetzlichen Grundlage sollen mit der kürzlich präsentierten Landwirtschaftsstrategie „Ökoland Vorarlberg- regional und fair“ bis 2020 Ziele für eine nachhaltige Landwirtschaft umgesetzt werden. Erklärte Ziele sind, die umweltgerechte Landwirtschaft weiter zu fördern, den Anteil der biologisch wirtschaftenden Betriebe und der Bio-konsumentinnen und-konsumenten zu verdoppeln und einen einheitlichen Qualitätsstandard für Produkte zu entwickeln, die in der Region produziert werden und die hinsichtlich Produktqualität und Produktionsverfahren über den gesetzlichen Anforderungen liegen. Diese Anforderungen werden sich auch auf Pflanzenschutzmaßnahmen auswirken. Mittelfristig ist eine weitere Reduktion von Pflanzenschutzmitteln mit gefährlichen Eigenschaften<sup>1</sup> und die Anwendung von vorbeugenden Maßnahmen sowie von ökologisch weniger belastenden Pflanzenschutzmaßnahmen unverzichtbar.**

---

<sup>1</sup> Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1-15 des Chemikaliengesetzes 1996 idGF sind Stoffe oder Gemische „gefährlich“ im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn sie eine oder mehrere der nachfolgend angeführten gefährlichen Eigenschaften aufweisen: explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, leicht entzündlich, entzündlich, sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd oder umweltgefährdend.

**Der Landesaktionsplan ist ein Teilaspekt zur Umsetzung der Strategie „Ökoland Vorarlberg- regional und fair“. Er unterstützt in all den Bereichen, in denen ein Verzicht auf Pestizide (noch) nicht möglich scheint, den verantwortungsvollen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Damit soll das unvermeidbare Risiko negativer Folgen durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln reduziert werden.**

## Abkürzungsverzeichnis

AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
BAES	Bundesamt für Ernährungssicherheit
BMLFUW	<b>Bundesministerium</b> für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
IP	Integrierter Pflanzenschutz
LBG	Landwirtschaftliche Buchführungsgesellschaft
LFI	Ländliches Fortbildungsinstitut
LKÖ	Landwirtschaftskammer Österreich
ÖAIP	Österreichische Arbeitsgemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz
ÖPUL	Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft
OGV	Obst- und Gartenkultur Vorarlberg
SVB	Sozialversicherungsanstalt der Bauern

## 1 Einleitung

Die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen und insbesondere das Inverkehrbringen sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind in Österreich rechtlich umfassend und auf einem hohen Schutzniveau für Mensch und Umwelt geregelt. Auf Grund der Kompetenzbestimmungen der Österreichischen Bundesverfassung ist für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Grundsatzgesetzgebung im Bereich Pflanzenschutz und Pflanzenschutzmittel der Bund zuständig, während für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und für den Pflanzenschutz vor Ort die Bundesländer Ausführungsgesetze zu erlassen haben.

Das umfangreiche Recht zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wurde geschaffen, um Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen, Schadorganismen zu bekämpfen und ihre weitere Verbreitung zu verhüten. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist eine von mehreren Pflanzenschutzmaßnahmen zur Erreichung dieses Zwecks. Um negative Einwirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder auf die Umwelt so weit wie mög-

lich zu minimieren, ist die sachgerechte Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Teil des Pflanzenschutzrechts und es kommt dem Begriff des „integrierten Pflanzenschutzes“ eine bedeutende Rolle zu.

Der integrierte Pflanzenschutz ist weltweit das Leitbild für den nachhaltigen Pflanzenschutz im **konventionellen Landbau**. Der integrierte Pflanzenschutz ist ein Verfahren, in dem alle einsetzbaren Techniken sinnvoll aufeinander abgestimmt werden, um Schadorganismen so gut wie möglich vorbeugend entgegenzuwirken. Diese Methoden umfassen indirekte Maßnahmen, die die Schadenswahrscheinlichkeit herabsetzen, wie z.B. Standortwahl, Bodenbearbeitung, die Auswahl resistenter Sorten, optimale Düngung, Fruchtfolge und Saatzeitpunkt und Saattechnik. Teil dieses Pflanzenschutzes ist aber auch der gezielte Einsatz von mechanischen, thermischen, biologischen und chemischen Verfahren, wenn Schadorganismen auftreten. Pflanzenschutzmittel mit gefährlichen Eigenschaften sollen selektiv und mit mittelsparenden Anwendungstechniken eingesetzt werden. Dies verlangt sorgfältige Abwägungsprozesse bei Entscheidungen und stellt hohe

Ansprüche an Bereitstellung und Nutzung von Fachinformationen.

Im **biologischen Landbau** dürfen chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel nicht eingesetzt werden. Die Maßnahmen, um das Risiko des Auftretens von Schädlingen zu minimieren, umfassen verstärkt vorbeugende Techniken (Sorten-, Saatgut und Standortwahl, Düngung, Bodenbearbeitung, Fruchtfolge,...) und mechanische, thermische, biologische und im Notfall chemische Verfahren, wobei die Auswahl chemischer Mittel und deren Einsatzbereich maximal eingeschränkt sind. Ebenso wie im integrierten Pflanzenschutz werden Raubmilben, Gallmücken, Wespen, Fallen und Verwirrungstechniken (beispielsweise finden durch ausgebrachte Botenstoffe Männchen und Weibchen einander nicht mehr) zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt. Substanzen wie Kupferhydroxid, Schwefel, Eisenphosphat und Kaliseife dürfen laut den EU-Bestimmungen (Verordnung 889/2008) ausgebracht werden. Jedoch haben auch solche Substanzen manchmal negative Nebenwirkungen, so dass auch im biologischen Landbau weiter nach Alternativen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gesucht wird. Ziel des biologischen Landbaus ist es,

natürliche Regelmaßnahmen zu fördern, zu erhalten und diese gezielt zu nutzen. Die Artenvielfalt wird durch verschiedene Maßnahmen gefördert (Hecken, Bodenbearbeitung, Fruchtfolge) und so werden Schadorganismen eingedämmt.

Eine Reduktion bzw. der ökologisch weniger belastende Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit gefährlichen Eigenschaften ist nur in Verbindung mit Maßnahmen des integrierten bzw. biologischen Pflanzenschutzes möglich. Schon die der aktuellen Richtlinie 2009/128/EG (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden) vorausgehende Richtlinie 91/414/EWG erwähnte die Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis bzw. sah vor, dass die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes im Rahmen des Möglichen befolgt werden sollten. In Vorarlberg folgte bereits das Pflanzenschutzmittelgesetz 1991 dem Grundsatz, die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß zu beschränken, bei giftigen und sehr giftigen Pflanzenschutzmitteln deren Einsatz zu vermeiden. Weiters umfasste die bestimmungs- und sachgemäße Verwendung

von Pflanzenschutzmitteln im Pflanzenschutzgesetz 2007 auch die Befolgung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes.

In den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen der §§ 13 und 14 des neuen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 des Bundes, BGBl. I Nr. 10/2011, ist angeordnet, dass die Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips sowie die Erstellung von Landesaktionsplänen vorzusehen hat.

Das Land Vorarlberg ist mit dem Pflanzenschutzgesetz, LGBl. Nr. 62/2012, das am 17. August 2012 in Kraft trat, den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen nachgekommen. Dadurch wurde die rechtliche Grundlage für den Aktionsplan des Landes Vorarlberg (Landesaktionsplan Vorarlberg) zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geschaffen. Für die Erstellung des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel ist der Bund zuständig.

Der Landesaktionsplan Vorarlberg 2013 bis 2016 zielt neben dem Ver-

zicht auf Pflanzenschutzmittel mit gefährlichen Eigenschaften auf die Reduktion von Risiken bei der Pflanzenschutzmittelverwendung ab. Eine Fokussierung auf verkaufte Pflanzenschutzmittelmengen würde die Eigenschaften der Stoffe und die mit ihrer Anwendung verbundenen Risiken unbeachtet lassen. So könnte bei einem solchen Mengenansatz zum Beispiel die Verwendung eines risikoreicheren Pflanzenschutzmittels, das schon in geringerer Menge wirkt, positiver bewertet werden als die Verwendung eines weniger risikoreichen Pflanzenschutzmittels, das jedoch in größeren Mengen angewendet werden müsste. Ziel des Landesaktionsplanes Vorarlberg ist daher neben dem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel mit gefährlichen Eigenschaften der verantwortungsvolle, sachgerechte und sparsame Umgang mit Pflanzenschutzmitteln.

Wesentliche Ziele der Richtlinie 2009/128/EG, des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 sowie des Pflanzenschutzgesetzes sind, neben der Ausarbeitung des Landesaktionsplanes Vorarlberg, die verbesserte Aus- und Fortbildung, die Einführung eines Pflanzenschutzmittelausweises für Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden und für Personen,

die Pflanzenschutzmittel verwenden wollen, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind, sowie für Personen, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit im Bereich des Pflanzenschutzes oder der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln beratend tätig sind. Weiteres Ziel ist die Bewusstseinsbildung und Aufklärung der Bevölkerung über die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittelverwendung und die Bereitstellung von Informationen zur Vermeidung oder Reduktion des Auftretens von Schadorganismen.

Der Notwendigkeit zur Information und Einbeziehung der Öffentlichkeit wurde bereits bei der Erstellung dieses Landesaktionsplanes Vorarlberg insoweit entsprochen, als dieser im Entwurf einer öffentlichen Anhörung unterzogen wurde, zweckdienliche Stellungnahmen von den Vorarlberger Bürgerinnen und Bürgern eingebracht werden konnten und bei der weiteren Erarbeitung gewürdigt wurden.

Bestimmte Inhalte der Richtlinie 2009/128/EG (Artikel 6, 9 und 10) sind im Landesaktionsplan Vorarlberg nicht berücksichtigt, weil diese durch bestehende bundes- oder landesgesetzliche Bestimmungen vollständig abgedeckt sind.

## 2 Rechtliche Grundlagen

1. Die Europäische Union hat mit zwei Rechtsakten das Pflanzenschutzmittelrecht neu geregelt:

a) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 1;

b) Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 71.

Durch diese neuen Regelungen ist ein geänderter rechtlicher Rahmen für das Pflanzenschutzmittelgesetz des Bundes und für die Ausführungsgesetze der Bundesländer entstanden.

2. Der Bund hat in Reaktion darauf im Frühjahr 2010 einen Begutachtungsentwurf für eine Änderung des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 114/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 87/2005, zur Begutachtung versendet, der sich darauf beschränkte, den Inhalt der Richtlinie über den Aktionsrahmen für die Ver-

wendung von Pestiziden 2009/128/EG in groben Zügen umzusetzen.

3. Parallel dazu hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft das Projekt UNAPP (= Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel) initiiert und in dessen Rahmen auch zwei Arbeitspakete eingerichtet, die die Zuständigkeiten der Bundesländer betreffen:

Das Arbeitspaket 2.1 im Rahmen des UNAPP befasste sich mit der Sichtung der bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften.

Das Arbeitspaket 2.2 beinhaltete die Ausarbeitung von Textbausteinen für Ausführungsgesetze der Bundesländer. Dies erfolgte in der Weise, dass auf der Grundlage der bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften der Umsetzungsbedarf für die Richtlinie erhoben, die von einzelnen Bundesländervertretern zu den verschiedenen Bereichen übermittelten Textbausteine gemeinsam diskutiert und zusammengefasst wurden. Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurden die Übergangsbestimmungen für die Verwendung der nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 zugelassenen Pflanzenschutzmittel

ausgearbeitet.

4. Parallel zum Arbeitspaket 2.2 wurde im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Vorgangsweise dahingehend geändert, dass die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen nicht mehr in einem eigenen Grundsatzgesetz geregelt werden, sondern die Bestimmungen des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes materienspezifisch auf ein neues Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und ein neues Pflanzenschutzgesetz 2011 aufgeteilt wurden. Das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, wurde am 15. Februar 2011 erlassen.

Es enthält folgende für die Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer wesentlichen Grundsatzbestimmungen der §§ 13 und 14:

„Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 13. (Grundsatzbestimmung)

(1) Die Landesgesetzgebung hat Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG, ausgenommen Biozid-Produkte nach dem Biozid-Produkte-Gesetz, BGBl. I Nr. 105/2000, unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze

der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips vorzusehen, insbesondere im Hinblick auf

1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte,
2. Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten,
3. Fort- und Weiterbildung für Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden oder Personen, die Pflanzenschutzmittel verwenden, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind und Beraterinnen/Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems einschließlich wechselseitiger Anerkennung,
4. Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit, sofern sie nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist,
5. Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems,
6. Verringerung der Risiken und der

quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,

7. Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren und

8. Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

(2) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass Berichte zu erstellen und an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten sind, und zwar im Hinblick auf

1. die Umsetzung der Kontrollmaßnahmen gemäß Art. 8 der Richtlinie 2009/128/EG,

2. den integrierten Pflanzenschutz gemäß Art. 14 der Richtlinie 2009/128/EG,

3. die Ergebnisse von Bewertungen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/128/EG und

4. die Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 68 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bis 31. Mai nach Abschluss des Jahres, auf das sich der Bericht bezieht.

(3) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass – unter Berücksichtigung der Aufbrauchfrist und des § 3

Abs. 2 Z 2 – nur die im Pflanzenschutzmittelregister eingetragenen Produkte verwendet werden dürfen.

Die Verwendung umfasst das Verbrauchen, Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung.

(4) Die Landesgesetzgebung hat Übertretungen der in den Landesausführungsgesetzen festgelegten Vorschriften unter Strafe zu stellen.“

„Landesaktionspläne und nationaler Aktionsplan Pflanzenschutzmittel § 14. (Grundsatzbestimmung)

(1) Zum Zwecke der Erstellung und Zusammenfassung eines bundesweiten nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel und dessen Änderungen hat die Landesgesetzgebung nach den Vorgaben gemäß Art. 4 der Richtlinie 2009/128/EG und unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 vorzusehen, dass Landesaktionspläne erstellt und gegebenenfalls auch abgeändert werden, in denen zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt der bestehende Zustand und die bereits eingeführten und durchzuführenden Maßnahmen erho-

ben und dokumentiert und Zielvorgaben mittels Zeitplänen festgelegt werden. Die Landesaktionspläne haben weiters die Umsetzung der in § 13 Abs. 1 angeführten Maßnahmen zu beschreiben.

(2) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass die Landesaktionspläne nach Abs. 1 – und zwar erstmalig bis 30. April 2012<sup>2</sup> – an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten sind.

(3) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass Landesaktionspläne zumindest alle fünf Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren sind sowie dass für die Erstellung oder Änderung der Landesaktionspläne die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 2 der Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung, ABI. Nr. L 156 vom 25.6.2003 S. 17, Anwendung finden.“

5. Das Pflanzenschutzgesetz, LGBl.

---

<sup>2</sup> Die Grundlage für den Landesaktionsplan wurde erst mit dem am 17. August 2012 in Kraft getretenen Pflanzenschutzgesetz, LGBl. Nr. 62/2012, geschaffen.

Nr. 62/2012 ist am 17. August 2012 in Kraft getreten. Es dient der Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, (§§ 13 und 14) und der Richtlinie 2009/128/EG.

6. Dieses Gesetz beinhaltet folgende wesentliche Neuerungen:

Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Pflanzenschutzbereich sind künftig von der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wahrzunehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Landesregierung einzelne dieser Aufgaben der bisher zuständigen Gemeinde übertragen. Die Landesregierung hat unter Einbindung der Öffentlichkeit einen Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erlassen. Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden oder im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit im Bereich des Pflanzenschutzes oder der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln beratend tätig sind, müssen künftig im Besitz eines Pflanzenschutzmittelausweises sein.

Einen Pflanzenschutzmittelausweis erhalten nur Personen, die die entsprechenden fachlichen Kenntnisse haben und verlässlich sind. Der Pflan-

zenschuttmittelausweis wird befristet ausgestellt und wird nur verlängert, wenn die Teilnahme an einem Fortbildungskurs nachgewiesen wird.

Für nähere Regelungen bezüglich der Einschränkung bzw. des Verbots der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, der Verwendung von Schutzbekleidung und Schutzausrüstung, der Anforderungen an und Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten, der Aus- und Fortbildung bzw. der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen und des Pflanzenschutzmittelausweises sind Verordnungsermächtigungen für die Landesregierung vorgesehen.

Die Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln obliegt grundsätzlich der Bezirkshauptmannschaft. Die Landesregierung kann aber einzelne oder sämtliche Überwachungsaufgaben geeigneten Einrichtungen übertragen.

Die Landesregierung hat Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Aufklärung der Bevölkerung über die Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu fördern und Informationen im Hinblick auf die Bekämpfung von Schadorganismen zur Verfügung zu stellen.

### 3 Ziele des Landesaktionsplans von Vorarlberg

Die in der Folge festgelegten Maßnahmen sollen dazu führen, dass

1. die grundsätzlich hohe Umweltverträglichkeit in der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gehalten und weiter verbessert wird,
2. zusätzlich Risiken reduziert werden, die durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit gefährlichen Eigenschaften für Mensch und Umwelt entstehen, und die Verwendung dieser Pflanzenschutzmittel vermindert wird.

Es ist

- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit gefährlichen Eigenschaften hinsichtlich der Anzahl der Behandlungen und der Aufwandsmengen auf ein notwendiges Maß im Sinne der biologischen Landwirtschaft oder des integrierten Pflanzenschutzes zu beschränken. Bei der Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ist sorgfältig abzuwägen, ob ein wirtschaftlicher Schaden durch das Auftreten der Schadorganismen entsteht (Informationen aus Schädlingsfallen, Prognoseverfahren heranziehen). Nur nach Übertreten der Schadensschwelle dür-

fen Pflanzenschutzmittel mit gefährlichen Eigenschaften eingesetzt werden.

- ein deutlicher Anteil an Pflanzenschutzmittelanwendungen – so weit wie möglich – durch vorbeugende, biologische und physikalische Pflanzenschutzmaßnahmen zu ersetzen.

3. das Risiko von Pflanzenschutzmittelrückständen in Agrarprodukten weiter reduziert und damit ein zusätzlicher Beitrag zum vorsorgenden Konsumentenschutz geleistet wird.

4. die regionale Produktion und die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln gefördert werden.

5. die Verwendungssituation (Verbrauchen, Anwenden, Ausbringen, Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern) zu verbessern, indem u. a. die Notwendigkeit für Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln noch weiter reduziert wird zB durch Prognoseverfahren oder verbesserter aktueller Informationen für den Landwirt.

6. das Risiko einer Verunreinigung von Boden, Grundwasser und Oberflächengewässern durch Pflanzenschutzmittel und deren re-

levante Abbauprodukte wird weiter reduziert.

Bei der Umsetzung des Maßnahmenpaketes dieses Aktionsplans von Vorarlberg zur verantwortungsvollen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird nach fachlicher Einschätzung erwartet, dass Risiken, die durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch und Umwelt entstehen können, vermindert werden.

Davon ausgenommen sind Maßnahmen, die zur Bekämpfung von Quarantäneschadorganismen gemäß RL 2000/0029/EG erforderlich sind.

#### **4 Maßnahmen nach dem Pflanzenschutzgesetz in Verbindung mit den Artikeln 5 bis 15 der RL 2009/128/EG**

##### **4.1 Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte (Artikel 13 der RL)**

###### **4.1.1 Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

###### Status Quo:

Der 3. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes regelt die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Nähere Vorschriften sind in der noch zu erlassenden, neuen Pflanzenschutzmittelverordnung auszuführen. Derzeit regelt § 3 der noch aufrechten Pflanzenschutzmittelverordnung, LGBl. Nr. 18/2008, Details der Verwendung.

Die Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln obliegt grundsätzlich der Bezirkshauptmannschaft. Die Landesregierung kann aber einzelne oder sämtliche Überwachungsaufgaben geeigneten Einrichtungen übertragen.

Darüber hinaus gibt es derzeit:

- Das „Handbuch für den Sachkundenachweis im Pflanzenschutz“ und die Broschüre „Umweltgerechter

Pflanzenschutz nur mit funktionierenden Geräten“ der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz (ÖAIP)

- Verschiedene Broschüren u.a. der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt für die sichere Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Richtlinien im Rahmen des ÖPUL für die biologische Wirtschaftsweise und die integrierte Produktion (IP) bei Obst, Wein und den geschützten Anbau
- Gemeinsame Richtlinie „Verlustarm-Sprühen“ für Österreich, Bodensee, Südtirol

###### Maßnahme:

Vorarlberg wird darauf hinwirken, dass die Dosierungs- und Ausbringungssysteme für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in verschiedenen Kulturen optimiert werden.

- Untermaßnahme im Feldbau: Das Land Vorarlberg informiert über die Vorteile von abdriftmindernden Ausbringungstechniken z.B. luftunterstützte Ausbringungssysteme, abdriftmindernde Düsen.

- Untermaßnahme in Raumkulturen: Das Land Vorarlberg unterstützt die Entwicklung und Verbesserung von verlustminimierenden Dosier- und Ausbringungssystemen im Obst- und Weinbau
- Verbesserte Ausbildung und verstärkte Kontrolle zur Förderung des Dienstnehmer- und Verwenderschutzes sowie auch des Konsumentenschutzes im Zierpflanzenbau.

#### **4.1.2 Befüllen und Reinigen von Pflanzenschutzgeräten**

##### Status Quo:

Derzeit regelt § 3 Abs. 2 und 6 der noch aufrechten Pflanzenschutzmittelverordnung, LGBl. Nr. 18/2008, wie Spritzbrühen zuzubereiten und Behälter von Pflanzenschutzgeräten zu füllen bzw. wie Geräte und Behältnisse zu reinigen sind. Im § 10 Abs. 3 lit. c und f des Pflanzenschutzgesetzes finden sich die rechtlichen Grundlagen für die Detailvorschriften, die in der noch zu erlassenden, neuen Pflanzenschutzmittelverordnung ausgeführt werden müssen.

Darüber hinaus gibt es derzeit u.a.:

- „Handbuch für den Sachkundenachweis im Pflanzenschutz“, herausgegeben von der Österreichi-

schen Arbeitsgemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz (ÖAIP).

- Folder „Sachgerechtes Befüllen und Reinigen von Pflanzenschutzgeräten“ (LK Österreich, ÖAIP, Fachverband der chem. Industrie Österreich - Industriegruppe Pflanzenschutz, Industrieverband Agrar e.V.)

##### Maßnahmen:

Vorarlberg empfiehlt bei schon in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten die Nachrüstung mit Handwasch- und Reinwasserbehältern für die Reinigung der Pflanzenschutzgeräte am Feld und bei Neu- und Gebrauchtgeräten den Einbau von kontinuierlichen Innenreinigungssystemen. Dadurch können mögliche Verunreinigungen für Folgekulturen und chemische Reaktionen im Tank vermieden und die Gefahr punktueller Boden- und Wasserbelastungen verringert werden.

Das Land Vorarlberg setzt in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Vorarlberg einen Beratungsschwerpunkt zum Thema Befüllen und Reinigen von Pflanzenschutzgeräten.

Vorarlberg unterstützt darüber hinaus die Information über das sachgerechte Befüllen und Reinigen von Pflanzenschutzgeräten und wird in diesem Zu-

sammenhang auf die Möglichkeit von Nachrüstätzen bezüglich Reinwasserbehälter und Innenreinigungsdüsen zur Minimierung von Umweltbeeinträchtigungen hinweisen.

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg macht Erhebungen über die tatsächliche Anzahl der in Vorarlberg im Einsatz befindlichen traktorgezogenen und traktorbetriebenen Pflanzenschutzgeräte und deren technische Ausstattung und Nachrüstbarkeit.

#### **4.2 Einschränkungen oder Verbote von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten (Artikel 11 und 12 der RL)**

##### Status Quo:

1. Nach § 10 des Pflanzenschutzgesetzes hat die Landesregierung durch Verordnung nähere Vorschriften über Beschränkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Förderung risikoarmer Methoden zu erlassen, wenn es zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt oder der biologischen Vielfalt oder zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften erforderlich ist.

Die Verwendungsbeschränkungen umfassen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen und die biologische Vielfalt oder der Ergebnisse einschlägiger Risikobewertungen insbesondere ein Verbot oder die zeitliche, örtliche, sachliche oder mengenmäßige Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in folgenden Gebieten:

- a. Gebiete, die von der Allgemeinheit oder von gefährdeten Personengruppen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genutzt werden (öffentliche Parks, Sportplätze, Schulgelände etc.),
- b. Gebiete, in denen die Vogelschutzrichtlinie und die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie gelten sowie
- c. Schutzgebiete im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie.

In diesen Gebieten sind die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln so gering wie möglich zu halten, Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko sowie biologische Bekämpfungsmaßnahmen zu bevorzugen und geeignete Risikomanagementmaßnahmen zu treffen.

Nähere Vorschriften sind in der noch zu erlassenden, neuen Pflanzenschutzmittelverordnung auszuführen.

Derzeit verbietet der § 1 der noch aufrechten Pflanzenschutzmittelverordnung, LGBl. Nr. 18/2008, das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen (Abs. 1 lit.a) sowie (Abs. 2 lit b) die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Feuchtgebieten, Streue- und Magerwiesen oder Trockenstandorten sowie in daran angrenzenden 3 m breiten Geländestreifen (Z.1), in an Wald oder die Uferoberkante von Oberflächengewässern angrenzenden 3 m breiten Geländestreifen (Z. 2), in sonstigen Gebieten, insbesondere in Wohn- oder Landwirtschaftsgebieten, wenn eine Beeinträchtigung des Nachbarn, der Gesundheit des Nachbarn, der sonstigen sich dort aufhaltenden Personen oder der auf benachbarten Grundstücken wachsenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse zu erwarten ist (Z. 3).

2. Weitere rechtliche Rahmenbedingungen:

2.1 Wasserrechtsgesetz (WRG 1959) – Festlegung von Schutz und Schongebieten, Erlassung von Regionalprogrammen und Ausweisung von Beobachtungs- und voraussichtlichen Maßnahmengebieten:

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 kann die zuständige Wasserrechtsbehörde zum Schutz von Wasserversorgungs-

anlagen gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergebligkeit durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen.

Gemäß § 34 Abs. 2 WRG 1959 kann der Landeshauptmann zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung mit einer Verordnung bestimmen, dass in einem Teil des Einzugsgebietes Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergebligkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind.

Nach § 55g WRG 1959 hat der Landeshauptmann im Zusammenhang mit der Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung und Erhaltung der festgelegten Umweltziele die Möglichkeit zur Erlassung wasserwirtschaftlicher Regionalprogramme (u.a. zum Schutz von Grundwasserkörpern).

Gemäß § 33 f WRG 1959 muss der Landeshauptmann aufgrund von einer bestimmten Anzahl von Schwellenwer-

tüberschreitungen in einem Grundwasserkörper Beobachtungsgebiete ausweisen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Maßnahmengebiete festlegen. Diese Werkzeuge greifen erst bei Vorliegen einer festgestellten Grundwasserbelastung.

2.2 Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) wurde im März 2010 in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erlassen. Er umfasst u. a. die Bestandsaufnahme (Ist-Bestandsanalyse über die Gewässer), die Zusammenfassung der Überwachungsergebnisse und die allgemein verbindlichen Maßnahmenprogramme zur Erreichung des guten Gewässerzustands bzw. des guten Potentials. Diese können Maßnahmen zur Sanierung (Sanierungsmaßnahmen), Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung des bestehenden Zustands (Erhaltungsmaßnahmen) und Vorsorgemaßnahmen beinhalten.

Auch auf das Thema Pflanzenschutzmittel wird im NGP eingegangen. Es werden die Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwässer beschrieben und bestehende Maßnahmen wie z. B. die Anpassung von Schutz- und Schongebieten oder das Österreichische Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) zu-

sammengefasst sowie weitergehende Maßnahmen im Bereich des Grundwassers wie z.B. Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV), Sondermessprogramme oder das Forschungsprojekt „GeoPEARL Austria“ mit dem Ziel, die Planung von Maßnahmen zur Vermeidung von potentiellen Verunreinigungen des Grundwassers durch Pestizide oder deren relevante Metaboliten zu unterstützen, angeführt. Weiters wird darauf hingewiesen, dass in Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG auf der Grundlage der pflanzenschutzgrundsatzgesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der aquatischen Umwelt und der Trinkwasserversorgung landesrechtliche Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festgelegt werden können. Diese sollen zur Unterstützung der Vorgaben im WRG dienen.

Die Festlegung allfälliger Beschränkungen bis hin zu Verboten betreffend die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz der Gewässer in einer Verordnung gemäß § 10 des Pflanzenschutzgesetzes bedarf daher einer sorgfältigen Abwägung und wird nur zur Unterstützung von Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG in Betracht kommen, die mit Maßnahmen auf Basis des Wasserrechts nicht (oder

nur unzureichend) umgesetzt werden können.

#### Maßnahmen:

Die jeweils örtlich und sachlich zuständige Wasserrechtsbehörde des Landes Vorarlberg ist für die Abänderung und Anpassung der wasserrechtlichen Regelungen für Schutz- und Schongebiete sowie für die Einhaltung der Kontrolle der Einhaltung dieser Regelungen zuständig.

Das Land Vorarlberg erlässt bei Vorliegen der Voraussetzungen zeitliche, örtliche und sachliche Anwendungsbeschränkungen nach § 10 des Pflanzenschutzgesetzes 2012.

### **4.3 Fort- und Weiterbildung für Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit der Einführung eines Pflanzenschutzmittelausweises einschließlich wechselseitiger Anerkennung (Artikel 5 der RL)**

#### **4.3.1 Sicherung der Sachkunde der Verwender**

##### Status Quo:

Bereits das Pflanzenschutzmittelgesetz 1991 enthielt Vorschriften über die Voraussetzungen für die Erlangung der

Sachkunde für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Gemäß § 11 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes können die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch die Teilnahme an einem von der Landwirtschaftskammer Vorarlberg veranstalteten Ausbildungskurs oder eine auf Antrag durch Bescheid anerkannte Ausbildung, den Abschluss einer in einem anderen Land absolvierten Ausbildung oder die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung erworben bzw. nachgewiesen werden. Die Möglichkeit weitere Ausbildungsnachweise als gleichwertig zum Ausbildungskurs der Landwirtschaftskammer Vorarlberg anzuerkennen regelt außerdem § 13 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes.

Nach § 4 Abs. 1 der noch aufrechten Pflanzenschutzmittelverordnung, LGBl. Nr. 18/2008, gelten derzeit als gleichwertig zum Ausbildungskurs der Landwirtschaftskammer Vorarlberg für die Verwendung von giftigen und sehr giftigen Pflanzenschutzmitteln der erfolgreiche Abschluss eines Studiums an der BOKU, einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, die erfolgreiche Ablegung der land- und forstwirtschaftlichen Fachar-

beiterprüfung oder der Meisterprüfung für einen land- und forstwirtschaftlichen Beruf oder für das Gärtnergewerbe und der Nachweis für die fachliche Befähigung für die Verwendung als Waldaufseher.

#### Maßnahmen:

Vorarlberg leitet koordinierte Maßnahmen zur Sicherung der Sachkunde mit der Landwirtschaftskammer Vorarlberg ein.

In den Lehrplänen der landwirtschaftlichen Fachschule in Hohenems ist „Pflanzenschutz“ mehrfach Lehrinhalt und wird im Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Pflanzenbau, Gemüsebau und Verwertung, Gartenbau sowie Obstbau sehr ausführlich behandelt. Das Land Vorarlberg wird weiterhin dafür Sorge tragen, bestehende Aus- und Weiterbildungskonzepte zu verbessern und weiter zu entwickeln, sowie die Lehrpläne der landwirtschaftlichen Fachschule in Hohenems bei der nächsten Novellierung des Rahmenlehrplanes für Landwirtschaftsschulen an die Vorgaben der Richtlinie 2009/128/EG, Anhang I, anzupassen.

Das Land Vorarlberg sorgt für eine ausreichende Anzahl an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und verbessert somit den Wissensstand der Verwenderin/des Verwenders.

Das Land Vorarlberg führt die bestehenden Sachkunderegelungen in das neue System gemäß der RL 2009/128/EG über. Der bisherige Sachkundenachweis gilt bis längstens 25.11.2015 als Pflanzenschutzmittelausweis. Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden und über einen Sachkundenachweis verfügen, müssen für die Ausstellung eines Pflanzenschutzmittelausweises die Teilnahme an einem Fortbildungskurs oder einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme nachweisen. Verfügen diese Personen über keinen Sachkundenachweis, dürfen diese nach wie vor giftige und sehr giftige Pflanzenschutzmittel nicht verwenden. Personen, die beratend tätig sind, müssen spätestens ab dem 26.11.2015 über einen Pflanzenschutzmittelausweis verfügen.

Das Land Vorarlberg erlässt durch Verordnung die näheren Vorschriften zu Inhalt und Form des Pflanzenschutzmittelausweises.

#### **4.3.2 Sicherung einer unabhängigen Pflanzenschutzberatung**

##### Status Quo:

In der Pflanzenschutzberatung sind derzeit die Pflanzenschutzfachberater und Produktionsberater der Landwirt-

schaftskammer Vorarlberg im Auftrag des Landes tätig. Neben der Anwendungs- und Präventionsberatung werden von ihnen auch Aufgaben in der Aus- und Weiterbildung wahrgenommen.

#### Maßnahmen:

Das Land Vorarlberg unterstützt durch die Mitfinanzierung der Officialberatung der Landwirtschaftskammer die Inhalte des Landesaktionsplans maßgeblich.

Das Land Vorarlberg erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem BMLFUW, der AGES oder der Landwirtschaftskammer und den anderen Bundesländern Informationsmaterialien und sorgt für eine effiziente Verbreitung durch moderne Medien.

Vorarlberg setzt sich dafür ein, dass die unabhängige Beratung gestärkt und damit auch der ökonomische Erfolg der landwirtschaftlichen Produktion und die Versorgungssicherung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln nachhaltig gewährleistet werden.

Vorarlberg unterstützt die Durchführung von Pflanzenschutzversuchen zur Sicherung der Beratungsqualität und zur Schaffung von Grundlagen für die Zulassung und den Einsatz von geeigneten Pflanzenschutzmitteln. Weiters setzt sich das Land Vorarlberg für einen Verzicht bzw. reduzierten oder

ökologisch weniger belastenden Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die Förderung des Einsatzes von wenig risikoreichen Pflanzenschutzmitteln und biologischen Bekämpfungsmaßnahmen ein.

Vorarlberg unterstützt die Einrichtung und den Ausbau von Prognose- und Warndienstsystemen zur exakten Terminisierung und damit ökologischen Optimierung von Pflanzenschutzmaßnahmen.

### **4.3.3 Weiterbildungsveranstaltungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

#### Status Quo:

In Vorarlberg gibt es zur Pflanzenschutzmittelanwendung laufend Fortbildungskurse und Veranstaltungen sowie Informationen, die sich auf bestimmte Kulturen (z.B. Obstbautag, Kartoffeltag, Grünlandnutzung, Almweidemanagement und -verbesserung) und den nicht erwerbsorientierten Bereich (Gemüsebau im Hausgarten) beziehen.

#### Maßnahmen:

Das Land Vorarlberg sorgt dafür, dass die Schulungsmaßnahmen für Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden, auch sonstigen Interessierten angeboten werden.

#### **4.4 Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit, sofern sie nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist (Artikel 7 der RL)**

##### **4.4.1 Aufbau eines Internetportals Pflanzenschutz**

###### Status Quo:

In Österreich ist das Bewusstsein in der Bevölkerung hinsichtlich Pflanzenschutzmittel-verwendung hoch. Die Risiken für das Leben und die Umwelt werden aber teilweise sehr kritisch betrachtet.

###### Maßnahmen:

Das Land Vorarlberg unterstützt im Zusammenwirken mit den anderen Bundesländern den Aufbau und die Pflege eines Internetportals Pflanzenschutz für die Vermittlung von Fachinformationen und mit allgemeinverständlichen Informationen für Personen, die Pflanzenschutzmittel nicht beruflich verwenden und andere betroffene Kreise. Dabei ist auf bestehende, eingeführte Informationsquellen für einzelne Verwenderkreise wie z. B. die Homepage der AGES, der ÖAIP, das Agrarnet der LKÖ, das Infoportal der SVB, die Homepage des OGV, die Leitlinien für Golfplätze, Gemeindezeitschriften und Zeitschriften von Klein-

gartenvereinen, wie dem „Kleingärtner“, aufzubauen.

Das Land Vorarlberg unterstützt Veranstaltungen zur Verbesserung des Verständnisses für die Notwendigkeit von Pflanzenschutzmaßnahmen (Schautage, Präsentationen, etc.).

Vorarlberg sorgt im Zusammenwirken mit den anderen Bundesländern für eine sachlich fundierte Informationsübermittlung.

##### **4.4.2 Information und Schulung von Personen, die Pflanzenschutzmittel nicht beruflich verwenden**

###### Status Quo:

In Vorarlberg stehen Schulungen über die Pflanzenschutzmittelverwendung für die breite Öffentlichkeit offen (z.B. LFI-Kurse).

###### Maßnahme:

Vorarlberg unterstützt die Information für Personen, die Pflanzenschutzmittel nicht beruflich verwenden, durch Folder, Veranstaltungen wie etwa in Obst- und Gartenbauvereinen, in Kleingartenvereinen, durch den Fachverband der Baumwärter und bei Gartenschauen.

Vorarlberg sorgt dafür, dass die Schulungsmaßnahmen für Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden

den, auch sonstigen Interessierten angeboten werden.

Das Land Vorarlberg stellt sicher, dass 2013 mindestens zwei Grundkurse und bis 2015 mindestens zwei Auffrischungskurse für die sachgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmitteln angeboten werden. Diese Kurse sind für jedermann zugänglich. Ab 2016 werden jährlich ein Grundkurs und ein Auffrischungskurs angeboten.

Das Land Vorarlberg sorgt, auch in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Vorarlberg dafür, dass in den Gemeindeblättern über Pflanzenschutzmittel mit gefährlichen Eigenschaften informiert wird und auf die Risiken von Pflanzenschutzmitteln, die im Hobby- und Kleingartenbereich in Verwendung sind, hingewiesen wird.

#### **4.5 Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems (Artikel 8 der RL)**

##### Status Quo:

Pflanzenschutzgeräte müssen so beschaffen sein sowie gewartet und gereinigt werden, dass bei ihrem sachgerechten Gebrauch schädliche Auswirkungen auf das Leben und die Ge-

sundheit von Menschen und auf die Umwelt vermieden werden.

Laut § 10 Abs. 3 lit. f und g Pflanzenschutzgesetz, LGBl. Nr. 62/ 2012, hat das Land Vorarlberg, wenn es zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt oder zur Umsetzung des Rechts der Europäischen Union erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorschriften über die Anforderungen an Pflanzenschutzgeräte sowie deren Handhabung und Reinigung nach Verwendung sowie über die zu überprüfenden Pflanzenschutzgeräte, die Anforderungen an die Überprüfung einschließlich der Festlegung der Prüfungsintervalle, die für die Durchführung der Überprüfung geeigneten Einrichtungen sowie der Anerkennung der in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union durchgeführten Überprüfungen zu erlassen.

Nach § 3 Abs. 5 der noch aufrechten Pflanzenschutzmittelverordnung, LGBl. Nr. 18/2008, sind Pflanzenschutzgeräte sorgfältig Instand zu halten. Geräte, die beim Einsatz von Zugmaschinen gezogen und angetrieben werden, sind regelmäßig, längstens alle drei Jahre, nachweislich einer Wartung zu unterziehen; der schriftliche Nachweis über

die Wartung ist mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Auf den Leitfaden der ÖAIP aus 2009 „Umweltgerechter Pflanzenschutz nur mit funktionierenden Pflanzenschutzgeräten“ wird ergänzend verwiesen.

Auch im Rahmen von ÖPUL-Maßnahmen ist die regelmäßige Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten verpflichtend vorgeschrieben.

Für neue Pflanzenschutzgeräte sind die Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und der Richtlinie 2009/127/EG maßgeblich. Diese Richtlinien werden innerstaatlich mit der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 umgesetzt.

#### Maßnahme:

Das Land Vorarlberg unterstützt die Praxiseinführung neuer Pflanzenschutzgeräte und neuer Technologien, die zur Verlustminderung (Reduktion von Abdrift- und Abtropfverlusten z.B. durch Optimierung des Gebläseluftstroms) und zur sparsamen und effizienten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beitragen. Die regelmäßige Überprüfung der in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte (eine nähere Definition wird durch die noch zu erstellenden Pflanzenschutzmittelverordnung festgelegt) hat erstmalig

bis 26. November 2016 zu erfolgen. Geräte, die beim Einsatz von Zugmaschinen gezogen und betrieben werden, werden bereits regelmäßig überprüft.

Das Land Vorarlberg stellt sicher, dass im Landesgebiet mindestens einmal alle drei Jahre und damit in einem kürzeren Intervall als von der Richtlinie 2009/128/EG vorgesehen – gemäß Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2009/128/EG darf der Abstand zwischen den Kontrollen bis 2020 fünf Jahre und erst danach drei Jahre nicht überschreiben – eine Überprüfungsmöglichkeit für folgende Pflanzenschutzgeräte angeboten wird:

- traktorbetriebene Pflanzenschutzgeräte für den Ackerbau (Feldspritzen)
- traktorbetriebene Pflanzenschutzgeräte für den Obst- und Weinbau (Gebläsesprühgeräte, Herbizidbalken etc.)

Das Land Vorarlberg unterstützt die Auslagerung der Überwachung der Pflanzenschutzmittelverwendung durch eine geeignete Einrichtung, die unparteiisch ist, die Anforderungen an die Qualität der Aufgabenerfüllung und an den Schutz vertraulicher Informationen erfüllt und keinem Interessenkonflikt zwischen der Ausübung der ihr über-

tragenen Aufgaben und ihren übrigen Tätigkeiten ausgesetzt ist.

#### **4.6 Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Artikel 12 der RL)**

##### **4.6.1 Verringerung der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln**

###### Status Quo:

Die im europäischen Vergleich kleinstrukturierte Vorarlberger Landwirtschaft bedingt ein aufgelockertes Erscheinungsbild der Kulturlandschaft. Schon seit 1995 wird durch ÖPUL-Maßnahmen (z.B. Biolandbau, IP, Betriebsmittelverzicht) eine freiwillige Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln mit gefährlichen Eigenschaften unterstützt und bewirkt.

###### Maßnahmen:

Das Land Vorarlberg setzt sich für die Erhaltung der vielfältigen landwirtschaftlichen Strukturen ein.

Das Land Vorarlberg setzt sich für die Verankerung eines freiwilligen Verzichtes auf Pflanzenschutzmittel mit hoher Grundwassergefährdung in bestehenden Förderprogrammen (z.B. ÖPUL) ein.

Das Land Vorarlberg unterstützt den Einsatz nützlings- und umweltscho-

nender Pflanzenschutzmittel im Rahmen der biologischen Landwirtschaft und des integrierten Pflanzenschutzes. Vorarlberg setzt sich dafür ein, die Einsparungspotentiale auch im nicht landwirtschaftlichen Bereich auszuschöpfen (z.B. Golf- und Sportplätze oder Hausgärten).

Vorarlberg unterstützt die Ausarbeitung von kulturartenspezifischen Strategien zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes bzw. zum Ersatz von Wirkstoffen mit hohem Grundwasserbelastungspotential in sensiblen Gebieten.

**Das Land Vorarlberg plant für die Jahre 2013 bis 2020 die Umsetzung der neuen Landwirtschaftsstrategie „Ökoland Vorarlberg - regional und fair“. Eines der Ziele beinhaltet die Weiterentwicklung eines Gütesiegels auf Basis eines einheitlichen Qualitätsstandards. Produkte, die dieses Qualitätssiegel tragen werden, erfüllen Kriterien, die hinsichtlich Produktqualität und Produktionsverfahren, soweit dies möglich und zweckmäßig ist, über den gesetzlichen Anforderungen liegen. Zusammen mit dem Ziel, den Anteil der Biobetriebe und Biokonsumtinnen und -konsumenten bis 2020 zu verdoppeln, wird langfristig unter**

**anderem eine Reduktion von Pflanzenschutzmitteln mit gefährlichen Eigenschaften angestrebt.**

#### **4.6.2 Besondere Schwerpunkte**

##### Status Quo:

Vorrangig werden die Möglichkeiten der Fruchtfolge ausgenutzt, um ein Auftreten des Maiswurzelbohrers und das Ausbreiten des Drahtwurms in Vorarlberg zu verhindern. Insektizidgebeiztes Saatgut wird zusätzlich für die Bekämpfung dieser Schadorganismen eingesetzt. Unsachgemäßer Umgang mit dem Saatgut und unsachgemäße Ausbringung des Saatgutes können die Bienenvölker schädigen. In der Säge- räteverordnung ist die sachgerechte Verwendung von gebeiztem Maissaatgut geregelt.

##### Maßnahme:

Das Land Vorarlberg führt gezielte Kontrollen im Maisanbau im Umkreis von geschädigten Bienenstöcken durch.

Das Land Vorarlberg setzt sich für eine abwechslungsreiche Fruchtfolge als Alternative zum Einsatz von insektizid- gebeiztem Saatgut zur Bekämpfung des Drahtwurms und zum Verhindern des Auftretens des Maiswurzelbohrers ein.

**Das Land Vorarlberg verfolgt in der Landwirtschaftsstrategie „Ökoland Vorarlberg- regional fair“ das Ziel, die Eigenversorgung mit Marktfrüchten zu steigern, was zu einer vielgliedrigen Fruchtfolge und somit vorbeugend gegen Schadorganismen wirken kann.**

##### Status Quo:

Eingeschleppte Pflanzenarten wie z.B. Ambrosia (Ragweed) stellen auch in Vorarlberg ein bekanntes Problem für Allergiker und die Biodiversität dar.

##### Maßnahmen:

Das Land Vorarlberg unterstützt die Gesundheits-, Umwelt- und Naturschutzbehörden bei der Erarbeitung wirksamer umweltverträglicher Bekämpfungsmethoden.

##### Status quo:

Trotz ausdrücklicher Regelung im Pflanzenschutzgesetz, LGBl. Nr.62/2012 bzw. in § 3 Abs. 2 und 6 der derzeit noch aufrechten Pflanzenschutzmittelverordnung, LGBl. Nr. 18/2008, kann es durch unsachgemäßes Befüllen und Reinigen von Pflanzenschutzgeräten zu punktuellen Verunreinigungen des Grundwassers kommen.

##### Maßnahme:

Das Land Vorarlberg empfiehlt die Einrichtung von geeigneten Manipulationsflächen und die Entwicklung von Stra-

tegien zur Vermeidung von punktuellen Einträgen.

Status Quo:

Auf Sport- und Freizeitanlagen werden teilweise intensive Pflanzenschutzmaßnahmen zur Erhaltung der Grünflächen gesetzt.

Maßnahme:

Das Land Vorarlberg setzt sich dafür ein, dass auf öffentlichen Flächen wie Kinderspielflächen, Sport- und Freizeitanlagen, Verkehrsinseln und dergleichen Pflanzenschutzmittel mit gefährlichen Eigenschaften nicht eingesetzt werden.

Status Quo:

Auf befestigten Freizeitflächen und Weganlagen werden teilweise Totalherbizide (wie Roundup) zur Unkrautfreihaltung eingesetzt.

Maßnahme:

Das Land Vorarlberg wird über die gefährlichen Eigenschaften von Totalherbiziden in Gemeindeblättern informieren und zum Verzicht aufrufen.

#### **4.7 Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren (Artikel 14 der RL)**

##### **4.7.1 Förderung von Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes und des bio-logischen Landbaus im Rahmen von Förderprogrammen**

Status Quo:

In Österreich erfolgt die Förderung des integrierten Pflanzenschutzes und des biologischen Landbaus im Rahmen von ÖPUL 2007-2013.

Maßnahmen:

Das Land Vorarlberg setzt sich für die Bereitstellung von ausreichend finanziellen Mitteln für ein entsprechendes Umweltprogramm nach 2013 ein und unterstützt integrierte Pflanzenschutzverfahren sowie den biologischen Landbau angemessen in Förder- und Forschungsprogrammen.

##### **4.7.2 Erstellung von kultur- und sektorspezifischen Leitlinien für den biologischen und integrierten Pflanzenschutz**

Status Quo:

Im Rahmen des ÖPUL werden biologisch wirtschaftende Betriebe für zu erwartende Mindererträge und Bewirtschaftungserschwernisse entschädigt.

### Maßnahmen:

Das Land Vorarlberg setzt sich dafür ein, dass der Anteil der biologisch wirtschaftenden Betriebe bis 2020 verdoppelt wird.

Das Land Vorarlberg unterstützt Betriebe, die im Zeitraum 2012-13 auf biologische Wirtschaftsweise umsteigen. So soll ein zusätzlicher Anreiz für die Umstellung geschaffen werden.

Vorarlberg fördert Informationsveranstaltungen, Beratungen und Schulungen in Zusammenhang mit der biologischen Wirtschaftsweise.

### Status Quo:

Derzeit gibt es in Österreich IP-Richtlinien im Rahmen des ÖPUL, die Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden, zur freiwilligen Teilnahme anregen sollen. Die zu erwartenden Mindererträge oder Bewirtschaftungserschwernisse werden durch fixe Entschädigungsbeträge auszugleichen versucht.

### Maßnahmen:

Das Land Vorarlberg setzt sich unter Beachtung der Konkurrenzfähigkeit der IP (Ausgleich der Ertragsminderung) für die Fortsetzung dieser Programme ein.

Das Land Vorarlberg entwickelt gemeinsam mit den anderen Bundesländern und den Bundesstellen die gel-

tenden IP-Richtlinien im Sinne des Anhangs 3 dieser Richtlinie für alle Kulturen fachlich weiter.

Vorarlberg unterstützt dies durch weiterführende Schulung und Beratung.

Vorarlberg unterstützt die Entwicklung und Einführung von alternativen Methoden oder Verfahren des Pflanzenschutzes.

Das Land Vorarlberg bemüht sich, dass bei der Produktion öffentlich geförderter landwirtschaftlicher Markenprogramme für pflanzliche Lebensmittel (zB Ländle Apfel) die verwendbaren Pflanzenschutzmittel auf die in der jeweiligen IP-Richtlinie zulässigen Mittel eingeschränkt werden.

### **4.7.3 Anlegen von unbehandelten Kontrollflächen (Spritzfenstern)**

#### Status Quo:

Derzeit erfolgt keine generelle Evaluierung von Pflanzenschutzmaßnahmen. Auf Versuchsflächen werden von der Landwirtschaftskammer Vorarlberg Kontrollflächen eingerichtet.

#### Maßnahme:

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg legt in Versuchsflächen „Spritzfenster“ an, um beim Auftreten von Schadorganismen in bestimmten einjährigen Kulturen Pflanzenschutzmaßnahmen zu

überprüfen (Kennzeichnung als Kontrollfläche).

Das Land Vorarlberg nützt die daraus gewonnenen Erkenntnisse für die Optimierung der Beratung.

#### **4.8 Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Artikel 15 der RL)**

##### **4.8.1 Erhebung statistischer Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

###### Status Quo:

In Vorarlberg ist das Führen von Aufzeichnungen über die Verwendung von giftigen und sehr giftigen Pflanzenschutzmitteln seit dem Inkrafttreten des Pflanzenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 58/2007, verpflichtend vorgeschrieben. Darüber hinaus werden im Rahmen der IP seit Jahren Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittelanwendung geführt.

Durch die VO EG Nr. 1107/2009 wird das Führen von Pflanzenschutzmittelaufzeichnungen für Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden, EU-weit verbindlich.

Das BAES verfügt über die Daten der in Österreich in Verkehr gebrachten Mengen von Pflanzenschutzmitteln und Wirkstoffen registrierter Produkte.

###### Maßnahmen:

Das Land Vorarlberg aktualisiert in Abstimmung mit den anderen Bundesländern eine einheitliche Dokumentation für die Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden für betriebliche Aufzeichnungen der Pflanzenschutzmittelanwendung.

Das Land Vorarlberg führt in regelmäßigen Abständen Kontrollen der Pflanzenschutzmittelverwendung durch.

##### **4.8.2 Modellrechnung für das Verhalten von Pflanzenschutzmitteln in der Umwelt**

Der Bund nimmt diese Kompetenz wahr (z.B. im Projekt GeoPearl, wo Sickerwasserbewertungen unter behandelten Flächen mit der Einbeziehung von verschiedenen Parametern durchgeführt werden).

## 5 Zusammenfassung

Dem Land Vorarlberg ist es ein Anliegen, die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit gefährlichen Eigenschaften zugunsten vorbeugender, biologischer oder physikalischer Pflanzenschutzmaßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu reduzieren. Dieser Landesaktionsplan enthält Maßnahmen, die das Land Vorarlberg selbst verpflichten, einen Beitrag zur Umsetzung zu leisten.

- Förderung der biologischen Landwirtschaft und der integrierten Produktion
  - Weiterentwicklung eines Vorarlberger Gütesiegels
  - Förderung vielgliedriger Fruchtfolgen mit dem Ziel, einen höheren Selbstversorgungsgrad bei Marktfrüchten zu erreichen
  - Bei öffentlich geförderten landwirtschaftlichen Markenprogrammen werden die verwendbaren Pflanzenschutzmittel auf die in der integrierten Produktion erlaubten Mittel eingeschränkt
  - Einheitliche Dokumentation der Pflanzenschutzmittelverwendung für berufliche Verwendung
  - Sicherung der Sachkunde der Verwender von Pflanzenschutzmitteln
- Verpflichtende Schulungen für Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden
  - Anpassung des Lehrplans der landwirtschaftlichen Fachschule in Hohenems an die Vorgaben der RL 2009/128/EG
  - Informationen für Personen, die Pflanzenschutzmittel im Kleingartenbereich verwenden in Gemeindeblättern, bei Veranstaltungen der Obst- und Gartenbauvereine, durch den Fachverband der Baumwärter, bei Gartenschauen
  - Fortbildungen für berufliche Verwender stehen auch allen anderen interessierten Personen offen
  - Aufbau eines Internetportals in Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern
- Pflanzenschutzgeräte
  - Erhebungen über die tatsächliche Anzahl der in Vorarlberg im Einsatz befindlichen traktorgezogenen und traktorbetriebenen Pflanzenschutzgeräte und deren technische Ausstattung und Nachrüstbarkeit
  - Verpflichtende Überprüfung von traktorgezogenen und traktorbe-

triebenen Pflanzenschutzgeräten alle drei Jahre

- Beratungsschwerpunkt zum Thema Befüllen und Reinigen von Pflanzenschutzgeräten
- Auslagerung der Überwachung der Pflanzenschutzmittelverwendung durch eine geeignete Einrichtung
- Aufruf zum Verzicht von Pflanzenschutzmitteln mit gefährlichen Eigenschaften auf öffentlichen Flächen

Bei der Formulierung der einzelnen Maßnahmen wurde versucht, allgemein verständliche Formulierungen zu verwenden und die Ausführungen möglichst kurz zu halten, wodurch teilweise fachliche Unschärfen in Kauf genommen wurden.

## 6 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 9b des Pflanzenschutzgesetzes hat bei der Erstellung sowie bei jeder Änderung des Aktionsplanes eine Anhörung der Öffentlichkeit zu erfolgen.

Nach Abs. 1 ist der Entwurf des Aktionsplanes von der Landesregierung während der Amtsstunden beim Amt der Landesregierung mindestens vier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und auf der Homepage des Landes zu veröffentlichen. Die öffentliche Auflage im Amt der Landesregierung und die Fundstelle im Internet sind im Amtsblatt des Landes Vorarlberg kundzumachen.

Nach der Auflagefrist hat die Landesregierung den von ihr beschlossenen Aktionsplan samt einer zusammenfassenden Erklärung, wie die abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden, im Amt der Landesregierung zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und auf der Homepage des Landes im Internet für die Allgemeinheit abrufbar zu halten. Die Auflage im Amt der Landesregierung und die Fundstelle im Internet sind im Amtsblatt des Landes Vorarlberg kundzumachen.

Die Kundmachung erfolgte im Amtsblatt vom 3. November 2012

Der Beginn der Auflagefrist war der 5. November 2012 und das Ende der Auflagefrist der 3. Dezember 2012

**Der Landesaktionsplan Pflanzenschutzmittel wurde am 12. Februar 2013 von der Landesregierung beschlossen und am 23. Februar 2013 im Amtsblatt des Landes Vorarlberg kundgemacht.**

## **7 Zusammenfassung über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen zum Aktionsplan des Landes Vorarlberg zur verantwortungsvollen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

In der Zeit der öffentlichen Auflage gingen Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer Vorarlberg, der Abteilung Umweltschutz (IVe), der Abteilung Wirtschaftsrecht (VIb), des Vorarlberger Imkerverbands und des Egger Imkervereins bei der zuständigen Abteilung Landwirtschaft (Va) ein. Eine Stellungnahme der Biene Österreich wurde zum NAP (nationalen Aktionsplan) erstattet und wurde der Abteilung Landwirtschaft (Va) vom Vorarlberger Imkerverband vorgelegt.

Für die Bemühungen dieser Organisationen, den Aktionsplan durch die kritische Begutachtung zu verbessern, sei an dieser Stelle gedankt. Dem Großteil der Stellungnahmen gingen Formulierungen voraus, die die Ziele des Aktionsplans würdigen und bescheinigen, dass dieser „in die richtige Richtung geht.“

Die kritischen Anmerkungen wurden geprüft und – soweit dies möglich war

– berücksichtigt und wird dies wie folgt kommentiert:

### **Zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Vorarlberg**

Die Formulierung „chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel“ wurde durch die Umschreibung „Pflanzenschutzmittel mit gefährlichen Eigenschaften“ ersetzt. Das Maß für die Gefährlichkeit kann nicht durch das Herstellungsverfahren eines Pflanzenschutzmittels begründet werden.

Kapitel 1: Der Einsatz von Nützlingen ist sowohl in der integrierten Produktion als auch im biologischen Landbau eine Maßnahme, um eine Kultur vor Schadorganismen zu schützen. Die abgrenzende Formulierung wurde geändert.

Kapitel 3: Ergänzung, dass vor dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit gefährlichen Eigenschaften verschiedene Informationen gewonnen und bewertet werden sollten, um den potenziellen Schaden abschätzen und die geeignete Maßnahme wählen zu können.

Kapitel 4.3.1: Fehler im Text wurde korrigiert.

Kapitel 4.6.1: Die Formulierung „Einführung eines Gütesiegels“ wurde in

„Weiterentwicklung eines Gütesiegels“ abgeändert.

Kapitel 4.6.2: Die Reihenfolge der öffentlichen Flächen, auf denen keine Pflanzenschutzmittel mit gefährlichen Eigenschaften mehr eingesetzt werden sollen, wurde neu festgelegt: absteigend von den Flächen mit höchstem Risiko für den Menschen (Kinderspielplätze), gefolgt von den Sport- und Freizeitflächen zu den Flächen mit dem geringsten Risiko für den Menschen (Verkehrsinselfen). Zusätzlich wurde ein Absatz zum Umgang mit Totalherbiziden (wie Roundup) im öffentlichen Raum eingefügt.

#### **Zur Stellungnahme der Abteilung Wirtschaftsrecht (VIb)**

Kapitel 4.2: Notwendige Koordinierung des Landes mit den Bundesbehörden. Eine Koordinierung erscheint aus Sicht der Wirtschaftsrechtsabteilung nicht erforderlich. Die ursprünglichen Formulierungen wurden abgeändert.

#### **Zur Stellungnahme des Vorarlberger Imkerverbandes, übermittelt durch Präsident Dr. Egon Gmeiner**

Schutz und Beprobung des Bodens, Grundwassers, der Oberflächenwässer, der Siloabwässer, der Gülle und

der Erzeugnisse (Mais, Gemüse, Getreide, Milch, Fleisch,...).

Dieser Ansatz wird im Streptomycin-monitoring bereits umgesetzt (Beprobung des Unterbewuchses, der Äpfel und des Honigs), auch wurde bei speziell für Untersuchungen aufgestellten Bienenvölkern der Eintrag von Beizmitteln untersucht. Anlassbezogen sollen weitere derartige Untersuchungen durchgeführt werden.

#### Verbesserte Aus- und Weiterbildung

Dieser wichtigen Forderung wird gemäß dem Pflanzenschutzgesetz auf Grundlage der Richtlinie 2009/128/EG, die die Aus- und Fortbildung für Personen regelt, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden, nachgekommen. Diese müssen in Zukunft über einen Pflanzenschutzmittelausweis verfügen, der nach bescheinigter Sachkunde ausgestellt wird. Personen, die giftige und sehr giftige Pflanzenschutzmittel anwenden, mussten bisher schon über einen Sachkundenachweis verfügen (Pflanzenschutzgesetz 2007). In Anhang I der EU Richtlinie 2009/128/EG sind die Themen der Aus- und Weiterbildungskurse aufgelistet.

Exemplarisch einige Themenbeispiele aus der RL:

- Rechtsvorschriften, die Pestizide und deren Verwendung betreffen

- Existenz und Risiken illegaler Pflanzenschutzmittel
- Risiken und Gefahren von Pestiziden für den Menschen (Anwender, Anrainer, anwesende Personen) und für Nichtzielpflanzen, Nutzinsekten, wild lebende Tiere und Pflanzen, die biologische Vielfalt und die Umwelt allgemein.
- Strategien und Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes und Pflanzenbaus, Grundsätze des ökologischen Landbaus, Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung
- Einführung in die vergleichende Bewertung von Pflanzenschutzmaßnahmen
- Maßnahmen zur Minimierung von Risiken für Menschen, Nichtzielorganismen und die Umwelt
- Verfahren zur Vorbereitung der Anwendungsgeräte vor Inbetriebnahme und eine Verwendung unter geringstmöglichen Risiken für den Verwender, andere Personen, Nichtzielarten und die Umwelt
- Verwendung und Wartung der Anwendungsgeräte
- Sofortmaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt

- Besondere Umsicht in Schutzgebieten
- Gesundheitsüberwachung und Anlaufstellen für die Meldung von Zwischenfällen oder Verdachtsfällen
- Führung von Aufzeichnungen über alle Pestizidverwendungen

Weiters sind Schulungen und Weiterbildungen in folgenden ÖPUL-Maßnahmen vorgeschrieben: biologische Wirtschaftsweise, integrierte Produktion Obst und Wein (Tabelle im Anhang)

#### Verbesserung der Information aller Beteiligten um 100%

Der Aktionsplan beinhaltet, dass die Information für Personen, die Pflanzenschutzmittel nicht beruflich verwenden, durch Folder, Veranstaltungen wie etwa in Obst- und Gartenbauvereinen, in Kleingartenvereinen, durch den Fachverband der Baumwärter und bei Gartenschauen gefördert werden, dass Schulungsmaßnahmen für Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden, auch sonstigen Interessierten angeboten werden und dass die angebotenen Aus- und Fortbildungskurse jedermann zugänglich sein sollen. Der Aktionsplan beinhaltet als weitere Maßnahme, dass vermehrt in den Gemeindeblättern über Pflanzenschutz-

mittel mit gefährlichen Eigenschaften informiert wird und auf die Risiken von Pflanzenschutzmitteln, die im Hobby- und Kleingartenbereich in Verwendung sind, hingewiesen werden soll.

#### Überprüfung der Dosierung und der Ausbringungssysteme

Traktorgezogene oder traktorbetriebene Pflanzenschutzgeräten wurden bereits bisher überprüft. Eine nähere Definition der zu überprüfenden Pflanzenschutzgeräte und Prüfintervalle folgt auf Verordnungsebene. Im Rahmen verschiedener ÖPUL-Maßnahmen werden die Geräte überprüft sowie Vorortkontrollen (durch AMA, Einsammeln von Probematerial und Analysen auf verbotene Stoffe; Prüfprotokoll über Geräteprüfung ist 3 Jahre lang aufzubewahren) durchgeführt (Tabelle im Anhang). Weiters finden Kontrollen der Geräteüberprüfung durch die LK Vorarlberg im Rahmen der Ländle Qualitätsprogramme statt (Ländle Apfel, Ländle Gemüse und Ländle Kartoffel).

#### Überprüfung der Vorgaben für die Befüllung und Reinigung der Ausbringungsgeräte

In den Schulungen wurde und wird verstärkt auf das richtige und verantwortungsbewusste Verhalten bei der Zubereitung von Spritzbrühen, dem Ausbringen der Pflanzenschutzmittel

und die Reinigung der Geräte eingegangen.

#### Ausbringung - Schutz des Nachbargrundstückes

Der Schutz des Nachbargrundstückes ist in der Pflanzenschutzmittelverordnung, LGBl. Nr. 18/2008 geregelt. Nach § 1 Abs.1 lit. b Z. 3 ist das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln „in sonstigen Gebieten, insbesondere in Wohn- oder Landwirtschaftsgebieten, wenn eine Beeinträchtigung der Gesundheit des Nachbarn, der sonstigen sich dort aufhaltenden Personen oder der auf benachbarten Grundstücken wachsenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse zu erwarten ist“, verboten.

#### Wartung der Pflanzenschutzgeräte jährlich und sofort bei Auffälligkeiten

Art 8 Abs. 1 der Richtlinie 2009/128/EG verlangt bis 2020 ein Kontrollintervall von fünf Jahren, danach von drei Jahren. In Schulungen wurde allerdings bereits in den letzten Jahren darauf hingewiesen, dass Pflanzenschutzgeräte einem hohen Verschleiß unterliegen und deshalb nach 80 bis 100 ha Spritzarbeit einer gründlichen Kontrolle bei einer Fachwerkstätte unterzogen werden sollten.

#### Fruchtfolge anstatt Beize

Unter 4.6.2 wird erläutert, dass eine vielgliedrige Fruchtfolge vorrangig die

zu wählende Maßnahme ist, um Schadorganismen vorbeugend entgegenzuwirken. **Die Landwirtschaftsstrategie Ökoland Vorarlberg verfolgt einen höheren Selbstversorgungsgrad mit Marktfrüchten. Die Folge wäre eine höhere Diversität an Ackerfrüchten, womit dem Auftreten von Schadorganismen vorgebeugt wird.**

**Zur Stellungnahme des Imkervereins Egg, übermittelt durch Obmann Klaus Fink**

Anpassung der derzeitigen Förderrichtlinien (Erhaltung von Landschaftselementen)

Der Erhalt der Landschaftselemente ist in einigen Fördermaßnahmen des ÖPUL bereits enthalten (Tabelle im Anhang). Es gibt derzeit eine Arbeitsgruppe des BMLFUW, in der an Erhaltungs- und Fördermöglichkeiten der Landschaftselemente in der neuen Periode gearbeitet wird. Das Land Vorarlberg unterstützt die Forderung der Erhaltung von Landschaftselementen und Bienenweiden (z.B. bei den Verhandlungen im BMLFUW zu den Maßnahmen der Förderperiode 2014-2020).

Weiterbildung Landwirte (Ausschüttung der Förderungen davon abhängig)

Die Fördermaßnahme „Niederlassung von JunglandwirtInnen“ setzt von den Förderwerbern mindestens eine einschlägige Facharbeiterausbildung voraus, um die Fördergelder erhalten zu können. Bei den ÖPUL Maßnahmen „Integrierte Produktion“ und „Biologische Wirtschaftsweise“ ist eine Weiterbildung verpflichtend. Für alle Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden, ist eine Aus- und Weiterbildung ebenso verpflichtend.

Sachkundenachweis auch für Hobbygärtner notwendig, um Pflanzenschutzmittel anwenden zu dürfen.

Personen, die Pflanzenschutzmittel verwenden wollen, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen diese nur erwerben und verwenden, wenn sie sachkundig sind und über einen Pflanzenschutzmittelausweis verfügen.

In Gemeindeblättern soll vermehrt auf die möglichen negativen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln aufmerksam gemacht werden, um auf diesem Weg eine Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung zu fördern.

Die angebotenen Aus- und Fortbildungskurse sollen überdies jedermann zugänglich sein.

**Zur Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz (Ive)**

Generell fehlen dem LAP Ziele, Maßnahmen, Vorgaben, Zeitpläne, die Risiken und negative Auswirkungen der Pflanzenschutzmittelverwendung verringern würden

Das Problem bei der Erstellung diese Aktionsplans nach der Vorgabe auf Bundesebene ist, dass es sich im Pflanzenschutzbereich um ein Spannungsfeld handelt, in dem unterschiedliche Interessen vertreten und verfolgt werden. Konsumentinnen und Konsumenten fordern Produkte höchster Qualität. Sorten, die sich durch höhere Resistenz auszeichnen, sind nicht unbedingt nach dem Geschmack der meisten Verbraucherinnen und Verbraucher und Erzeugnisse, die den Erwartungen nicht entsprechen, werden nicht gekauft (Apfelschorf, Drahtwürmer in Kartoffeln, „wurmige“ Kirschen durch Kirschfruchtfliege). Gegen gewisse Schadorganismen gibt es nur sehr wenige wirksame Pflanzenschutzmittel. Auch im biologischen Landbau werden Pflanzenschutzmittel eingesetzt, die negative Auswirkungen auf die Umwelt haben können, um Qualität und somit den Absatz zu verbessern.

Auf der anderen Seite stehen die Landwirtinnen und Landwirte, die gefordert sind, diese qualitativ einwand-

freien Lebensmittel zu produzieren. Der bürokratische Aufwand nimmt durch die Auflagen des Handels noch weiter zu. Nicht immer sind die Forderungen zielführend (z.B. Resistenzbildung durch die Vorgabe, ein Pflanzenschutzmittel „in reduzierter Menge“ einzusetzen).

Die Bestrebungen des Naturschutzes sind anzuerkennen und nachvollziehbar. Die Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ist erfolgreich umzusetzen, wenn gut wirksamen Alternativen zugelassen sind. Vorarlberg beteiligt sich immer wieder an Forschungsprojekten und fördert die Entwicklung von Alternativen. Einige Beispiele:

- „Gemeinsam gegen Feuerbrand“, ein Interreg-Projekt, in dem Alternativen zum Streptomycin untersucht wurden (Kontakt zu den damaligen Projektpartnern besteht auch heute noch)
- Informationsveranstaltung für Bäuerinnen und Bauern zur Förderung des Einsatzes von Melocont® (Pilzgerste) gegen Engerlinge im Grünland
- Weitere Interreg-Projekte: Programm, das den LandwirtInnen bei der Auswahl und Dosierung der Pflanzenschutzmittel hilft und die

Anwendung dokumentiert; Erforschung von Schadorganismen sowie deren Kontrolle

- Jährliche Versuche der LK Vorarlberg zu Alternativen gegen Feuerbrand im Rahmen von Versuchszulassungen des BAES.

Auch in der Beratung werden die Bäuerinnen und Bauern dahingehend informiert, aus ökologischen und ökonomischen Gründen (Pflanzenschutzmittel sind teuer), sparsam mit den Mitteln umzugehen.

Zudem existieren zahlreiche gesetzliche (§ 1 Abs. 1 lit. b Z. 1-3 Pflanzenschutzmittelverordnung, LGBl. Nr. 18/2008) und förderungsrechtliche Verwendungsbeschränkungen (Tabelle im Anhang).

#### Fehlen von Maßnahmen, die den IP oder alternative Methoden fördern

In den Schulungen wurde und wird den TeilnehmerInnen die vergleichende Bewertung über Pflanzenschutzmaßnahmen (ökologisch, ökonomisch, effektiv) gelehrt. Zusätzlich werden die Grundsätze der ökologischen Wirtschaftsweise unterrichtet. In den Beratungsgesprächen mit den LandwirtInnen wird ebenfalls darauf hingewiesen, mit kulturtechnischen Maßnahmen vorbeugend Schadorganismen entgegenzuwirken, biologische, physikali-

sche und mechanische Methoden zu bevorzugen, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln abzuwägen und diese erst dann einzusetzen, wenn die Schadensschwelle überschritten wird.

#### Fehlen von Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die insbesondere bedenkliche Wirkstoffe enthalten

Um sehr giftige und giftige Pflanzenschutzmittel beziehen und einsetzen zu dürfen, musste bisher ein Sachkundennachweis vorliegen, um eine Giftbezugsbewilligung zu erhalten. Auch in Zukunft müssen Personen, die Pflanzenschutzmittel verwenden wollen, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind, über die Sachkunde verfügen und im Besitz eines Pflanzenschutzmittelausweises sein. In der ÖPUL-Maßnahme „Integrierte Produktion“ werden die Pflanzenschutzmittelanwendungen dokumentiert und es finden Vorortkontrollen statt. Zudem ist die Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auch gesetzlich festgelegt (§ 15 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes).

#### Verwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln in allen „Natur- und Landschaftsschutzgebieten des Landes“

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist bereits bisher in Feuchtgebieten, Streue- und Magerwiesen oder Trockenstandorten sowie in daran angrenzenden drei Meter breiten Geländestreifen verboten gewesen. Ausgenommen davon sind Pflanzenschutzmittel, die keine gefährlichen Eigenschaften im Sinne des Chemikaliengesetzes 1996 aufweisen (§ 1 Abs. 1 lit. b Z. 1 und Abs. 2 Pflanzenschutzmittelverordnung, LGBl. Nr. 18/2008).

Zu 4.4.2: Informationen für Personen, die Pflanzenschutzmittel nicht beruflich verwenden, sollen auch in den Gemeindeblättern veröffentlicht werden

Die Anregung wurde in den Aktionsplan aufgenommen.

### **Zur Stellungnahme der Biene Österreich (zum NAP)**

Auf Grundlage des vorliegenden Aktionsplanes ergeben sich dazu folgende Bemerkungen:

Einführung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz der Bestäuberinsekten, repräsentiert durch die Honigbiene

Für die Verwendung von bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln gibt es gesetzliche Vorgaben (§ 7 Bienenzuchtgesetz, LGBl. Nr. 20/1990). Eine Sensibilisierung der Bevölkerung findet zudem durch die Naturschutzaktion

„Netzwerk Blühendes Vorarlberg“ statt und durch die Schulungen, in der die Gefährlichkeit von Pflanzenschutzmitteln für Nichtzielorganismen thematisiert wird. Speziell wird auf das Problem der bienengefährlichen Pflanzenschutzmittel eingegangen und wie diese ausgebracht werden müssen (Flugzeiten,...), um das Risiko der negativen Auswirkungen für die Bienen zu reduzieren.

Berücksichtigung der Sonderstellung von Honigbienen bei der Zulassung von Pestiziden, Nichtzulassung von bedenklichen Wirkstoffen

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln fällt in die Kompetenz des Bundes. Verringerung direkter und indirekter Wirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtzielorganismen

Siehe oben. Gemäß § 1 Abs.1 lit. b Z. 1-3 der Pflanzenschutzmittelverordnung, LGBl. Nr. 18/2008, ist das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln „in Feuchtgebieten, Streue- und Magerwiesen oder trockenen Standorten, sowie in drei Meter breiten Geländestreifen, in an Wald oder die Uferoberkante von Oberflächengewässern angrenzenden drei Meter breiten Geländestreifen und in sonstigen Gebieten, insbesondere in Wohn- oder Landwirtschaftsgebieten, wenn eine Beein-

trächtigung der Gesundheit des Nachbarn, der sonstigen sich dort aufhaltenden Personen oder der auf benachbarten Grundstücken wachsenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse zu erwarten ist“, verboten. Ausgenommen davon sind PSM, die keine gefährlichen Eigenschaften im Sinne des Chemikaliengesetzes 1996 aufweisen (§ 1 Abs. 1 lit. b Z. 1 und Abs. 2 Pflanzenschutzmittelverordnung, LGBl. Nr. 18/2008).

Verpflichtende Anwendung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, Verbot von Dauermonokulturen, Anbau von resistenten Sorten mit einer ausgewogenen Fruchtfolge

In den Schulungen werden die Methoden des integrierten Pflanzenschutzes unterrichtet und in diversen ÖPUL-Maßnahmen gefördert. Unter 4.6.2 wird auf das Problem der Monokulturen eingegangen und die Fruchtfolge als kulturtechnische Maßnahme gegen gewisse Schädlinge empfohlen. **Zudem führt die geplante Erhöhung der Eigenversorgung mit Marktfrüchten, wie es in der Landwirtschaftsstrategie „Ökoland Vorarlberg“ beschrieben wird, zu einer abwechslungsreicheren Fruchtfolge.**

Schadorganismen müssen aufgrund geeigneter Systeme für Frühwarnungen, Voraussagen und Frühdiagnosen überwacht werden. Erst nach Festlegung von Schadensschwellen und fachlich abgesicherte Indikation erfolgt eine Genehmigung von Pestiziden.

Das Bewertungsverfahren im integrierten Pflanzenschutz wurde bereits in Kapitel 3 erläutert. Bei streptomycinhaltigen Pflanzenschutzmitteln, sofern diese nach Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom BAES aufgrund einer Notfallsituation zugelassen wurden, erfolgt erst nach einer Gefahreinschätzung durch Fachexpertinnen und Fachexperten eine Freigabe zur Ausbringung. Die Faktoren, die dabei berücksichtigt werden, sind:

- die tägliche Infektionsgefahr während der Kernobstblüte, errechnet aus Wetterdaten nach dem Modell Maryblyt (Moltmann)
- der Wert des „Epiphytischen Infektionspotentials“ (EIP-Wert)
- Ergebnisse der Wirtspflanzenbe-  
probung durch die Fa. bioferm Research GmbH, Konstanz
- diverse Wetterprognosen
- der Fortschritt der Blüte im jeweiligen Gebiet
- die Empfindlichkeit der betroffenen Kulturen

- die Warndienste benachbarter Obstbaugelbiete

Erst bei Eintreten der höchsten Gefahrenstufe (eines 5-stufigen Gefahrenstufenplanes), bei der erhebliche wirtschaftliche Schäden durch den Erreger des Feuerbrands zu erwarten sind, dürfen streptomycinhaltige Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Jeder Einsatz muss bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft beantragt und von dieser bewilligt werden.

#### Anwendung des Verursacherprinzips und Einführung einer „Pestizidabgabe“

Die Einführung einer solchen Abgabe ist im Land ohne Mitwirkung des Bundes nicht möglich (Gleichartigkeit zur Umsatzsteuer)

#### Die Biene als Maß für eine artenreiche Umwelt

Das Land Vorarlberg hat sich in der Vergangenheit an Forschungsprojekten und Versuchen beteiligt (MELISSA, Beizemonitoring mit Bienenvölkern) und wird sich auch in Zukunft daran beteiligen, um Einträge von gefährlichen Pflanzenschutzmitteln so weit wie möglich zu reduzieren und dadurch die Lebensraumbedingungen für die Bienen zu verbessern.

## 8 Anhang

### Übersicht über einige Maßnahmen des ÖPUL in Vorarlberg und ihre Auswirkungen

Maßnahme	Fläche (ha)	Einsatz von Pflanzenschutzmitteln			Spritzgeräte- überprüfung	Aufzeichnungs- pflicht über die Pflanzenschutz- maßnahmen	Schulung, Weiterbildung verpflichtend	Kontrolle Pflanzen- schutzmittel- rückstände	pfleglicher Umgang Landschafts- elemente	max. 2 Nutzungen auf 5% der Mähflächen
		alle zugelassenen PSM erlaubt	nur Einzelpflanzen- behandlung	PSM, die im biol. Landbau erlaubt sind						
Biologische Wirtschaftsweise	6 148			X	X	X	X	X	X	X
Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen	6 825	X			X				X	X
Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Grünlandflächen	19 132		X	X	X					X
Integrierte Produktion Obst	44	X			X	X	X	X		
Integrierte Produktion Wein	7	X			X	X	X	X		
Naturschutz- maßnahmen	6 718	individuelle Vereinbarungen über Düngemittelleinsatz, Pflanzenschutzmitteleinsatz, Schnitthäufigkeit, Schnittzeitpunkt; Kontrollen durch Abteilung Umweltschutz (IVe) und AMA								
Alpung und Behirtung	40 475			X						
Bewirtschaftung von Bergmähdern	78								X	max. 1 Mahd/Jahr

Quelle: eigene Darstellung auf Datengrundlage des Grünen Berichts 2012 und des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013, BMLFUW.



# **Kärntner Landesaktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln 2012 – 2016**

**Für den Inhalt verantwortlich:**

**Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 10 (Kompetenzzentrum Land- und Forstwirtschaft),  
Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt  
Tel: 0043/50536-11001  
E-Mail: [abt10.post@ktn.gv.at](mailto:abt10.post@ktn.gv.at)  
Homepage: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at)**

**Link zum Landesaktionsplan:**

**[http://www.ktn.gv.at/180592\\_DE-Abteilung\\_10-News?newsid=52&backtrack=180592](http://www.ktn.gv.at/180592_DE-Abteilung_10-News?newsid=52&backtrack=180592)**

## **1. Einleitung**

Die Durchführung des Pflanzenschutzes und insbesondere das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind in Österreich rechtlich umfassend und auf einem hohen Schutzniveau für Mensch, Tier, Grundwasser und Naturhaushalt geregelt. Auf Grund der Kompetenzbestimmungen der Österreichischen Bundesverfassung ist für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Grundsatzgesetzgebung im Bereich Pflanzenschutz und Pflanzenschutzmittel der Bund zuständig, während für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die Bundesländer Ausführungsgesetze zu erlassen haben.

Das umfangreiche Fachrecht im Pflanzenschutz wurde geschaffen, um Kulturpflanzen vor Schadorganismen zu schützen und gleichzeitig Gefahren abzuwenden, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt entstehen können.

Schon die der aktuellen Richtlinie 2009/128/EG vorausgehende Richtlinie 91/414/EWG erwähnte schon die Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis bzw. sah vor, dass die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes im Rahmen des Möglichen befolgt werden sollen. In den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen der §§ 13 und 14 des neuen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, ist angeordnet, dass die Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer bei den Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG, insbesondere die Erstellung von Landesaktionsplänen, unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips zu regeln haben.

Diesem Auftrag ist das Land Kärnten mit der Novelle des Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetzes – K-LPG, in Kraft getreten am 01.05.2012, nachgekommen. Auf Grund der Kompetenzverteilung konnte damit der Landesaktionsplan für Kärnten zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geregelt werden, für die Erstellung des Nationalen Aktionsplanes betreffend Pestizide (= Pflanzenschutzmittel + Biozide) ist der Bund (im Rahmen des Projekts UNAPP = Umsetzung Nationaler Aktionsplan Pestizide) zuständig.

Der integrierte Pflanzenschutz ist weltweit das Leitbild für den nachhaltigen Pflanzenschutz im konventionellen Landbau. Schon im 1985 verabschiedeten Verhaltenskodex der Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO-Code of

Conduct on the Distribution and Use of Pesticides) wird der integrierte Pflanzenschutz als zentrales Element eines nachhaltigen Pflanzenschutzes genannt. Das Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz K-LPG bezieht sich seit 1991 auf diesen Begriff.

Der integrierte Pflanzenschutz stellt ein ganzheitliches, langfristig angelegtes Pflanzenschutzsystem im Betrieb dar und verfolgt das Ziel, den ökologischen, ökonomischen und sozialen Anforderungen gleichermaßen gerecht zu werden, indem die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel zugunsten nichtchemischer Pflanzenschutzverfahren auf das notwendige Maß begrenzt wird. Dabei verlangt er sorgfältige Abwägungsprozesse über alle Entscheidungen und stellt hohe Ansprüche an Bereitstellung und Nutzung von Fachinformationen.

Der Landesaktionsplan für Kärnten 2012 bis 2016 geht gezielt auf die Reduktion von Risiken und nicht auf pauschale Mengenreduktionen ein. Pauschale Reduktionen verkaufter Pflanzenschutzmittelmengen lassen die Eigenschaften der Stoffe und die mit ihrer Anwendung verbundenen Risiken unbeachtet. So würde bei einem solchen Mengenansatz zum Beispiel die Verwendung eines risikoreicheren Pflanzenschutzmittels, das schon in geringerer Menge wirkt, positiver bewertet als die Verwendung eines weniger risikoreichen Pflanzenschutzmittels, das jedoch in größeren Mengen angewendet werden muss. Ziel des Landesaktionsplanes für Kärnten ist daher nicht das Verbot von sondern der nachhaltige Umgang mit Pflanzenschutzmitteln.

Eines der wesentlichen Ziele der Richtlinie 2009/128/EG des Pflanzenschutzmittelgesetzes des Bundes bzw. auch des Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetzes ist die verbesserte Aus-, Fort- und Weiterbildung und Sachkunde sowohl für berufliche Verwender als auch für private Nutzer von Pflanzenschutzmitteln sowie die Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit. Diese Notwendigkeit zur Information und Einbeziehung der Öffentlichkeit wird für diesen Landesaktionsplan für Kärnten insoweit entsprochen, als dieser vor Beschluss durch die Kärntner Landesregierung einem Bürgerbeteiligungsverfahren nach dem § 4 Abs. 8 Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz K-LPG, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 38/2012, unterzogen wird, bei dem über das gesetzlich normierte Begutachtungsverfahren bei Erlassung eines Gesetzes hinaus die zweckdienlichen Wünsche und Anregungen der Kärntner Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt wurden.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

1. Die Europäische Union hat mit zwei Rechtsakten das Pflanzenschutzmittelrecht neu geregelt:
  - a) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 1
  - b) Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 71.

Durch diese neuen Regelungen ist ein völlig geänderter rechtlicher Rahmen für die Ausführungsgesetze der Bundesländer und das Pflanzenschutzgrundgesetz des Bundes (Republik Österreich) entstanden.

2. Der Bund hat in Reaktion darauf im Frühjahr 2010 einen Begutachtungsentwurf für eine Änderung des Pflanzenschutzgrundgesetzes, BGBl. I Nr. 114/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 87/2005, zur Begutachtung versendet, der sich darauf beschränkte, den Inhalt der Richtlinie über den Aktionsrahmen für die Verwendung von Pestiziden 2009/128/EG in groben Zügen umzusetzen.
3. Parallel dazu hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft das Projekt UNAPP (= Umsetzung des nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel) initiiert und in dessen Rahmen auch zwei Arbeitspakete eingerichtet, die die Zuständigkeiten der Bundesländer betreffen:

Das Arbeitspaket 2.1 im Rahmen des UNAPP befasste sich mit der Sichtung der bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften. Das Arbeitspaket 2.2 wurde mit der Ausarbeitung von Textbausteinen für Ausführungsgesetze der Bundesländer, unter dem Vorsitz einer Mitarbeiterin des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und Umwelt und Wasserwirtschaft betraut. Dies erfolgte in der Weise, dass auf der Grundlage der gesichteten bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften der Umsetzungsbedarf für die Richtlinie erhoben wurde und die einzelnen Bundesländervertreter zu den verschiedenen Bereichen Textbausteine übermittelten, die gemeinsam diskutiert und von der Vorsitzenden zusammengefasst wurden. Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurden

die Übergangsbestimmungen für die Verwendung der nach dem alten Regime zugelassenen Pflanzenschutzmittel beigesteuert.

4. Parallel zum Arbeitspaket 2.2 wurde im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Vorgangsweise dahingehend geändert, dass die gegenständlichen Bestimmungen nicht mehr in einem eigenen Grundsatzgesetz geregelt werden, sondern die Bestimmungen des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes materienspezifisch auf ein neues Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und ein Pflanzenschutzgesetz 2011 aufgeteilt werden. Das neue Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, wurde am 15. Februar 2011 erlassen. Es enthält folgende für die Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer wesentlichen Grundsatzbestimmungen der §§ 13 und 14:

*„Verwendung von Pflanzenschutzmitteln*

*§ 13. (Grundsatzbestimmung)*

*(1) Die Landesgesetzgebung hat Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG, ausgenommen Biozid-Produkte nach dem Biozid-Produktengesetz, BGBl. I Nr. 105/2000, unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips vorzusehen, insbesondere im Hinblick auf*

- 1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte,*
- 2. Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten,*
- 3. Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwender und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems einschließlich wechselseitiger Anerkennung,*
- 4. Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit, sofern sie nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist,*
- 5. Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems,*
- 6. Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzen-*

*schutzmitteln,*

*7. Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren und*

*8. Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.*

*(2) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass Berichte zu erstellen und an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten sind, und zwar im Hinblick auf*

*1. die Umsetzung der Kontrollmaßnahmen gemäß Art. 8 der Richtlinie 2009/128/EG,*

*2. den integrierten Pflanzenschutz gemäß Art. 14 der Richtlinie 2009/128/EG,*

*3. die Ergebnisse von Bewertungen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/128/EG und*

*4. die Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 68 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bis 31. Mai nach Abschluss des Jahres, auf das sich der Bericht bezieht.*

*(3) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass – unter Berücksichtigung der Aufbrauchfrist und des § 3 Abs. 2 Z. 2 – nur die im Pflanzenschutzmittelregister eingetragenen Produkte verwendet werden dürfen. Die Verwendung umfasst das Verbrauchen, Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung.*

*(4) Die Landesgesetzgebung hat Übertretungen der in den Landesausführungsgesetzen festgelegten Vorschriften unter Strafe zu stellen. Landesaktionspläne und nationaler Aktionsplan Pflanzenschutzmittel.*

*§ 14. (Grundsatzbestimmung)*

*(1) Zum Zwecke der Erstellung und Zusammenfassung eines bundesweiten nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel und dessen Änderungen hat die Landesgesetzgebung nach den Vorgaben gemäß Art. 4 der Richtlinie 2009/128/EG und unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 vorzusehen, dass Landesaktionspläne erstellt und gegebenenfalls auch abgeändert werden, in denen zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt der bestehende Zustand und die bereits eingeführten und durchzuführenden Maßnahmen erhoben und*

*dokumentiert und Zielvorgaben mittels Zeitplänen festgelegt werden. Die Landesaktionspläne haben weiters die Umsetzung der in § 13 Abs. 1 angeführten Maßnahmen zu beschreiben.*

*(2) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass die Landesaktionspläne nach Abs. 1 – und zwar erstmalig bis 30. April 2012 – an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten sind.*

*(3) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass Landesaktionspläne zumindest alle fünf Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren sind sowie dass für die Erstellung oder Änderung der Landesaktionspläne die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 2 der Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung, ABl. Nr. L 156 vom 25.6.2003 S. 17, Anwendung finden.“*

5. Das Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz K-LPG, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 38/2012, dient der Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, (4. Teil, § 13) und der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 71.
6. Bestimmte Richtlinieninhalte (Artikel 6, 9 und 10 der RL) haben nicht in den Aktionsplan Eingang gefunden, weil diese durch bereits bestehende bundes- oder landesgesetzliche Bestimmungen vollständig abgedeckt sind.

### **3. Ziele des Landes-Aktionsplanes von Kärnten**

Die in der Folge festgelegten Maßnahmen sollen dazu führen, dass

1. das grundsätzlich umweltgerechte, hohe Niveau im Pflanzenschutz weiterhin gehalten wird;
2. zusätzlich Risiken reduziert werden, die durch die Anwendung insbesondere chemischer Pflanzenschutzmittel für Mensch, Tier und Umwelt entstehen, und die Intensität der Anwendung dieser Pflanzenschutzmittel im vertretbaren Ausmaß vermindert wird. Es sind
  - die Anzahl der Anwendungen chemischer Pflanzenschutzmittel, die über dem notwendigen Maß im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes liegen, zu senken und - wo möglich
  - ein deutlicher Anteil chemischer Pflanzenschutzmaßnahmen durch nicht-chemische Maßnahmen wie vorbeugende, biologische und mechanische Pflanzenschutzmaßnahmen zu ersetzen;
3. dass das Risiko durch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Agrarprodukten weiter reduziert und damit ein zusätzlicher Beitrag zum vorsorgenden Konsumentenschutz geleistet wird;
4. die regionale Produktion und die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln gesichert und gefördert wird;
5. die Verwendungssituation (Anwendung, Lagerung, Einhaltung der Zulassungsbestimmungen) der nicht beruflichen Verwender verbessert wird, indem u. a. unnötige Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln vermieden werden;
6. das Risiko einer Verunreinigung von Boden, Grundwasser und Oberflächengewässern durch Pflanzenschutzmittel und deren relevante Abbauprodukte weiter reduziert und die Sanierung unterstützt wird.

Bei der Umsetzung des Maßnahmenpaketes dieses Landesaktionsplans wird nach fachlicher Einschätzung erwartet, dass Risiken, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt entstehen können, schon in der ersten Periode reduziert bzw. die Grundlage für wirksame Maßnahmen zur Reduktion der Risiken geschaffen werden. Davon ausgenommen sind Maßnahmen, die zur Bekämpfung von Quarantäneschadorganismen gemäß der RL 2000/0029/EG erforderlich sind.

## **4. Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 in Verbindung mit den Artikel 5 bis 15 der RL 2009/128/EG**

### **4.1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte (Artikel 13 der RL)**

#### **4.1.1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

##### *Status Quo:*

Die Regelung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf Grund der österreichischen Bundesverfassung den Bundesländern zugeordnet.

In Kärnten finden sich im Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz zahlreiche Detailvorschriften, die diesen Bereich abdecken. Die Kontrolle der Verwender erfolgt durch die Kärntner Landesregierung bzw. durch eine beauftragte Institution.

Darüber hinaus gibt es derzeit:

Cross Compliance- Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln SVB-, AUVA-Broschüren für die sichere Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ÖAIP Broschüre „Umweltgerechter Pflanzenschutz nur mit funktionierenden Geräten“

##### *Maßnahme:*

Das Land Kärnten wird darauf hinwirken, dass in Zusammenarbeit mit dem Bund harmonisierte Dosierungs- und Ausbringungssysteme für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in verschiedenen Kulturen (inklusive Biolandbau) erarbeitet werden.

- Untermaßnahme im Feldbau:

Das Land Kärnten bekennt sich zur Förderung von abdriftmindernden Applikationstechniken z.B. luftunterstützte Düsen.

- Untermaßnahme in Raumkulturen:

Das Land Kärnten bekennt sich zur Förderung von verlustminimierender Applikation z.B. Tunnelsprühgeräte im Obst- und Weinbau.

##### *Maßnahme:*

Das Land Kärnten wird darauf hinwirken, Dienstnehmer- und Anwenderschutz im Zierpflanzenbau zu gewährleisten (Glashaus, Kaltvernebelung).

#### **4.1.2. Befüllung und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte**

##### *Status Quo:*

Wie auch bei der Verwendung gibt es Regelungen im K-LPG für die sachgemäße Befüllung und Reinigung.

Darüber hinaus gibt es derzeit:

„Handbuch für den Sachkundenachweis“ herausgegeben durch die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Integrierten Pflanzenschutz (ÖAIP). In dieser sind neben dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) auch die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), die Landes-Landwirtschaftskammern, die Pflanzenschutzmittelfirmen, die Pflanzenschutzgerätehersteller und Landwirte vertreten.

Cross Compliance-Vorschriften über die Befüllung und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte, Infofolder der LKÖ zur Befüllung und Reinigung von Pflanzenschutzgeräten.

##### *Maßnahmen:*

Das Land Kärnten empfiehlt die Nachrüstung mit Handwasch- und Reinwasserbehältern für die Reinigung der Pflanzenschutzgeräte am Feld und den Einbau von kontinuierlichen Innenreinigungssystemen bei schon in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten. Dadurch können mögliche Verunreinigungen für Folgekulturen und chemische Reaktionen im Tank vermieden werden. ..

Das Land Kärnten setzt in Zusammenarbeit mit der LKÖ einen Beratungsschwerpunkt zum Thema Befüllung und Reinigung von Pflanzenschutzgeräten (z.B. Nachrüstsätze bezüglich Reinwasserbehälter, Innenreinigungsdüsen).

#### **4.2. Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten (Artikel 11 und 12 der RL)**

##### *Status Quo:*

Die Bundesländer haben in Ausführung des § 13 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 in ihren Ausführungsgesetzen Bestimmungen vorzusehen, dass die Landesre-

gierung hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken in bestimmten Gebieten unter bestimmten Bedingungen Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erlassen muss (z.B. durch Schutzgebietsverordnungen). Diese Vorgabe wurde im K-LPG bereits berücksichtigt.

An weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen bestehen:

1. WRG – Handhabung in Schutz und Schongebieten, Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Beobachtungs- und voraussichtlichen Maßnahmengebieten  
Gemäß § 34 Abs. 1 WRG können zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung der Ergiebigkeit durch die Wasserrechtsbehörden durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und entsprechende Schutzgebiete bestimmen.

Gemäß § 34 Abs. 2 WRG hat der Landeshauptmann zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung mit einer Verordnung zu bestimmen, dass in einem Teil des Einzugsgebiets Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder die Spiegellage des Wasservorkommens gefährden können, der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder einer Bewilligung bedürfen oder nur in bestimmter Weise zulässig sind.

Gemäß § 35 WRG ist dies auch zur Sicherung eines zukünftigen Trink- und Nutzwasserbedarfs möglich.

Gemäß § 33f WRG hat der Landeshauptmann bei nicht nur vorübergehenden Schwellenwertüberschreitungen in einem Grundwasserkörper Beobachtungsgelände ausweisen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Maßnahmengelände festlegen.

2. Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (März 2010) wurde in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erlassen. Er umfasst u. a. die Bestandaufnahme (Ist-Bestandsanalyse über die Gewässer), die Zusammenfassung der Überwachungsergebnisse und die allgemein verbindlichen Maßnahmenprogramme zur Erreichung des guten Gewässerzustands. Diese können Sanierungs-, Erhaltungs- und Vorsorgemaßnahmen beinhalten.

Auch auf das Thema Pflanzenschutzmittel wird im NGP eingegangen. Darin werden die Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwässer beschrieben und bestehende Maßnahmen wie z. B. die Anpassung von Schutz- und Schongebieten oder das Österreichische Programm für Umweltgerechte Landwirtschaft

(ÖPUL) zusammengefasst. Darüber hinaus werden weitergehende Maßnahmen im Bereich des Grundwassers wie z.B. Grundwasserzustandüberwachungsverordnung (GZÜV), Sondermessprogramme oder das Forschungsprojekt „GeoPEARL Austria“ mit dem Ziel, die Planung von Maßnahmen zur Vermeidung von potentiellen Verunreinigungen des Grundwassers durch Pestizide oder deren relevante Metaboliten zu unterstützen, festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass in Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG auf der Grundlage des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes zum Schutz der aquatischen Umwelt und der Trinkwasserversorgung landesrechtliche Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festgelegt werden können. Diese sollen der Unterstützung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie dienen.

Neben dem NGP besteht seit 1995 das Österreichische Programm für Umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL), das spezielle Auflagen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beinhaltet. Der dadurch verursachte zusätzliche Aufwand für die Durchführung wird teilweise finanziell abgegolten.

#### *Maßnahmen:*

Das Land Kärnten sorgt für die erforderliche Koordinierung mit den Bundesbehörden zur Anpassung der wasserrechtlichen Regelungen für Schutz- und Schongebiete bei neuen Grenzwertüberschreitungen oder anderen Risikosituationen, sowie zur Kontrolle der Einhaltung der wasserrechtlichen Schutz- und Schongebietsregelungen.

Das Land Kärnten erlässt bei Vorliegen der Voraussetzungen in Ausführung des § 13 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 und des § 11 K-LPG zeitliche, örtliche, sachliche oder mengenmäßige Anwendungsbeschränkungen.

### **4.3. Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwender und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems einschließlich wechselseitiger Anerkennung (Artikel 5 der RL)**

#### **4.3.1. Sicherung der Sachkunde für den Verwender**

##### *Status Quo:*

Es gibt in Kärnten Vorschriften über Voraussetzungen für die Erlangung der Sachkunde für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Derzeit kann der Verwender

über eine bestimmte Berufsausbildung oder über Sachkundekurse die Voraussetzungen für die Sachkunde erfüllen.

*Maßnahmen:*

Das Land Kärnten leitet koordinierte Maßnahmen zur Sicherung der Sachkunde mit der Landwirtschaftskammer Kärnten, anderen Bildungseinrichtungen sowie mit privaten und amtlichen PflanzenschutzberaterInnen ein.

Das Land Kärnten passt die Lehrpläne der landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen sowie andere bestehende Aus- und Weiterbildungskonzepte an die Anforderungen des Anhangs I der RL 2009/128/EG an und entwickelt diese weiter.

Das Land Kärnten sorgt für ein entsprechendes Angebot an Ausbildungsveranstaltungen und verbessert somit den Wissensstand der Verwender.

Das Land Kärnten führt die bestehenden Sachkunderegelungen in das neue Bescheinigungssystem gemäß der RL 2009/128/EG über. Das Bescheinigungssystem ist von der Landwirtschaftskammer Kärnten bis spätestens 26. November 2013 einzuführen. Ab dem 26. November 2015 dürfen nur noch berufliche Verwender die für berufliche Verwender zugelassenen Pflanzenschutzmittel kaufen und verwenden.

#### **4.3.2. Stärkung der Pflanzenschutzberatung**

*Status Quo:*

Derzeit sind in Kärnten Pflanzenschutzberater im Auftrag des Landes in der Landwirtschaftskammer Kärnten tätig. Neben der Anwendungs- und Präventionsberatung werden von ihnen auch Aufgaben in der Aus- und Weiterbildung wahrgenommen.

*Maßnahmen:*

Das Land Kärnten unterstützt durch den Auf- und Ausbau der Officialberatung die Inhalte des Landes-Aktionsplans maßgeblich.

Das Land Kärnten erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem BMLFUW, der AGES und den anderen Bundesländern Informationsmaterialien und sorgt für eine effiziente Verbreitung durch moderne Medien.

Das Land Kärnten setzt sich dafür ein, dass eine von wirtschaftlichen Interessen unabhängige Beratung gestärkt wird und damit der ökonomische Erfolg der landwirtschaftlichen Produktion und die Versorgungssicherung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln nachhaltig gewährleistet werden.

Das Land Kärnten unterstützt die Durchführung von Pflanzenschutzversuchen zur Sicherung der Beratungsqualität.

Das Land Kärnten unterstützt die Einrichtung und den Ausbau von Prognose- und Warndienstsystemen zur exakten Terminisierung und damit ökologischen Optimierung von Pflanzenschutzmaßnahmen.

#### **4.3.3. Weiterbildungsveranstaltungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

##### *Status Quo:*

Im Land Kärnten gibt es laufend Veranstaltungen zu diesem Bereich (Fachtagungen).

##### *Maßnahme:*

Das Land Kärnten sorgt dafür, dass die Schulungsmaßnahmen für berufliche Verwender auch allen Interessierten zur Verfügung stehen.

#### **4.4. Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit, sofern sie nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist (Artikel 7 der RL)**

##### **4.4.1. Aufbau eines Internetportals Pflanzenschutz**

##### *Status Quo:*

In Österreich ist das Bewusstsein in der Bevölkerung hinsichtlich Pflanzenschutzmitelanwendung hoch.

##### *Maßnahmen:*

Das Land Kärnten unterstützt im Zusammenwirken mit den anderen Bundesländern den Aufbau und die Pflege eines Internetportals Pflanzenschutz für eine qualitativ und quantitativ schlagkräftige Vermittlung von Fachinformationen und allgemeinverständlichen Informationen für „nicht-berufliche“ Verwender und andere betroffene Kreise. Dabei ist auf bestehende, eingeführte Informationsquellen für einzelne Verwenderkreise wie die Homepage der AGES, der ÖAIP, das Agrarnet der LKs, das Infoportal der SVB, die Leitlinien für Golfplätze, Gemeindezeitschriften, Zeitschriften von Kleingartenvereinen wie dem „Kleingärtner“ aufzubauen.

Das Land Kärnten unterstützt Veranstaltungen zur Verbesserung des Verständnisses für die Notwendigkeit von Pflanzenschutzmaßnahmen (Schantage, Präsentationen, etc.).

Das Land Kärnten sorgt für eine sachliche und fundierte Information.

#### **4.4.2. Information und Schulung von „nicht-beruflichen“ Verwendern**

##### *Status Quo:*

In verschiedenen Bundesländern (Wien, OÖ) gibt es bereits verpflichtende Schulungsmaßnahmen im Kleingartenbereich, in allen Bundesländern stehen derartige Schulungen der breiten Öffentlichkeit offen.

##### *Maßnahme:*

Das Land Kärnten unterstützt die Information für „nicht-berufliche“ Verwender durch Folder, Veranstaltungen wie etwa in Obst-, Wein- und Gartenbauvereinen.

#### **4.5. Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems (Artikel 8 der RL)**

##### **4.5.1. Weiterentwicklung von Pflanzenschutzgeräten und Einführung neuer Technologien in die Praxis**

##### *Status Quo:*

Derzeit sind für in Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte auf den Leitfaden der ÖAIP aus 2009 „Nur mit funktionierenden Pflanzenschutzgeräten“, für neue Pflanzenschutzgeräte die Bestimmungen der Maschinenrichtlinie (Maschinen- Sicherheitsverordnung 2010) und für beide Gerätekategorien der Erlass des BMLFUW aus dem Jahr 2001 zur abdriftmindernden Gerätetechnik maßgeblich. Im Rahmen von ÖPUL-Maßnahmen ist die regelmäßige Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten verpflichtend vorgeschrieben.

##### *Maßnahme:*

Das Land Kärnten unterstützt die Praxiseinführung neuer Pflanzenschutzgeräte und neuer Technologien, die zur Verlustminderung (Abdrift- und Abtropfverluste) und zur sparsamen und effizienten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beitragen. Die regelmäßige Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Anhäng- und Anbau-, sowie

selbstfahrenden Pflanzenschutzgeräten hat erstmalig bis 26. November 2016 stattzufinden.

#### **4.6. Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Artikel 12 der RL)**

##### **4.6.1. Verringerung der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln**

###### *Status Quo:*

Die im europäischen Vergleich kleinstrukturierte österreichische Landwirtschaft bedingt ein aufgelockertes Erscheinungsbild der Kulturlandschaft. Schon seit 1995 wurde durch ÖPUL-Maßnahmen (Biolandbau, IP) eine freiwillige Reduktion von Pflanzenschutzmaßnahmen bewirkt. Dadurch ist eine optimale Anpassung der konkreten Pflanzenschutzmaßnahmen möglich.

###### *Maßnahmen:*

Das Land Kärnten setzt sich für die Verankerung eines freiwilligen Verzichtes auf Pflanzenschutzmittel in bestehende Förderprogrammen (ÖPUL,...) ein.

Das Land Kärnten unterstützt den Einsatz Nützling schonender und umweltfreundlicher Pflanzenschutzmittel im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes, weil dies zu einer Reduktion der chemischen Pflanzenschutzmaßnahmen führen kann.

Das Land Kärnten setzt sich dafür ein, die Einsparungspotentiale im nichtlandwirtschaftlichen Bereich auszuschöpfen (z.B. Golf- und Sportplätze).

##### **4.6.2. Hot Spot Management**

###### *Status Quo:*

Insektizid gebeiztes Saatgut wird derzeit für die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers neben der Bekämpfung mittels verpflichtender Fruchtfolge eingesetzt. Unsachgemäßer Umgang mit dem Saatgut bzw. unsachgemäße Ausbringung des Saatgutes kann die Bienenvölker schädigen.

###### *Maßnahme:*

Das Land Kärnten intensiviert gezielt die Kontrollen im Ackerbau.

*Status Quo:*

Eingeschleppte Pflanzenarten (Neophyten) wie z.B. Ambrosia, Japanischer Riesenknöterich, Indisches Springkraut stellen in Kärnten ein großes Problem für Allergiker und die Biodiversität dar.

*Maßnahme:*

Das Land Kärnten unterstützt die Gesundheits-, Umwelt- und Naturschutzbehörden bei der Erarbeitung wirksamer umweltverträglicher Bekämpfungsmethoden.

*Status Quo:*

Durch unsachgemäßes Befüllen und Reinigen von Pflanzenschutzgeräten kann es zu punktuellen Verunreinigungen des Grundwassers kommen.

*Maßnahme:*

Das Land Kärnten empfiehlt die Einrichtung von geeigneten Manipulationsflächen und die Entwicklung von Strategien zur Vermeidung von punktuellen Einträgen.

*Status Quo:*

Auf Golfplätzen werden intensive Pflanzenschutzmaßnahmen zur Erhaltung der Greens gesetzt.

*Maßnahme:*

Das Land Kärnten führt systematische Kontrollen der Pflanzenschutzmittelaufzeichnungen auf Golfplätzen durch.

*Status Quo:*

Es bestehen Anreicherungen von schwer abbaubaren Pflanzenschutzwirkstoffen in Böden.

*Maßnahme:*

Das Land Kärnten beschränkt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den regionalen Einsatz bestimmter Pflanzenschutzmittel nach Maßgabe der Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen.

Das Land Kärnten unterstützt die Landwirte bei der Auswahl geeigneter Kulturpflanzen und Fruchtfolgen.

*Status Quo:*

Es bestehen Anreicherungen von Pflanzenschutzwirkstoffen und relevanter Metaboliten im Grundwasser.

*Maßnahme:*

Das Land Kärnten unterstützt die Anwender bei der Auswahl geeigneter Pflanzenschutzmittel für den Standort.

Das Land Kärnten unterstützt die Landwirte bei der Auswahl geeigneter Kulturpflanzen und Fruchtfolgen.

Das Land Kärnten erlässt bei Vorliegen der Voraussetzungen in Ausführung des § 13 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und des § 12a K-LPG zeitliche, örtliche und sachliche Anwendungsbeschränkungen.

Das Land Kärnten forciert in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Kärnten die Officialberatung.

#### **4.7. Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren (Artikel 14 der RL)**

##### **4.7.1. Förderung von Verfahren des Integrierten Pflanzenschutzes und des Ökologischen Landbaus im Rahmen von Förderprogrammen**

*Status Quo:*

In Österreich erfolgt im Rahmen von ÖPUL 2007-2013 die Förderung des Integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen (biologischen) Landbaues.

*Maßnahmen:*

Das Land Kärnten setzt sich für die Bereitstellung von ausreichend finanziellen Mitteln für ein entsprechendes Umweltprogramm nach 2013 ein und berücksichtigt integrierte Pflanzenschutzverfahren und ökologischen Landbau angemessen in Förder- und Forschungsprogrammen.

#### **4.7.2. Erstellung von kultur- und sektorspezifischen Leitlinien für den integrierten Pflanzenschutz**

*Status Quo:*

Derzeit gibt es die IP-Richtlinien im Rahmen des ÖPUL in Österreich, die berufliche Verwender zur freiwilligen Teilnahme anregen sollen. Die zu erwartenden Mindererträge oder Bewirtschaftungsschwernisse werden durch einen Fixentschädigungsbeitrag auszugleichen versucht.

*Maßnahmen:*

Das Land Kärnten setzt sich unter Beibehaltung der Konkurrenzfähigkeit (Ertragsminderung ausgleichen) für die Fortsetzung dieser Programme ein.

Das Land Kärnten entwickelt gemeinsam mit den anderen Bundesländern und den Bundesstellen die geltenden IP- Richtlinien im Sinne des Anhanges 3 der RL für alle Kulturen fachlich weiter.

#### **4.7.3. Anlegen von unbehandelten Kontrollflächen (Spritzfenstern)**

*Status Quo:*

Derzeit erfolgt keine generelle Evaluierung von Pflanzenschutzmaßnahmen.

*Maßnahme:*

Das Land Kärnten empfiehlt die Anlage von „Spritzfenstern“ beim Auftreten von Schadorganismen in bestimmten einjährigen Kulturen zur Überprüfung der Pflanzenschutzmaßnahme (Kennzeichnung als Kontrollfläche).

Das Land Kärnten nützt die daraus gewonnenen Erkenntnisse für die Optimierung der Beratung.

#### **4.8. Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Artikel 15 der RL):**

##### **4.8.1. Sammlung statistischer Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

*Status Quo:*

Durch die VO 1107/2009 ist seit 14. Juni 2011 die Führung der PSM-Aufzeichnungen für berufliche Verwender verbindlich. Die verpflichtende Führung dieser Aufzeich-

nungen ist im K-LPG verankert. Im Rahmen der IP werden freiwillig umfassendere Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittelanwendung geführt. Das BAES verfügt über die in Österreich in Verkehr gebrachten Mengen von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen (Mengen von registrierten Produkten).

*Maßnahmen:*

Das Land Kärnten entwickelt in Abstimmung mit den anderen Bundesländern eine einheitliche Dokumentation weiter.

*Status Quo:*

In der jährlichen Rohdatenerhebung der Landwirtschaftlichen Buchführungsgesellschaft (LBG) für die Erstellung des Grünen Berichtes werden auch die Aufwendungen für Pflanzenschutzmittel erfasst.

*Maßnahme:*

Das Land Kärnten beobachtet die Veränderung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes auf Grund der erhobenen Daten in den einzelnen Kulturen und veranlasst bei Auffälligkeiten Schwerpunktkontrollen.

#### **4.8.2. Monitoring für das Verhalten von Pflanzenschutzmitteln in der Umwelt**

Der Bund nimmt diese Kompetenz wahr (Grundwasseruntersuchung, vorbeugend Projekt GeoPearl).

### **5. Zusammenfassung**

**Dem Land Kärnten ist es ein Anliegen, die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln zugunsten nichtchemischer Pflanzenschutzverfahren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.**

**Dieser Aktionsplan enthält Maßnahmen, die das Land Kärnten selbst verpflichten, einen Beitrag zur Umsetzung dieses Vorhabens zu leisten. Die Maßnahmen sind solche privatwirtschaftlichen Charakters wie die Vergabe von Förderungen und Abhaltung von Ausbildungskursen wie auch hoheitlichen Charakters wie die Erlassung von Verordnungen.**

**Bei der Formulierung der einzelnen Maßnahmen wurde versucht, allgemein verständliche Ausdrücke zu verwenden und die Ausführungen möglichst kurz zu halten, wodurch teilweise fachliche Unschärfen in Kauf genommen wurden.**

## **6. Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Gemäß § 4 Abs. 8 des K-LPG, hat bei der Erstellung und bei jeder Änderung des Aktionsplanes unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 eine **Anhörung der Öffentlichkeit** nach den Bestimmungen der §§ 8 und 10 des Kärntner Umweltplanungsgesetzes mit der Maßgaben, dass die Bestimmungen über den Umweltbericht und die grenzüberschreitenden Konsultationen nicht anzuwenden sind, zu erfolgen.

Darüber hinaus sind zu berücksichtigen

1. die gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen,
2. die besonderen ökologischen, klimatischen, geologischen, wasserwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Bedingungen in Kärnten und
3. alle relevanten Interessengruppen im Sinne der lit. c.

**Die öffentliche Auflage des Landesaktionsplanes wurde in der Kärntner Landeszeitung Nr. 42 vom 25. Oktober 2012 bekannt gemacht.**

**Der Entwurf wurde von der Abteilung 10 (Kompetenzzentrum Land- und Forstwirtschaft) des Amtes der Kärntner Landesregierung im Internet veröffentlicht und bei der Abteilung 10 (Kompetenzzentrum Land- und Forstwirtschaft), UAbt. Agrarrecht, des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Einsicht aufgelegt.**

**Beginn der Auflagefrist: 29.10.2012**

**Ende der Auflagefrist: 10.12.2012**

Impressum:

Herausgeber: Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 10 (Kompetenzzentrum Land- und Forstwirtschaft), UAbt. Agrarrecht.

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Carmen Zraunig



# **Aktionsplan des Landes Salzburg**

## **Zur nachhaltigen Anwendung**

### **von Pflanzenschutzmitteln**

**Für den Inhalt verantwortlich:**

**Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie  
Fanny-v.-Lehnert-Straße 1  
5020 Salzburg  
Tel: 0043/662-8042-3901  
E-Mail: lebensgrundlagen@salzburg.gv.at  
Homepage: [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)**

**Link zum Landesaktionsplan:**

**<https://service.salzburg.gv.at/sendy/Index?id=3921&aaa=7FT5RK6FBNubDPZutf23>**

## Hinweis:

Das Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2013 liegt erst im Begutachtungsentwurf vor und wird aller Voraussicht nach in der zweiten Hälfte des Jahres 2013 in Kraft treten. Bei den Bezugnahmen auf das Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2013 wird daher der Ausdruck „(Begutachtungsentwurf)“ nachgestellt.

Nach dem Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage kann das in § 13 des Begutachtungsentwurfes für die Erstellung des Landesaktionsplanes vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren eingeleitet und nach allfälliger Einarbeitung der Ergebnisse ein Entwurf für den Landesaktionsplan der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Das vorliegende Dokument stellt daher nur einen auf Ebene des Amtes der Salzburger Landesregierung und des bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg eingerichteten Amtlichen Pflanzenschutzdienstes erstellten

## Entwurf

dar, der die aus derzeitiger Sicht der beiden Dienststellen sinnvoll erscheinenden Maßnahmen enthält. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Weiterentwicklung des Entwurfes, insbesondere im Rahmen der Abstimmung mit anderen Akteuren oder auf Grund von Vorgaben von Seiten der politischen Entscheidungsträger Änderungen gegenüber dem vorliegenden Vorentwurf vorgenommen werden.

## Stand 25.3.2013

Impressum:

*Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Amt der Salzburger Landesregierung,  
Abteilung Lebensgrundlagen und Energie*

*Redaktion: Abteilung Lebensgrundlagen und Energie*

*Kontakt: lebensgrundlagen@salzburg.gv.at*

## Abkürzungsverzeichnis

<b>AGES</b>	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
<b>BAES</b>	Bundesamt für Ernährungssicherheit
<b>BMLFUW</b>	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
<b>IP</b>	Integrierter Pflanzenschutz
<b>LBG</b>	Landwirtschaftliche Buchführungsgesellschaft
<b>LFI</b>	Ländliches Fortbildungsinstitut
<b>LKÖ</b>	Landwirtschaftskammer Österreich
<b>NGP</b>	Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan
<b>ÖAIP</b>	Österreichische Arbeitsgemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz
<b>ÖPUL</b>	Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft
<b>OGV</b>	Obst- und Gartenbauverein
<b>SVB</b>	Sozialversicherungsanstalt der Bauern

## **1. Einleitung**

Die Durchführung des Pflanzenschutzes und insbesondere das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind in Österreich rechtlich umfassend und auf einem hohen Schutzniveau für Mensch, Tier, Grundwasser und Naturhaushalt geregelt. Auf Grund der Kompetenzbestimmungen der Österreichischen Bundesverfassung ist für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Grundsatzgesetzgebung im Bereich Pflanzenschutz und Pflanzenschutzmittel der Bund zuständig, während für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die Bundesländer Ausführungsgesetze zu erlassen haben. Das umfangreiche Fachrecht im Pflanzenschutz wurde geschaffen, um Kulturpflanzen vor Schadorganismen zu schützen und gleichzeitig Gefahren abzuwenden, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt entstehen können. Schon die der aktuellen Richtlinie 2009/128/EG vorausgehende Richtlinie 91/414/EWG erwähnte die Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis bzw. sah vor, dass die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes im Rahmen des Möglichen befolgt werden sollen. In den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen der §§ 13 und 14 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, ist angeordnet, dass die Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer bei den Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG, insbesondere die Erstellung von Landesaktionsplänen, unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips zu regeln haben.

Diesem Auftrag ist das Land Salzburg mit der Neuerlassung des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes 2013, LGBl. .../2013 (liegt derzeit im Begutachtungsentwurf – Stand 11.3. 2013 vor) nachgekommen. Auf der Grundlage der §§ 11 ff des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes 2013 (Begutachtungsentwurf) wird der nachfolgende Landesaktionsplan zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für das Land Salzburg erstellt. Die Zusammenfassung der einzelnen Landesaktionspläne zu einem bundesweiten nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel obliegt gemäß § 14 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 dem Bund.

Der **integrierte Pflanzenschutz** ist weltweit das Leitbild für den nachhaltigen Pflanzenschutz im konventionellen Landbau. Schon im 1985 verabschiedeten Verhaltenskodex der Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO-Code of Conduct on the Distribution and Use of Pesticides) wird der integrierte Pflanzenschutz als zentrales Element eines nachhaltigen Pflanzenschutzes genannt. Der integrierte Pflanzenschutz stellt ein ganzheitliches, langfristig angelegtes Pflanzenschutzsystem im Betrieb dar und verfolgt das Ziel, den ökologischen, ökonomischen und sozialen Anforderungen gleichermaßen gerecht zu werden, indem die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel zugunsten nichtchemischer Pflanzenschutzverfahren auf das notwendige Maß begrenzt wird. Dabei verlangt er sorgfältige Abwägungsprozesse über alle Entscheidungen und stellt hohe Ansprüche an Bereitstellung und Nutzung von Fachinformationen.

Im **biologischen Landbau** dürfen chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel nicht eingesetzt werden. Die Maßnahmen, um das Risiko des Auftretens von Krankheiten und Schädlingen zu minimieren, umfassen verstärkt vorbeugende Techniken (Sorten-, Saatgut und Standortwahl, Düngung, Bodenbearbeitung, Fruchtfolge,...) und mechanische, thermische, biologische und im Notfall chemische Verfahren, wobei die Auswahl chemischer Mittel und deren Einsatzbereich maximal eingeschränkt sind. Ebenso wie im integrierten Pflanzenschutz werden Raubmilben, Gallmücken, Wespen, Fallen und Verwirrungstechniken (beispielsweise finden durch ausgebrachte Botenstoffe Männchen und Weibchen einander nicht mehr) zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt. Substanzen wie Kupferhydroxid, Schwefel, Eisenphosphat und Kaliseife dürfen laut den EU-Bestimmungen (Verordnung (EG) Nr. 889/2008) angewendet werden. Jedoch haben auch solche Substanzen manchmal negative Nebenwirkungen, so dass auch im biologischen Landbau weiter nach Alternativen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gesucht wird. Ziel des biologischen Landbaus ist es, natürliche Regulationsmechanismen zu fördern, zu erhalten und diese gezielt zu nutzen.

Die Artenvielfalt wird durch verschiedene Maßnahmen gefördert (Hecken, Bodenbearbeitung, Fruchtfolge), wodurch Schadorganismen eingedämmt werden. Eine Reduktion bzw. der ökologisch weniger belastende Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit gefährlichen Eigenschaften ist nur in Verbindung mit Maßnahmen des integrierten

bzw. biologischen Pflanzenschutzes möglich. Schon die der aktuellen Richtlinie 2009/128/EG (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden) vorausgehende Richtlinie 91/414/EWG erwähnte die Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis bzw. sah vor, dass die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes im Rahmen des Möglichen befolgt werden sollten.

Abbildung 1: Der Biologische Pflanzenschutz hat in Salzburg aufgrund der besonders hohen Anzahl an Biobauern sowie dem etablierten Bewusstsein in der Bevölkerung einen besonderen Stellenwert. Die Förderung von Nützlingen wie Insekten, Spinnen und kleine Säugetiere hilft, Pflanzenschutzmittel einzusparen.

Das **Bundesland Salzburg** befindet sich in einer österreichweit einzigartigen Situation bezüglich der Bedeutung des Pflanzenschutzes in der Land- und Forstwirtschaft. Aufgrund der geographischen (überwiegend Hoch- und Voralpengebiet, benachteiligtes Berggebiet), klimatischen und historischen Gegebenheiten dominiert die Grünlandbewirtschaftung mit mehr als 97% der landwirtschaftlich genutzten Flächen, davon zwei Drittel als Extensiv-Grünland (Grüner Bericht Salzburg 2007-2009, S 17). Die Forstwirtschaft nimmt ein ebenso bedeutendes Ausmaß ein. Bei diesen Bewirtschaftungsformen spielt der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln eine untergeordnete Rolle. Der Pflanzenschutz erfolgt vorbeugend im Wege der pflanzenbaulichen oder forstlichen Kulturführung bzw. überwiegend mit mechanischen oder biologischen Maßnahmen. In Salzburg haben sich mehr als 6800 (83 %) der praktizierenden Landwirte (darunter 45 % Bio-Bauern mit 51 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche) im Rahmen des ÖPUL für den Verzicht ertragssteigernder Mittel entschieden, womit sie ua. auf den flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verzichten (INVEKOS-Daten 2012).

Die Ackerflächen werden zu etwa 70 % als Acker-Grünland bewirtschaftet (Grüner Bericht Salzburg 2007-2009, S 10). Der Getreideanteil beträgt etwa ein Viertel. Mais umfasst eine Fläche von etwa 750 ha, Ölfrüchte (hauptsächlich Winterraps und Sojabohne) werden von wenigen Betrieben auf etwa 50 ha angebaut (Agrarstrukturerhebung, Statistik Austria 2010). Nischen bilden der Kartoffelbau (etwa 380 Betriebe mit ca. 150 ha) und der Gemüse- und Zierpflanzenbau (mit weniger als 100 Betrieben und ca. 170 ha Kulturfläche), die hauptsächlich in den beiden Anbaugebieten Lungau („Lungauer Eachtling“) und Walsertal („Walsertal Gemüse“) betrieben werden. Der

Obstbau beschränkt sich im Wesentlichen auf den bäuerlichen, extensiven Streuobstbau. Dauerkulturen ohne Extensivobstanlagen werden von rund 40 Betrieben auf 58 ha unterhalten, dabei dominieren Baumschulen und Christbaumkulturen (Agrarstrukturenerhebung 2010).

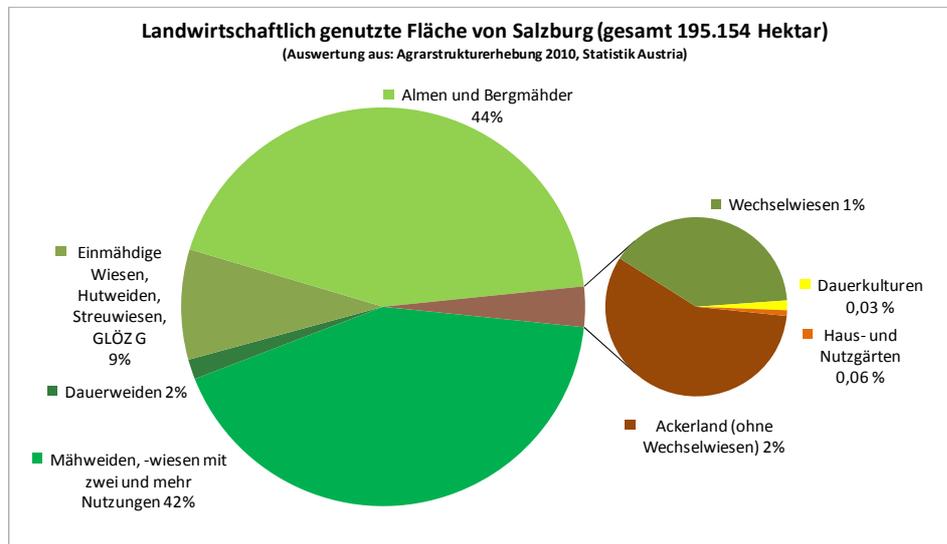


Abbildung 2: Aufteilung der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bundesland Salzburg

Im Bundesland Salzburg gibt es eine hohe Wertschätzung für heimische und insbesondere biologische Produkte.

Damit geht auch eine kritische Auffassung gegenüber dem Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmaßnahmen einher. Die bestehenden Obst- und Gartenbauvereine organisieren landesweit Veranstaltungen zum Thema „Biologischer Pflanzenschutz“. In den lokalen Medien (z.B. ORF Salzburg) werden Pflanzenschutzthemen prinzipiell nur mit biologischen oder mechanischen Alternativen angeführt.

Das Land beteiligte sich an dem von der AGES in den Jahren 2009 bis 2011 durchgeführten Forschungsprojekt "Melissa" („Untersuchungen zum Auftreten von Bienenverlusten in Mais und Rapsanbaugebieten Österreichs und möglicher Zusammenhänge mit Bienenkrankheiten und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln“). In dieser Studie wurde nachgewiesen, dass in Salzburg keine Schäden an Bienen durch den Einsatz von Pflanzenschutzmittel auftreten.

Insgesamt werden Pflanzenschutzmittel im Bundesland Salzburg nur in sehr geringem Maße eingesetzt. Der Landesaktionsplan verfolgt daher primär das Ziel, den hohen Standard und den verantwortungsbewussten Umgang mit Pflanzenschutzmitteln in Salzburg auch zukünftig zu erhalten.

Der Landesaktionsplan für Salzburg 2013 bis 2018 geht gezielt auf die Reduktion von Risiken und nicht auf pauschale Mengenreduktionen ein. Pauschale Reduktionen verkaufter Pflanzenschutzmittelmengen lassen die Eigenschaften der Stoffe und die mit ihrer Anwendung verbundenen Risiken unbeachtet. So würde bei einem solchen Mengenansatz zum Beispiel die Verwendung eines risikoreicheren Pflanzenschutzmittels, das schon in geringerer Menge wirkt, positiver bewertet als die Verwendung eines weniger risikoreichen Pflanzenschutzmittels, das jedoch in größeren Mengen angewendet werden muss.

Eines der wesentlichen Ziele der Richtlinie 2009/128/EG, des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 bzw. auch des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes 2013 (Begutachtungsentwurf) ist die verbesserte Aus-, Fort- und Weiterbildung und Sachkunde sowohl für berufliche Verwender als auch für private Nutzer von Pflanzenschutzmitteln sowie die Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit. Diese Notwendigkeit zur Information und Einbeziehung der Öffentlichkeit wird bei der Erstellung dieses Landesaktionsplanes insoweit entsprochen, als dieser vor Beschluss durch die Salzburger Landesregierung einem Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes 2013 (Begutachtungsentwurf) unterzogen wird, in dessen Rahmen jedermann Stellungnahmen zu dem zur öffentlichen Einsicht aufgelegten Entwurf abgeben kann, die bei der endgültigen Ausarbeitung der der Salzburger Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegten Fassung gewürdigt werden.

Das Land Salzburg bedient sich bei der Umsetzung und Evaluierung des Landesaktionsplanes des bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg (Hinkunft: Landwirtschaftskammer Salzburg) eingerichteten Amtlichen Pflanzenschutzdienstes und der Salzburger Bodenschutzberatung.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

### **Unionsrecht:**

1. Die Europäische Union hat mit zwei Rechtsakten das Pflanzenschutzmittelrecht neu geregelt:

a) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien

79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S.

1

b) Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen

Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden,

ABl. Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 71.

Durch diese neuen Regelungen auf Unionsebene ist ein völlig geänderter rechtlicher Rahmen für die Pflanzenschutzmittelgesetzgebung des Bundes (Republik Österreich) einschließlich der Bundesgrundsatzgesetzgebung hinsichtlich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und die dazu zu erlassenden Ausführungsgesetze der Bundesländer entstanden.

### **Bundesrecht:**

2. Der Bund hat in Reaktion darauf im Frühjahr 2010 einen Begutachtungsentwurf für eine Änderung des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 114/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 87/2005, zur Begutachtung versendet, der sich darauf beschränkte, den Inhalt der Richtlinie über den Aktionsrahmen für die Verwendung von Pestiziden 2009/128/EG in groben Zügen umzusetzen.

3. Parallel dazu hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft das Projekt UNAPP (= Umsetzung des nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel) initiiert und in dessen Rahmen auch zwei Arbeitspakete eingerichtet, die die Zuständigkeiten der Bundesländer betreffen:

Das Arbeitspaket 2.1 im Rahmen des UNAPP umfasste die Sichtung der bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften. Das Arbeitspaket 2.2 hatte die Ausarbeitung von Textbausteinen für Ausführungsgesetze der Bundesländer, unter dem Vorsitz einer Mitarbeiterin des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und Umwelt

und Wasserwirtschaft zum Gegenstand. Dies erfolgte in der Weise, dass auf der Grundlage der gesichteten bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften der Umsetzungsbedarf für die Richtlinie erhoben wurde und die einzelnen Bundesländervertreter zu den verschiedenen Bereichen Textbausteine übermittelten, die gemeinsam diskutiert und von der Vorsitzenden zusammengefasst wurden. Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurden die Übergangsbestimmungen für die Verwendung der nach dem alten Regime zugelassenen Pflanzenschutzmittel beigesteuert.

4. Parallel zum Arbeitspaket 2.2 wurde im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Vorgangsweise dahingehend geändert, dass die gegenständlichen Bestimmungen nicht mehr in einem eigenen Grundgesetz geregelt werden, sondern die Bestimmungen des Pflanzenschutzgrundgesetzes materienspezifisch auf ein neues Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und ein Pflanzenschutzgesetz 2011 aufgeteilt werden.

Das neue Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, wurde am 15. Februar 2011 erlassen. Die Grundsatzbestimmungen für die Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer sind in den §§ 13 und 14 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 enthalten und haben den folgenden Wortlaut:

**„Verwendung von Pflanzenschutzmitteln  
§ 13. (Grundsatzbestimmung)**

*(1) Die Landesgesetzgebung hat Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG, ausgenommen Biozid-Produkte nach dem Biozid-Produkte-Gesetz, BGBl. I Nr. 105/2000, unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips vorzusehen, insbesondere im Hinblick auf*

- 1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte,*
- 2. Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten,*
- 3. Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwender und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems einschließlich wechselseitiger Anerkennung,*
- 4. Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit, sofern sie nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist,*

5. Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems,
6. Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
7. Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren und
8. Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

(2) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass Berichte zu erstellen und an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten sind, und zwar im Hinblick auf

1. die Umsetzung der Kontrollmaßnahmen gemäß Art. 8 der Richtlinie 2009/128/EG,
2. den integrierten Pflanzenschutz gemäß Art. 14 der Richtlinie 2009/128/EG,
3. die Ergebnisse von Bewertungen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/128/EG und
4. die Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 68 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bis 31. Mai nach Abschluss des Jahres, auf das sich der Bericht bezieht.

(3) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass – unter Berücksichtigung der Aufbrauchfrist und des § 3 Abs. 2 Z 2 – nur die im Pflanzenschutzmittelregister eingetragenen Produkte verwendet werden dürfen. Die Verwendung umfasst das Verbrauchen, Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung.

(4) Die Landesgesetzgebung hat Übertretungen der in den Landesausführungsgesetzen festgelegten Vorschriften unter Strafe zu stellen.

## **Landesaktionspläne und nationaler Aktionsplan Pflanzenschutzmittel**

### **§ 14. (Grundsatzbestimmung)**

(1) Zum Zwecke der Erstellung und Zusammenfassung eines bundesweiten nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel und dessen Änderungen hat die Landesgesetzgebung nach den Vorgaben gemäß Art. 4 der Richtlinie 2009/128/EG und unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 vorzusehen, dass Landesaktionspläne erstellt und gegebenenfalls auch abgeändert werden, in denen zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt der bestehende Zustand und die bereits eingeführten und durchzuführenden Maßnahmen erhoben und dokumentiert und Zielvorgaben

*mittels Zeitplänen festgelegt werden. Die Landesaktionspläne haben weiters die Umsetzung der in § 13 Abs. 1 angeführten Maßnahmen zu beschreiben.*

*(2) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass die Landesaktionspläne nach Abs. 1 – und zwar erstmalig bis 30. April 2012 – an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten sind.*

*(3) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass Landesaktionspläne zumindest alle fünf Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren sind sowie dass für die Erstellung oder Änderung der Landesaktionspläne die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 2 der Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung, ABl. Nr. L 156 vom 25.6.2003 S. 17, Anwendung finden.“*

### **Salzburger Landesrecht:**

Das Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2013, LGBl. .../2013 (Begutachtungsentwurf) dient der Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, (3. Abschnitt, §§ 13 und 14) und der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 71.

Art. 6 der Richtlinie 2009/128/EG betrifft den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln, dessen Regelung ausschließlich in die Bundeskompetenz fällt, weshalb diesbezüglich im Aktionsplan des Landes Salzburg keine Ausführungen enthalten sind.

Spritzen bzw. Sprühen von Luftfahrzeugen ist im Land Salzburg nicht üblich. Die Umsetzung von Art. 9 der Richtlinie 2009/128/EG erfolgt daher ausschließlich durch § 4 des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes 2013 (Begutachtungsentwurf), mangels jeglicher praktischen Relevanz erübrigen sich jedoch weitere diesbezügliche Ausführungen im Aktionsplan.

### **3. Ziele des Landes- Aktionsplanes von Salzburg**

Die in der Folge festgelegten Maßnahmen sollen dazu führen, dass

1. das grundsätzlich umweltgerechte, hohe Niveau im Pflanzenschutz im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion unter weitgehendem Verzicht auf den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln weiterhin gehalten wird.
2. die verbleibenden Risiken, die durch die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel für Mensch, Tier und Umwelt entstehen könnten, zusätzlich reduziert werden und die Intensität der Anwendung dieser Pflanzenschutzmittel im vertretbaren Ausmaß vermindert wird. Es sind
  - die Anzahl der Anwendungen chemischer Pflanzenschutzmittel, die über dem notwendigen Maß im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes liegen, zu senken und
  - wo möglich ein deutlicher Anteil chemischer Pflanzenschutzmaßnahmen durch nichtchemische Maßnahmen zu ersetzen.
3. das Risiko durch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Agrarprodukten weiter reduziert und damit ein zusätzlicher Beitrag zum vorsorgenden Konsumentenschutz geleistet wird.
4. die regionale Produktion und die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln gesichert und gefördert wird.
5. die Verwendungssituation (Anwendung, Lagerung, Einhaltung der Zulassungsbestimmungen) der nicht beruflichen Verwender verbessert wird, indem u. a. unnötige Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln vermieden werden.

Bei der Umsetzung des Maßnahmenpaketes dieses Landes - Aktionsplans wird nach fachlicher Einschätzung erwartet, dass Risiken, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt entstehen können, in der ersten Periode auf dem derzeitigen Stand gehalten und allenfalls reduziert werden. Davon ausgenommen sind Maßnahmen, die zur Bekämpfung von Quarantäneschadorganismen gemäß der RL 2000/29/EG erforderlich sind.

## **4. Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 in Verbindung mit den Art. 5 bis 15 der RL 2009/128/EG**

### **4.1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte (Art. 13 der RL)**

#### **4.1.1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

##### Status Quo:

Die Regelung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist aufgrund der österreichischen Bundesverfassung den Bundesländern zugeordnet. In § 3 des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes 2013 (Begutachtungsentwurf) finden sich grundlegende Vorschriften, die diesen Bereich abdecken, ergänzende Detailvorschriften können im Bedarfsfall durch Verordnung gemäß § 21 Abs. 1 Z. 1 des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes 2013 (Begutachtungsentwurf) erlassen werden. Die Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln obliegt grundsätzlich der Bezirkshauptmannschaft. Diese kann für einzelne oder sämtliche Überwachungsaufgaben den Amtlichen Pflanzenschutzdienst, anerkannte Pflanzenschutzeinrichtungen oder bestellte Pflanzenschutzorgane heranziehen (§ 14 Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2013 [Begutachtungsentwurf]).

##### Darüber hinaus gibt es derzeit:

- Cross Compliance- Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- SVB-, AUVA-Broschüren für die sichere Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- ÖAIP Broschüre „Umweltgerechter Pflanzenschutz nur mit funktionierenden Geräten“
- Broschüre „Sachgerechtes Befüllen und Reinigen von Pflanzenschutzgeräten – Gute fachliche Praxis, besserer Gewässerschutz“ der Landwirtschaftskammer Österreich, der ÖAIP und der Industriegruppe Pflanzenschutz

Abbildung 3: Im Rahmen der Zertifizierung für die Genussregion Walser Gemüse werden neben der Herkunftssicherung auch Qualitätsstandards sichergestellt. Darunter fällt auch die reduzierte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

#### Maßnahme:

Das Land Salzburg wird darauf hinwirken, dass ab 2014 in Zusammenarbeit mit dem Bund Empfehlungen zu harmonisierten Dosierungs- und Ausbringungssysteme für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in verschiedenen Kulturen (inklusive für den Biolandbau zugelassene Pflanzenschutzmittel) erarbeitet werden.

Das Land Salzburg informiert Anwender von Pflanzenschutzmitteln über den aktuellen Stand der Technik.

Das Land Salzburg wird darauf hinwirken, Dienstnehmer- und Anwenderschutz im Zierpflanzenbau zu gewährleisten (Glashaus, Kaltvernebelung).

Das Land Salzburg bekennt sich zum Einsatz von abdriftmindernden Ausbringetechniken z.B. luftunterstützte Düsen, insbesondere im Feldbau.

#### **4.1.2. Befüllung und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte**

##### Status Quo:

In diesem Bereich sieht § 21 Abs. 1 Z. 1 lit. e Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2013 (Begutachtungsentwurf) die Erlassung detaillierter Regelungen durch Verordnung vor.

Motorisierte Pflanzenschutzgeräte werden in Salzburg hauptsächlich im Gemüse-, sowie im Kartoffelbau angewendet. Aufgrund der geringen Anzahl an Ackerflächen wird der Großteil des Bedarfs an Pflanzenschutzgeräten durch Serviceangebote des Maschinenrings Salzburg abgedeckt.

Hand- und Rückenspritzgeräte kommen hauptsächlich im Zierpflanzenbau, sowie in Baumschulen zum Einsatz.

Darüber hinaus gibt es derzeit:

- „Handbuch für den Sachkundenachweis“ herausgegeben durch die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Integrierten Pflanzenschutz (ÖAIP). In dieser sind neben dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) auch die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), die Landes - Landwirtschaftskammern,

die Pflanzenschutzmittelfirmen, die Pflanzenschutzgerätehersteller und Landwirte vertreten.

- Cross Compliance - Vorschriften über die Befüllung und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte
- Infofolder der LK OÖ zur Befüllung und Reinigung von Pflanzenschutzgeräten

#### Maßnahme:

Das Land Salzburg empfiehlt den Aufbau von Handwasch- und Reinwasserbehältern für die Reinigung der Pflanzenschutzgeräte am Feld und den Einbau von kontinuierlichen Innenreinigungssystemen bei schon in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten. Dadurch können mögliche Verunreinigungen für Folgekulturen und chemische Reaktionen im Tank vermieden werden.

Diese Empfehlungen erfolgen:

- im Zuge entsprechender Beratung von beruflichen Verwendern.
- durch entsprechende Berücksichtigung dieser Thematik im Zuge der Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwender.

Das Land Salzburg veröffentlicht eine Empfehlung bzw. Richtlinie zur sachgerechten Befüllung und Reinigung von Pflanzenschutzgeräten und stellt darüber hinaus entsprechendes Informationsmaterial in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Salzburg zur Verfügung.

Das Land Salzburg empfiehlt die Einrichtung von geeigneten Manipulationsflächen zur Vermeidung punktueller Verunreinigungen des Grundwassers durch unsachgemäßes Befüllen und Reinigen von Pflanzenschutzgeräten.

#### **4.2. Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten (Art. 11 und 12 der RL)**

##### Status Quo:

Die Bundesländer haben in Ausführung des § 13 Abs. 1 Z. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 in ihren Ausführungsgesetzen Maßnahmen in Hinblick auf Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder

in bestimmten Gebieten vorzusehen. Zu diesem Zweck sieht § 21 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes 2013 (Begutachtungsentwurf) die Erlassung von Verordnungen durch die Landesregierung vor.

An weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen bestehen:

1. Wasserrechtsgesetz 1959 (abgek.: WRG) – Handhabung in Schutz und Schongebieten, Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Beobachtungs- und voraussichtlichen Maßnahmengebieten

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG können zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung der Ergiebigkeit durch die Wasserrechtsbehörden durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und entsprechende Schutzgebiete bestimmen.

Gemäß § 34 Abs. 2 WRG hat der Landeshauptmann zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung mit einer Verordnung zu bestimmen, dass in einem Teil des Einzugsgebiets Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder die Spiegellage des Wasservorkommens gefährden können, der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder einer Bewilligung bedürfen oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Gemäß § 35 WRG ist dies auch zur Sicherung eines zukünftigen Trink- und Nutzwasserbedarfs möglich.

Gemäß § 33f WRG hat der Landeshauptmann bei nicht nur vorübergehenden Schwellenwertüberschreitungen in einem Grundwasserkörper Beobachtungsgebiete ausweisen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Maßnahmengebiete festlegen. **Diese Werkzeuge greifen erst bei Vorliegen einer festgestellten Grundwasserbelastung.**

2. Die Fachgrundlage zur Ausweisung von Schutz- und Schongebieten (ÖVGW: Richtlinie W72 "Schutz- und Schongebiete") geht von einer sachgemäßen Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus. Darüber hinaus können aufgrund der geologischen Vulnerabilität Pflanzenschutzmittelregelungen im Einzugsgebiet der Wasserfassung (Grundwasserneubildungsgebiet)

vorgesehen werden. Diese Inhalte sind im Bescheid zur Schutz- bzw. Schongebietsfestlegung als Schutzanordnungen zu konkretisieren. Schutz und Schongebiete decken jeweils nur Teile der Einzugsgebiete von Wasserversorgungsanlagen ab.

3. Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan - NGP (März 2010) wurde in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erlassen. Er umfasst u. a. die Bestandsaufnahme (Ist-Bestandsanalyse über die Gewässer), die Zusammenfassung der Überwachungsergebnisse und die allgemein verbindlichen Maßnahmenprogramme zur Erreichung des guten Gewässerzustands. Diese können Sanierungs-, Erhaltungs- und Vorsorgemaßnahmen beinhalten. Auch auf das Thema Pflanzenschutzmittel wird im NGP eingegangen. Darin werden die Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwässer beschrieben und bestehende Maßnahmen wie z. B. die Anpassung von Schutz- und Schongebieten oder das Österreichische Programm für Umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) zusammengefasst. Darüber hinaus werden weitergehende Maßnahmen im Bereich des Grundwassers wie z.B. Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV), Sondermessprogramme oder das Forschungsprojekt „GeoPEARL Austria“ mit dem Ziel, die Planung von Maßnahmen zur Vermeidung von potentiellen Verunreinigungen des Grundwassers durch Pestizide oder deren relevante Metaboliten zu unterstützen, festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass in Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG auf der Grundlage des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 zum Schutz der aquatischen Umwelt und der Trinkwasserversorgung landesrechtliche Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festgelegt werden können. Diese sollen der Unterstützung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie dienen.

Neben dem NGP besteht seit 1995 das Österreichische Programm für Umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL), das spezielle Auflagen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beinhaltet.

Im Rahmen der Beobachtungen zur Erhebung der Grundwassergüte gemäß Gewässerzustandsüberwachungsverordnung - GZÜV (BGBl. II Nr. 479/2006 idGF) werden

die Grundwasserkörper in Salzburg in regelmäßigen Abständen hinsichtlich vorhandener Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln untersucht. Bis dato wurden keine großflächigen Kontaminationen nachgewiesen.

Im Bundesland Salzburg sind derzeit 48 Wasserschongebiete und 2906 Wasserschutzgebiete ausgewiesen. In Abhängigkeit vom lokalen Gefährdungspotenzial enthalten Schutzgebietsausweisungen für den engeren Einzugsbereich von Wasserfassungen Anwendungsbeschränkungen ua für Pflanzenschutzmittel. In 19 Schongebieten bestehen Anwendungsbeschränkungen in Form von Bewilligungs- oder Anzeigepflichten oder generellen Anwendungsverböten.

Abbildung 4: Im Bundesland Salzburg sind derzeit 48 Wasserschongebiete und 2906 Schutzgebiete ausgewiesen.

#### Maßnahmen:

Im Sinne der in Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2009/128/EG vorgesehenen unterstützenden Funktion der dort vorgesehenen Maßnahmen erhebt das Land Salzburg in Zusammenarbeit mit den für die Vollziehung des WRG zuständigen Behörden sowie mit den für die fachlichen Belange des Gewässerschutzes zuständigen Dienststellen den Bedarf nach die wasserrechtlichen Instrumente ergänzenden Maßnahmen auf der Grundlage des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes 2013 zum Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers, z.B. durch die Festlegung von örtlichen Verboten oder Einschränkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Umgebung von Schutz- oder Schongebieten, und wird im Bedarfsfalle die erforderlichen ergänzenden Regelungen treffen.

### **4.3. Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwender und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems einschließlich wechselseitiger Anerkennung (Art. 5 der RL)**

#### **4.3.1: Sicherung der Sachkunde für den Verwender:**

##### Status Quo:

Es gab in Salzburg schon im Rahmen der pflanzenschutzmittelrechtlichen Bestimmungen vor Inkrafttreten des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes 2013 (Begut-

achtungsentwurf) Vorschriften über Voraussetzungen für die Erlangung der Sachkunde für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Derzeit kann der Verwender über eine bestimmte Berufsausbildung oder über entsprechende Kurse die Voraussetzungen für die Sachkunde erfüllen. Die Sachkundekurse werden nach Bedarf von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg angeboten.

§ 5 des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes 2013 (Begutachtungsentwurf) überträgt der Landwirtschaftskammer Salzburg die Durchführung der gemäß Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG vorzusehenden Aus- und Fortbildungskurse zur Erlangung ausreichender Kenntnisse in den in deren Anlage I festgelegten Wissensgebieten. Für diese Kurse können gemäß § 21 Abs. 1 Z. 3 des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes 2013 (Begutachtungsentwurf) durch Verordnung der Landesregierung nähere Vorgaben gemacht werden. In anderen Bundesländern nach den dort geltenden Ausführungsbestimmungen zum Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 vorgesehene Ausbildungen sind gleichgestellt, andere Ausbildungen können gemäß § 21 Abs. 4 Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes 2013 (Begutachtungsentwurf) durch Verordnung anerkannt werden.

#### Maßnahmen:

Das Land Salzburg wird gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer Salzburg auf der Grundlage der thematischen Vorgaben von Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG die Inhalte der Aus- und Fortbildungskurse unter Bedachtnahme auf die im Land Salzburg herrschenden klimatischen, ökologischen und landwirtschaftlichen Bedingungen konkretisieren, erforderlichenfalls Festlegungen durch Verordnung treffen. Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg wird die schon bisher von ihr durchgeführte Ausbildungstätigkeit an die intensivierten Aus- und Weiterbildungserfordernisse inhaltlich und quantitativ anpassen.

Im Rahmen der Möglichkeit, auch andere Ausbildungen anzuerkennen, wird das Land Salzburg insbesondere unter Bedachtnahme auf die in den anderen Bundesländern und im grenznahen Ausland (Bayern) amtlich anerkannte Ausbildungsangebote prüfen, inwieweit diese mit dem für das Land Salzburg vorgesehenen Ausbildungsprogramm vergleichbar sind und durch Verordnung anerkannt werden können.

Dies kann auch bei Ausbildungsangeboten privater Bildungseinrichtungen erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass diese ein vergleichbares Ausbildungsniveau garantieren.

Das Land Salzburg passt die Lehrpläne der landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen an die Anforderungen des Anhangs I der RL 2009/128/EG an und entwickelt diese weiter, sodass auch die dort vermittelten Kenntnisse als Grundausbildung nach Anhang I der RL 2009/128/EG anerkannt werden können. In diesem Zusammenhang wird das Land Salzburg auch für die erforderlichen pflanzenschutzrelevanten Weiterbildungsveranstaltungen für das Lehrpersonal an landwirtschaftlichen Schulen sorgen.

Die dargelegten Maßnahmen sollen insgesamt für ein bedarfsorientiertes Angebot an Ausbildungsveranstaltungen für berufliche Anwender sorgen.

Die derzeit bestehenden Sachkunderegelungen werden in das neue Bescheinigungssystem gemäß der RL 2009/128/EG übergeführt. Das Bescheinigungssystem ist bis spätestens 26. November 2013 einzuführen.

#### **4.3.2. Stärkung der Pflanzenschutzberatung**

##### Status Quo:

In der Landwirtschaftskammer Salzburg ist eine Pflanzenschutzberatung eingerichtet.

Diese ist u.a. mit folgenden Aufgaben betraut:

- der Aus- und Weiterbildung im Pflanzenschutzbereich
- der Wartung der von der Landwirtschaftskammer Salzburg betriebenen Wetterstationen
  - Die Landwirtschaftskammer Salzburg verfügt über 5 Wetterstationen, aus deren Daten für die Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes im Kartoffelbau relevante Erkenntnisse, zB Daten über den aktuellen Befallsdruck, gewonnen werden.
  - Die Kartoffelanbau betreibenden Landwirte werden von der Landwirtschaftskammer Salzburg über ein Rundschreiben per Fax von den Ergebnissen der Datenauswertung informiert, um so gezielter Pflanzenschutzmittel anwenden zu können.
- Pflanzenschutzberatung der Fachbereiche Gemüse-, Obst-, Zierpflanzenbau

Des Weiteren sind Fachreferenten aus den Produktionsbereichen (Wald, Forst, Grünland und Ackerbau) im Zuge ihrer Beratungstätigkeit - wenn auch zeitlich untergeordnet – als Pflanzenschutzberater Ansprechpartner für die Betriebe betreffend Anbauberatung mit der Auswahl und Empfehlung der passenden Pflanzenschutzmaßnahmen tätig.

Abbildung 5: Im Bundesland Salzburg stehen der Pflanzenschutzberatung 5 Wetterstationen zur Verfügung.

#### Maßnahmen:

Das Land Salzburg setzt sich dafür ein, dass eine von wirtschaftlichen Interessen unabhängige Beratung gestärkt wird, damit der ökonomische Erfolg der landwirtschaftlichen Produktion und die Versorgungssicherung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln nachhaltig gewährleistet werden und eine ökologische Grünraumbewirtschaftung sichergestellt wird.

Zu diesem Zweck unterstützt das Land Salzburg insbesondere

- die Officialberatung der Landwirtschaftskammer Salzburg und damit auch die Umsetzung der Inhalte des Landes-Aktionsplanes,
- die Modernisierung der von der Landwirtschaftskammer Salzburg betriebenen Wetterstationen zur weiteren Gewährleistung der zur exakten Terminisierung und damit ökologischen Optimierung von Pflanzenschutzmaßnahmen, sowie
- eine effiziente Verbreitung von relevanten Informationsmaterialien durch moderne Medien.

#### **4.3.3. Weiterbildungsveranstaltungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

##### Status Quo:

Im Land Salzburg werden laufend Veranstaltungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln angeboten, die sich auf bestimmte land- und forstwirtschaftliche Kulturen sowie den nichtlandwirtschaftlichen Bereich (z.B. Gemüsebau im Hausgarten) beziehen.

#### Maßnahme:

Das Land Salzburg sorgt dafür, dass die im Bundesland Salzburg angebotenen Schulungsmaßnahmen für berufliche Verwender auch für alle sonstigen Interessierten zugänglich sind.

### **4.4. Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit, sofern sie nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist (Art. 7 der RL)**

#### **4.4.1 Aufbau eines Internetportals Pflanzenschutz**

##### Status Quo:

In Österreich ist das Bewusstsein in der Bevölkerung hinsichtlich Pflanzenschutzmitelanwendung hoch.

##### Maßnahmen:

Das Land Salzburg unterstützt im Zusammenwirken mit den anderen Ländern den Aufbau und die Pflege eines Internetportals Pflanzenschutz für eine qualitativ und quantitativ schlagkräftige Vermittlung von Fachinformationen und allgemeinverständlichen Informationen für nichtberufliche Verwender und andere betroffene Kreise.

Dabei ist

auf bestehende, eingeführte Informationsquellen für einzelne Verwenderkreise wie die Homepage der AGES, der ÖAIP, das Agrarnet der Landwirtschaftskammern, das Infoportal der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, die Leitlinien für Golfplätze, Gemeindezeitschriften und Zeitschriften von Kleingartenvereinen aufzubauen.

Das Land Salzburg sorgt in Zusammenwirken mit den anderen Bundesländern für eine sachliche und fundierte Information.

#### **4.4.2. Information und Schulung von nichtberuflichen Verwendern**

##### Status Quo:

Auch für nichtberufliche Verwender ist eine umfassende Weiterbildung ein wichtiger Baustein für eine umweltschonende Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Über das ganze Bundesland Salzburg verteilt gibt es insgesamt 44 Obst- und Gartenbauvereine, welche sich unter anderem auch mit Pflanzenschutzmaßnahmen für nichtberufliche Verwender befassen.

§ 24 des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes 2013 (Begutachtungsentwurf) sieht eine Verpflichtung des Landes Salzburg zur Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vor.

Maßnahme:

Das Land Salzburg richtet eine Themenseite „Pflanzenschutz“ auf [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) ein, auf der Hinweise auf pflanzenschutzrelevante Veranstaltungen und aktuelle Themen zum Thema Pflanzenschutz veröffentlicht werden.

Das Land Salzburg unterstützt darüber hinaus die Information für nichtberufliche Verwender durch Folder, Rufseminare oder Veranstaltungen, wie etwa in Obst- und Gartenbauvereinen, sowie sonstige Veranstaltungen zur Verbesserung des Verständnisses für die Notwendigkeit von Pflanzenschutzmaßnahmen.

Das Land Salzburg unterstützt weiters die Einrichtung einer Telefonberatung bei der Landwirtschaftskammer Salzburg, welche während der Hauptanwendungszeit von Pflanzenschutzmitteln für nichtberufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln Auskünfte erteilt, und wird auch darauf auf der von ihm einzurichtenden Themenseite „Pflanzenschutz“ hinweisen.

#### **4.5. Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems (Art. 8 der RL)**

##### **4.5.1. Kontrolle von bereits im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten:**

Status quo:

Schon bisher war durch Verordnung der Landesregierung (LGBl. Nr. 86/1992) vorgesehen, dass gezogene oder aufgesattelte Feldspritz- oder Sprühgeräte alle drei Jahre einer periodischen Überprüfung zu unterziehen waren, deren Ergebnis in einem schriftlichen Prüfungsbericht festzuhalten war. Bei einem positiven Prüfungsbericht war das Gerät mit einer Prüfplakette zu versehen. Die Überprüfungen wurden von der Landwirtschaftskammer Salzburg durch Heranziehung privater Prüfdienste organisiert.

Auch im Rahmen von ÖPUL - Maßnahmen ist die regelmäßige Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten verpflichtend vorgeschrieben.

Bei dem Großteil der im Land Salzburg eingesetzten Pflanzenschutzgeräten handelt es sich um handgeführte Anwendungsgeräte bzw. Rückenspritzen.

Darüber hinaus gibt es im Raum Wals - Siezenheim mobile Spritzgeräte für den Einsatz im Gemüse- und Kartoffelbau. Die Spritzmaßnahmen für die wenigen Ackerbauern werden zum Großteil durch Serviceleistungen des Maschinenrings abgedeckt.

Gemäß § 21 Abs. 1 Z. 2 Salzburger Pflanzenschutzgesetz 2013 (Begutachtungsentwurf) ist die Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten durch Verordnung der Landesregierung zu regeln, wobei in Hinkunft insbesondere auch die Anerkennung von in anderen Bundesländern oder in anderen Mitgliedstaaten durchgeführte Überprüfungen zu regeln ist.

Abbildung 6: In Gebrauch befindlichen Anhäng- und Anbau-, sowie selbstfahrenden Pflanzenschutzgeräte müssen regelmäßig überprüft werden.

#### Maßnahme:

Das Land Salzburg wird eine Verordnung auf Basis des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes 2013 (Begutachtungsentwurf) gemäß Art. 8 und Anhang II der Richtlinie 2009/128/EG erlassen und dabei für die erforderliche Anerkennung von Überprüfungen aus anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten sorgen.

Auf der von dem Land Salzburg einzurichtenden Themenseite „Pflanzenschutz“ werden die für Verwendung von Pflanzenschutzgeräten im Land Salzburg anerkannten Prüfeinrichtungen bekannt gegeben.

#### **4.5.2. Weiterentwicklung von Pflanzenschutzgeräten und Einführung neuer Technologien in die Praxis**

##### Status Quo:

Derzeit ist für in Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte der Leitfaden der ÖAIP aus 2009 „Nur mit funktionierenden Pflanzenschutzgeräten“, für neue Pflanzen-

schutzgeräte die Bestimmungen der Maschinenrichtlinie (Maschinen - Sicherheitsverordnung 2010) und für beide Gerätekategorien der Erlass des BMLFUW aus dem Jahr 2001 zur abdriftmindernden Gerätetechnik maßgeblich.

Maßnahme:

Das Land Salzburg informiert über zugelassene Pflanzenschutzgeräte und neuer Technologien, die zur Verlustminderung (Abdrift- und Abtropfverluste) und zur sparsamen und effizienten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beitragen.

#### **4.6. Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 12 der RL)**

##### **4.6.1. Verringerung der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln**

Status Quo:

Die im europäischen Vergleich kleinstrukturierte Salzburger Landwirtschaft bedingt ein aufgelockertes Erscheinungsbild der Kulturlandschaft. Schon seit 1995 wurde durch ÖPUL - Maßnahmen (Biolandbau, IP) eine freiwillige Reduktion von Pflanzenschutzmaßnahmen bewirkt. Im konventionellen Kartoffelbau werden Wetterstationen sowie Prognose- und Warndienstsysteme genutzt, um eine Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes zu erreichen.

Das Land Salzburg ist bestrebt, die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen zu erhalten. Im Rahmen dieser Bestrebungen sehen zB die Bestimmungen über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken vor, dass das Bestehen wirtschaftlich gesunder, mittlerer oder kleiner land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe im allgemeinen Interesse der Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines leistungsfähigen Bauernstandes gelegen ist (vgl. § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Grundverkehrsgesetz 2001).

Abbildung 7: Der Einsatz von Wetterstationen in Kombination mit Prognose- und Warndienstsystemen ermöglicht eine Optimierung von Pflanzenschutzmaßnahmen, welche den Anteil der angewendeten Pflanzenschutzmitteln reduziert.

Maßnahmen:

Das Land Salzburg setzt sich für die Verankerung eines freiwilligen Verzichtes auf Pflanzenschutzmittel mit hoher Grundwassergefährdung in bestehenden bzw. kommenden neuen Förderprogrammen (z.B. ÖPUL) ein.

Das Land Salzburg bekennt sich zum Einsatz nützlingsschonender Pflanzenschutzmittel im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes.

Das Land Salzburg unterstützt die Einrichtung, den Ausbau und Erhalt von Prognose- und Warndienstsystemen zur exakten Terminisierung und damit ökologischen Optimierung von Pflanzenschutzmaßnahmen.

#### **4.6.2. Hot Spot Management**

##### **Golfplätze, Sport und Freizeitplätze**

###### Status Quo:

Auf Golfplätzen werden intensive Pflanzenschutzmaßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Spielflächen gesetzt. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln außerhalb der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung (z.B. auf sportlich genutzten Flächen wie Golfplätzen) stellt eine wasserrechtlich bewilligungspflichtige Maßnahme nach § 32 WRG dar. Pflanzenschutzmittelaufzeichnungen sind verpflichtend zu führen. Der Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie die Auswirkungen der Anwendungen auf Grundwasser und Oberflächengewässer werden regelmäßig durch die Gewässeraufsicht des Landes Salzburg kontrolliert.

###### Maßnahme:

Das Land Salzburg wird für eine intensiviertere Zusammenarbeit der Wasserrechtsbehörden und der für die Gewässeraufsicht zuständigen Dienststellen mit dem Amtlichen Pflanzenschutzdienst sorgen, damit diesen verstärkt pflanzenschutzfachliches Spezialwissen zur Verfügung steht und im Bedarfsfalle die wasserrechtlich vorgesehenen Instrumente ergänzende Maßnahmen nach dem Pflanzenschutzmittelrecht getroffen werden können.

##### **Freizeitflächen und Weganlagen**

###### Status Quo:

Auf befestigten Freizeitflächen und Weganlagen werden teilweise Totalherbizide (z.B. Roundup) zur Unkrautfreihaltung eingesetzt.

#### Maßnahme:

Das Land Salzburg wird Informationen über die Eigenschaften und Wirkungen von Totalherbiziden für Gemeindeblätter zur Verfügung stellen und zum Verzicht aufrufen.

### **Neophyten**

#### Status Quo:

Aggressive neueinwandernde Pflanzenarten wie z.B. Ambrosia (*Ambrosia artemisiifolia*), Indisches Springkraut (*Impatiens indicum*), der Riesenbärenklau (*Heracleum giganteum*) oder der Japanische Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) stellen in Salzburg zunehmend ein Problem für Allergiker bzw. die Biodiversität dar.

Abbildung 8: Der Hautkontakt mit dem Riesenbärenklau (*Heracleum giganteum*) kann in Kombination mit Sonnenlicht zu schweren Verbrennungen führen.

#### Maßnahme:

Das Land Salzburg erstellt in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Salzburg Informationsmaterial (z.B. Folder) über wirksame und umweltverträgliche Bekämpfungsmethoden.

## **4.7. Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren (Art. 14 der RL)**

### **4.7.1.Förderung von Verfahren des Integrierten Pflanzenschutzes und des Ökologischen Landbaues im Rahmen von Förderprogrammen**

#### Status Quo:

In Österreich erfolgt die Förderung des integrierten Pflanzenschutzes und des biologischen Landbaus im Rahmen von ÖPUL 2007-2013.

#### Maßnahmen:

Das Land Salzburg setzt sich für eine Fortführung entsprechender Umweltprogramme unter Berücksichtigung integrierter Pflanzenschutzverfahren und des ökologischen Landbaus in der kommenden Förderperiode der GAP ein.

Abbildung 9: Der integrierte Pflanzenschutz stellt ein ganzheitliches, langfristig angelegtes Pflanzenschutzsystem im Betrieb dar und verfolgt das Ziel, den ökologischen, ökonomischen und sozialen Anforderungen gleichermaßen gerecht zu werden, indem die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel zugunsten nichtchemischer Pflanzenschutzverfahren auf das notwendige Maß begrenzt wird.

#### **4.7.2. Erstellung von kultur- und sektorspezifischen Leitlinien für den integrierten Pflanzenschutz**

##### Status Quo:

Derzeit gibt es in Österreich IP-Richtlinien im Rahmen des ÖPUL, die Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden, zur freiwilligen Teilnahme anregen sollen. Die zu erwartenden Mindererträge oder Bewirtschaftungerschwernisse werden durch fixe Entschädigungsbeträge auszugleichen versucht.

##### Maßnahmen:

Das Land Salzburg setzt sich unter Beachtung der Konkurrenzfähigkeit der IP (Ausgleich der Ertragsminderung) für die Fortsetzung dieser Programme ein.

#### **4.7.3 Anlegen von unbehandelten Kontrollflächen (Spritzfenstern)**

##### Status Quo:

Aufgrund der geringen Größe von Acker-, Gemüse- und Kartoffelflächen sowie des geringen Befallsdrucks war die Anlage von unbehandelten Kontrollflächen nicht erforderlich.

##### Maßnahmen:

Das Land Salzburg prüft bei einem verstärkten Auftreten von Schadorganismen oder maßgeblicher Änderung der Flächennutzung (Acker) die Anlage von Spritzfenstern.

Das Land Salzburg nützt die allenfalls daraus gewonnen Erkenntnisse für die Optimierung der Beratung.

#### **4.8. Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 15 der RL)**

##### **4.8.1: Erhebung statistischer Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

##### Status Quo:

Schon bisher mussten Anwender von giftigen oder sehr giftigen Pflanzenschutzmitteln für jedes Kalenderjahr gesondert ein Spritztagebuch führen (§ 4 Abs. 11 Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBL Nr. 79/1991). In dieses war der Behörde bei Kontrollen auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 9 Abs. 2 Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz), eine systematische statistische Auswertung dieser Daten war nicht vorgesehen.

Durch die VO (EG) Nr. 1107/2009 wurde die Führung der Pflanzenschutzmittelaufzeichnungen für berufliche Verwender verbindlich. Diese hat jedenfalls die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, den Zeitpunkt der Verwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde zu beinhalten.

Im Rahmen der integrierten Produktion wurden bereits Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittelanwendung geführt.

Das BAES verfügt über Daten bezüglich der in Österreich in Verkehr gebrachten Mengen von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen (Mengen von registrierten Produkten).

Gemäß VO (EG) Nr. 1185/2009 über Statistiken von Pestiziden sind sowohl Daten über das Inverkehrbringen als auch über die Verwendung von Pestiziden zu erheben und nach Wirkstoffen zu untergliedern, eine entsprechende Ausführungsverordnung des Bundes wurde jedoch noch nicht erlassen.

#### Maßnahmen:

Das Land Salzburg stimmt sich mit den anderen Bundesländern hinsichtlich einer einheitlichen Dokumentation für die Personen ab, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden, um eine einheitliche Aufzeichnung der Pflanzenschutzmittelanwendung zu ermöglichen.

#### Status Quo:

In Salzburg betreiben momentan 45 % der Landwirte (laut INVEKOS) biologische Landwirtschaft. Rund 51% der Salzburger landwirtschaftlich genutzten Flächen werden biologisch bewirtschaftet.

#### Maßnahme:

Das Land Salzburg erhebt die heimischen Bioanbauflächen in Prozent, die Anzahl der ÖPUL-Teilnehmer (mit nachhaltiger Anwendung von Pflanzenschutzmitteln) in Relation zu Nichtteilnehmern sowie den jeweils diesen beiden Gruppen zugeordneten Anteil an den landwirtschaftlich genutzten Flächen. Aus diesen Daten wird ein Trendverlauf über die Jahre erstellt.

#### **4.8.2. Modellrechnung für das Verhalten von Pflanzenschutzmitteln in der Umwelt**

Der Bund nimmt diese Kompetenz wahr (Projekt GeoPearl führt Sickerwasserbewertung unter Einbeziehung von verschiedenen Parametern durch).

#### **5. Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Gemäß § 13 Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2013 (Begutachtungsentwurf) ist die Öffentlichkeit an der Erstellung des Aktionsplanes und dessen Änderungen zu beteiligen. Danach sind Entwürfe bei dem Amt der Landesregierung und bei den Bezirksverwaltungsbehörden zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit aufzulegen sowie die Auflage in der „Salzburger Landeszeitung“ kundzumachen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist der Entwurf auch im Internet zu veröffentlichen. Der Entwurf ist zusätzlich der Wirtschaftskammer Salzburg, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, der Landarbeiterkammer für Salzburg und der Salzburger Umwelthanwaltschaft bekannt zu geben. Innerhalb von sechs Wochen ab der Kundmachung kann jedermann eine Stellungnahme an die Landesregierung abgeben. Bei der Erstellung des Aktionsplanes hat die Landesregierung auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen.

#### **6. Zusammenfassung**

Im Bundesland Salzburg spielt die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln eine untergeordnete Rolle. Dem Land Salzburg ist es ein Anliegen, die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln zugunsten nichtchemischer Pflanzenschutzverfahren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Dieser Aktionsplan enthält Maßnahmen, die seitens des Landes Salzburg in Aussicht genommen sind, um einen Beitrag zur Umsetzung dieses Vorhabens zu leisten. Die Maßnahmen sollen vor allem bereits bestehende Systeme unterstützen wie z.B. Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen oder die Abhaltung von Ausbildungskursen, und sind erforderlichenfalls durch Maßnahmen hoheitlichen Charakters wie zB durch die Erlassung von Verordnungen zu ergänzen. Bei der Formulierung der einzelnen Maßnahmen wurde versucht, allgemein verständliche Ausdrücke zu verwenden und die Ausführungen möglichst kurz zu halten, wodurch teilweise fachliche Unschärfen in Kauf genommen wurden.